



Aktionsplan Inklusion

Stadt Fürth

Impressum

Herausgeber

Lebenshilfe Fürth e. V. in Kooperation mit der Stadt Fürth
V.i.S.d.P. Nils Ortlieb

Sozialwissenschaftliche Begleitung

BASIS-Institut
Franz-Ludwig-Straße 7a
96047 Bamberg

Stand

März 2018

Gefördert durch die
AKTION
MENSCH

Inhaltsverzeichnis

1	Grußworte	8
1.1	Oberbürgermeister Thomas Jung	8
1.2	Elisabeth Reichert, Referentin für Soziales, Jugend und Kultur	9
1.3	Carmen Kirchner, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung	10
1.4	Nils Ortlieb, stellvertretender Geschäftsführer Lebenshilfe Fürth e.V.....	12
2	Inklusion als Menschenrecht.....	13
3	Kommunen als Akteure	15
4	Aktionsplan Inklusion	17
4.1	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	17
4.2	Kooperationsprojekt „Fürth für Alle“	18
4.3	Prozesssteuerung.....	18
4.3.1	Steuerungsgruppe und Begleitgremium.....	19
4.3.2	Projektkommunikation	20
4.4	Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger	21
4.4.1	Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Teilhabekonferenzen)	21
4.4.2	Vernetzungsforen	21
4.4.3	Befragung von Menschen mit Behinderungen.....	22
4.4.4	Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf.....	23
4.4.5	Austauschtreffen für Eltern von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf im Schulalter.....	24
4.4.6	Gruppendiskussion mit Kindern im Schulalter.....	24
4.4.7	Gespräche mit Fachleuten.....	25
5	Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung ...	26
5.1	Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.....	26
5.2	Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit.....	27
5.3	Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit.....	28
5.4	Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung	29
5.5	Menschen mit psychischen Einschränkungen	31



6	Menschen mit Behinderung in der Stadt Fürth	33
6.1	Amtliche Statistiken – und ihre Grenzen	33
6.2	Daten für die Stadt Fürth	35
6.3	Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Fürth	39
6.4	Allgemeine Daten aus der Befragung	42
7	Themenbereiche der Inklusion	49
7.1	Barrierefreiheit	50
7.1.1	Ausgangssituation	50
7.1.2	Das wollen wir erreichen	57
7.1.3	Handlungsziele der nächsten fünf Jahre	57
7.1.4	Maßnahmen	57
7.2	Wohnen	64
7.2.1	Ausgangssituation	64
7.2.2	Das wollen wir erreichen	73
7.2.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	73
7.2.4	Maßnahmen	74
7.3	Freizeit, Kultur und Sport	78
7.3.1	Ausgangssituation	78
7.3.2	Das wollen wir erreichen	85
7.3.3	Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre	85
7.3.4	Maßnahmen	86
7.4	Frühkindliche Bildung	92
7.4.1	Ausgangssituation	92
7.4.2	Das wollen wir erreichen	99
7.4.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	100
7.4.4	Maßnahmen	100
7.5	Schule	102
7.5.1	Ausgangsposition	102
7.5.2	Das wollen wir erreichen	107
7.5.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	107
7.5.4	Maßnahmen	108

7.6	Erwachsenenbildung – Lebenslanges Lernen	113
7.6.1	Ausgangssituation	113
7.6.2	Das wollen wir erreichen	115
7.6.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	115
7.6.4	Maßnahmen	115
7.7	Arbeit	118
7.7.1	Ausgangssituation	118
7.7.2	Das wollen wir erreichen	130
7.7.3	Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre	130
7.7.4	Maßnahmen	131
7.8	Politische Teilhabe und Information	138
7.8.1	Ausgangssituation	138
7.8.2	Das wollen wir erreichen	145
7.8.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	145
7.8.4	Maßnahmen	146
7.9	Assistenz und Persönliches Budget	150
7.9.1	Ausgangssituation	150
7.9.2	Das wollen wir erreichen	152
7.9.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	152
7.9.4	Maßnahmen	152
7.10	Gesundheit	155
7.10.1	Ausgangssituation	155
7.10.2	Das wollen wir erreichen	156
7.10.3	Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre	156
7.10.4	Maßnahmen	156
8	Handlungsvorschläge	160
8.1	Maßnahmen Stadt Fürth	161
8.2	Empfehlungen an weitere Beteiligte	188
8.2.1	Agentur für Arbeit	188
8.2.2	Ärztlicher Kreisverband	193
8.2.3	Bahn AG	196
8.2.4	Bayerisches Staatsministerium (Bildung, Kultus, Wissenschaft, Kunst).....	197
8.2.5	Bezirk Mittelfranken.....	198
8.2.6	Bundes- und Landespolizei.....	206

8.2.7	Gesetzgeber.....	207
8.2.8	Erziehungsberatungsstelle/Schwangerschaftsberatung/Frühförderstelle	209
8.2.9	Freiwilligenzentrum Fürth	210
8.2.10	Gast- und Hotelgewerbe.....	211
8.2.11	Gesundheits- und Krankenhausverbände	212
8.2.12	Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK)	215
8.2.13	Infra Fürth	218
8.2.14	Integrationsfachdienst (ifd)	219
8.2.15	Jobcenter Stadt Fürth	223
8.2.16	Kino/Lichtspielhaus	225
8.2.17	Krankenkassen	226
8.2.18	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)	227
8.2.19	Politische Parteien.....	227
8.2.20	Presse/Medien.....	229
8.2.21	Regierung Mittelfranken	233
8.2.22	Rettungsdienste/-leitstellen	234
8.2.23	Sachaufwandsträger der Schulen	235
8.2.24	Schulen.....	237
8.2.25	Selbsthilfegruppen	242
8.2.26	Sozialleistungsträger	242
8.2.27	Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI)	244
8.2.28	Sozialverbände	245
8.2.29	Staatliches Schulamt	247
8.2.30	Stadtjugendring	251
8.2.31	Träger der Behindertenarbeit.....	252
8.2.32	Träger der Erwachsenenbildung	257
8.2.33	Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS).....	259
8.2.34	Träger der Kindertagesstätten	261
8.2.35	Unternehmen/Arbeitgeber	263
8.2.36	Vereine/Verbände	268
8.2.37	Verkehrsbund Großraum Nürnberg (VGN)	271
8.2.38	Wohlfahrtsverbände.....	272
8.2.39	Wohnungs(bau)- und Immobilienunternehmen	273
8.2.40	Zuständiger Straßenbaulastträger	275

9	Quellen- und Literaturverzeichnis	276
10	Abbildungsverzeichnis	281
11	Tabellenverzeichnis	282
12	Anhang	283
12.1	Gesetzliche und weitere Grundlagen	283
12.2	Rechte und Nachteilsausgleiche	287

1 Grußworte

1.1 Oberbürgermeister Thomas Jung



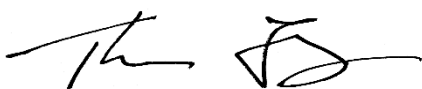
Es könnte so einfach sein: Vielfalt als Chance und Bereicherung begreifen. Jedem, unabhängig von individuellen Fähigkeiten, der Herkunft, dem Geschlecht, dem Alter oder einer Behinderung, Achtung und Wertschätzung entgegenbringen. Alle können sich gleichberechtigt in die Gesellschaft einbringen und werden auch in ihr aufgenommen. Das Schlagwort heißt Inklusion – und ist leider nicht so einfach und selbstverständlich, wie es sein sollte, ja: sein müsste.

Inklusion ist die uneingeschränkte, selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, und zwar ganz ohne die Unterscheidung „mit oder ohne Handicap“ – und ist eine Jahrhundertaufgabe. Barrierefreiheit bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass die Barrieren vor allem aus den Köpfen raus müssen.

Mit dem Projekt „Fürth für alle“ gehen wir als Stadt gemeinsam mit der Lebenshilfe und sozialwissenschaftlich begleitet vom BASIS-Institut diese Mammutaufgabe an und haben einen Aktionsplan entwickelt. Bei der Umsetzung wird sich zeigen, wo nachgebessert werden muss, wo gute Ansätze durch sinnvolle Maßnahmen fortgeführt werden können und wo neue Ideen gefragt sind. Ich verstehe den Aktionsplan somit nicht als unveränderlich und festgeschrieben, sondern vielmehr als ein entwicklungsfähiges Werk.

Ich freue mich auf viele engagierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter bei der Umsetzung des Aktionsplanes.

Ihr



Dr. Thomas Jung

1.2 Elisabeth Reichert, Referentin für Soziales, Jugend und Kultur



Inklusion ist mehr als eine moralische Verpflichtung. **Inklusion ist Menschenrecht.** Seit dem Jahr 2009 ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland rechtsverbindlich.

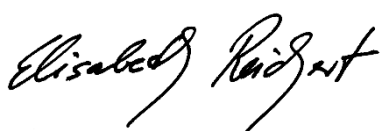
Die Stadt Fürth ist als öffentliche Verwaltung in der Pflicht, dieses Recht umzusetzen und allen Menschen – ob mit oder ohne Handicap – eine umfassende Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Unser Wirken ist dabei breit gefächert: Angefangen bei Wohnen, Arbeit, technischer und sozialer Infrastruktur über Interessenvertretung und politische Teilhabe bis hin zu gesellschaftlicher Offenheit hat die kommunale Verwaltung Einfluss auf viele lebensraumbezogene Bereiche.

Inklusion betrifft uns alle. Direkt oder indirekt, als Betroffene oder Angehörige. Weltweit lebt etwa jeder 7. Mensch mit einer oder mehreren Behinderungen – Tendenz steigend. In Fürth zeichnet sich ein ähnliches Bild ab: Gegenwärtig wohnen etwa 19.300 Bürgerinnen und Bürger mit Handicap in unserer Stadt. Weil Seniorinnen und Senioren überdurchschnittlich häufig betroffen sind, erwarten wir einen starken Anstieg in den kommenden Jahren. Umso dringender ist es, die Aufträge der UN- Behindertenrechtskonvention zügig umzusetzen.

Den Grundstein für einen inklusiven Prozess hat der Stadtrat im Februar 2015 gelegt, als er die Verwaltung mit der Erarbeitung des „Aktionsplan Inklusion“ beauftragt hat. Die Lebenshilfe Fürth e.V. hat in Kooperation mit der Stadt Fürth das Projekt „Fürth Für Alle“ auf den Weg gebracht. Unter sachkundiger und engagierter Begleitung der Behindertenbeauftragten, des Behindertenrates und vieler weiterer lokaler Akteure wurde der Aktionsplan entwickelt.

Unser Leitbild war und ist eine inklusive Stadtgesellschaft mit einem starken sozialen Zusammenhalt. Für dieses Ziel handeln wir gemeinsam: Betroffene, Angehörige, Interessierte, Fachleute, Stadtverwaltung und Stadtrat bringen sich gleichermaßen ein, um Barrieren und Benachteiligungen konsequent abzubauen.

Inklusion ist möglich und alle Mitwirkenden sind bereit, etwas dafür zu tun. Dafür meinen herzlichen Dank.



Ihre Elisabeth Reichert
Referentin für Soziales, Jugend und Kultur

1.3 Carmen Kirchner, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung



Als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist es mein Anliegen, die Lebenssituation für die Fürther Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung zu verbessern und Inklusion voranzubringen.

Inklusion bedeutet, dass alle BürgerInnen immer, überall, selbstverständlich und gleichberechtigt am Stadtleben teilhaben können. Dies umzusetzen – (be)hindernde Faktoren zu entschärfen und förderliche Strukturen zu schaffen und auszubauen – ist eine große, kontinuierliche Herausforderung. Ich freue mich, dass Fürth sie annimmt.

Inklusion setzt auch voraus, das Wort Handicap anders zu begreifen. Helfen mag dabei der entsprechende Begriff aus dem Sport, wo ein Handicap zwischen Leistungsschwächerem und Leistungstärkerem Chancengleichheit schaffen soll. Glücklicherweise ist das gesellschaftliche Leben nicht als Wettstreit konzipiert! Was wir hier tun, um Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu erweitern, erschwert für niemanden sonst das Spiel. SeniorInnen, Familien, Individualisten, Menschen mit und ohne Behinderung: alle gewinnen!

Gelingende Inklusion erfordert Bewegung und Beteiligung *aller*. Wenn ein „Fürth für Alle“ gelebte Realität werden soll, gilt es, gemeinsam zu handeln und alles Nötige zu unternehmen, um das gesellschaftliche Leben in unserer Stadt an den Grundsätzen der Vielfalt auszurichten. Sowohl die VertreterInnen aus der Politik, die Stadtratsmitglieder, unser Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung und die Referentinnen und Referenten der Stadtverwaltung als auch die Mitglieder des Behindertenrats und die Organisationen der Behindertenhilfe sowie weiterer Wohlfahrtsverbände stehen dabei in der Verantwortung, das Thema „Menschen mit Behinderung“ immer wieder zu schärfen und Teil der Prozesse und Entscheidungen werden zu lassen.

Viele der eben Genannten haben sich entscheidend am Projekt „Fürth für Alle“ beteiligt. Allen ein herzliches Danke! Seit der Projektvorbereitung, die im Februar 2016 unter Federführung und Trägerschaft der Lebenshilfe begann, an die mein herzlicher Dank für die gute Organisation und Zusammenarbeit geht, wurde bewiesen: Da ist Bewegung und sehr viel Engagement und Interesse im Spiel. Menschen mit Behinderung sitzen mit VertreterInnen der Politik, der Verwaltung und Organisationen gleichberechtigt an einem Tisch. In vielen abendlichen Vernetzungstreffen wurden Bedürfnisse und Notwendigkeiten benannt, Formulierungen diskutiert und im Aktionsplan festgeschrieben.

Hier danke ich dem BASIS-Institut für die wertschätzende und beruhigende Moderation in aufregenden Momenten in den Vernetzungsforen. Ein weiteres herzliches Dankeschön geht an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Foren – das eingebrachte Engagement und die Diskussionsfreudigkeit waren einfach unfassbar, unschlagbar, großartig!

Für die weitere Zusammenarbeit und die Umsetzung des Aktionsplans wünsche ich uns allen Geduld, Fairness, gegenseitigen Respekt, Mut zur Kreativität und auch zur Lücke, viel Sportsgeist und Humor!

Mit herzlichen Grüßen,



Carmen Kirchner
Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

1.4 Nils Ortlieb, stellvertretender Geschäftsführer Lebenshilfe Fürth e.V.



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der vorliegende Aktionsplan ist der Höhepunkt einer gut vierjährigen Projektarbeit. Angefangen hat alles damit, dass ich im Behindertenrat der Stadt Fürth festgestellt habe, dass das großartige Engagement der einzelnen Mitglieder durch einen strukturierten und übergeordneten Plan eine viel größere Wirkung erzielen könnte.

Wir haben uns daraufhin entschlossen, als Lebenshilfe unserer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und uns gemeinsam mit der Stadt auf den Weg gemacht, in einem breiten Beteiligungsprozess all das zusammenzutragen, was in Fürth getan werden muss, um Inklusion voranzubringen. Ich bin stolz darauf, dass es uns gelungen ist, so viele Institutionen, Vereine und Verbände und vor allem so viele Bürgerinnen und Bürger an die Tische der Vernetzungsforen gebracht zu haben. Nur durch die Bündelung der Erfahrungen und Kompetenzen von so vielen Menschen ist es uns gelungen, einen umfassenden und passgenauen Maßnahmenkatalog zu erstellen.

Der Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention „nicht ohne uns über uns!“ wird im Projekt konsequent umgesetzt. Gerade die Betroffenen erhalten mit **Fürth Für Alle** eine Plattform, auf der sie kundtun können, wie die gesellschaftliche Bereiche auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung optimaler Weise zugeschnitten sein sollten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zeichnen somit den Weg, wie sich die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung in Fürth bedarfsorientiert und nachhaltig verbessern lassen.

Der Aktionsplan ist aber nicht nur eine Chance, sondern auch eine Verpflichtung für die Stadt und ihre Gesellschaft. Er darf nicht stehen bleiben, sondern muss mit Fürth wachsen und sich immer wieder an die wechselnden Bedürfnisse der Einwohner anpassen. Die Lebenshilfe Fürth wird sich dabei auch weiterhin maßgeblich beteiligen.

Bei allen, die sich in den Arbeitsgruppen, auf den Konferenzen oder bei den Befragungen beteiligt haben, möchte ich mich für die intensive Mitarbeit ganz herzlich bedanken.



Nils Ortlieb

Stellvertretender Geschäftsführer Lebenshilfe Fürth e.V.

2 Inklusion als Menschenrecht

Der Begriff Inklusion stammt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „einschließen“ oder „einbeziehen“. Inklusion zielt darauf ab, strukturelle (rechtliche) Rahmenbedingungen zu schaffen, die benachteiligende Ausgangslagen ausgleichen können und Teilhabe ermöglichen.¹ Je nach Perspektive wird der Begriff auf bestimmte benachteiligende Ausgangslagen fokussiert oder zum Beispiel allgemeiner gefasst auf alle Benachteiligungen bezogen. Uns ist bewusst, dass ein umfassendes Inklusionsprinzip alle gesellschaftlichen Gruppen einbezieht: Inklusion beschreibt auch ein Gesellschaftskonzept, in dem sich jeder Mensch unabhängig z. B. von Alter, Geschlecht, Religion, Nationalität, Bildung und einer eventuellen Behinderung, zugehörig fühlen kann. In einer inklusiven Gesellschaft wird niemand ausgegrenzt und Unterschiedlichkeit nicht bloß toleriert, sondern als selbstverständlich betrachtet und ausgeglichen.²

Wir teilen dieses Ziel einer alle gesellschaftlichen Gruppen umfassenden Inklusion. Ungleichheit und Ausgrenzung realisiert sich aber in Handlungsfeldern sehr unterschiedlich und variiert zudem dort auch je gesellschaftliche Gruppe: Zum Beispiel sind beim Thema Barrierefreiheit und Mobilität Menschen mit Behinderung und Migranten nicht gleichzusetzen. Ähnliches gilt bei Themen der Erwachsenenbildung, beim Thema Arbeit usw. Je nach gesellschaftlicher Gruppe und je nach Handlungsfeld werden unterschiedliche Wege zur Inklusion führen. Ein Aktionsplan, der konkrete, möglichst detaillierte Handlungsvorschläge in möglichst allen für den Alltag relevanten Handlungsfeldern von Menschen mit Behinderungen erarbeitet, kann das Thema Inklusion nicht gleichzeitig auf alle gesellschaftlichen Gruppen ausdehnen, zumal zusätzlich die je nach Art der Beeinträchtigung notwendigen Differenzierungen zu berücksichtigen sind. Bei einer Beschränkung auf ein einzelnes Handlungsfeld (z. B. musikalische Bildung) hingegen ist ein umfassender Inklusionsbegriff nutzbar und – wie das Beispiel inklusiver Musikschule zeigt – erfolgreich in die Realität umsetzbar.³ Da sich der vorliegende Aktionsplan Inklusion aber auf den Alltag und alle wichtigen Handlungsfelder von und für Menschen mit Behinderung beziehen soll, fokussiert er die Inklusion dieser gesellschaftlichen Gruppe. Entsprechend legen wir den Inklusionsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde (vgl. Kapitel 4.1): Durch die UN-Behindertenrechtskonvention wurde für die Inklusion ein ausdrücklicher Schwerpunkt bei den Menschen mit Behinderungen gesetzt. Dies dient dazu, die konkreten Herausforderungen für den Umgang mit behinderten Menschen in den Blick zunehmen und politischen und rechtliche Handlungsforderungen zu konkretisieren.⁴

-
- 1 Vgl. Georgi, Dr. Viola B. (2015): Integration, Diversity, Inklusion. Anmerkungen zu aktuellen Debatten in der deutschen Migrationsgesellschaft. IN: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung 2015/2, S. 25-27. Oder auch Bäuml-Roßnagl, Maria-Ann Prof.; Berner, Stephanie Dr. et al (2015): Inklusion im interdisziplinären Diskurs. Band 1.
 - 2 Vgl. Krebber-Steinberger, Eva Dr.(2017): Spektrum Inklusion – eine Einführung. In: Verband deutscher Musikschulen (Hrsg.) (2017): Spektrum Inklusion – Wir sind dabei! Wege zur Entwicklung inklusiver Musikschulen, S. 22.f
 - 3 Verband deutscher Musikschulen (Hrsg.) (2017): Spektrum Inklusion – Wir sind dabei! Wege zur Entwicklung inklusiver Musikschulen.
 - 4 Bundesjugendkuratorium (2015): Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe, S. 9f.

Inklusion von Menschen mit Behinderung ist ein Menschenrechtsthema. Menschenrechte sind unteilbar, universell und für alle Menschen gleichermaßen gültig.⁵

Eine allgemein gültige Definition von „Behinderung“ gibt es nicht. Es existieren mehrere Definitionen von „Behinderung“ nebeneinander. Die bekanntesten Definitionsversuche sind im Sozialgesetzbuch und bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu finden. Zusammenfassend gilt jedoch: Wer der Gruppe der Menschen mit Behinderung zugerechnet wird oder was als Beeinträchtigung im gesellschaftlichen Umfeld angesehen wird, das unterliegt sowohl historisch bedingten Veränderungen, gesellschaftlichen Entwicklungen als auch subjektiven Einschätzungen. Aktuelle Definitionen betonen die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft. Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei die Einschränkungen sowohl im Umfeld des Menschen mit Behinderung als auch in ihm selbst begründet liegen können. Auch die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind fließend.

Es gibt ein breites Spektrum an seelischen, psychischen, geistigen, körperlichen und sensorischen Beeinträchtigungen. Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe - mit unterschiedlichsten Bedarfslagen für eine umfassende Teilhabe. Dementsprechend muss diesen verschiedenen Bedürfnissen und Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt auch auf unterschiedlichste Weise Rechnung getragen werden. Hierbei ist unter anderem die physische Umgebung ein Gesichtspunkt. Womöglich, muss diese barrierefrei gestaltet sein. Das beinhaltet zum Beispiel Rampen und breite Türen, Leitsysteme für Sehbehinderte oder optische Signale für gehörlose Menschen, angepasste Toiletten usw. Das umfasst aber ebenso die umfängliche Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z. B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose und höreingeschränkte Menschen.⁶ Weitere gesellschaftliche Voraussetzungen für eine umfassende Teilhabe sind zum Beispiel Erreichbarkeit, selbständige und selbstbestimmte Mobilität und persönliche Assistenz.

In letzter Konsequenz bedeutet das also, dass alles, was von und für Menschen gestaltet wird, Barrierefreiheit und uneingeschränkte Teilhabemöglichkeit als Maßstab haben muss. Barrierefreiheit ist somit keine Speziallösung für Menschen mit Behinderung, aber für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar.⁷

⁵ Die gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang aufgeführt.

⁶ Vgl. auch Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Was ist Barrierefreiheit?; unter http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html

⁷ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013, S. 8.

3 Kommunen als Akteure

Zu beachten ist, dass der Prozess eines kommunalen Aktionsplans Inklusion in Bayern im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz unter besonderen Bedingungen gestaltet werden muss, da die Zuständigkeit für die Einrichtungen und Leistungen der „Eingliederungshilfe“ nicht auf Stadt-, sondern auf Bezirksebene angesiedelt ist. Denkt man aber das Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ zu Ende, so kann eine lebensraumbezogene Herangehensweise an die Teilhabe von Menschen mit Behinderung nahezu ausschließlich im kommunalen Umfeld umgesetzt werden. Viele Themenbereiche wie Infrastruktur, Mobilität, Interessensvertretung, Inklusion in Kindertagesstätte und Schule sowie schlicht die grundlegende Akzeptanz, Toleranz und Offenheit (als MitbürgerIn, ArbeitgeberIn, DienstleisterIn etc.) in einer Stadt oder Gemeinde liegen weitgehend in der Verantwortung und dem Gestaltungsspielraum der Kommunen bzw. sind eng mit diesen verknüpft.

Inklusion vor Ort umzusetzen, ist also Aufgabe der Städte und Landkreise als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Stadt Fürth hat daher eine Verantwortung, im Sinne der Daseinsvorsorge, Barrieren systematisch abzubauen. Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben eben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Behinderung am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Dabei wird Inklusion als eine Zielperspektive verstanden, die nicht ausschließlich einzelne Personen und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Blick nimmt, sondern in erster Linie danach fragt, welchen Beitrag das Gemeinwesen bei der Einbeziehung aller in ihnen lebenden Menschen leisten kann. Nicht die individuellen Beeinträchtigungen von Menschen verhindern eine wirksame soziale Teilhabe, sondern die Einbindung wird durch vorhandene einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen erschwert. In der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es, „dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“⁸

Die Forderung nach größerem Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen stellt bestehende Strukturen im Bereich der Behindertenhilfe in Frage. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstbestimmung hat bereits zu einem veränderten Selbstverständnis der handelnden Personen im Bereich der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aber auch zu einem Wandel des Bildes von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit geführt. Im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplans für Menschen mit Behinderung gilt es also nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Behindertenhilfe und darauf bezogene Bedarfslagen aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip

⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 4.

„Teilhabe statt Fürsorge“ Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Abbau zu erarbeiten.

Menschen mit Behinderung müssen bei der Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme haben: **“Nothing about us without us”** (**“Nichts über uns, ohne uns”**), dieser Slogan wurde in den 1990er Jahren zum Leitspruch der Behindertenrechtsbewegung. Dieser Anspruch der Partizipation stellt neue Anforderungen an Entwicklungsprozesse und fordert mehr Kooperation und umfassende Beteiligungsprozesse. Zur Beteiligung aufgerufen sind zuallererst die Bürgerinnen und Bürger als diejenigen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Fachleute in eigener Sache sind. Außerdem diejenigen, die Leistungen anbieten (Wohlfahrtsverbände und Private) und natürlich diejenigen, die in der Politik und Verwaltung Verantwortung tragen.

Inklusion heißt: Veränderung in einem kontinuierlichen Prozess mit dem Ziel, Teilhabe und Vielfalt zu ermöglichen. Je mehr Menschen sich inklusiv beteiligen und engagieren, desto vielfältiger sind die Veränderungsprozesse, die eine Gemeinschaft bewirken und gestalten kann. Ein solcher Prozess vollzieht sich in kleinen Schritten. Das Unerwartete ist ein Teil des Prozesses. Je mehr Menschen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kontexten sich für dieses Ziel engagieren, desto vielseitiger und kreativer werden auch die Prozesse selbst.

4 Aktionsplan Inklusion

4.1 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 in Kraft getreten, ein Übereinkommen, mit dem erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderungen verbindlich anerkannt werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet in Artikel 9 Absatz 1 ihre Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt (zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereit gestellt werden, zu gewährleisten. Die dazu erforderlichen Maßnahmen schließen nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein.⁹

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde behindertenpolitisch ein bemerkenswerter Schritt vollzogen: Das medizinische Modell von Behinderung, das auf die seelischen, psychischen, geistigen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigungen des Einzelnen abzielt und in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung denkt, weicht dem menschenrechtlichen Modell, das auf die äußeren, gesellschaftlichen Bedingungen gerichtet ist, welche Menschen mit Behinderungen ausschließen und diskriminieren. Nicht der Mensch mit Behinderung hat sich zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben aller muss von vornherein für alle Menschen ermöglicht werden. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung.¹⁰

Nicht das negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen. Dies umfasst sämtliche Lebensbereiche, von der Arbeit über Bildung, Mobilität, Pflege und Gesundheit, Fragen des selbstbestimmten Wohnens bis hin zur politischen Teilhabe und persönlichen Assistenz.

⁹ Die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ist auch als allgemeiner Grundsatz in Artikel 3 formuliert. Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Barrierefreiheit und Zugänglichkeit.

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Politik-fuer-behinderte-Menschen/politik-fuer-behinderte-menschen.html>

4.2 Kooperationsprojekt „Fürth für Alle“

Inklusion schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen.¹¹ Diesem Aspekt trägt der Aktionsplan Inklusion in der Stadt Fürth Rechnung. Er deckt auf, durch welche Maßnahmen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in bestimmten Bereichen in der Stadt Fürth optimiert werden kann - und muss. Dabei war - und ist auch weiterhin - eine umfängliche Partizipation im Planungs- und Entstehungsprozess unumgänglich, um die erarbeiteten Handlungsempfehlungen so lebensnah wie möglich zu gestalten und mit breitem Rückhalt in den zuständigen Gremien und Gruppen zu formulieren.

In der Stadt Fürth wurden in einem Kooperationsprojekt unter der Trägerschaft der Lebenshilfe Fürth e.V. in den Planungs- und Entstehungsprozess des Aktionsplans Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, VertreterInnen aus Politik, der Verwaltung, Sozialverbände sowie weitere interessierte BürgerInnen einbezogen.¹²

Den über 170 einzelnen Menschen, die im direkten Gespräch (ohne die schriftlichen Befragungen) an der Entwicklung des Aktionsplans für die Stadt Fürth mitgewirkt haben, sei herzlich für die engagierte Arbeit und Diskussion gedankt!¹³

4.3 Prozesssteuerung

Das Kooperationsprojekt „Fürth für alle“ unterteilte sich in zwei Phasen: In der **Vorplanungsphase** (März bis August 2016) wurden alle wichtigen Personen und Organisationen der Stadt Fürth für die Erstellung des Aktionsplans zusammengebracht. Diese haben acht Handlungsfelder herausgearbeitet. Diese Handlungsfelder sind für die Umsetzung von Inklusion wichtige Bereiche und Themen.

Im **Hauptprojekt** wurden diese Handlungsfelder in einem beteiligungsorientierten Prozess in verschiedenen Vernetzungsforen diskutiert. In diesem Diskussionsprozess mit allen Akteuren wurden so über **120 Maßnahmen und Handlungsempfehlungen formuliert**, die das Ziel einer inklusiven Gesellschaft in der Stadt forcieren. Der beteiligungsorientierte Prozess trägt dazu bei, dass die Zielgruppen und Organisationen ihre Interessen artikulieren und durchsetzen können (Empowerment). Partizipation bedeutet auch, dass Menschen ihre Erfahrungen und Wertvorstellungen in die gemeinsame Arbeit einbringen.¹⁴

Das Prinzip der Inklusion, wonach Menschen mit Behinderungen von Anfang an und in allen Lebensbereichen an der Gesellschaft teilhaben sollen, spiegelt sich also im Aktionsplan wider. Erklärtes Ziel ist dabei auch die Chancengleichheit von Menschen mit

11 Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Bedeutung.

12 Vgl. Kapitel Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

13 Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Teilnehmende der Konferenzen, der Vernetzungsforen sowie InterviewpartnerInnen nicht namentlich aufgeführt.

14 Bundesministerium für wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Entwicklung (2017): Lexikon. Partizipation.

Behinderungen in der Stadt Fürth, denn obwohl sich in Deutschland die Behindertenhilfe und die Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt haben, können Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute manchmal nicht umfassend in Anspruch nehmen.

Alle Punkte im Aktionsplan Inklusion sind aus Sicht der Beteiligten sinnvolle und notwendige Schritte auf dem Weg zu einer gelingenden Inklusion in der Stadt Fürth und als Leitrahmen für die weitere Entwicklung der Arbeit mit und für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen zu verstehen.

Maßnahmen, die die Stadt selbst nicht (oder nicht federführend) umsetzen kann und die des Zusammenwirkens oder Handelns einer Reihe von Akteurinnen und Akteuren bedürfen, sind als Empfehlungen an die möglichen Handelnden zu verstehen. Die Stadt Fürth unterstützt gerne die Umsetzung dieser Empfehlungen durch eine entsprechende Zusammenarbeit. Einzelne Maßnahmen, die im Aktionsplan Inklusion benannt werden, bedürfen zur Umsetzung, wenn diese haushaltswirksam werden, in der Regel der Zustimmung der Stadtratsgremien.

4.3.1 Steuerungsgruppe und Begleitgremium

Die zentrale Leitung des Prozesses lag bei der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe traf sich in der Hauptprojektzeit ca. alle drei Monate. Ergänzend und unterstützend zur Steuerungsgruppe wurde für den gesamten Planungsverlauf ein Begleitgremium eingerichtet. Im Begleitgremium waren neben den VertreterInnen der Steuerungsgruppe auch weitere VertreterInnen des Behindertenbeirats, der Abteilungen der Stadt, des Bezirks Mittelfranken sowie der Sozialverbände und Verbände der Menschen mit Behinderungen anwesend. Diese beiden Gremien waren an der Konzeption und Durchführung der Erhebungen sowie der Bewertung der Ergebnisse beteiligt. Die wesentlichen Entwicklungen des Planungsprozesses konnten so verfolgt werden und es konnte jederzeit feinsteuernd in den Prozess eingegriffen werden. Das Wissen der regionalen Fachleute konnte so eng mit der Planung verzahnt werden.

Mitglieder der Steuerungsgruppe (alphabetisch):

- Buba, Hanspeter Dr. (BASIS-Institut)
- Kirchner, Carmen (Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth)
- Kittel, Fabian (Behindertenrat Stadt Fürth)
- Ortlieb, Nils (stellv. Geschäftsführer Lebenshilfe Fürth e.V.)
- Reichert, Elisabeth (Stadt Fürth – Referentin für Soziales, Jugend und Kultur)
- Vogelreuther, Michaela (Stadt Fürth - Amt für Soziales Wohnen und Senioreneinrichtungen)

Mitglieder des Begleitgremiums (alphabetisch):

- Beissel, Johannes (Stadttheater Fürth)
- Buba, Hanspeter Dr. (BASIS Institut)
- Büttner- Kraus, Petra (Stadtmuseum Fürth)
- Eckmeier, Wolfgang (IFO GmbH)
- Göttlein, Eva (Gesundheitsregion^{plus} Fürth)
- Günzel, Ute (ZBFS-Integrationsamt)
- Herzog, Alexandra (Stadtmuseum Fürth)
- Kirchner, Carmen (Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth)
- Kirschmann-Schmidt, Karin (Touristik Information Fürth)
- Kittel, Fabian (Behindertenrat Stadt Fürth)
- Klier, Peter Dr. (Jobcenter Fürth)
- Mayer, Friedrich (Quartiersmanagement „Soziale Stadt“ Fürth)
- Nohr, Frank (Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund)
- Ortlieb, Nils (stellv. Geschäftsführer Lebenshilfe Fürth e.V.)
- Reichert, Elisabeth (Stadt Fürth – Referentin für Soziales, Jugend und Kultur)
- Scharm, Dieter (Bayerisches Rotes Kreuz)
- Tipp, Sabine (Stadt Fürth - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien)
- Vogelreuther, Michaela (Stadt Fürth - Amt für Soziales Wohnen und Senioreneinrichtungen)
- Weißfloch, Udo (AWO Fürth)

4.3.2 Projektkommunikation

Informationen zum Planungsprozess und den Planungsfortschritten wurden auf der Internetseite des Kooperationsprojekts „Fürth für alle“ unter <http://www.fuerth-fuer-alle.de/> bereitgestellt. Jederzeit konnten sich alle Beteiligten und die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Diskussion, anstehende Veranstaltungen und die Ergebnisse der Erhebungen informieren. Zudem wurden auf die Auftakt- und die Abschlussveranstaltung (Teilhabekonferenzen) sowie die Termine der Vernetzungsforen in den lokalen Medien hingewiesen.

4.4 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

4.4.1 Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Teilhabekonferenzen)

Um den Planungsprozess und die erarbeiteten Maßnahmen in die (Fach-)Öffentlichkeit zu tragen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen, fand zu Beginn des Beteiligungsprozesses eine Auftaktveranstaltung (Teilhabekonferenz) statt. Am 28.04.2017 trafen sich Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Vertreterinnen und Vertreter von Stadtrat, Bezirkstag und Verwaltung, von Organisationen und Vereinen, Fachleute sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger, um sich über den angestrebten Aktionsplan Inklusion zu informieren, ihre Wünsche und Anregungen einzubringen und aktuelle Themen und Probleme zu sammeln.

In Anlehnung an die „Open-Space-Methode“ wurden verschiedene Teilthemen durch die Teilnehmenden der Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Nach der Sammlung von Themenschwerpunkten im Plenum wurden daraus ausgewählte themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet. In den Arbeitsgruppen wurden auf Plakaten jeweils zu den Themenschwerpunkten erste Eindrücke, Probleme bzw. offene Fragen, positive Praxisbeispiele, bestehende Handlungsvorschläge und neue, potentielle Vernetzungsforen-MitarbeiterInnen benannt und somit die Richtungstendenzen für die weitere Planung vorgegeben. Über die jeweiligen Sammlungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurde anschließend im Plenum informiert und diskutiert.

In einer zweiten Konferenz wurden die Planungsergebnisse in thematischen Kleingruppen vorgestellt und anschließend von den Teilnehmenden priorisiert. Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden während der Konferenz aufgenommen und soweit möglich in den Aktionsplan eingearbeitet.

4.4.2 Vernetzungsforen

Folgende acht Vernetzungsforen wurden auf Grundlage der Vorbereitungsphase (vgl. Kapitel 4.3) gegründet, welche sich nach der Auftaktveranstaltung zur Vertiefung vor Ort ab Mai 2017 mit zentralen Themen der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung befassten.

- Arbeit
- Assistenz und Persönliches Budget
- Barrierefreiheit
- Bildung
- Freizeit, Kultur und Sport
- Gesundheit
- Politische Teilhabe
- Wohnen

Im Laufe des Planungsprozesses gab es mehrere Treffen, um in den Vernetzungsforen über themenspezifische Chancen, aber auch Herausforderungen zu diskutieren. Ziel dieser Vernetzungsforen war es, konkrete Handlungsvorschläge zu formulieren. In den Handlungsfeldern Arbeit und Bildung hat es aufgrund der umfangreichen Thematik vier Sitzungen gegeben. In den Foren Assistenz und Persönliches Budget sowie Gesundheit fanden zwei Sitzungen statt. Alle anderen Gruppen trafen sich im Laufe des Planungsprozesses drei Mal.

Tabelle 1 Vernetzungsforen Anzahl Teilnehmende

Durchschnittliche Anzahl Teilnehmende pro Veranstaltung	
Vernetzungsforum Arbeit	12
Vernetzungsforum Assistenz und Persönliches Budget	7
Vernetzungsforum Barrierefreiheit	18
Vernetzungsforum Bildung	20
Vernetzungsforum Freizeit, Kultur & Sport	13
Vernetzungsforum Gesundheit	10
Vernetzungsforum Politische Teilhabe	6
Vernetzungsforum Wohnen	13

4.4.3 Befragung von Menschen mit Behinderungen

Um Auskunft über Probleme, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Fürth zu erhalten, wurde auf eine Mischung aus quantitativen (weitgehend standardisierten) und qualitativen (nicht standardisierten) Erhebungsformen sowie verschiedene Zielgruppen zurückgegriffen. Zu den qualitativen Erhebungsformen zählen die leitfadengestützten Gespräche mit Fachleuten und die Inhaltsanalysen verschiedener Dokumente externer Behörden (Bezirk Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Zentrum Bayern Familie und Soziales).

Die Befragung von volljährigen Menschen mit Behinderungen erfolgte vollstandardisiert. Die Versendung des standardisierten Fragebogens erfolgte im Juni 2017 an eine Stichprobe von ca. 2.500 Menschen mit Behinderung in der Stadt Fürth. Die Stichproben- und Adressenermittlung erfolgte über die Register des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und des Bezirks Mittelfranken. Ausgewählt wurden durch diesen spezifischen Zugang Menschen, die einen eingetragenen Grad der Schwerbehinderung (GdB) haben oder Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Damit rückten statistisch gesehen viele ältere Menschen in den Fokus der Befragung, die eine Einschränkung erst im höheren Lebensalter erfahren haben und nicht nur die Menschen, die Behinderungen bereits von Geburt an oder in jungen Jahren erworben haben. Eine vollständige Auflistung von Menschen mit Behinderungen gibt es dennoch nicht: Vor allem ältere Menschen verzichten häufig auf eine Feststellung eines Grads der Behinderung.

Diese Lücke könnte man allenfalls mit sehr hohem Aufwand durch qualitative Zugänge schließen.

Die ausgewählten Personen hatten die Möglichkeit, neben dem per Post erhaltenen Fragebogen eine Version in Leichter Sprache oder in Großdruck in Anspruch zu nehmen. Um einen Überblick über die grundlegenden Antwortverteilungen der Befragten zu ermöglichen, wurde ein ausführlicher Tabellenband erstellt. Das Ende der Feldzeit wurde auf den 30.06.2017 festgesetzt. Insgesamt konnten von den rückgelaufenen Fragebögen 583 in die Studie einbezogen werden, was eine Rücklaufquote von ca. einem Viertel bedeutet.

Allen an den Erhebungen Beteiligten gilt unser Dank für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung!

Hervorzuheben ist hierbei vor allem die hervorragende Kooperation mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales und dem Bezirk Mittelfranken.

4.4.4 Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar.

Im Rahmen des Aktionsplans Inklusion wurden deswegen auch gezielt Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf einbezogen, um Aufschluss über bestehende Probleme und Wünsche zu bekommen und um die Planungen in der Stadt Fürth an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten. Außerdem kann die Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sowie den Einrichtungen den Weg zu einer intensiveren Kooperation im Bereich der Inklusion fördern.

Der standardisierte Fragebogen wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien über die Kindertagesstätten an Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf verteilt.¹⁵ Insgesamt wurde bei dieser Befragung eine Rücklaufquote von 31 Prozent erzielt (22 von 71 Bögen).

15 Stand der Zahlen der Kinder mit Förderbedarf (Faktor 4,5) in der Stadt Fürth zum April 2017.

4.4.5 Austauschtreffen für Eltern von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf im Schulalter

Welche ist die beste Schule für mein Kind? Zu dieser Frage gibt es unter Eltern von Kindern mit Behinderungen verschiedene Positionen. Manche wollen ihr Kind an einer Regelschule nahe dem Wohnort unterbringen. Andere Eltern entscheiden sich für einen Platz an einer Förderschule. Beiden ist gemein, dass sie für ihre Kinder eine gute Bildung anstreben und ein Leben in der Gesellschaft ermöglichen wollen. Auf der anderen Seite befürchten manche Eltern von Kindern ohne Behinderung, dass die Regelschulen es nicht schaffen können, Kindern mit und ohne Behinderung gleichzeitig gerecht zu werden. Oft hört man in der Inklusionsdebatte die Sorge, Inklusion gehe zu Lasten der leistungsstarken Schülerinnen und Schüler. Eine im Juli 2015 veröffentlichte repräsentative Elternumfrage im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung hat verdeutlicht, dass Eltern dem gemeinsamen Unterricht grundsätzlich eher skeptisch gegenüberstehen: Über 60 Prozent der Befragten sind hierbei Meinung, dass Kinder mit Behinderungen in Sonderschulen besser gefördert werden, die Hälfte glaubt, dass Kinder ohne Behinderung im gemeinsamen Unterricht gebremst werden. Allerdings zeigt sich auch in dieser Erhebung, dass sich die Meinung der Eltern ändert, wenn sie konkrete Inklusionserfahrungen aufweisen: nur 4 von 10 Eltern, deren Kinder inklusive Schulen besuchen, glauben, dass Kinder ohne Förderbedarf gebremst werden, bei nicht-inklusionserfahrenen Eltern sagten dies 6 von 10 der Eltern. Auch bezeichnen acht von zehn inklusionserfahrenen Müttern und Vätern es als voll oder eher zutreffend, dass das gemeinsame Lernen wichtig für die Gesellschaft ist – Eltern von Kindern, die nicht an inklusiven Schulen lernen, sagen dies zu 68 Prozent. Vom Potenzial des gemeinsamen Lernens für Kinder mit Förderbedarf sind inklusionserfahrene Eltern häufiger überzeugt (66 zu 52 Prozent).¹⁶

Insgesamt zeigt die Studie: Persönliche Erfahrung erhöht die Akzeptanz für Inklusion.

Um die Situation in der Stadt Fürth näher zu beleuchten, wurde im Rahmen des Aktionsplans unter der Federführung von Frau Carmen Kirchner (Behindertenbeauftragte) und Frau Kora Maresch-Kern (Kommunales Bildungsmanagement Stadt Fürth) ein ergänzendes Austauschtreffen zur Elternbeteiligung veranstaltet. Eingeladen wurden Eltern von Kindern im Schulalter, egal ob sie ein Kind mit oder ohne Behinderung haben. Die hier abgeleiteten Problemstellungen und Ideen wurden in die Maßnahmenvorschläge des Vernetzungsforums Bildung integriert.

4.4.6 Gruppendiskussion mit Kindern im Schulalter

Im Zuge des Aktionsplans wurde auch eine Gruppendiskussion mit Kindern und Jugendlichen im Schulalter durchgeführt: Ziel war es, jungen Menschen eine Stimme zu geben und zudem ihr Recht auf Selbstbestimmung zu stärken. Das Recht von Kindern mit Behinderung, ihre Meinung zu allen Themen zu äußern, die sie selbst betreffen, und dabei

¹⁶ Bertelsmann Stiftung (2015): Wie Eltern Inklusion sehen: Erfahrungen und Einschätzungen. Ergebnisse einer repräsentativen Elternumfrage, S. 22f.

die Hilfe zu erhalten, die sie benötigen, ist nicht nur im Artikel 7 Satz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert¹⁷, ihm wird somit auch durch den Aktionsplan und die Initiative „Fürth für Alle“ Rechnung getragen.

Um auch die Sicht der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung zum Thema Teilhabe und Inklusion angemessen zu berücksichtigen, fand im Juni 2017 unter der Leitung von Frau Kora Maresch-Kern (Kommunales Bildungsmanagement Stadt Fürth) und Frau Carmen Kirchner (Behindertenbeauftragte) eine Veranstaltung in der Grund- und Mittelschule Pestalozzischule statt, die das Schulprofil „Inklusion“ aufweist. Einbezogen wurden SchülerInnen einer Partnerklasse der Jahrgangsstufe 5.

4.4.7 Gespräche mit Fachleuten

Durch die Vernetzungsforen wurde eine große Bandbreite an Beteiligten (Betroffene, Fachleute, VertreterInnen aus der Politik usw.) in den Planungsprozess des Aktionsplans einbezogen. Durch erweiterte Gespräche mit Fachleuten wurde versucht, gezielt eventuelle Lücken in bestimmten Themenbereichen (z. B. Erwachsenenbildung) qualitativ zu schließen. Ebenso wurden diese Gespräche als qualitative Methode zur Vertiefung und Konkretisierung der in den Vernetzungsforen aufgeworfenen Maßnahmevorschläge herangezogen.

¹⁷ Artikel 7 Satz 3: Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

5 Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung

Wie eingangs erwähnt, gibt es keine einheitliche Gruppe „Menschen mit Behinderung“. Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichstem Bedarf für eine umfassende Teilhabe. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen machen es nötig, zumindest einen kurzen Blick auf die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu werfen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild von Menschen mit Behinderungen verfestigt. Bei Menschen mit Behinderungen denken viele an den Menschen, der auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. mobilitätseingeschränkt ist. Vielleicht hat man auch noch das Bild des blinden Menschen oder der Menschen mit Down-Syndrom vor Augen. Befasst man sich näher mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen, wird einem allerdings schnell klar, dass es weit mehr Einschränkungen und damit auch Bedarfslagen gibt.

In den Konferenzen, den Vernetzungsforen und den Befragungen im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans haben viele Menschen ihre Anliegen konkret und selbstbewusst vorgetragen. Die Vernetzungsforen konzentrierten sich dabei zumeist auf das jeweils vorgegebene Themenfeld. Manche Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen sind aber themenübergreifend. Daher soll vor einer themenspezifischen Diskussion kurz auf die unterschiedlichen Bedarfslagen eingegangen werden, die durch verschiedene Einschränkungen begründet sind.

Die folgende Beschreibung kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zu unterschiedlich sind die Einschränkungen. Dennoch soll mit folgenden Erläuterungen dafür geworben werden, den Bedarf der spezifischen Einschränkungen in allen Lebens- und Themenbereichen zu berücksichtigen.

5.1 Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können vielfach Orte nicht erreichen, da Barrieren für sie unüberwindbar sind. Die Diskussion um Barrierefreiheit im öffentlichen und halböffentlichen Raum hat daher zurecht in der letzten Zeit an Bedeutung gewonnen. Öffentliche Einrichtungen und der öffentliche Raum haben dabei besondere Bedeutung. So kann man auch in der Stadt Fürth nicht alle Einrichtungen barrierefrei erreichen oder die barrierefreie Nutzung der Gebäude, z. B. auch im Hotel und Gastronomiegewerbe, ist nicht möglich. Im öffentlichen Raum stellen nicht abgesenkte Bordsteine für Menschen im Rollstuhl oft unüberwindbare Hindernisse dar. Aber auch an Kirchen, Einkaufsmöglichkeiten und die ärztliche Versorgung muss gedacht werden. Alle diese Einrichtungen sollten Stück für Stück barrierefrei erreichbar gemacht werden. Dies stellt, wie im thematischen Abschnitt „Barrierefreiheit“ noch beschrieben wird, eine große Herausforderung dar.

5.2 Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit

Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit sind oft auf technische Unterstützung, SchriftdolmetscherInnen oder GebärdensprachdolmetscherInnen angewiesen, um teilhaben zu können. Bei technischen Hilfen ist z. B. an induktive Höranlagen zu denken, die noch viel zu selten in öffentlichen Gebäuden integriert sind.

Generell müssen verschiedene Bedarfssituationen unterschieden werden: Menschen, deren Gehör im Laufe des Lebens eine Einschränkung erfahren hat, nutzen häufig Hörgeräte und können in den seltensten Fällen Gebärdensprache. Für diese Gruppe können, falls eine Verständigung mit Hörgeräten und induktiven Höranlagen nicht (mehr) möglich ist, auch SchriftdolmetscherInnen die Teilhabe unterstützen. SchriftdolmetscherInnen verschriften das Gesprochene und projizieren es zum Beispiel mit einem Beamer an die Wand. Natürlich können SchriftdolmetscherInnen auch gehörlosen Menschen eine Hilfe sein. Allerdings kommunizieren gehörlose Menschen vielfach mit Hilfe von Gebärdensprache. Gebärdensprachen sind visuell-manuelle Sprachen.

Die Gebärdensprache ist eine eigenständige, vollwertige Sprache, die sich daher auch von der gesprochenen Sprache in der Grammatik unterscheidet. Gebärdensprachen sind ebenso komplex wie gesprochene Sprachen, auch wenn sie anders aufgebaut sind. Daher können Menschen, die sich vornehmlich in Gebärdensprache ausdrücken, am besten teilhaben, wenn ihnen die Inhalte in Gebärdensprache durch einen Dolmetscher übersetzt werden. GebärdensprachdolmetscherInnen einzusetzen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen gehörlose Menschen teilhaben wollen, ist aber noch sehr selten. Dies trifft z. B. auch auf den Besucherverkehr in Behörden zu.

Bei den Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) handelt es sich dagegen nicht um eine eigene Sprache, sondern um ein Kommunikationssystem, bei dem die Lautsprache unter Beibehaltung der Grammatik des Deutschen von einzelnen Gebärden begleitet wird, um Zeichen (Wörter und Morpheme) einer Schriftsprache eins-zu-eins in Gebärden umsetzen zu können. Durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden kann die Kommunikation auch für späterschwerhörige Menschen erleichtert werden und vor allem können umfassende Inhalte mit Hilfe lautsprachbegleitender Gebärden leichter vermittelt werden.

Ein Kommunikationssystem für taubblinde Menschen ist zum Beispiel die Möglichkeit des Lormens. Der jeweils „Sprechende“ berührt die Handinnenfläche des „Lesenden“. Dabei sind einzelnen Fingern sowie bestimmten Handpartien bestimmte Buchstaben zugeordnet (Lorm-Alphabet). Lormen ist keine eigenständige Sprache, es ist ein Kommunikationsmittel ähnlich dem Fingeralphabet. Muttersprache der Taubblinden ist (zumeist) die Gebärdensprache oder die gesprochene Sprache.

Menschen mit Höreinschränkungen sind also in vielen Situationen auf optische Informationen angewiesen. Durchsagen auf Bahnhöfen, die auf Störungen hinweisen, erreichen gehörlose Menschen zum Beispiel nicht. Hier sollten durchgängig Anzeigetafeln die Informationen der Durchsagen parallel abbilden. Auch sollten Notrufe per SMS, per

Internet oder Fax abgesandt werden können, da ein Notruftelefon gehörlosen Menschen nicht hilft. Einen bundesweiten barrierefreien Notruf für hör- und sprachbehinderte Menschen gibt es bisher nicht.¹⁸ Auch in Aufzügen sind Menschen mit Hörbehinderungen auf visuelle Notrufsysteme angewiesen, da mit den bisherigen Systemen für sie kaum Möglichkeiten bestehen, aus der Kabine mit der Außenwelt zu kommunizieren.¹⁹ Auch Feuermelder signalisieren häufig nur akustisch. Die akustischen Meldungen laufen bei gehörlosen Menschen so ins Leere. Eine zusätzliche optische Signalisierung ist erforderlich, was technisch inzwischen durchaus machbar ist.

5.3 Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit

Auch Menschen mit Seheinschränkung profitieren davon, dass die Orte, die sie aufsuchen wollen, hindernisfrei erreichbar sind. Allerdings sind sie zusätzlich auf taktil oder akustisch erfassbare Orientierungshilfen angewiesen. So muss z. B. ertastbar sein, wo z. B. der Gehsteig aufhört und die Straße beginnt. Während für den RollstuhlfahrerInn völlige Bodengleichheit im Übergang zwischen Gehsteig und Straße eine Überquerung am leichtesten macht, brauchen blinde Menschen eine spürbare Kante. Sind die räumlichen Möglichkeiten beschränkt, eine so genannte „qualifizierte Doppelquerung“ zu schaffen, die auf der einen Seite den RollstuhlfahrerInnen einen schwellenfreien Übergang und auf der anderen Seite den blinden Menschen einen Hinweis durch eine Kante gibt, müssen Kompromisse gefunden werden. Da das Bild des Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit lange stark von den Menschen mit Mobilitätseinschränkung geprägt war, wurden und werden manchmal im öffentlichen Raum alle Schwellen komplett abgebaut und damit aber Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit ihre Orientierungsmöglichkeiten entzogen. Diese sind zum Beispiel auf Leitstreifen und Sperrfelder angewiesen, die z. B. auf Plätzen, aber auch in Gebäuden, Orientierungsmöglichkeiten bieten.

Durch das Anwachsen der älteren Generation gibt es auch immer mehr Menschen, die schlechter sehen und daher auf adäquate Schriftgrößen oder auch eine kontrastreiche Umgebung angewiesen sind. Zum Beispiel sollten sich daher Gehsteige vom Kontrast her möglichst deutlich von den Straßen unterscheiden lassen. Auch Aufzüge werden zunehmend mit tastbaren Markierungen für blinde Menschen ausgestattet. Blinde oder seheingeschränkte Menschen sind außerdem auf akustische Hinweise angewiesen. Zu denken ist dabei z. B. an verständliche Durchsagen in Bussen und Bahnen. Auch hier gibt es vielfach noch Entwicklungsbedarf.

18 Ein Beispiel ist die App „Hilferuf für Gehörlose“ des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) im Leitstellenbereich Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach (ILS BT/KU).

19 Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2013): Visuelle Notrufsystem. Entspannter Aufzug fahren. In: ZB Zeitschrift: Behinderung & Beruf, ZB 1/2013, unter <https://www.integrationsaemter.de/Entspannter-Aufzug-fahren/466c5972i1p62/index.html> oder auch Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) (2012): Kobinet. Visueller Notruf in Aufzügen, unter http://www.barrierefreiheit.de/news-details/visueller-notruf_in_aufzuegen.html

5.4 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung

Seit einigen Jahren steht der Begriff der „geistigen Behinderung“ zur Diskussion. Eine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition von „geistiger Behinderung“ ist schwierig: Der Begriff wird nicht immer als passend angesehen, einigen gilt er aber nach wie vor als neutrale Bezeichnung für Menschen, andere lehnen den Begriff eher ab. Die Etablierung eines neuen Begriffes ist allerdings längst nicht abgeschlossen, in der Literatur wird oft der Begriff "kognitive Einschränkung" vorgezogen. Auch die Lebenshilfe oder andere Organisationen verbleiben aber beim Begriff "Menschen mit geistiger Behinderung", vor allem wenn es zum Hervorheben der Heterogenität der Beeinträchtigung dient (in Abgrenzung zu körperlichen Beeinträchtigungen zum Beispiel). Schwierig stellt sich dabei stets das Verhältnis von geistiger Behinderung und Lernbehinderung dar.²⁰

Der Begriff „Lernbehinderung“ entzieht sich auch exakten Definitionsbestimmungen, so herrscht eine große Vielzahl an Termini vor, welche je nach Autor, Institution oder Arbeitsfeld variieren. Einige Definitionen beziehen sich auf Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsschwierigkeiten in der Schule, die von der Altersnorm abweichen und eine zusätzliche sonderpädagogische Förderung implizieren. Andere hingegen erstrecken sich über die Erfassung der allgemeinen intellektuellen Leistungsfähigkeit, wie zum Beispiel dem Intelligenzquotienten.²¹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) erläutert, dass bei einer Lernbehinderung oft sowohl die kognitive Denkleistung als auch das Verhalten der Betroffenen beeinträchtigt ist. Dies äußert sich beispielsweise in mangelnder realistischer Selbsteinschätzung, in Aggressionen oder Rückzug und in Distanzlosigkeit im Kontakt mit anderen Menschen.²² Beispielsweise kann ein Intelligenztest Klarheit über das Vorliegen einer geistigen Beeinträchtigung bringen, allerdings kann auch dieser nie alleine stehen. Vielmehr muss ebenso das adaptive Verhalten betrachtet werden, welches sich zumeist über alle Lebensbereiche erstreckt.

Erweitert wird diese Diskussion dahingehend, ob Autismus als Form einer kognitiven Behinderung anzusehen ist. Diese Sichtweise zeigt sich unter anderem in einer Stellungnahme des Bundesverbands „autismus Deutschland e.V.“, welche erläutert, dass autistische Kinder und Jugendliche häufig zusätzlich zum autistischen Syndrom von einer geistigen Behinderung betroffen sind, welche jedoch individuell in der Ausprägung variiert. Gleichwohl bei autistischen Menschen nicht immer eine eindeutige Intelligenzminderung vorliegt, zählen sie in der Regel zu einer Personengruppe, welche in ihrer

20 Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2016): Teilhabe kontrovers. Zeitgemäße Behinderungsbegriffe, unter <https://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/teilhabe/Zeitgemaesse-Behinderungsbegriffe.php>

21 Schlegel, Annett (2006): Entwicklung kognitiver Funktionen – Hemmungsbezogene Aufmerksamkeitsprozesse bei lernbehinderten Kindern. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades Georg-August-Universität 2006, S. 34f.

22 Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2016): Fachlexikon: Lernbehinderung, unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c3630i1p/index.html>

Fähigkeit zur Eingliederung in der Gesellschaft, beispielsweise aufgrund von sozial kognitiven Störungen, stark eingeschränkt ist.²³ Diese Diskussionen um eine Grenzverwischung bzw. Überlappung von geistiger Behinderung, Lernbehinderung und Autismus ist weit-, aber oft nicht zielführend. Denn sie helfen nicht dabei, das Denken in individuums- und schädigungszentrierten Behinderungskategorien zu überwinden.²⁴

Es gibt also keine präzise und allgemein akzeptierte Definition für „geistige Behinderung“ oder „Lernbehinderung“. Der Aktionsplan der Stadt Fürth wird diese Diskussion um Begrifflichkeiten nicht lösen. Als Konsequenz, wird hier im vorliegenden Aktionsplan die „kognitive Einschränkung“ als Sammelbegriff der oben erwähnten Behinderungen/Beeinträchtigungen (geistige Behinderung, Lernbehinderung und auch Autismus) verstanden als Abgrenzungsmöglichkeit zu anderen Behinderungsarten (körperlich, sensorisch oder seelisch usw.), unter welchen vielfältigen Erscheinungsformen und Ausprägungsgrade intellektueller Einschränkungen und affektiven Verhaltens fallen. Somit kann dem heterogenen Bild von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden, da stets verschiedenste Aspekte berücksichtigt werden müssen.²⁵ Ansonsten wird im Text von einer „geistigen Behinderung“ gesprochen.

Für Menschen mit geistigen Behinderungen ist es wichtig, überhaupt gefragt und gehört zu werden. Viele Menschen mit geistigen Behinderungen haben sich daran gewöhnt, dass für und über sie entschieden wird. Menschen mit geistigen Behinderungen benötigen zum Beispiel Informationen und Veranstaltungen in einfacher Sprache. Es hat sich zudem eine spezielle Schriftsprache, die Leichte Sprache²⁶, herausgebildet, die es Menschen mit geistigen Behinderungen besser ermöglicht, Inhalte zu erfassen.



Spezielle Bedarfe ergeben sich auch in Bezug auf die Mobilität von Menschen mit geistigen Behinderungen: Zumeist verfügen sie über keine eigenständigen motorisierten Fortbewegungsmittel. Nicht alle können auf Fahrräder zurückgreifen. Daher sind sie zumeist auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen. Im ÖPNV fehlt es

23 Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus autismus Deutschland e.V. (2012): Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und ggfs. jungen Volljährigen in Abgrenzung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), S. 2f, unter http://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Die_sozialrechtliche_Zuordnung_autistischer_StoerungenMai2012.pdf

24 Schäfers, Markus (2009): Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF. Anmerkungen zum Artikel „Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion“ der Fachzeitschrift „Geistige Behinderung“ 2/08, in: Teilhabe 1/2009, Jg. 48, S. 27.

25 In der Befragung der Menschen mit Behinderungen war den Befragten die Selbsteinschätzung in geistige Behinderung, Lernbehinderung und/oder Autismus möglich.

26 Die Konzepte der Leichten und einfachen Sprache zielen beide darauf, sprachliche Hürden für diejenigen abzubauen, die Alltags- oder auch Fachsprachen nicht oder nur schwer verstehen. Leichte und einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich unterscheiden. Erstere fokussiert sich hauptsächlich auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Letztere konzentriert sich auch auf Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen und erhält im Zuge des funktionalen Analphabetismus besondere Relevanz. Das Ziel der Leichten Sprache und der einfachen Sprache geht somit zwar in die gleiche Richtung, ist aber vom Erscheinungsbild deutlich unterschiedlich. Leichte Sprache eignet sich in der Regel nicht für die Alltagskommunikation. Vgl. auch: Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhr. 64).

aber teilweise an einfach verständlichen Hinweisen (zum Beispiel leicht lesbare Fahrpläne, farbige Hervorhebungen) oder ein spezielles Eingehen auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Störfall (z. B. bei Ersatzverkehr). Gerade dann sind Menschen mit geistigen Behinderungen auf besondere Unterstützung angewiesen.

Eine große Rolle spielt für Menschen mit geistigen Behinderungen auch das Wohnen in möglichst hoher Selbstständigkeit. Noch immer gibt es hier zu wenig Angebote. Der Deutsche Behindertenrat (DBR) führt in seinen Forderungen „Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015“²⁷ einen weiteren Kritikpunkt im Bereich Arbeit und Beschäftigung ins Feld: Es gibt zu wenig Arbeitsstellen außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Hier gilt es künftig, verstärkt Alternativen zu schaffen, den möglichen Wunsch nach dem - erfolgreichen - Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern und die Rechte von Werkstattbeschäftigten zu verbessern.

5.5 Menschen mit psychischen Einschränkungen

Menschen mit psychischen Einschränkungen sieht man ihre Beeinträchtigung vielfach nicht an, weshalb es Menschen oft schwerfällt, sich auf diese einzustellen. Manchmal ist die Bandbreite der psychischen Erkrankung schwer fassbar und nicht immer ist sie medizinisch messbar. Teilweise benötigen Menschen mit psychischen Einschränkungen auch Assistenz, um teilhaben zu können. Konkret heißt das, dass z. B. Unterstützung bei Behördengängen benötigt wird. Generell ist es für Menschen mit psychischen Einschränkungen oft eine enorme Herausforderung, ihre Rechte durchzusetzen und auf ihre besonderen Bedürfnisse hinzuweisen, da das häufig ein Beharrungsvermögen voraussetzen würde, das bei einigen nicht (mehr) gegeben ist. Gerade hier wäre eine Verfahrensassistenz nötig, die aber bisher nicht gegeben ist.

Auch im Bereich Arbeit und Beschäftigung gilt es, Menschen mit psychischen Einschränkungen zu unterstützen. Eine finanziell eingeschränkte Lebenssituation und eine psychische Erkrankung können sich gegenseitig bedingen: Einkommensarmut kann die psychische Situation der Betroffenen verschlimmern, was es ihnen wiederum erschwert, Fuß zu fassen – sei es am Arbeitsmarkt oder im gesellschaftlichen Leben. Arbeit kann für Menschen mit einer psychischen Erkrankung Rhythmus und Struktur bedeuten und durch die soziale und gesellschaftliche Integration zur psychosozialen Stabilisierung beitragen. Wichtig ist es daher zum Beispiel, sich bei diesen Personen bei Wiedereingliederung in die Arbeit an ihrem aktuellen Leistungsvermögen zu orientieren und erkrankungsbedingte veränderte Fähigkeitsniveaus zu berücksichtigen.

Auch im Bereich Wohnen ergeben sich für Menschen mit psychischen Einschränkungen besondere Herausforderungen. Menschen mit psychischen Einschränkungen ver-

²⁷ Deutscher Behindertenrat (2014): Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015. 11 Forderungen des Deutschen Behindertenrates zum Welttag der Menschen mit Behinderung am 03. Dezember 2014, S. 3.

fügen vielfach nur über geringe finanzielle Möglichkeiten und sind teilweise auf Transferleistungen angewiesen. In einem insgesamt sehr angespannten Wohnungsmarkt sind sie dadurch häufig die Verlierer bei der Wohnungssuche. Zudem brauchen Menschen mit psychischen Einschränkungen tlw. auch Unterstützung bei Kontaktaufnahmen mit Wohnungsunternehmen oder bei Wohnungsbesichtigungen. Insgesamt sollte die Öffentlichkeitsarbeit bzgl. psychischer Erkrankungen ausgebaut werden, da viele Menschen nicht wissen, wie man Menschen mit psychischen Einschränkungen am besten begegnet bzw. wie man ihnen helfen kann.

6 Menschen mit Behinderung in der Stadt Fürth

6.1 Amtliche Statistiken – und ihre Grenzen

Die Schwerbehindertenstatistik des Bayerischen Landesamts für Statistik enthält die Anzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) nach Art, Ursache und Grad der Behinderung sowie nach persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort.²⁸ Diese Statistik ermöglicht eine erste Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist, allerdings muss der sogenannte Schwerbehindertenausweis beantragt werden. Dies geschieht in der Regel, wenn die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, die damit verbunden sind (z. B. in der Erwerbstätigkeit), in Anspruch genommen werden sollen. Auch setzt die Entscheidung zur Beantragung eines Ausweises ein gewisses Maß an Informationen voraus. Es wird daher vermutet, dass in der Statistik z. B. Frauen ohne Berufstätigkeit und ausländische MitbürgerInnen unterrepräsentiert und Männer mit einer Erwerbskarriere überrepräsentiert sind.²⁹ Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und die meisten Personen, bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt wurde.

Neben dieser „Dunkelziffer“ ergibt sich aus der Statistik ein weiteres Problem: In den Kategorien zur Feststellung der „Art der Behinderung“ werden Gruppen nach Kriterien zusammengefasst, die häufig eine Orientierung eher erschweren. In der veröffentlichten Statistik für Bayern sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in der beispielsweise Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig/seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer (wenig aussagekräftigen) Kategorie zusammengefasst wurden.

Es muss auch berücksichtigt werden: Der Grad der Behinderung und der Grad der Schädigungsfolgen werden durch ärztliche Gutachter bemessen. Für die Eintragung im Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt-GdB ermittelt. Dieser errechnet sich jedoch nicht einfach aus den einzelnen addierten GdB mehrerer Beeinträchtigungen, sondern die Festlegung ist komplexer. Entscheidend für den GdB ist, wie sich einzelne Funktionsbeeinträchtigungen zueinander und untereinander auswirken. Die Behinderungen und ihre Auswirkungen werden also insgesamt betrachtet, nicht als voneinander isolierte Beeinträchtigungen. Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen, dann wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird. Die Kriterien für die Bestimmung des GdB (und die damit verbundene Vergabe der Merkzeichen,

²⁸ Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Für Rechtsgrundlagen zur Schwerbehindertenstatistik vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2015, S. 4.

²⁹ Vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Agentur für Gleichstellung im ESF. Daten und Fakten. Zielgruppen: Menschen mit Behinderung [http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews\[cat\]=92](http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews[cat]=92)

die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden) sind seit dem 01.01.2009 die Versorgungsmedizinischen Grundsätze („Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“), nach denen das Ausmaß einer nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolge sowie der Grad der Behinderung gemäß Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festzustellen sind. Vormalig galten die so genannten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“.³⁰ In diesen „Anhaltspunkten“ gab es z. B. bei der Einteilung der Rückenmarkschäden die Vorgabe: „Die Bezeichnung ‚Querschnittslähmung‘ ist den Fällen vorzubehalten, in denen quer durch das Rückenmark alle Bahnen in einer bestimmten Höhe vollkommen unterbrochen sind.“ Nach Auskunft des Zentrums Bayern Familie und Soziales, das die Daten der Behinderung von den ärztlichen Gutachtern bzw. Versorgungsstellen übermittelt bekommt, erfolgt die Einteilung nach einem Signierschlüssel des Statistischen Bundesamts.³¹ Die Einteilung in die vorhandenen Signaturen, z. B. 70 (= Querschnitt) oder 17 (= Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen) seitens der ärztlichen Gutachter bzw. zuständigen Versorgungsstellen sei somit fließend.

Weitere formale Kritikpunkte führt der Deutsche Behindertenrat (DBR) zu den amtlichen Statistiken und ihren zu Grunde liegenden Signierschlüsseln an. Es sei z. B. anhand dieser Statistiken nicht analysierbar, wie viele Personen einen Rollstuhl zur Fortbewegung nutzen. Und auch die oben bereits erwähnte fehlende Trennschärfe bei den Signierschlüsseln wird vom DBR als problematisch betrachtet, vor allem mit Blick auf die Kategorie „anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen“, in die ein sehr großer Anteil der Menschen mit Behinderung statistisch eingeordnet wird.³² Der DBR stuft die bisher nutzbaren und genutzten Datenquellen somit als nicht ausreichend ein und betont, dass sie v.a. „in keiner Weise einer veränderten Sicht auf Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren gerecht werden“³³.

Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Feststellung der Behinderung medizinisch-gesundheitliche oder behinderungsbedingte Probleme bei der Ausübung einer Beschäftigung im Vordergrund stehen. Der Grad der Behinderung lässt also keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Alltag zu. Die Indikatoren lassen lediglich die Feststellung zu, in welchem Alter Beeinträchtigungen auftreten und ob diese z. B. durch einen (Berufs-)Unfall oder durch Krankheit verursacht worden sind, oder welche Funktionsbereiche dadurch stärker oder weniger betroffen sind. Dadurch ist es schwie-

30 Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Versorgungsmedizin/versorgungsmedizin.html>

31 Vgl. Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zum Signierschlüssel. Schlüsselzahlen für Art und Ursache der Behinderung unter <http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/erlaeuterung-schluesselfzahlen.pdf>

32 Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabe statistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 2.

33 Deutscher Behindertenrat (2012): Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012.

rig, konkrete Aussagen zu möglicher Teilhabe und inklusiver Sozialraumplanung zu treffen.³⁴ Auch die Bundesregierung ist in ihren Teilhabeberichten (2013 und 2016) über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen bestrebt, sich mit Kritikpunkten an Statistik und Datensammlung auseinanderzusetzen und ihre Berichterstattung zur Lage von Menschen mit Behinderung neu zu konzeptionieren, um die Umsetzung und schrittweise Einführung einer neuen indikatorengestützten Behindertenberichterstattung einzuleiten und zu unterstützen.³⁵

6.2 Daten für die Stadt Fürth

Laut Auskunft des Bayerischen Landesamts für Statistik, das sich auf die Daten des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stützt, lebten zum Jahresende 2015 in Bayern rund 1,1 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung. Etwas mehr als die Hälfte davon (51,3%) waren Männer.³⁶ Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil Behinderter mit steigendem Alter höher wird. So war fast ein Drittel (31,0%) der schwerbehinderten Menschen in Bayern 75 Jahre und älter bzw. knapp die Hälfte (45,7%) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 bis unter 75 Jahren an. Lediglich 0,4 Prozent der Menschen mit einer Schwerbehinderung waren 2015 in Bayern in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zu finden. Mit 90 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen laut Statistischem Landesamt durch eine Krankheit verursacht. Nur knapp 3 Prozent waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und bei knapp 5 Prozent war die Behinderung angeboren. Die am häufigsten vorkommenden Behinderungsarten nach Oberkategorien waren die Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen (267.815), gefolgt von Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen sowie Suchtkrankheiten (259.335).

Insgesamt ist in Bayern gegenüber dem Jahresende 2013 ein Anstieg der Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung um 1,5 Prozent zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren hat es eine Zunahme der Menschen mit einer Schwerbehinderung um 14 Prozent in Bayern gegeben.

Genau wie in Bayern und im Regierungsbezirk Mittelfranken steigt in der Stadt Fürth die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren an: Insgesamt ist ein Anstieg der Menschen mit Schwerbehinderung in Fürth z. B. seit der Jahrtausendwende um über 20 Prozent zu verzeichnen.³⁷

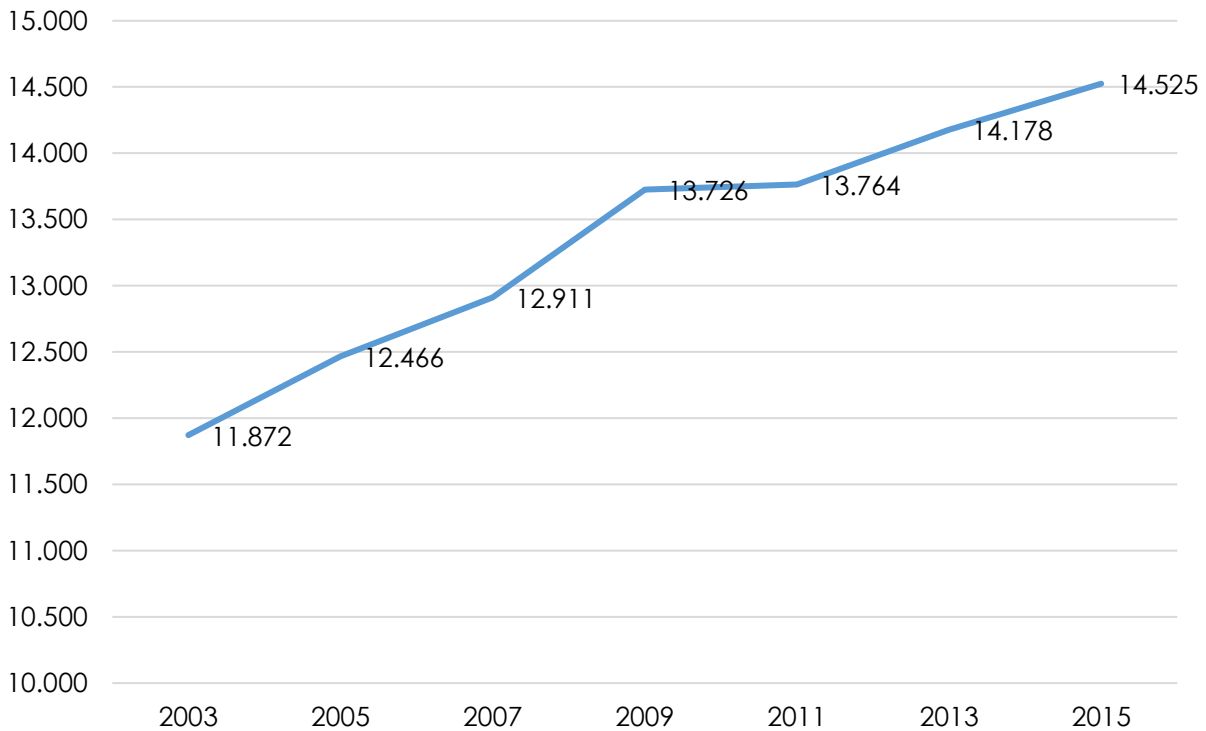
34 Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 3.

35 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn 2013, S. 12f und Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn 2016, S. 49f.

36 Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Ende 2015 lebten in Bayern mehr als 1,1 Million Menschen mit einer schweren Behinderung. Pressemitteilung 115/2016/54/K 04. Mai 2016.

37 Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012, S. 2.

Abbildung 1 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung Stadt



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistik der Schwerbehinderten (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Als Ursachen für den stetigen Anstieg der Menschen mit Behinderungen kann vermutet werden, dass behinderte Menschen eine steigende Lebenserwartung haben bzw. der Anteil älterer Menschen wächst, die potentiell häufiger eine Behinderung haben als junge Menschen.

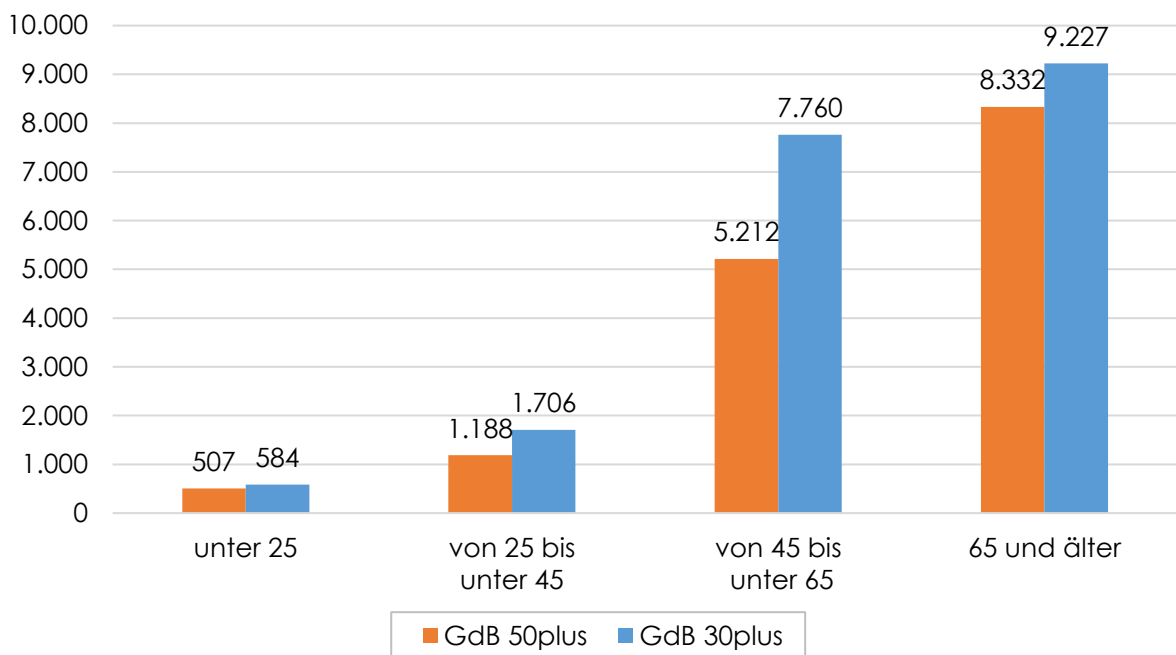
Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Zur Datenerhebung wird seit 2010 jährlich vom Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) ein Datenabgleich in der Schwerbehindertenzahlstatistik durchgeführt. Da dieser vor dem Jahre 2010 nicht durchgeführt wurde, sind die Schwerbehindertenzahlen 2011 niedriger als 2009 (= Bereinigung der Register), da bis dahin z. B. bei nicht gemeldeten Umzügen, Sterbefällen o.ä. "Karteileichen" Berücksichtigung finden konnten.

Dieser Datenabgleich erfolgt seit 2010 gemäß § 25 der Meldedatenverordnung (MeldDV) und besagt, dass das Zentrum Bayern Familie und Soziales zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Sozialleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bayerischen Blindengesetz und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend für anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Schwerbehindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand verschiedenen Daten eines Einwohners automatisiert abrufen kann, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Für die Stadt Fürth konnten die Daten nach Grad der Behinderung und Altersgruppen über das Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden (31.12.2016).³⁸ Von den amtlich anerkannten schwerbehinderten Menschen zum Stichtag wurde einem Fünftel (20%) ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt. Ein Behinderungsgrad von 50 wurde über 5.000 schwerbehinderten Menschen zuerkannt (33%).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, bei denen „nur“ ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde.³⁹ Betrachtet man diese Gruppe in der Stadt Fürth, so führt die aktuelle Statistik des Zentrums Bayern Familie und Soziales (2016) über 19.000 Personen mit einem GdB 30 und mehr. Das bedeutet, dass ca. jeder 6. bis 7. Mensch in der Stadt Fürth mit einer oder mehreren Behinderungen lebt. Erwartungsgemäß kommen in der Stadt Fürth Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter deutlich häufiger vor als bei jüngeren Menschen.

Abbildung 2 Menschen mit GdB 30plus und GdB 50plus Stadt Fürth



Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2017): Strukturstatistik SGB IX 2016; Graphik: BASIS-Institut (2017)

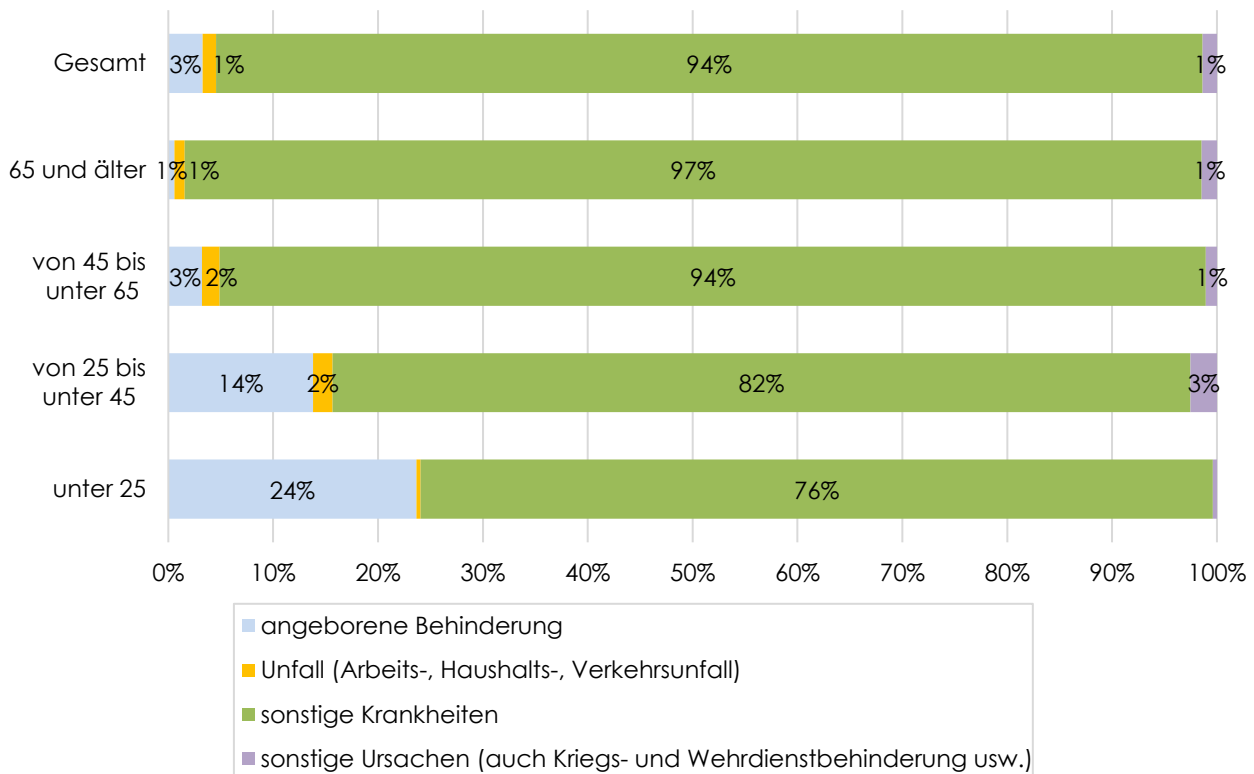
³⁸ Zentrum Bayern Familie und Soziales: Strukturstatistik SGB IX. Stadt Fürth 2016. Die eventuelle Abweichung der absoluten Zahlen der Bundesstatistik gem. § 131 Abs. 1 SGB IX ergibt sich (laut Auskunft des ZBFS vom 06.03.2015) aus folgenden Gründen: Grenzarbeitnehmer (Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsplatz in Bayern) sind nicht mitgezählt. Ausweisverzichter bzw. Personen, die Anspruch auf einen gültigen Ausweis haben, diesen aber nicht in Anspruch nehmen, sind nicht mitgezählt.

³⁹ Diese Gleichstellung erfolgt nur auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 SGB IX.

Ebenso wie in Gesamtbayern ist der größte Teil der Schwerbehinderungen nicht angeboren, sondern tritt erst im Laufe des Lebens auf, hauptsächlich durch Krankheiten.

Bei den unter 25-Jährigen ist Krankheit in drei Viertel der Fälle (76%) der Grund für eine Behinderung, bei den 25 bis unter 45-Jährigen in über 82 Prozent der Fälle und bei den über 65-Jährigen ist sie bei 97 Prozent der Grund für eine Schwerbehinderung.

Abbildung 3 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen in der Stadt Fürth



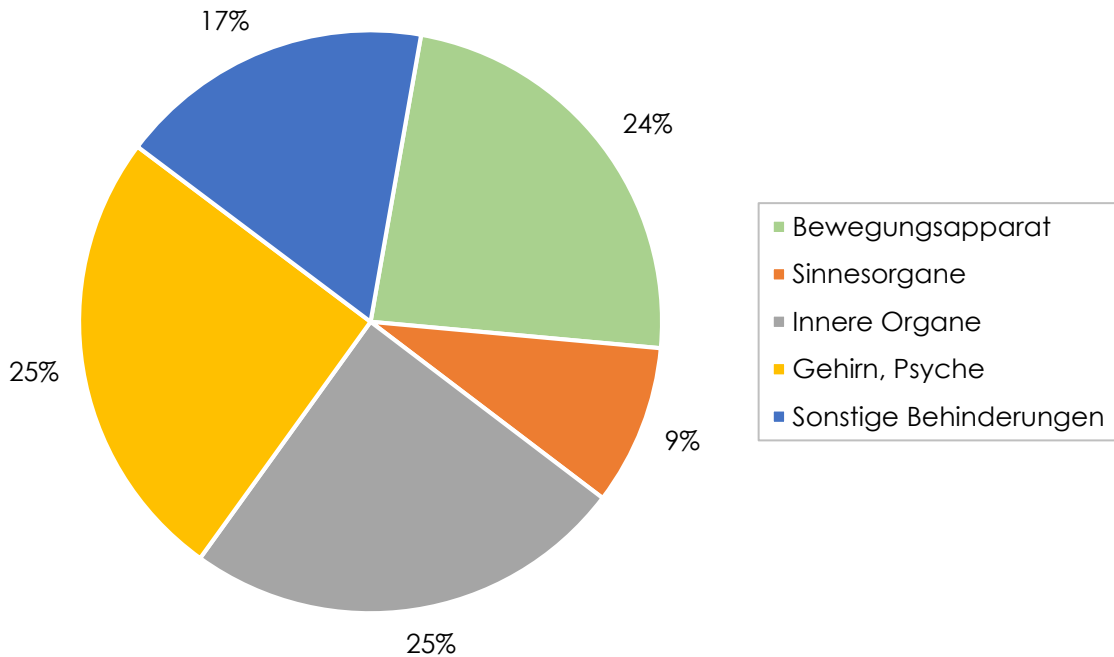
Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX 2016; Graphik: BASIS-Institut (2017)

Besonders in den höheren Altersgruppen „fehlen“ Menschen mit angeborenen Behinderungen. Wenige haben ein hohes Alter erreicht. Ein Grund dafür ist, dass alle, die heute älter als 72 Jahre sind, der Verfolgung durch die Nationalsozialisten ausgesetzt und durch die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ bedroht waren. Ein weiterer ist die früher insgesamt niedrigere Lebenserwartung. In der jüngeren Vergangenheit steigt die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen aber rasant an.⁴⁰

⁴⁰ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2010): Alt und behindert. Wie sich der demographische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt, S. 6.

So unterschiedlich die Ursachen für eine Behinderung sein können, so unterschiedlich zeigen sich die „Arten“ der Behinderungen. Auch die Verteilung der Behinderungen in der Stadt Fürth nach Hauptkategorien macht deutlich, dass es eine Vielzahl von Bedarfslagen gibt.

Abbildung 4 Art der Hauptbehinderung Stadt Fürth

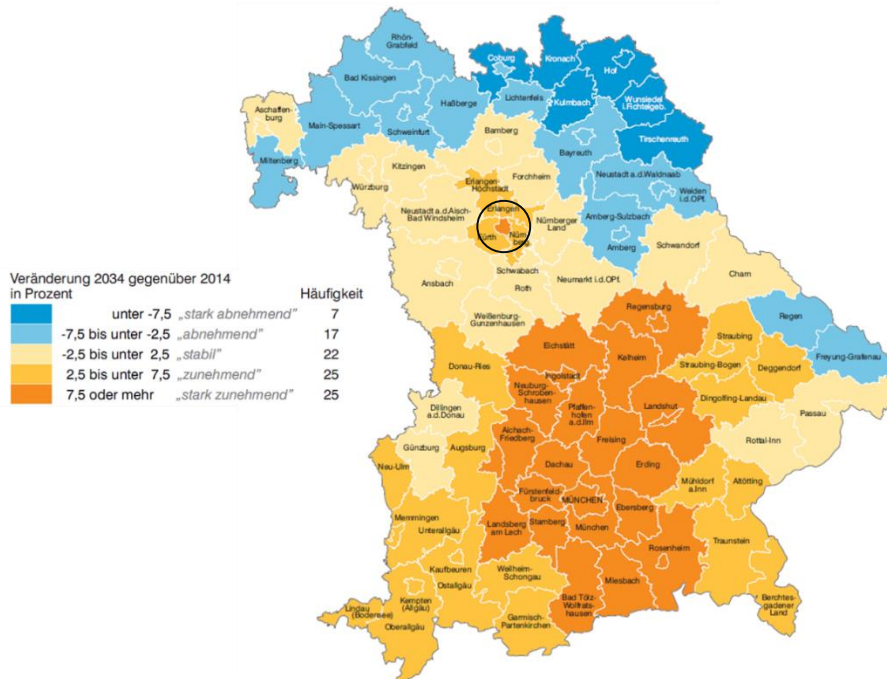


Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX 2016; Graphik: BASIS-Institut (2017)

6.3 Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth gehört laut den Prognosen des Statistischen Landesamtes für Statistik zu den Regionen in Bayern, denen eine zunehmende Wachstumsrate in den nächsten 20 Jahren vorhergesagt wird. Die stark zunehmenden Regionen und Städte in Bayern befinden sich (außer Fürth) allesamt zwischen dem Landkreis Regensburg im Norden und dem Landkreis Miesbach im Süden. Im Zentrum dieses Gebietes mit hohem Wachstum liegt die Landeshauptstadt München.

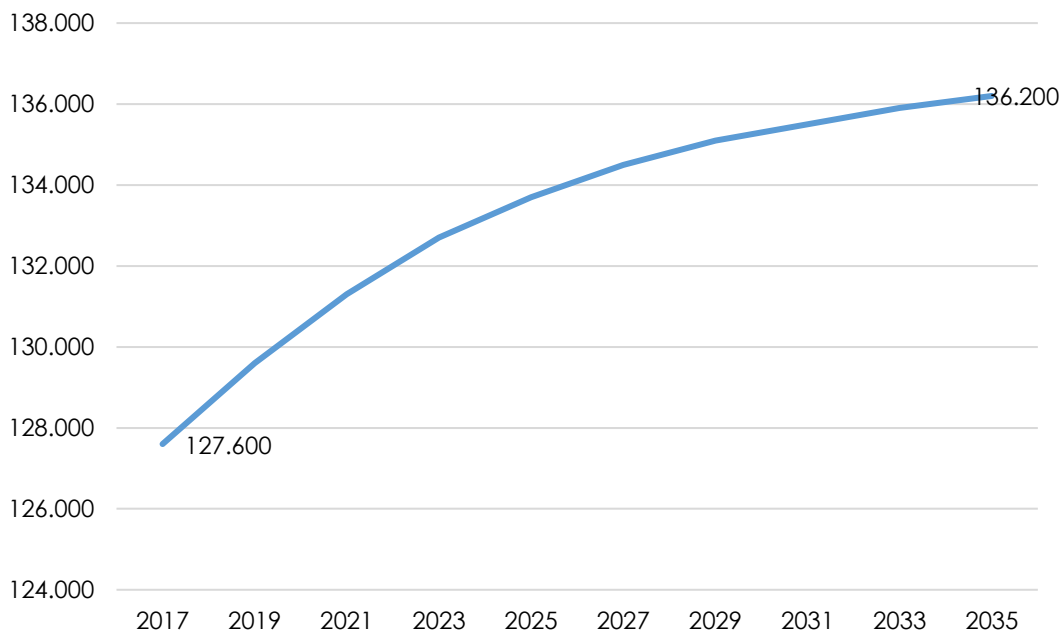
Abbildung 5 Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung. Demographisches Profil.

Der Stadt Fürth wird ein Bevölkerungswachstum innerhalb von 20 Jahren um 10 Prozent von 124.000 Tausend auf 136.200 Einwohnern vorhergesagt.

Abbildung 6 Entwicklung der Einwohnerzahl Stadt Fürth

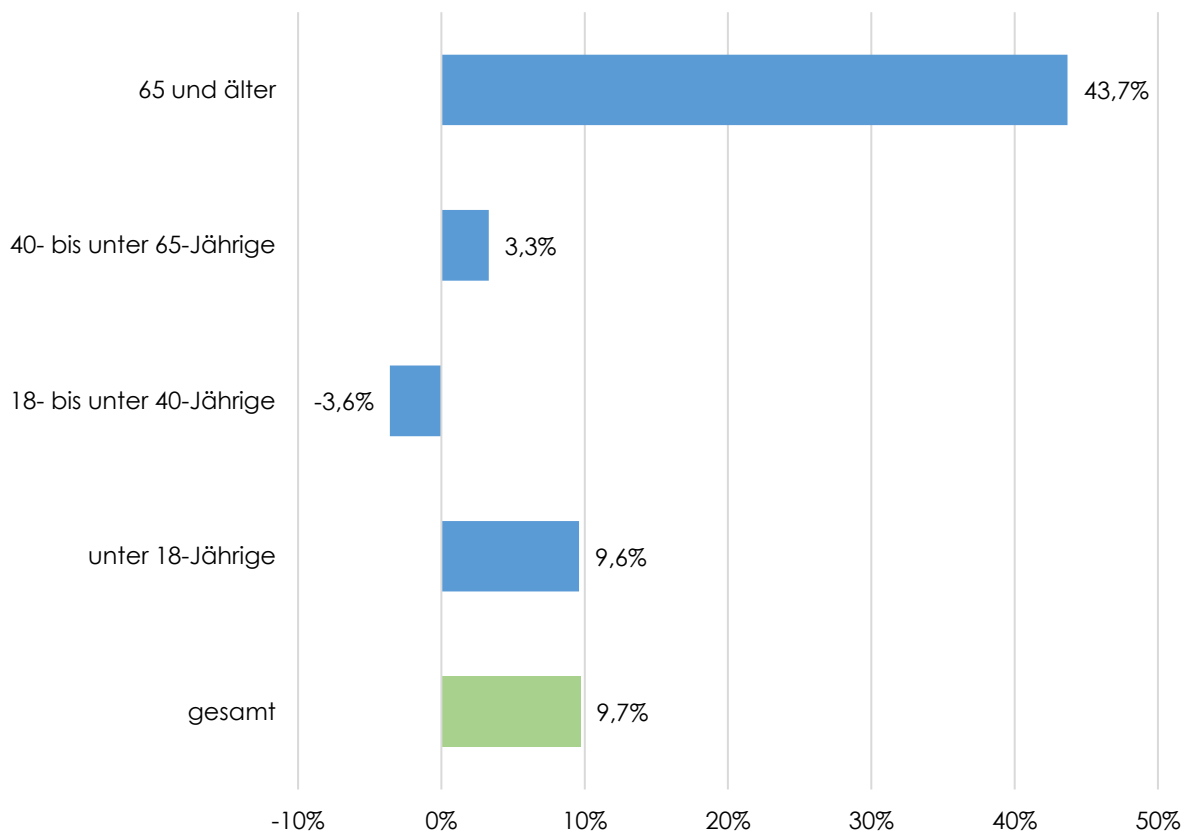


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung. Demographisches Profil; Graphik: BASIS-Institut (2017)

Ein derartiges Wachstum ist eine große Herausforderung - da die Infrastruktur für die zusätzlichen Stadtbewohner mitwachsen muss - vor allem für eine Stadt, die bereits heute eine eher angespannte Situation im Bereich der Wohnungsversorgung aufweist. Das Bevölkerungswachstum wird aber nicht alle Altersgruppen im gleichen Maße betreffen.

Innerhalb von 20 Jahren wird die Gruppe, die 65 Jahre und älter ist, um 44 Prozent wachsen. Die Altersgruppen zwischen 18 und 40 Jahren werden trotz des Bevölkerungswachstums sogar schrumpfen.

Abbildung 7 Veränderung der Bevölkerung nach Altersgruppen in Prozent



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2034. Demographisches Profil; Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die Stadt muss sich damit auf eine deutlich andere Alterszusammensetzung seiner Bevölkerung einstellen. Wie ausgeführt ist mehr als die Hälfte der Menschen mit einem eingetragenen Grad der Behinderung über 60 Jahre alt, da viele Einschränkungen erst im höheren Alter auftreten. Manche Einschränkungen lassen sich durch entsprechende Hilfsmittel zumindest teilweise ausgleichen, zum Beispiel braucht nahezu jeder Mensch über 60 Jahre eine Lesebrille oder generell eine Brille.⁴¹ Auch können durch

⁴¹ Institut für Demoskopie Allensbach (IfD) (2015): "Brillen-Studie" (im Auftrag des Kuratoriums Gutes Sehen) 2014, online verfügbar unter <https://www.sehen.de/presse/pressemitteilungen/zahlen-fakten/neue-allensbach-brillenstudie/>

moderne Hörgeräte viele Einschränkungen des Hörvermögens ausgeglichen werden. Anders sieht es aber z. B. bei den Demenzerkrankungen aus. Studien zufolge sind im Alter von 65 Jahren ca. 2 Prozent der Bevölkerung in Deutschland betroffen, aber rund 40 Prozent der über 90-Jährigen. In einer Gesellschaft des langen Lebens wird die Zahl der demenziell erkrankten Menschen also stark zunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Erkrankten bis zum Jahr 2050 verdoppelt, denn eine Heilung der meisten Demenzerkrankungen ist bisher nicht in Sicht. Das bedeutet, dass jede zweite Frau und jeder dritte Mann, wenn sie oder er nur alt genug wird, an Demenz erkrankt.⁴² Somit hat der deutliche Anstieg der Altersgruppe der über 65-Jährigen aller Wahrscheinlichkeit ein drastisches Anwachsen der Unterstützungsbedürftigkeit zur Folge. Ob dieser Bedarf mit den heute zur Verfügung stehenden Angeboten gedeckt werden kann, kann bezweifelt werden. Zum einen wird es zu deutlichen Kostensteigerungen der Versorgung kommen, zum anderen sind der Ausweitung professioneller Dienste durch die begrenzte Verfügbarkeit entsprechenden Personals Grenzen gesetzt. Es muss somit darum gehen, neue Versorgungsformen zu finden bzw. bestehende Systeme Stück für Stück zu ergänzen. Gerade für Menschen mit Behinderung im Alter gibt es vielfach noch keine adäquaten Angebote. Ältere Menschen insgesamt und auch ältere Menschen mit Behinderung wünschen sich unter anderen Menschen, d. h. mit einer guten gesellschaftlichen Teilhabe, in Würde alt werden zu können. Dazu braucht es passende Wohn- und Unterstützungsangebote. Aber auch die Sicherstellung einer grundlegenden Mobilität und Infrastruktur (Einkaufen, Ärzte etc.) im Wohnumfeld ist eine Herausforderung.

6.4 Allgemeine Daten aus der Befragung

Amtliche Datenquellen sind – wie bereits erwähnt - nicht ausreichend und vor allem zu undifferenziert, um Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren darzustellen. Deswegen wurde im Zuge der Erstellung des Aktionsplans eine Befragung für Menschen mit Behinderungen durchgeführt, um mehr Auskunft über Probleme, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Fürth zu erhalten.⁴³

Geschlecht

Im Schnitt sind in Deutschland (insbesondere bei den ab 55-Jährigen) eher Männer als schwerbehindert eingestuft als Frauen. Als eine Ursache hierfür wird angeführt, dass Männer häufiger erwerbstätig sind und daher eher Anträge auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen, um so die Vorteile des Schwerbehindertenrechts für den Arbeitsmarkt und die Rente (Frühverrentung) nutzen zu können.⁴⁴ Bei der Befragung der

42 Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. (2016): Informationsblatt 1. Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen. Vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesellschaft und Demenz. Informationen Wegweiser Demenz.

43 Bei den Ausführungen der Ergebnisse bezeichnet N die Anzahl der jeweils antwortenden Teilnehmenden.

44 Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012, S. 6.

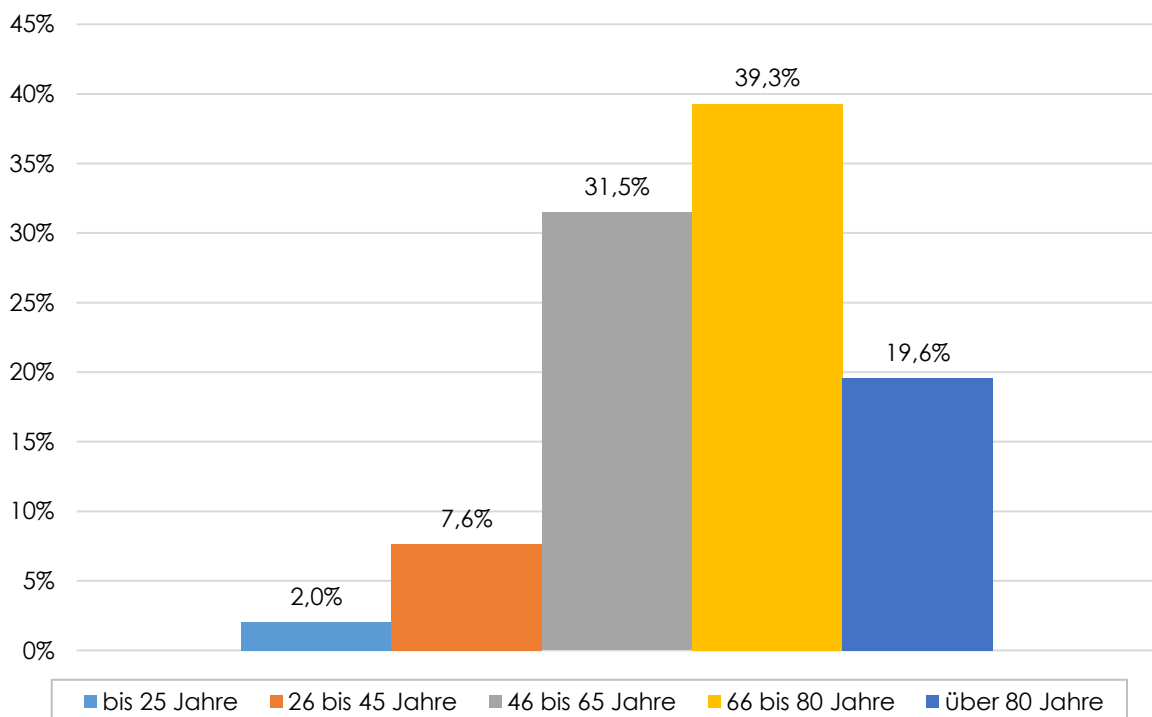
Menschen mit Behinderung in der Stadt Fürth spiegelt das Verhältnis die Geschlechterverteilung der Gesamtbevölkerung der Stadt Fürth wider (48:52 bei N=547).

Altersstruktur

Das Durchschnittsalter (arithmetisches Mittel) wird berechnet über die Summe aller Lebensalter geteilt durch die Anzahl der Personen. Das Durchschnittsalter der Befragung beträgt 66,6 Jahre. Das Medianalter teilt die Befragungsteilnehmenden in zwei gleichgroße Gruppen: 50 Prozent sind jünger und 50 Prozent der Befragungsteilnehmenden sind älter als 69,0 Jahre (N=537). Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil der Menschen mit Behinderung mit steigendem Alter höher wird. Auch in der Stadt Fürth kommen Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter häufiger vor als bei jüngeren Menschen.

Die Befragung der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen in der Stadt Fürth zeigt eine der Strukturstatistik der Stadt folgende Altersverteilung: Mehr als die Hälfte ist älter als 65 Jahre, wobei hier der Gruppe der Hochbetagten (über 80 Jahre) 19,6 Prozent zuzurechnen sind. Die Gruppe der bis 25-Jährigen hingegen macht im Vergleich nur 2,0 Prozent aus. In der Altersgruppe der 26- bis 45-Jährigen finden sich in der Befragung 7,6 Prozent. 31,5 Prozent der Befragten ist zwischen 46 und 65 Jahren alt.

Abbildung 8 Altersverteilung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Ausländeranteil und Migrationshintergrund⁴⁵

Seit Sommer 2015 existieren erstmals für alle bayerischen Gemeinden Ergebnisse zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Demnach hat in den acht bayerischen Großstädten durchschnittlich fast jeder Dritte einen Migrationshintergrund, in kleinen Gemeinden mit unter 5.000 Einwohnern, von denen es in Bayern 1.522 gibt, ist es im Durchschnitt jeder Zwölfte. Hohe Anteile an Personen mit Migrationshintergrund zeigen sich auch in den Gemeinden der Ballungsräume München, Augsburg, Ingolstadt und Nürnberg-Fürth-Erlangen, sowie in den Grenzgemeinden zu Österreich.⁴⁶ In der Stadt Fürth haben aktuell 40 Prozent der Wohnberechtigten einen Migrationshintergrund, 19 Prozent sind dabei Ausländer.⁴⁷

In der Befragung der Menschen mit Behinderung wurde lediglich der Anteil der Menschen, die nicht in Deutschland geboren sind, erhoben, dieser liegt in der Stichprobe bei 16,4 Prozent (N=542). Der im Vergleich zur Gesamtbevölkerung etwas geringere Anteil lässt sich nicht nur durch die Abfragemodalität erklären, sondern es ist auch anzunehmen: Da die Entscheidung zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises ein gewisses Maß an Informationen voraussetzt, wird vermutet, dass ausländische MitbürgerInnen in der Gruppe der Schwerbehinderten und/oder Eingliederungshilfebezieher unterrepräsentiert sind.

Beeinträchtigung/Behinderung und Grad der Behinderung

Wie in der Verteilung aller amtlich anerkannten Menschen mit Behinderung in der Stadt Fürth hat etwa ein Fünftel der Befragten (22%) sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung 100 festgestellt. Die Gruppe, deren GdB zwischen 50 und 90 liegt, macht bei der Befragung 74 Prozent aus. 2 Prozent gaben an, einen GdB unter 50 in ihrem Schwerbehindertenausweis zu haben und bei 0,5 Prozent liegt keine Eintragung eines GdB vor bzw. es wurde kein Antrag auf Feststellung eines GdBs gestellt.⁴⁸

Mehr als die Hälfte der Befragten (53%) gab an, eine Mehrfachbehinderung zu haben (mehr als eine Beeinträchtigung/Behinderung) (N=551).⁴⁹ Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Gruppe derer, die (mindestens) eine körperliche Behinderung (383) angegeben haben, mit 69 Prozent der Fälle am größten. Die zweitgrößte Gruppe mit 46 Prozent der Fälle ist die Gruppe

45 Zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund zählen alle, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland mit deutscher Staatsangehörigkeit Geborene mit zumindest einem zugezogenen oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. Außerdem gehören zu dieser Gruppe seit dem Jahr 2000 auch die (deutschen) Kinder ausländischer Eltern, die die Bedingungen für das Optionsmodell erfüllen, das heißt mit einer deutschen und einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren wurden. Vgl.: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Methoden/PersonenMitMigrationshintergrund.html>.

46 Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): In den kleinen Gemeinden Bayerns hat jeder Zwölfte einen Migrationshintergrund. Pressemitteilung 240/2015/44/A (2015).

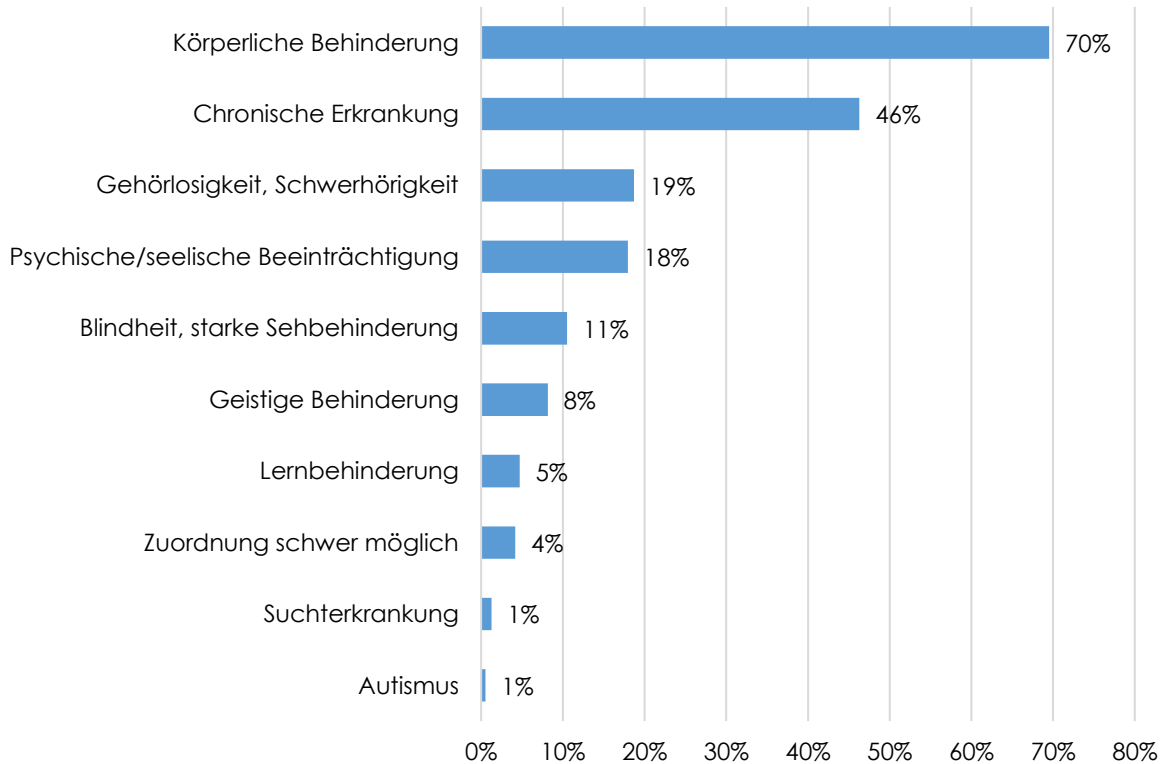
47 Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth (2017): Fürth in Zahlen 2017, S. 4.

48 1 Prozent gab noch an, nicht zu wissen, welchen GdB sie haben.

49 Die Befragten wurden neben den Angaben zum Grad der Behinderung und der eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis sowie eines eventuell vorhandenen Pflegegrades auch um Selbsteinschätzung ihrer Beeinträchtigung/Behinderung und die im Alltag benötigten Hilfsmittel gebeten.

derer, die von einer chronischen Erkrankung (255) betroffen sind. Die kleinste Gruppe bilden bei der Befragung in der Stadt Fürth die Autisten. Hier gibt es lediglich drei Nennungen.⁵⁰

Abbildung 9 Art der Beeinträchtigung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Merkzeichen

Neben der Art der Behinderung/Beeinträchtigung und der Schwere der Behinderung/Beeinträchtigung wurden in der Befragung auch die eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis abgefragt, um einen weiteren Näherungswert auf einen möglichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf zu erhalten. Insbesondere die **Merkzeichen G, aG, B und H** können Rückschlüsse auf benötigte Hilfe geben:

Das **Merkzeichen G** bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Dies bedeutet, dass die Gehfähigkeit in etwa der eines einseitig Unter-

⁵⁰ Hierbei und auch bei den Suchterkrankungen (7) ist bei den Auswertungen immer die geringe Fallzahl zu berücksichtigen. Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit (N=103), psychische/seelische Beeinträchtigung (99), Blindheit, starke Sehbehinderung (N=58), geistige Behinderung (N=45), Lernbehinderung (N=26), Zuordnung schwer möglich (N=23).

schenkelamputierten entsprechen muss. Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden (z. B. Herzleiden, Lungenfunktionseinschränkung) sowie hirnganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit (durch Seh-, Hör- oder geistige Behinderung) vorliegen.

Mit dem **Merkzeichen B** wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen. Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder Gl zusteht

Das **Merkzeichen aG** bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Hilflose Personen erhalten das **Merkzeichen H**. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass jeden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben. Wer von der Pflegeversicherung (ab 01.01.2017) den Pflegegrad 4 oder 5 erhalten hat, erfüllt in der Regel die Voraussetzungen für das Merkzeichen H. Bei Pflegegrad 3 kann dies im Einzelfall zutreffen, z. B. wenn bisher die Pflegestufe II oder I mit in erhöhtem Maße beeinträchtigter Alltagskompetenz vorlag. Bei Pflegegrad 2 und 1 liegt Hilflosigkeit in der Regel noch nicht vor. Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.⁵¹

51 Zu beachten ist, dass eine Kombination von Merkzeichen möglich ist. Das Merkzeichen B wird z. B. nur bei Vorliegen des Merkzeichens G oder H gewährt. Merkzeichenerklärung siehe Zentrum Bayern Familie und Soziales. Vgl. Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2016): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche, S. 7ff.

Tabelle 2 Merkzeichenverteilung

		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
Merkzeichen(a)	G (gehbehindert)	222	45,0%	77,4%
	B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)	118	23,9%	41,1%
	Bl (blind)	7	1,4%	2,4%
	aG (außergewöhnlich gehbehindert)	49	9,9%	17,1%
	H (hilfflos)	33	6,7%	11,5%
	Gl (gehörlos)	12	2,4%	4,2%
	RF (Rundfunkbefreiung)	49	9,9%	17,1%
	1. Kl. (Berechtigung zur Nutzung der 1. Klasse)	1	,2%	,3%
	VB (versorgungsberechtigt)	2	,4%	,7%
Gesamt		493	100,0%	171,8%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2017)

Merkzeichen Bl erhalten Menschen mit Behinderung, die blind sind, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder die andere, des Sehvermögens (z. B. Gesichtsfeldeinengungen) haben, die genannter Sehschärfe entsprechen. Von den Menschen, die eine starke Sehbehinderung oder Blindheit in der Befragung angeben (N=58), hat nur jeder 10. auch das Merkzeichen Bl in seinem Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Durch eine Änderung in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) Art. 18 Abs. 3 G v. 23.12.2016 wurde 2017 das neue **Merkzeichen TBl** für „taubblind“ im Schwerbehindertenausweis eingeführt. Das Merkzeichen TBl ist somit mit der Veröffentlichung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 30.12.2016 in Kraft getreten. Das Merkzeichen TBl wird schwerbehinderten Menschen zugesprochen, die GdB 100 für Störung des Sehvermögens und GdB 70 für Störung der Hörfunktion haben. Nachteilsausgleiche oder Leistungen wie Assistenz, Rehabilitation oder Hilfsmittel sind nicht mit dem Merkzeichen TBl verbunden.⁵²

⁵² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Inklusion. Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz. Unter <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-sieht-neue-merkzeichen-fuer-taubblinde-menschen-schwerbehindertenausweis-vor.html>

Bei der Befragung in der Stadt Fürth geben 44 Prozent der Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis an, keine Merkzeicheneintragung zu haben (N=509), 56 Prozent haben mindestens ein Merkzeichen.

Pflegebedürftigkeit

Um bei der Pflegeversicherung einen Anspruch geltend zu machen, muss eine Pflegebedürftigkeit festgestellt werden. Pflegebedürftig sind Personen, die „gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“ Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig bewältigen können und damit für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im täglichen Leben auf Dauer, mindestens aber für voraussichtlich sechs Monate, in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen.⁵³

In der Stadt Fürth haben 8 von 10 der Menschen mit Behinderungen, die an der Befragung teilgenommen haben, keinen Pflegegrad, wobei bei 4,4 Prozent der Antrag abgelehnt wurde und 80,8 Prozent gar keinen Antrag auf Einstufung gestellt haben.

Jeder 7. Mensch mit Behinderung hat hier also eine Pflegeeinstufung.

Tabelle 3 Pflegegrad

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nein, keine Einstufung beantragt	425	72,9	80,8	80,8
	nein, Antrag wurde abgelehnt	23	3,9	4,4	85,2
	ja, Pflegegrad 1	6	1,0	1,1	86,3
	ja, Pflegegrad 2	33	5,7	6,3	92,6
	ja, Pflegegrad 3	24	4,1	4,6	97,1
	ja, Pflegegrad 4	10	1,7	1,9	99,0
	ja, Pflegegrad 5	5	,9	1,0	100,0
	Gesamt	526	90,2	100,0	
Fehlend	System	57	9,8		
Gesamt		583	100,0		

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2017)

⁵³ § 14 Abs. 1 SGB XI

7 Themenbereiche der Inklusion

Zentrale Themenfelder der Inklusion wurden im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung in der Stadt Fürth in den Vernetzungsforen beleuchtet. In den Vernetzungsforen wurden von Menschen mit Behinderung und Fachleuten Problemlagen benannt und Ziele sowie konkrete Handlungsvorschläge abgeleitet. Alle genannten Maßnahmen werden von den Mitgliedern der Vernetzungsforen mindestens mehrheitlich und meist einstimmig als sinnvoll erachtet. Maßnahmen werden jeweils zum Ende eines Themenbereichs aufgelistet. Dabei wird in der Regel nicht benannt, welcher AkteurIn zentral für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich zeichnen soll. Diese Zuordnung der Maßnahmen zu einzelnen Akteuren erfolgt erst in einem gesonderten Kapitel am Schluss des Aktionsplans (vgl. Kapitel 8 Handlungsvorschläge).

Eine ganze Reihe von Maßnahmen kann die Stadt Fürth in eigener Regie angehen. Andere Maßnahmen fallen z. B. zentral in die Verantwortung des Bezirks oder können federführend nur von weiteren Akteuren umgesetzt werden. Maßnahmen, die federführend nicht von der Stadt Fürth umgesetzt werden könnten, haben Empfehlungscharakter. Die Entscheidungen über die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen obliegt selbstverständlich dem einzelnen AkteurIn, der angesprochen ist. Gerne arbeitet die Stadt Fürth mit allen zusammen, die die Inklusionssituation weiter verbessern wollen.

Bezüglich der Formulierung der Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese stets als klare Aussagen (deterministisch) formuliert sind. Ganz bewusst wurde auf „könnte“, „sollte“ und „dürfte“ oder jeden Konjunktiv verzichtet. Deterministisch zu formulieren, ist Ausdruck der Überzeugung, dass alle genannten Maßnahmen wichtige Schritte auf dem Weg zur Verbesserung der Inklusionssituation in der Stadt Fürth sind. Damit sind diese eben nicht rein optional zu sehen. Vorgegriffen werden soll durch diese Art zu formulieren nicht der jeweiligen haushaltswirksamen Einzelbeschlussfassung bzgl. der Maßnahmen oder der Realisierungsplanung der Stadt oder weiterer Agierende.

Natürlich werden viele Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres umzusetzen sein. Manche werden auch innerhalb von fünf Jahren nicht vollständig zu realisieren sein.⁵⁴ Dennoch kann bei allen Maßnahmen festgestellt werden, ob auf dem Weg zur Erreichung des Ziels bzw. der jeweiligen Maßnahmenumsetzung ein Fortschritt zu erzielen ist. Um die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen im Auge zu behalten, ist eine kontinuierliche – am besten jährliche – Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans notwendig und sinnvoll (vgl. auch Maßnahme 7.8.4.8.).

⁵⁴ Zielvorgaben von Planungsvorhaben können in der öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft, dem Management usw. unterschiedliche Zeithorizonte haben: kurz-, mittel- und langfristig. Mittelfristige Ziele (taktisch) werden mit dem Zeitraum „bis zu 5 Jahren“ angegeben.

7.1 Barrierefreiheit

7.1.1 Ausgangssituation

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur in Bezug auf Mobilität und Barrierefreiheit von Freiflächen und Gebäuden im öffentlichen Raum. Unter öffentlichem Raum werden in diesem Sinne z. B. Straßen und Plätze, Gebäude der Kommune, aber auch halböffentliche Bereiche wie Arztpraxen, Kirchen, Friedhöfe und Bahnsteige verstanden.

Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung sowie Mobilitätsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderungen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei.

Eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige Infrastruktur zur Daseinsvorsorge bestimmt ganz wesentlich die Wohn- und Lebensqualität der Menschen. Ärzte, Krankenhäuser und Altenpflege, Einkaufsmärkte, öffentlicher Nahverkehr, Schule und Kindertagesstätten usw. sind die Bausteine der Daseinsvorsorge. Nicht nur wenig mobile Menschen sind auf eine gut funktionierende lokale Infrastruktur zur Daseinsvorsorge angewiesen, sondern auch für Familien und gut qualifizierte Arbeitnehmer steigt dadurch die Attraktivität einer Region. Ebenso wird die Herstellung der Zugänglichkeit zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie allgemein die Verwirklichung von Barrierefreiheit unter dem Eindruck des demographischen Wandels immer wichtiger.

Mobilität bedeutet Lebensqualität und ist Voraussetzung für Teilhabe in allen Lebensbereichen. Von der Fahrt zur Arbeit, dem Weg zum Lebensmittelmarkt, dem Gang ins Freibad bis hin zur Urlaubsreise: Sinnesbehinderte Menschen, RollstuhlfahrerInnen oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind genauso wie Eltern mit Kinderwägen oder Menschen mit Rollatoren auf barrierefreie Transportmittel, Verkehrswege und barrierefreie Informationen angewiesen.

In Sachen Barrierefreiheit ist in den letzten Jahren in der Umsetzung bereits einiges auf den Weg gebracht worden, indem der Einsatz von Niederflurbussen forciert wird, nach und nach Ampelanlagen blindengerecht umgerüstet werden oder Haltestellen mit akustisch-digitalen Informationssystemen ausgestattet werden. Allerdings müssen auch „baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“⁵⁵ – zum Beispiel durch Besucherleitsystemen mit taktilen Übersichtstafeln bzw. großer, klarer Schrift für blinde und sehbehinderte Menschen oder auch induktiven Höranlagen für Menschen mit Höreinschränkungen – und nicht nur hier gibt es in der Stadt noch Verbesserungsbedarf.

⁵⁵ Art. 48 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), vgl. Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfadens, S. 14.

Barrierefreiheit umfasst auch die Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z. B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder GebärdensprachdolmetscherInnen für gehörlose Menschen.

Eine wichtige Zielsetzung auf dem Weg zur umfänglichen Barrierefreiheit ist der frühe Einbezug von Menschen mit Behinderungen bei Bauvorhaben, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten und den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Behinderungsarten Rechnung zu tragen. Es muss selbstverständlich werden, dass bei allen Maßnahmen (zum Beispiel bei der Errichtung von öffentlichen Gebäuden oder bei der Planung des öffentlichen Nahverkehrs), die Belange von Menschen mit Behinderungen rechtzeitig einbezogen werden, damit nicht nachträglich - oft unnötige - Kosten entstehen.⁵⁶

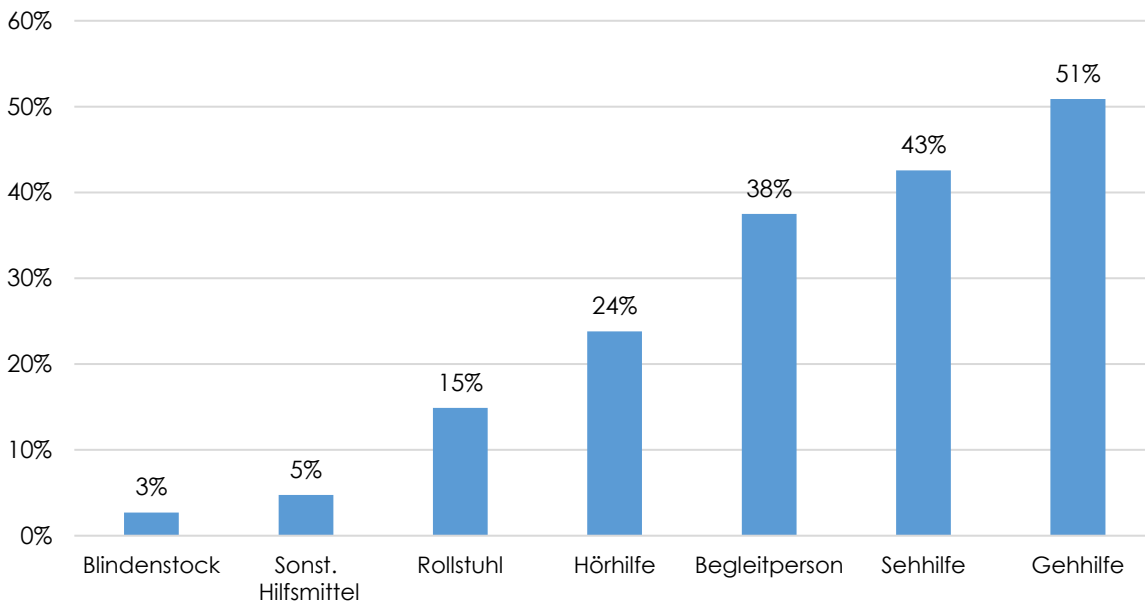
Ein frühzeitiger Einbezug von Menschen mit Behinderungen in anstehende Planungen fördert auch den Konsens über Probleme, Ziele und Prioritäten. Alltägliche Praxiserfahrungen von Betroffenen ergänzen die systematische, fachkundige Mängelerhebung durch planerische Fachleute und können bestehende Ängste seitens der Stadt hinsichtlich der nicht mehr finanzierbaren Umsetzungen der geforderten Barrierefreiheit abbauen, wenn im Einklang mit den Betroffenen – z. B. auch für bestehende Gebäude - Lösungen gesucht werden.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum dargestellt.

550 Personen machten Angaben, ob und welche Hilfsmittel sie benötigen, um sich außerhalb ihrer Wohnung fortzubewegen, d.h. ein hoher Anteil der Befragten (94,3%) gab hier mindestens eine Antwort. 39 Prozent der Teilnehmenden sagen aus, dass sie keine Hilfsmittel benötigen würden, sich außerhalb ihrer Wohnung fortbewegen zu können, d.h. 6 von 10 der Menschen mit Behinderung in der Stadt Fürth braucht (mindestens) ein Hilfsmittel zur außerhüslichen Fortbewegung. Betrachtet man diese Gruppe, so ergibt sich folgendes Bild:

⁵⁶ Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden.

Abbildung 10 Benötigte Hilfsmittel in Prozent

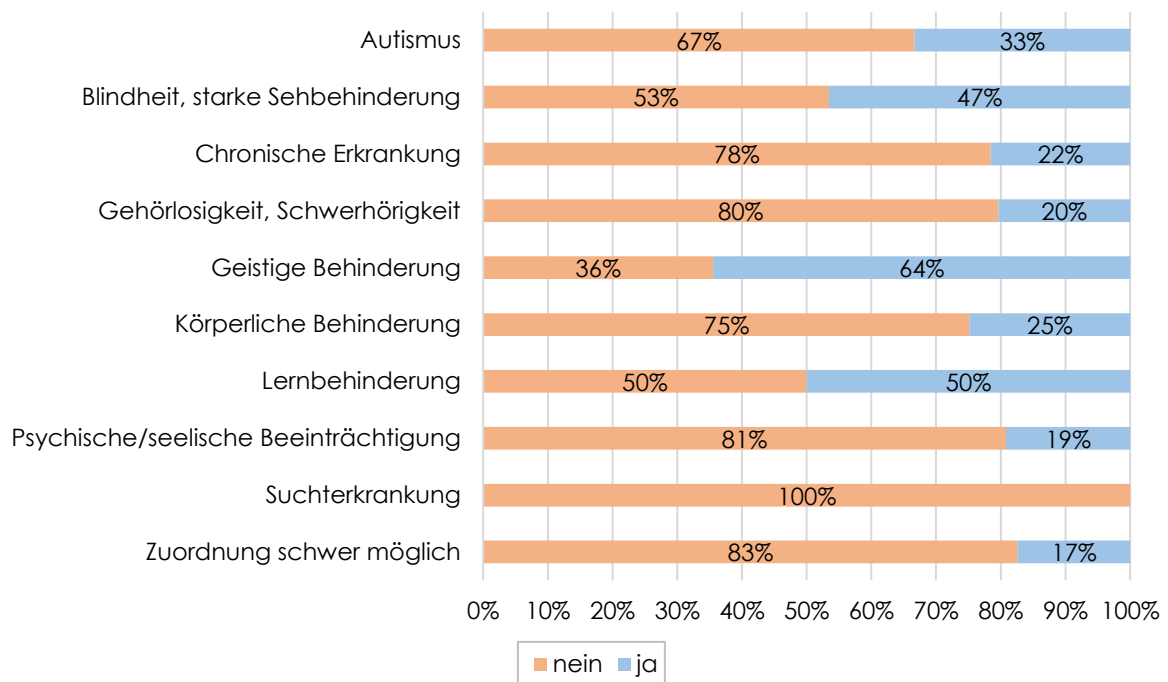


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Jede zweite Person mit Hilfsmittelbedarf (51%) braucht eine Gehilfe zur außerhäuslichen Fortbewegung (Rollator, Gehstock usw.). In 43 Prozent der Fälle wurde die Sehhilfe als benötigtes Hilfsmittel genannt. Eine Begleitperson geben 4 von 10 (38%) an und ein Viertel (24%) ist zur außerhäuslichen Fortbewegung auf eine Hörhilfe angewiesen. Die Fallangaben bei Personen, die einen Rollstuhl benötigen, belaufen sich auf 15 Prozent. Auf sonstige Hilfsmittel entfallen 5 Prozent und der Lang-/Blindenstock wird in 3 Prozent der Fälle angeführt (Angaben 595 bei N=336).

Es zeigt sich, dass mehr als jeder 5. aller Befragten in Fürth zur außerhäuslichen Fortbewegung zumindest gelegentlich Begleitungsbedarf angibt (N=583). Je nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung ergeben sich hier allerdings deutliche Unterschiede: vor allem Menschen mit einer geistigen Einschränkung (N=45) haben überdurchschnittlichen Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung geltend gemacht, gefolgt von Menschen mit einer Lernbehinderung (N=26) und einer Seheinschränkung oder Blindheit (N=58).

Abbildung 11 Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

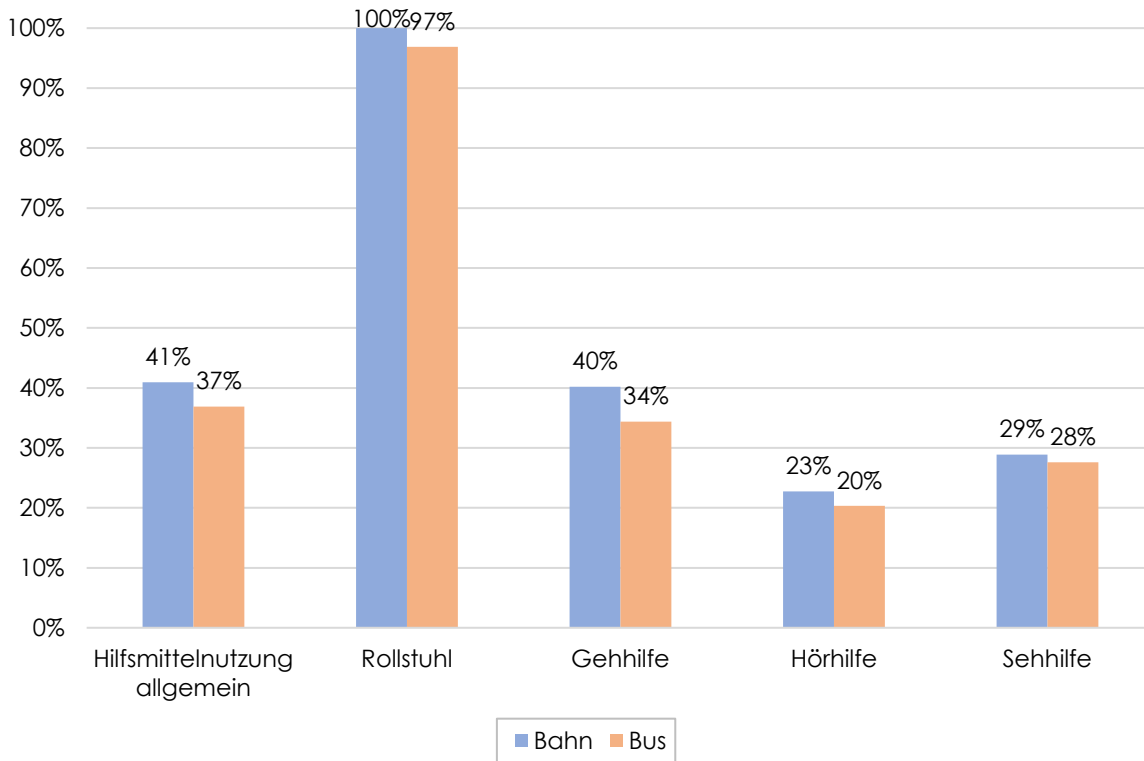
Betrachtet man die gesamte Gruppe der Befragten, so können sich 10 Prozent überhaupt nicht mit dem Auto/motorisierten Zweirad und 20,1 Prozent hierbei nur mit Unterstützung einer Assistenz oder Begleitperson fortbewegen, d.h. fast ein Drittel derer, die die Fragen zur Fortbewegung beantwortet haben, gab an, das Auto (oder motorisierte Zweirad) nicht selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können (N=409).

Fehlen vor Ort Möglichkeiten, sich zwischen Stadtteilen oder ins Stadtzentrum fortzubewegen oder z. B. die Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote zu erreichen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung. Um sich selbständig versorgen zu können und am sozialen Leben teilzunehmen, ist es für diese Bevölkerungsgruppe somit wichtig, dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ausreichend ausgebaut ist und zur Fortbewegung genutzt werden kann:

Die Befragung in der Stadt Fürth ergab, dass ein Viertel der Teilnehmenden den Bus (24%) und die Bahn (25%) nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen kann. Zu beachten ist hier, dass eine vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV stark von benötigten Hilfsmitteln abhängt. Teilnehmende, die keine Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung angegeben haben, können den ÖPNV zu nahezu 100 Prozent (97% Bahn; 98% Bus) vollkommen selbständig nutzen.

Rollstuhlnutzer hingegen geben in der Befragung zu 100 bzw. 97 Prozent an, die Bahn bzw. den Bus überhaupt nicht vollkommen selbständig nutzen zu können (N=32). 40 Prozent der Teilnehmenden, die als Hilfsmittel eine Gehhilfe zur außerhäuslichen Fortbewegung benötigen, können die Bahn nicht selbständig nutzen, beim Bus sind es noch ein Drittel (N=128).

Abbildung 12 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Bei der Frage nach der Möglichkeit, den ÖPNV in vollem Umfang nutzen zu können, zeigt sich auch in der Stadt Fürth die Tendenz, dass beim barrierefreien Ausbau von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen in Deutschland die Personengruppen der Menschen der Sinnesbehinderten und der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung nicht vergessen werden dürfen. Am häufigsten verneinen Menschen mit einer geistigen Behinderung (43%, N=42) und von Menschen mit einer Sehbehinderung (43%, N=54), den ÖPNV vollumfänglich nutzen zu können (ohne Abb.). Gerade für diese Gruppen ist die Nutzung des ÖPNV jedoch von zentraler Bedeutung. Da nur die wenigsten in der Lage sind, eine Fahrerlaubnis zu erwerben, sind sie ansonsten immer auf spezielle Fahrdienste angewiesen. Diese Abhängigkeit steht in diametralem Gegensatz zu der Forderung nach einem selbstbestimmten Leben und gesellschaftlicher Teilhabe. Eigenständige Mobilität spielt bei der Verknüpfung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeit, Bildung, Versorgung und Freizeit eine Schlüsselrolle.

Etwa ein Viertel der Befragungsteilnehmenden (23% von 547 gültigen Antworten) gab an, zusätzlich auf einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen (gelegentlich oder regelmäßig) angewiesen zu sein. Betrachtet man nun diese Gruppe, so beläuft sich der Anteil derer, die dieses bestehende Angebot in der Stadt Fürth, das sie gelegentlich oder regelmäßig in Anspruch nehmen (müssen), als nicht ausreichend einstufen, auf über 40 Prozent (43%). Ein Unterscheid nach benötigter Hilfsmittelnutzung ist hier nicht zu erkennen.

Informationen zum Angebot des ÖPNV sind Voraussetzung für eine mögliche Teilhabe und unerlässlich für eine selbständige Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs. 13,1 Prozent der Teilnehmenden (N=475) sagt aus, dass für sie keine Informationen in geeigneter Form über das Angebot des ÖPNV zur Verfügung stehen. Betrachtet nach Behinderungsart/Beeinträchtigung zeigt sich, dass Menschen mit einer Seheinschränkung oder Blindheit (N=51) am meisten Informationen in geeigneter Form verneinen (22%).

Bei der Frage nach der Einschränkung der persönlichen Mobilität im öffentlichen Raum (N=527), gaben nur 38 Prozent an, dass sie darin gar nicht eingeschränkt sind und sich überall frei bewegen können. Somit sehen 6 von 10 ihre Mobilität im öffentlichen Raum durch mindestens einen Umstand beeinträchtigt.

Tabelle 4 Einschränkungen im öffentlichen Raum

	Antworten		Prozent der Fälle
	N	Prozent	N
Fehlende Fußgängerüberwege bzw. fehlende Ampelanlagen für Fußgänger	53	5,3%	16,1%
Zu kurze Grünphasen bei Ampelanlagen	126	12,7%	38,2%
Fehlende akustische Blindenampeln/fehlende Signalampeln bzw. andere Orientierungshilfen	19	1,9%	5,8%
Probleme im Straßenraum (z. B. enge Gehwege, keine abgesenkten Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag, fehlende Blindenleitsysteme)	100	10,1%	30,3%
Mängel in der Zugänglichkeit/Nutzbarkeit öffentlicher Plätze und Anlagen (z. B. Parkanlagen usw.)	35	3,5%	10,6%
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformation in öffentlichen Verkehrsmitteln	32	3,2%	9,7%
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformationen an Haltestellen/am Bahnhof	26	2,6%	7,9%
Fehlende barrierefreie Haltestellen	47	4,7%	14,2%
Unübersichtliche/unverständliche Beschilderungen	26	2,6%	7,9%
Fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten	162	16,3%	49,1%
Fehlende Behindertenparkplätze	60	6,0%	18,2%
Fehlende Ruhemöglichkeiten (Bänke)	147	14,8%	44,5%
Fehlende Aufzüge/Rolltreppen	101	10,2%	30,6%
Durch etwas anderes	58	5,8%	17,6%
Gesamt	992	100,0%	300,6%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017)

Fast 50 Prozent der Fälle entfallen auf fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten, gefolgt von fehlenden Ruhemöglichkeiten (45%) und zu kurze Grünphasen an Ampelanlagen (38%). Auch fehlende Aufzüge/Rolltreppen und Probleme im Straßenraum (z. B. enge Gehwege, keine abgesenkten Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag) erreichen noch einen Wert von 30 Prozent.

Das Fürther Rathaus hat eine Behindertentoilette und einen Aufzug, der aber nach Meinung der Teilnehmenden am Vernetzungsforum nicht der DIN-Norm entspricht. Auch in der standardisierten Befragung benennen die Teilnehmenden z. B. neben Bahnhöfen öfters auch spezifisch das Rathaus in Fürth und andere Verwaltungsbehörden der Stadt.

7.1.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung soll ohne Barrieren am Leben teilnehmen können. Dazu sind vor allem im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Nutzung sonstiger Mobilitätsmöglichkeiten (z. B. Nutzung von Fahrdiensten), der Gestaltung des öffentlichen Raums sowie der Kommunikation und Information entsprechende Optionen vorzuhalten, zu schaffen und kontinuierlich auf die Bedürfnisse verschiedener Behinderungsarten anzupassen.

7.1.3 Handlungsziele der nächsten fünf Jahre

Bei öffentlichen Bauvorhaben werden von Beginn an Vertreter von Menschen mit Behinderung (z. B. eine mit einschlägigen Bestimmungen vertraute Fachgruppe des Behindertenrates) in Planungsvorhaben einbezogen. Darüber hinaus wird der ÖPNV schnellstmöglich - soweit noch nicht geschehen - an die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst. Alle Verkehrsmittel und deren Zugangsmöglichkeiten sind barrierefrei – nicht nur für mobilitätseingeschränkte Personen. Handläufe an Treppen, Markierungen der Treppenstufen oder Beschilderungen sind in allen Rathäusern der Stadt angebracht. Auch eine bessere barrierefreie Kommunikation und Information wird angestrebt.

7.1.4 Maßnahmen

7.1.4.1 Gestaltung des öffentlichen Raums – Installation einer Fachgruppe des Behindertenrates⁵⁷ (B 1)

Bei Bauvorhaben der Stadt Fürth werden VertreterInnen von Menschen mit Behinderung frühzeitig in die Planungen miteinbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude (und auch deren Umfeld) von Beginn an barrierefrei gestaltet werden. Bei Begehungen wird auch auf Verbindungen von öffentlichem und privatem Raum geachtet. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z. B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird dringend empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

⁵⁷ Die Fachgruppe des Behindertenrates wird nach dem Vorbild einer Auditgruppe gestaltet. Diese besteht aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen (z. B. mobilitätseingeschränkte Menschen, Rollstuhl- oder Rollatorenutzer, gehörlose und schwerhörige Menschen, sehbehinderte und blinde Menschen, Menschen mit kognitiven und Lernbehinderungen, psychische Erkrankungen usw.). Sie soll ein möglichst breites Spektrum von Behinderungen abdecken. Dazu gehört auch, dass in einer Gruppe verschiedene Ansprüche und Bedürfnisse vorhanden sein können. Beispiel Rollstuhlfahrer: Hier haben oftmals sportliche Fahrer von handbetriebenen Rollstühlen ganz andere Bedürfnisse - aber auch Möglichkeiten - als die Nutzer von Elektrorollstühlen. Durch das breite Spektrum von verschiedenen Behinderungen soll eine einseitige Fokussierung, wie z. B. auf Rollstuhlfahrer vermieden werden. Soweit sich zu verschiedenen Bedarfen keine Teilnehmenden finden lassen, ist darauf zu achten, dass die Gruppe trotzdem auch deren Bedürfnisse vertritt. Auditgruppen sind Gremien mit Experten in eigener Sache. Verantwortliche in der Stadtverwaltung und öffentlichen Einrichtungen, aber auch Privatpersonen und Betreiber von privaten öffentlichen Gebäuden sollen zum Thema umfängliche Barrierefreiheit informiert und beraten werden. Außerdem wird dabei das Verständnis für die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geweckt, indem sie erklärt und begründet werden. Auditgruppen sollen auch Grundsätze erarbeiten, die es der Stadtverwaltung ermöglichen, unterschiedlichen behindertenspezifischen Anforderungen besser gerecht zu werden.

Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Fachgruppe des Behindertenrates aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen geschaffen, die bei Bedarf die Hinzuziehung von weiteren Experten (z. B. Architekten) vorschlägt. Neben einer fachlichen Seite kann so die Perspektive von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen integriert werden. Diese Mitarbeit von Betroffenen birgt eine hohe Empowerment-Chance. Die Fachgruppe arbeitet eng mit der Fachstelle für Senioreninnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderung (fübs) zusammen, wird als offizielle fachliche Vertretung von Menschen mit Behinderung von allen Seiten anerkannt und von der Stadt Fürth in ihrer Arbeit unterstützt.

7.1.4.2 Gestaltung des öffentlichen Raums – Rathausgebäude und andere Gebäude in öffentlicher Trägerschaft (B 2)

In der Stadt Fürth werden alle Gebäude in öffentlicher Trägerschaft sowie Rathausgebäude barrierefrei gestaltet. Die Stadt Fürth erstellt eine Bestandsaufnahme bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude unter Einbeziehung der Fachgruppe des Behindertenrates und leitet daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

7.1.4.3 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (B 3)

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern (akustisch und taktil) ausgestattet. Eine bedarfsgerechte Verlängerung der Grünphasen an Ampeln wird angestrebt.

7.1.4.4 Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (B 4)

In der Stadt Fürth wird der flächendeckende Ausbau des Angebots an öffentlichen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert. Dabei wird auch das Konzept „Nette Toilette“⁵⁸ bzw. die Projektidee „Toilette für alle“⁵⁹ einbezogen. Viele als barrierefrei deklarierten Toiletten sind nicht behindertengerecht. Diese werden von Fachleuten nachträglich barrierefrei umgebaut. Ein Wegweiser über barrierefreie Toiletten in der Stadt Fürth, auch im Bereich der Gastronomie oder in anderen Einrichtungen, wird erstellt. Bei Neubauten oder Sanierungen von gastronomischen Betrieben oder Veranstaltungsräumen wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen und darauf geachtet, dass gesetzliche Vorgaben (ohne Ausnahmen) eingehalten werden.

⁵⁸ Die „Nette Toilette“ bezeichnet eine Aktion, bei der Gaststättenbetreiber und Ladenbesitzer ihre Toilettenanlagen für alle Nutzer (und nicht nur für ihre Kunden) freigeben und dafür eine Förderung durch die Kommune erhalten. Vgl. <http://www.die-nette-toilette.de/>

⁵⁹ Zum Projekt siehe <http://www.toiletten-fuer-alle.de/>

7.1.4.5 Gestaltung des öffentlichen Raums – Schaffung von Ruheinseln (B 5)

In der Stadt Fürth fehlen Ruheinseln mit Sitzmöglichkeiten und Grünflächen, um sich von Reizüberflutung zu erholen oder ein wenig auszuruhen. Derartige Räume der Stille und Erholung werden geschaffen.

7.1.4.6 Barrierefreie Hotels und Gastronomie (B 6)

Die Problematik der barrierefreien Übernachtungsmöglichkeiten in der Stadt Fürth ist bekannt. Es sind bisher kaum barrierefreie Hotels vorhanden. Oft sind als barrierefrei deklarierte Hotels oder Gastronomiebetriebe im besten Fall barrierearm.

Es braucht Hotels, die mehrere barrierefreie Zimmer aufweisen, sodass mehrere Menschen mit Einschränkungen gemeinsam in Fürth übernachten können. Bei den Planungen werden neben den Bedürfnissen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Seheinschränkungen bedacht (z. B. bei der Installierung von Rauchmeldern). Die barrierefreie Gestaltung von Hotels in Fürth wird angeregt und weiterverfolgt.

Im Einklang mit Zielvereinbarungen der DeHoGa (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) und der Architektenkammer wird verstärkt für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten/Hotels geworben. Auch wird auf die Idee hingewiesen, die Umsetzung der Barrierefreiheit mit der energetischen Sanierung zu verbinden und so Fördermittel zu nutzen. Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist insbesondere auf die Verwirklichung des Zwei-Sinne-Prinzips zu achten, wonach alle Informationen mindestens über zwei Sinne (Sehen, Hören, Tasten) zur Verfügung gestellt werden müssen.

Neubauten müssen barrierefrei gebaut werden.

7.1.4.7 Barrierefreie Schulhäuser (B 7)

Für alle Schulen in Fürth wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben werden die Belange von allen Menschen mit Behinderungen (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt. Beispielsweise werden Induktionsanlagen eingerichtet und ergänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern bereitgestellt. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen einbezogen. Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

7.1.4.8 Gestaltung des öffentlichen Raums und öffentlicher Gebäude - Anpassung für Menschen mit Höreinschränkungen (B 8)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Parteienverkehr realisiert. Angestellte der Stadt Fürth werden geschult, entsprechende Vorrichtungen einzusetzen. Zudem werden sie für die Bedürfnisse von Menschen mit Höreinschränkungen sensibilisiert. Vor allem vertrauliche Gespräche müssen unter der Wahrung von Diskretion stattfinden. Auch werden in der Stadtverwaltung bei Bedarf für Gehörlose kostenfreie Dolmetscherdienste angeboten. Außerdem werden in Aufzügen Signalisierungsmöglichkeiten für Notfälle installiert. Bei kulturellen Veranstaltungen wird die Möglichkeit von Untertitelungen z. B. bei Filmen geprüft.

7.1.4.9 Anpassung des ÖPNV – Schaffung barrierefreier Haltestellen (B 9)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, werden Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Dabei sind alle Arten von Behinderung zu berücksichtigen. Um die Nachrüstungsbedarfe zu ermitteln, ist zunächst eine Sichtung der Haltestellen notwendig. Daten über Barrierefreiheit der Haltestellen werden im Internet, verbunden mit den Fahrplänen, verfügbar gemacht. Neben der akustischen Signalisierung von Meldungen werden Informationen auch noch zusätzlich durch Textlaufbänder unterstützt. Ausreichende Blindenleitsysteme sowie Notruftelefone werden eingerichtet.

7.1.4.10 Ausweitung des Mobilitätsservice der Deutschen Bahn (B 10)

Der Mobilitätsservice der Deutschen Bahn muss bedarfsgerecht ausgeweitet werden, was ergänzend durch den Einsatz geschulter ehrenamtlicher Helfer (z. B. vom Roten Kreuz) für die Mobilitäts- bzw. Ausstiegshilfe möglich ist. Zudem muss der Mobilitätsservice in Fürth immer verfügbar sein, sodass Zugfahrten nicht schon lange im Voraus angemeldet und geplant werden müssen.

7.1.4.11 Anpassung des ÖPNV – auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen (B 11)

In den Bussen und Bahnen werden Informationen - soweit noch nicht erfolgt - sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbstständig nutzen. Fahrkartenautomaten sind so zu gestalten, dass sie auch für sehingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar sind. An Fahrkartenschaltern, welche personell besetzt sind, werden Induktionsschleifen installiert. Außerdem werden Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind. Bei

künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht.

7.1.4.12 Anpassung des ÖPNV – Schulung von Busfahrern (B 12)

Für das gesamte Personal des ÖPNV (Fahrer, Auszubildende, Leitungspersonal etc.) in der Stadt Fürth werden regelmäßig Schulungen und Fortbildungen durchgeführt, so dass Sensibilität und Wissen bezüglich der Bedarfe von Menschen mit Behinderung gefördert wird.

7.1.4.13 Überarbeitung des Wegweisers für Menschen mit Behinderung (B 13)

Es wird eine Neuauflage des Wegweisers für Menschen mit Behinderung bzw. des Behindertenleitfadens realisiert. Die Bearbeitung kann z. B. im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit unterstützt werden, muss aber in jedem Fall durch professionelle Dienste begleitet werden und in der Verantwortung der Stadt Fürth liegen, die auch die Finanzierung und die kontinuierliche Aktualisierung des Wegweisers übernimmt.

7.1.4.14 Information für Menschen mit Behinderung – Nutzung technischer Möglichkeiten und Leichter Sprache (B 14)

Die Stadt Fürth prüft Merkblätter, Anträge, Flyer und Broschüren und veranlasst, dass diese auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden können. Auch technische Hilfsmittel werden verstärkt genutzt. So wird der Kontakt zu Menschen mit Behinderung intensiviert bzw. überhaupt erst möglich gemacht.

7.1.4.15 Kommunales Warn- und Informationssystem (B 15)

Die Stadt Fürth setzt ein geeignetes kommunales Warn- und Informationssystem um (z. B. „KatWarn“, „MOWAS“): Wichtig ist, dass mit diesem System insbesondere auch gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

7.1.4.16 Erarbeitung von Fluchtwegekonzepten (B 16)

Es werden Fluchtwegekonzepte erarbeitet, die barrierefreie Flucht- und Rettungswege berücksichtigen. Dabei werden bei der Kennzeichnung von Fluchtwegen die Belange aller Behinderungsarten so berücksichtigt, dass die sicherheitsrelevanten Informationen für alle verständlich übermittelt werden. Dies kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass wichtige Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zusätzlich zum visuellen Sinneskanal durch einen anderen Sinneskanal (z. B. taktile oder akustische Zeichen) aufgenommen werden können.

7.1.4.17 Notruf per SMS und FAX oder per App (B 17)

Notrufe können auch per SMS und FAX oder App abgesetzt und beantwortet werden (sowohl 112 als auch 110). Die Stadt Fürth prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

7.1.4.18 Sensibilisierung der MitarbeiterInnen in Verwaltungseinrichtungen – bürgerfreundliche Verwaltung (B 18)

Die Stadt Fürth stellt sicher, Beschäftigte in den Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für den Umgang, die Belange und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und zu schulen. Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch VerwaltungsmitarbeiterInnen gefördert. Außerdem erhalten die MitarbeiterInnen fachspezifische Schulungen, z. B. erhalten MitarbeiterInnen des Baureferats Fortbildungen zu den DIN-Normen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen. Dabei ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen in die Lehre einbezogen werden. Fachschulungen finden orientiert am Bedarf statt. Mindestens einmal pro Jahr wird eine allgemeine Schulung angeboten, um Beschäftigte allgemein für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren.

7.1.4.19 Sensibilisierung von MitarbeiterInnen der Polizei und Rettungsdiensten (B 19)

MitarbeiterInnen von Polizei und Rettungsdiensten werden für den Umgang mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert und geschult. Dies geschieht insbesondere in Bezug auf Notsituationen.

7.1.4.20 Unterstützte Kommunikation (B 20)

Die Realisierung unterstützter Kommunikation wird in der Stadt Fürth und in Wohlfahrtsverbänden sowie Behindertenverbänden (z.B. Lebenshilfe, BRK) vorangetrieben.

Um geeignete Kommunikationsformen für einen Menschen mit Behinderung zu finden, ist es wichtig, zunächst festzustellen, welche Fähigkeiten der Gesprächspartner hat und welche Mittel zur Kommunikation überhaupt genutzt werden können. Durch eine unabhängige Beratung soll das passende Kommunikationsmittel erörtert werden. Zudem soll durch eine umfassende Beratung verhindert werden, dass Betroffene vorschnell teure Kommunikationsgeräte kaufen, die womöglich gar nicht geeignet oder nötig sind.

7.1.4.21 Informationssystem zur barrierefreien Zugänglichkeit in der Stadt Fürth (B 21)

In der Stadt Fürth gibt es für Menschen mit Behinderung keine Möglichkeit der Information, ob und wie ein Gebäude zugänglich ist. Betroffene und ihre Angehörigen sind für die Planung und Organisation ihrer Termine und des Alltags auf diese Informationen angewiesen, da nicht alle Gebäude im Stadtgebiet barrierefrei bzw. nur teilweise zugänglich sind. Bisher ist die Recherche für Betroffene erheblich erschwert, es muss alles von jedem Einzelnen erfragt werden. Hierbei sind die erhaltenen Auskünfte nicht qualitativ abgesichert. Betroffene erhalten nicht selten Fehlinformationen. Beispielsweise gibt es vor Ort dann doch eine Stufe, obwohl mitgeteilt wurde, es wäre stufenfrei. Daher sind Informationen über die Zugänglichkeit nach qualitativ abgesicherten Kriterien zu erheben und transparent und leichtverständlich auf einer Infoplattform zu veröffentlichen. Die Stadt Fürth übernimmt die Gesamtverantwortung für die Planung und stellt hierfür finanzielle Mittel und Personal zur Verfügung.

7.2 Wohnen

7.2.1 Ausgangssituation

Wie selbständig ein Mensch lebt bzw. leben kann und wie eng dieser in die Gesellschaft eingebunden ist, hängt stark von der Wohnform und Wohnsituation ab. Dies trifft insbesondere für Menschen mit Behinderungen zu, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen. Viele Menschen mit Behinderungen streben Wohnformen an, die größtmögliche Freiheit bei der Lebensgestaltung bieten.

Nur ein geringer Anteil der Menschen mit Behinderungen lebt in stationären Einrichtungen (vgl. Abbildung 1 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent). Viele werden von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn unterstützt und leben zusammen mit Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung. Teilweise wird die Unterstützung zur Alltagsbewältigung auch durch soziale Dienste sichergestellt.

Zunehmend werden in den letzten Jahren auch inklusive (gemeinschaftliche)⁶⁰ Wohnformen realisiert, die sich vom Betreuten Wohnen dadurch unterscheiden, dass Menschen dort als Mieter und nicht als zu Betreuende mit Betreuungsvertrag wohnen.⁶¹ Die Umsetzungen gemeinschaftlicher Wohnformen in der Stadt Fürth sind aktuell allerdings noch selten: Als positive Beispiele können das Projekt „Allengerechtes Wohnen“ (Anders Wohnen e.V.)⁶² und als Mehrgenerationen-Wohnprojekt die „Spiegelfabrik“⁶³ benannt werden. Als Standorte für inklusive Wohnformen bieten sich vor allem Lagen an, die in Bezug auf die ÖPNV-Anbindung und sonstige Infrastruktur gut erschlossen sind und dadurch viel Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen ermöglichen, die dann dort wohnen sollen. Stadtteile, die nicht über eine kurz getaktete ÖPNV-Verbindung (zu allen Tageszeiten und Wochentagen) verfügen, werden dagegen von Akteuren, die neue inklusive Wohnangebote schaffen wollen, kaum ins Kalkül gezogen.

Durch die gestiegene Lebenserwartung gibt es immer mehr Menschen mit Behinderung, die erst im Lebensverlauf Einschränkungen erfahren haben. Dadurch wächst die Anzahl derer, die zur Bewältigung des Alltags in der eigenen Wohnung Unterstützung

60 Dem Fachbegriff der „gemeinschaftlichen Wohnform“ liegt die Idee des selbstbestimmten, individuellen Wohnens bei gleichzeitiger Erfahrung von Gemeinschaftlichkeit zugrunde (zum Beispiel im Generationenmix, Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung usw.). Der Gemeinschaftsgedanke kann weit über das hinausgehen, was man von Nachbarschaftsverhältnissen kennt. Das bewusste Handeln der Beteiligten unterscheidet die Gemeinschaftlichen Wohnformen deutlich von den üblichen Wohnangeboten, in denen sich Gemeinschaft eher zufällig ergibt. Die Projekte leben von dem, was die Beteiligten einbringen - an Ideen, an Initiative und Engagement oder an finanziellen Mitteln und anderen Gütern. Gemeinschaft ist nicht verordnet, sie ergibt sich aus dem eigenen Tun der Beteiligten. Gemeinschaften brauchen rechtlich verbindliche Grundlagen, wenn sie auf Dauer wirtschaftlich und sozial wirksam sein wollen. Oft werden die Wohnprojekte selbst geplant und in Kooperation mit anderen Akteuren umgesetzt. Ähnlich wie in den Wohngemeinschaften aus Studentenzeit wird das gemeinschaftliche Zusammenleben selbst organisiert. Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Wohnen. Spezielle Wohnformen. Gemeinsam mit anderen: Gemeinschaftliche Wohnformen, unter: <https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/wohnen/spezielle-wohnformen/gemeinsam-mit-anderen-gemeinschaftliche-wohnformen.html>

61 Ein gutes Beispiel für die Weiterentwicklung von Wohnformen findet sich in Königsbrunn (Landkreis Augsburg), wo mit dem Generationenpark ein Wohnangebot für Menschen mit besonderen Wohnbedarfen geschaffen wurde (<http://www.gwg-angebote.de/generationenpark>) oder bei der MARO Genossenschaft für selbstbestimmtes und nachbarschaftliches Wohnen e.G. <http://www.maro-genossenschaft.de/>.

62 <http://anders-wohnen-fuerth.de/konzept>

63 <http://spiegelfabrik-fuerth.de/>

brauchen, stetig. Gleichzeitig sinken durch veränderte Familienkonstellationen (weniger Kinder je Familie, größere berufliche Mobilität) die Unterstützungspotentiale der Familien. Um das Wohnen in der eigenen Wohnung in guter Lebensqualität zu realisieren, stellen sich einige zentrale Fragen:

- Ist die Wohnung den spezifischen Bedürfnissen des Bewohners angepasst (z. B. Barrierefreiheit, aber auch Infrastrukturanbindung und Kontaktmöglichkeiten im Wohnumfeld)?
- Kann die benötigte Unterstützung durch Dritte in der gewählten Wohnform von Angehörigen, Bekannten, Nachbarn oder sozialen Diensten abgesichert werden?
- Sind ausreichende Versorgungsstrukturen im nahen Umfeld vorhanden?

Da sich vor allem immer mehr ältere Menschen diese Fragen stellen (müssen), gewinnt die Anpassung bestehenden Wohnraums, das Weben individueller Betreuungsnetzwerke und die Unterstützung bei der Bewältigung des Haushalts zunehmend an Bedeutung.

In der Stadt Fürth gibt es das „Projekt Wohnraumberatung“ durch das Freiwilligen Zentrum Fürth.⁶⁴ Hier wird niederschwellig über mögliche Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden informiert, es werden Lösungen zum Einsatz von Hilfsmitteln erarbeitet und Hilfestellung bei Modernisierungen geleistet. Das Angebot gilt für bestehende Wohnungen und Neubauten. Maßnahmen zur Wohnanpassung verfolgen hier das Ziel, Wohnung und Einrichtung so zu gestalten, dass diese der persönlichen Fähigkeit der Bewohner angepasst und Einschränkungen ausgeglichen werden können. Bei Bedarf wird die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen durch speziell geschulte haupt- und ehrenamtliche Berater begleitet.

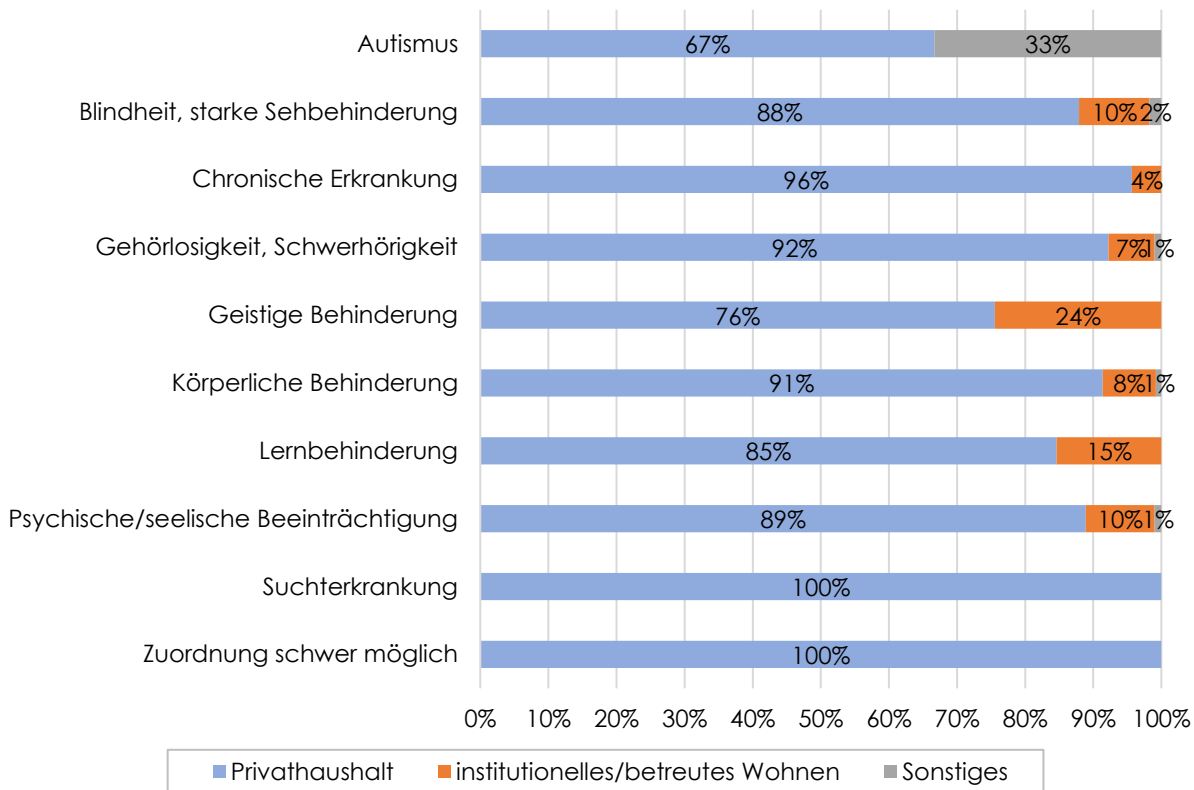
Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Wohnen dargestellt.

Die Befragten wohnen aktuell zu 92 Prozent in einem privaten Haushalt (N=583); davon wohnt etwa die Hälfte (51%) zur Miete und ca. die Hälfte (49%) in Wohneigentum (N=538). Ca. jeder 14. Teilnehmende der Befragung mit Behinderung wohnt in der Stadt Fürth (institutionell) betreut und unter einem Prozent geben eine sonstige Wohnform an.⁶⁵ Betrachtet man die Wohnform nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung, spielt die institutionelle Versorgung eher bei Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=45) und auch bei einer Lernbehinderung (N=26) eine größere Rolle.

⁶⁴ <http://www.freiwilligenzentrum-fuerth.de/eigene-projekte/projekt-wohnberatung/>

⁶⁵ Wobei eine benannte vollstationäre Maßnahme gem. SGB XII den institutionellen/betreuten Wohnformen zuge schlagen wurde.

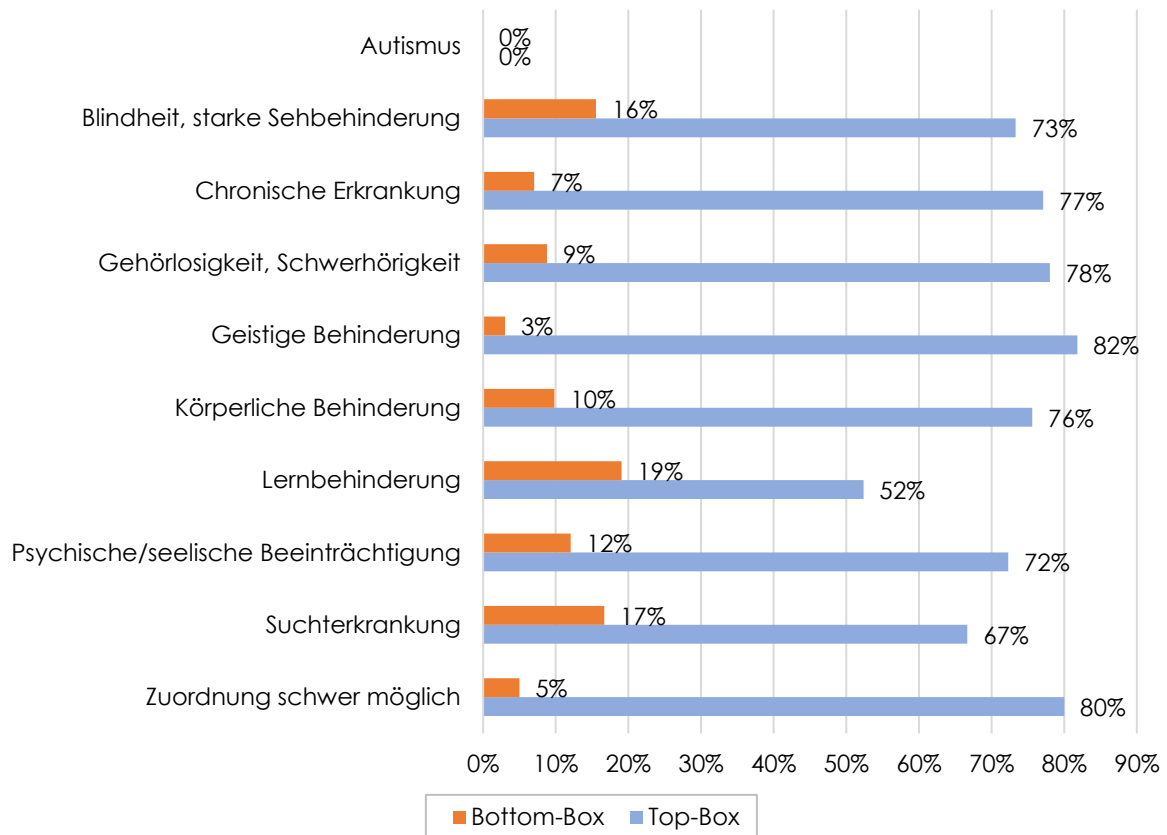
Abbildung 1 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Insgesamt zeigt sich in der Befragung eine hohe Zufriedenheit mit der derzeitigen Wohnsituation. 80 Prozent sagten aus, sehr oder eher zufrieden (Top-Box) mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zu sein (N=514). Im Umkehrschluss ist aber auch ein Fünftel (20%) mit der aktuellen Wohnsituation nicht oder nur teilweise zufrieden.

Betrachtet man die Frage aber nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen der Befragungsteilnehmenden, kann man festhalten, dass sich Befragte mit einer Lernbehinderung (N=25) überdurchschnittlich häufig unzufriedener mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zeigen.

Abbildung 2 Zufriedenheit Wohnsituation nach Art der Behinderung in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

30 Prozent der Befragten (N=558) gab an, alleine zu leben. In über 80 Prozent der Fälle (84%), in denen Menschen mit Behinderungen mit anderen zusammenleben, sind das die Lebens- bzw. EhepartnerInnen. Auf die eigenen Kinder entfallen 15 Prozent und auf Befragte, die mit Eltern bzw. einem Elternteil zusammenwohnen, noch 6 Prozent.

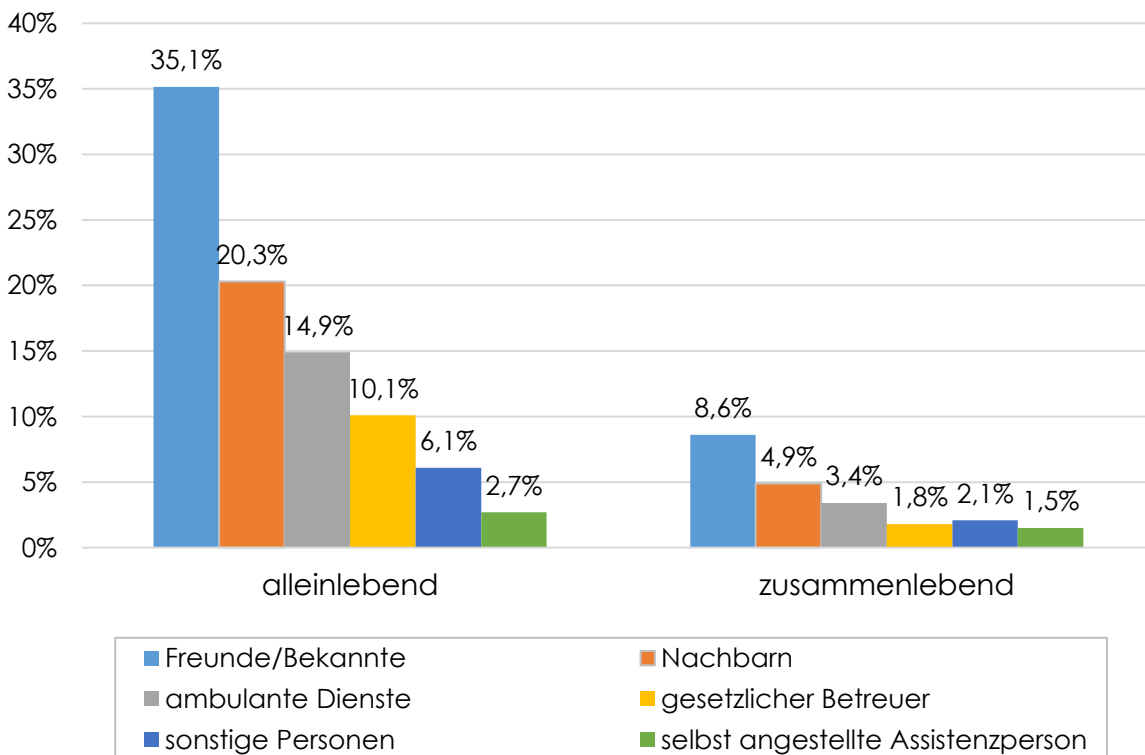
Zur Unterstützung machten 524 Personen Angaben. Entsprechend der oben genannten Ergebnisse zum Zusammenleben werden hier zuerst überwiegend die Lebens-/EhepartnerInnen (55%) genannt, gefolgt von den eigenen Kindern (39%). 16 Prozent erhalten bei Bedarf Unterstützung von Freunden. Von den Eltern unterstützt werden 10 Prozent.

Hier ist es wichtig, das Lebensumfeld der Befragten eingehender zu betrachten: Betrachtet man die Unterstützung in Kombination mit dem Lebensumfeld, ergibt sich bei den Menschen, die nicht institutionell betreut werden, ein differenzierteres Bild: Insgesamt gaben 167 Personen an, allein zu leben, 362 Personen leben mit anderen zusammen. Differenziert man dies nochmals nach Altersklassen, muss festgehalten werden, dass (erwartungsgemäß) im höheren Alter die Gefahr des Alleinseins steigt: die Zahl der alleinlebenden Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten liegt bei den zwischen 60 und 70-Jährigen bei 24 Prozent, bei den 70 bis 80-Jährigen bei 30 Prozent und bei den über 80-Jährigen sind es 42 Prozent. Es ist auch zu erwarten, dass angesichts

der steigenden Lebenserwartung und der sinkenden Geburtenzahlen familiäre Unterstützungspotentiale in Zukunft weiter vermehrt wegfallen werden und damit die Unterstützung aus anderen Quellen an Bedeutung gewinnen:

Schon jetzt werden bei den Menschen mit Behinderungen, die in einem Privathaushalt leben, mehr als viermal so viel alleinlebende Personen (15%) durch ambulante Dienste unterstützt, als diejenigen, die nicht alleinleben (3%). Auch der nicht familiäre Freundeskreis steigt mit seinen Unterstützungsmöglichkeiten in der Bedeutung rapide an: 35 Prozent bei den Alleinlebenden gegenüber 9 Prozent bei den Menschen, die mit anderen zusammenleben. Die Unterstützung durch die Nachbarschaft vervierfacht sich (5% auf 20%). Die Unterstützung durch die gesetzlichen BetreuerInnen steigt von unter 2 Prozent auf 10 Prozent bei den alleinlebenden Menschen mit Behinderungen an. Ebenso ist die zwar seltene, aber (gelegentlich angegebene) Unterstützung durch selbstangestellte Assistenzpersonen bei den Alleinlebenden fast doppelt so oft von Nöten wie bei den nicht alleinlebenden Menschen mit Behinderungen.

Abbildung 3 Nicht-familiäre Unterstützung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

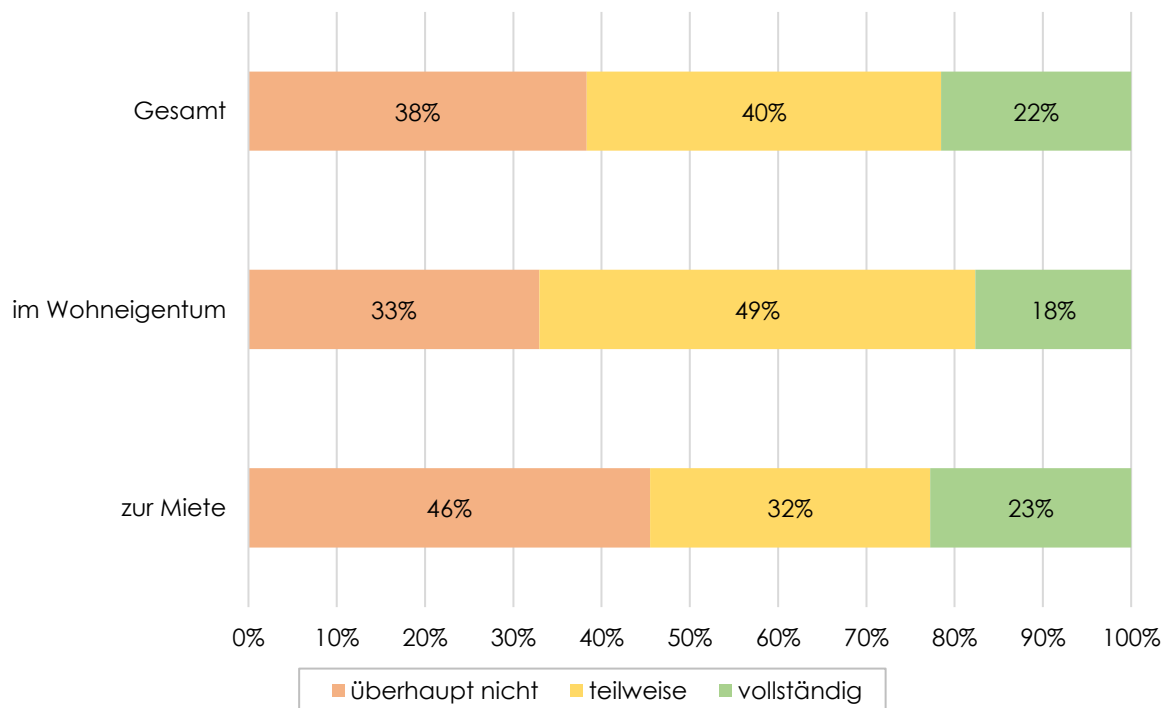
Barrierefreiheit im Wohnbereich ist für Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder einer Krankheit eingeschränkt sind, eine der ersten Voraussetzungen für ein möglichst selbständiges Leben. Wie ist es nun genauer um die behindertengerechte/barrierefreie Ausstattung privater Wohnformen in der Stadt Fürth bestellt? Die Barrierefreiheit wurde von 558 Personen eingeschätzt, für ein Viertel (25%) davon stellt sich diese Frage (noch

nicht, da sie trotz ihrer Einschränkung aktuell keine besonderen Vorkehrungen benötigen.

Bei der Frage, inwieweit die Wohnung barrierefreie/behindertengerecht gestaltet ist, gibt gut ein Fünftel (26%) der Antwortenden „vollständig“ an, 38 Prozent antworteten mit „ja, teilweise“ und 37 Prozent mit „nein, überhaupt nicht“.

Betrachtet man den Aspekt der Barrierefreiheit des Wohnraumes hinsichtlich der Gruppe, die in einem Privathaushalt leben (N=538), zeigt sich, dass hier die Eigenheim- oder EigentumswohnungsbesitzerInnen zwar etwas weniger völlige Barrierefreiheit angeben (18% zu 23%). Gleichzeitig gaben aber EigentümerInnen auch zu 33 Prozent an, dass die Wohnung/das Haus überhaupt nicht barrierefrei ist, bei den Mietern liegt dieser Wert bei 46 Prozent. Mängel der Barrierefreiheit beeinträchtigen das Wohnen sowohl bei MieterInnen als auch bei EigentümerInnen in relativ hohem Maße.

Abbildung 4 Barrierefreiheit im Privathaushalt



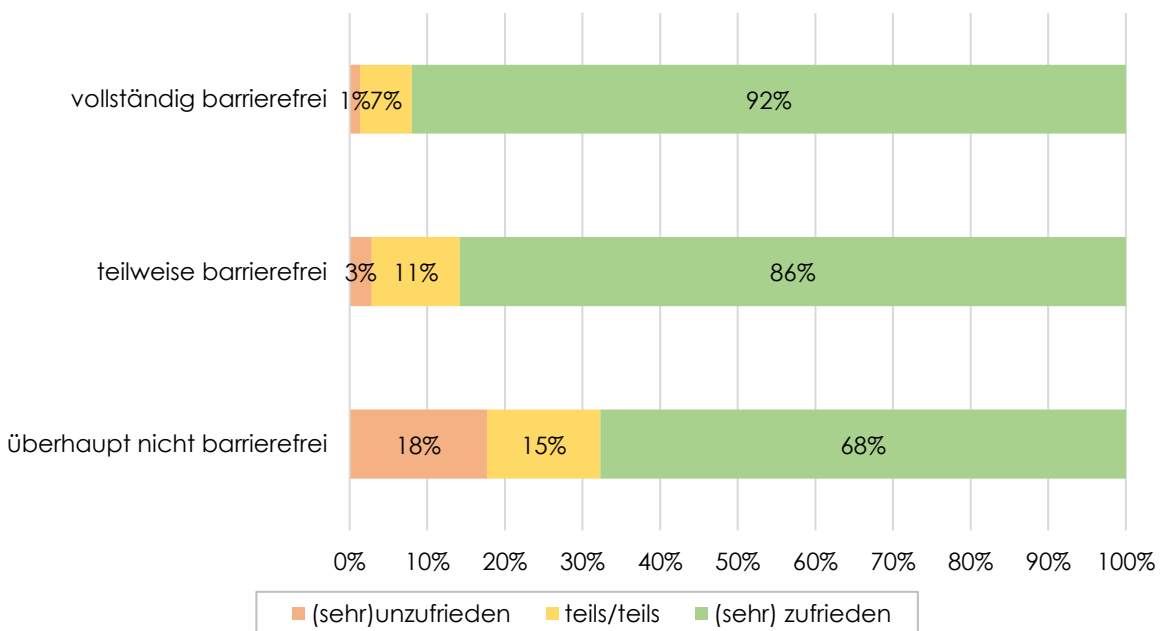
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

MieterInnen, die ihre Wohnung barrierefrei umbauen wollen, brauchen dafür die Einwilligung der vermietenden Person. Ausgenommen davon sind Einbauten von Ausstattungsgegenständen (z. B. Haltegriffen oder technische Hilfen), die jederzeit wieder rückgängig gemacht werden können. Soll jedoch z. B. ein Treppenlift eingebaut oder Türen verbreitert werden, so bedarf es einer Einverständniserklärung durch die vermietende Person. Nach geltendem Mietrecht können VermieterInnen erforderliche Umbaumaßnahmen auch verweigern, wenn eigene Interessen oder die der anderen MieterInnen im Haus dadurch gefährdet sein können. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn

durch den geplanten Umbau der Verkaufswert des Hauses sinkt, die Nutzung des Hauses eingeschränkt wird oder Sicherheitsbestimmungen nicht mehr eingehalten werden. Hat die vermietende Person einer Wohnanpassung zugestimmt, so hat er bei der Umsetzung der Maßnahmen ein Mitspracherecht und darf Bedingungen und Auflagen z. B. hinsichtlich Material und Gestaltung stellen. Außerdem kann er eine Kautions für den späteren Rückbau der Veränderung verlangen.⁶⁶ Dies verhindert aktuell noch das Entstehen von mittel- bis langfristigen barrierefreien Wohnraums.

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der allgemeinen Wohnsituation im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit der Wohnung bei den Teilnehmenden, die im Privathaushalt leben, dann zeigt sich erwartungsgemäß ein Anstieg der Zufriedenheit bei steigender Barrierefreiheit: Bei einer vollständig barrierefrei gestalteten Wohnung sind über 92 Prozent mit ihrer Wohnsituation in der Stadt Fürth sehr oder eher zufrieden. Nur ein Prozent zeigt sich hier unzufrieden. Im Vergleich dazu sind bei überhaupt nicht barrierefrei gestalteter Wohnung nur noch 68 Prozent eher oder sehr zufrieden, unzufrieden zeigt sich hier fast jeder Fünfte.

Abbildung 5 Zufriedenheit mit Wohnsituation im Privathaushalt nach Barrierefreiheit in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Um als Mensch mit Behinderung oder auch im höheren Alter im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung bleiben zu können, muss man eventuell bauliche Veränderungen vornehmen, um sich ein Leben mit möglichst wenigen Einschränkungen zu ermögli-

⁶⁶ Vgl. § 554a Barrierefreiheit Bürgerliches Gesetzbuch (BGB.) Fassung aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in Kraft getreten am 01.09.2001.

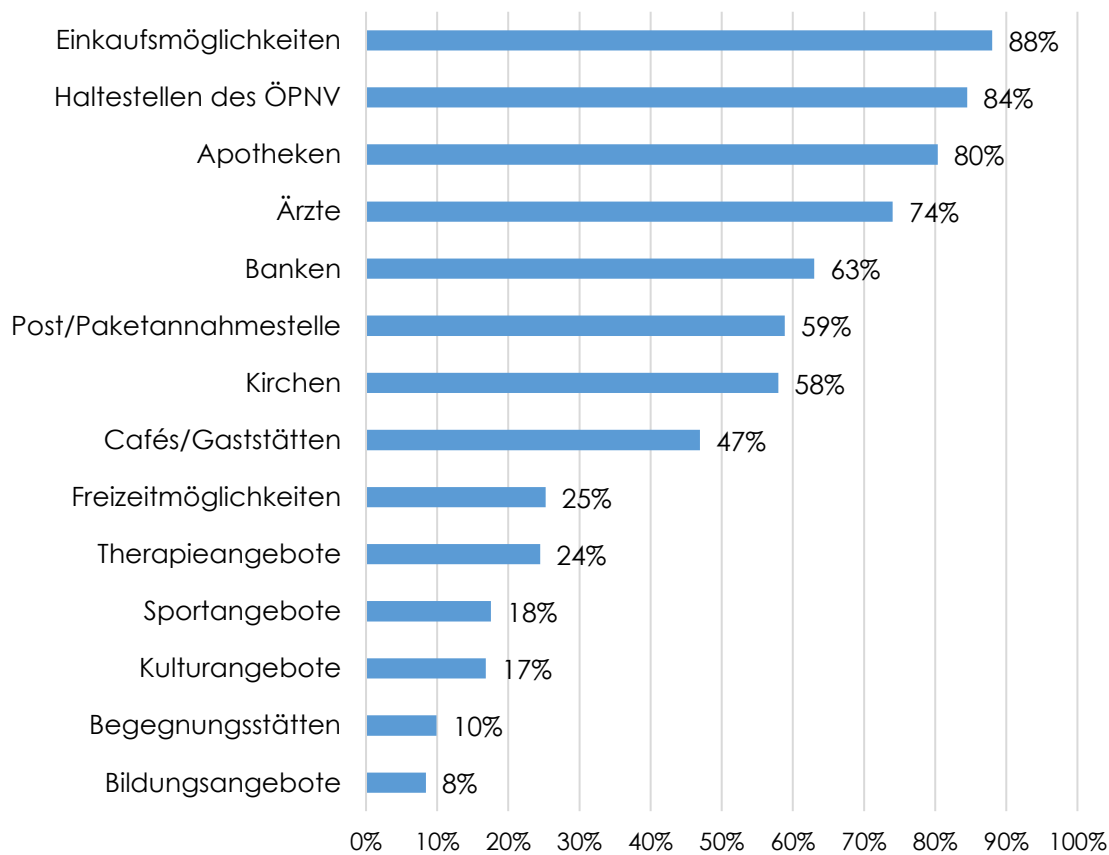
chen. Fragt man nach eventuell nötigen Veränderungen zur Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden, liegt in der Befragung in der Stadt Fürth ein Hauptaugenmerk auf den sanitären Bereichen (barrierefreies Badezimmer, Dusche, Toilette usw.) und der Möglichkeit, durch (Treppen-)Lifte oder ähnliches Stufen und Treppen überwinden zu können.

Es bleibt also festzuhalten, dass das Gros der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Fürth zur Miete oder in Wohneigentum lebt, diese Wohnform allerdings nur bedingt den Ansprüchen der benötigten Barrierefreiheit genügt. Der mögliche Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung ist aber nicht nur ein berechtigter Wunsch der Bevölkerung, sondern senkt aufgrund der selbständigen Lebensweise innerhalb des sozialen Gefüges des vertrauten Quartiers die Wahrscheinlichkeit einer frühen/vermehrten Unterstützungs- und Pflegebedürftigkeit. Eine ebensolche Wirkung kann erzielt werden, wenn ein frühzeitiger und selbstbestimmter Umzug in ein neues bedarfsgerechtes Zuhause innerhalb des Quartiers stattfindet, weil dann Lebensbezüge und Freundschaften aufrechterhalten werden können. Informationen zu (bedarfsgerechten) Wohnungsangeboten sind somit unerlässlich. Allerdings sagt jeder Zweite (55%; N=386), dass für ihn keine Informationen in geeigneter Form über Wohnungsangebote in der Stadt zur Verfügung stehen.

Bei der Frage nach der Infrastruktur (n=3.547) ergibt sich folgendes Bild: Einkaufsmöglichkeiten und Haltestellen des ÖPNV sind in 88 Prozent bzw. 84 Prozent der Fälle im Wohnumfeld persönlich gut erreichbar bzw. nutzbar. Erreichbare Apotheken und Ärzte werden in 80 Prozent bzw. 74 Prozent der Fälle genannt.

Weniger gut erreichbar im Wohnumfeld der Befragten sind vor allem Dinge, die die gesellschaftliche Teilhabe und soziale Kontakte fördern können: Bildungsangebote (8%), Begegnungsstätten (10%), Kultur- und Sportangebote (17% bzw. 18%) und auch Freizeitmöglichkeiten (25% der Fälle) werden von den Befragten in der Stadt als weniger gut erreichbar/nutzbar eingeschätzt.

Abbildung 13 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Dinge/Orte im Wohnumfeld in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur. Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderungen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Stadt bei. Betrachtet man die gute Erreichbarkeit/Nutzbarkeit auf Stadtbezirksebene, zeigt sich hier die Heterogenität für Menschen mit Behinderungen⁶⁷ Während zum Beispiel im Ronhof, Kronach (N=27), in der Südlichen Südstadt (N=93) und in Unterfarnbach (N=27) bis zu 100 Prozent die Erreichbarkeit der Einkaufsmöglichkeiten bestätigen, sind es in der Altstadt, Innenstadt (N=49) noch 80 Prozent, in Dambach-Unterfürberg noch 70 Prozent (N=27) und in Vach, Flexdorf aber nur noch 30 Prozent (N=11).

Eine gelungene Inklusion ist nur gewährleistet, wenn Menschen mit Behinderung Wohnangebote vorfinden, die ihrer Lebenssituation gerecht werden. Das Wohnen als ge-

⁶⁷ Zu berücksichtigen sind bei einer kleinräumigen Betrachtung die Anzahl der Stadtbezirke (18) und die in manchen Bezirken geringen Fallzahlen.

schützter Raum muss grundlegenden Ausgangspunkt für eine selbständige Lebensführung darstellen. Adäquate Wohnformen sind die Basis für gesellschaftliche Teilhabe und größtmögliche Freiheit in der Lebensgestaltung.

7.2.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderung finden Wohnangebote, die ihrer Lebenssituation gerecht werden. Diese Wohnangebote sichern eine gesellschaftliche Teilhabe und größtmögliche Freiheit der Lebensgestaltung und berücksichtigen das Wunsch- und Wahlrecht auf angemessene Lebens- und Wohnqualität. Barrierefreie Wohnungen stehen für die Menschen mit Behinderungen, die solche Wohnungen benötigen, ausreichend zu erschwinglichen Konditionen zur Verfügung. Zur Verbesserung des Informationsflusses zu Barrierefreiheit am Wohnungsmarkt bedarf es einer umfassenden Kommunikation. Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen finden in der Stadtplanung, im Bauwesen und in der Öffentlichkeitsarbeit zunehmend Berücksichtigung. Die Wohnraumberatung in der Stadt Fürth ist als eine Anlaufstelle zu barrierefreien Umbaumöglichkeiten etabliert.

7.2.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Es herrscht ein Mangel an barrierefreiem Wohnraum in der Stadt Fürth. Dieser wird angegangen und bewältigt. Ebenso wie die Barrierefreiheit wird der Ausbau innovativer Wohnformen und der soziale Wohnungsbau vorangetrieben sowie die nicht Rendite orientierte Wohnraumschaffung. Wichtig ist die (weitere) Entwicklung von inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnformen. Insbesondere den Bezug zum Quartier herzustellen und damit Teilhabe zu fördern, ist ein wichtiges Ziel. Erweitert und noch mehr bekannt gemacht wird die bereits angebotene Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke sowie Hinweise auf finanzielle Hilfen und Wohnraumanpassung. Eine adäquate Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung wird mit der baufachlichen Kompetenz fruchtbar kombiniert.

Wohnen für Menschen mit Behinderung muss mindestens drei Kriterien erfüllen:

- angemessener Wohnraum (barrierefrei, z. B. rollstuhlgerecht)
- Versorgung
- Teilhabe

Insgesamt wird die Feststellung des Wohnraumbedarfs für Menschen mit Behinderungen und die Beratung von Menschen mit Behinderungen bzgl. der Wohnraumsuche optimiert.

7.2.4 Maßnahmen

7.2.4.1 Schaffung von bezahlbarem Wohnraum (W 1)

Das Bedürfnis nach eigenständigem Wohnen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt kann nicht befriedigt werden, da zurzeit zu wenig barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum gebaut wird. Dieser Mangel wird durch geeignete Maßnahmen (unter Nutzung aller Fördermöglichkeiten) behoben. Ebenso muss der Abbau des bestehenden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraums verhindert werden. Auch das Angebot des sozialen Wohnungsbaus reicht nicht aus und muss weiter ausgebaut werden.

7.2.4.2 Hilfestellung bei Wohnungssuche für Menschen mit Behinderung (W 2)

Das Angebot an barrierefreiem Wohnraum, den sich auch einkommensschwache Personen leisten können, wird in der Stadt Fürth ausgeweitet. Berücksichtigt wird auch, dass Menschen mit Behinderung bei der Wohnungssuche teilweise auf Assistenz/Hilfe angewiesen sind. Häufig gibt es keinen Ansprechpartner vor Ort, der einem bei Fragen oder Problemen zur Seite stehen kann.

Die Stadt Fürth unterstützt die Wohnungssuche von Menschen mit Behinderung. Unter anderem werden für die Wohnungssuche Assistenzleistungen oder eine Begleitung angeboten und von der Stadt Fürth finanziert. Die Unterstützung wird durch eine zentrale oder quartiersnahe Stelle (als Ansprechpartner) vermittelt. Auch werden alle Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. durch Nutzung bestehender Spielräume bei Bemessungsgrenzen) genutzt, um den Erhalt bestehender Mietverhältnisse zu sichern.

7.2.4.3 Unabhängige Beratung beim barrierefreien Umbau der Wohnung (W 3)

Zur Unterstützung des barrierefreien Umbaus von Wohnungen existiert eine unabhängige Beratungsstelle im Freiwilligenzentrum der Stadt Fürth. Dieses Angebot wird durch die Stadt Fürth unterstützt und allgemein publik gemacht. Diese Beratungsstelle dient auch als Anlaufstelle für Anträge sowie Zuschüsse beim barrierefreien Wohnungsumbau.

7.2.4.4 Ergänzung der Bauanträge durch Hinweise zur Barrierefreiheit (W 4)

Der Paragraph 48 der Bayerischen Bauordnung besagt, dass beim Bau von mehr als zwei Wohnungen mindestens eine barrierefrei sein muss. Dies wurde allerdings inzwischen aus dem Prüfkatalog entfernt. Die Stadt Fürth folgt dem Beispiel der Stadt Nürnberg und versieht jeden Bauantrag, der diese Anforderungen nicht erfüllt, mit dem Hinweis, dass der Antrag zwar nicht abgelehnt werden darf, dass aber nach Paragraph 48 der Bayerischen Bauordnung beim Bau von mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein müssen.

7.2.4.5 Ansprechpartner Barrierefreiheit und Architektur / Stadtplanung (W 5)

In Bezug auf Architektur/Stadtplanung und Barrierefreiheit fehlt bei der Stadt Fürth bislang ein konkreter, klar definierter Ansprechpartner. Dieser wird bestimmt. Dessen Aufgabenbereich beinhaltet unter anderem die inhaltliche Bewertung von Bebauungsplänen. Soweit dies aufgrund Personalmangels bei der Stadt Fürth nicht geleistet werden kann, wird zur Prüfung ein Planungsbüro beauftragt.

7.2.4.6 Mehr barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum für ambulantes Wohnen schaffen (W 6)

Individuelle Hilfebedarfe (insbesondere die aufgrund der Ambulantisierung steigenden Bedarfe) werden noch stärker verfolgt. Stationäre Wohnformen werden langfristig gesehen in bedarfsorientierte Betreuungsmodelle überführt. Zudem wird auf Initiative der Stadt Fürth für ambulantes Wohnen mehr barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum geschaffen. Eine Beratung für stationäre und ambulante Angebote wird bei der Wohnraumberatung miteingebunden.

7.2.4.7 Gemeinschaftliche Wohnformen (W 7)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z. B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Die Stadt Fürth setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Dies muss sich auch in den Förderrichtlinien widerspiegeln.

Informationen zu gemeinschaftlichen Wohnformen werden gesammelt und z. B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

7.2.4.8 Nachbarschaftshilfe (W 8)

Die Belebung und der Ausbau der Nachbarschaftshilfe gewinnen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung zunehmend an Bedeutung. Entsprechend werden vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut.

7.2.4.9 Bewusstseinsbildung für barrierefreien Wohnraum (W 9)

Die Aufklärung über barrierefreies Bauen darf nicht nur an die ältere Generation adressiert sein. Vielmehr muss auch die junge Generation, welche im Begriff ist zu bauen, für die „generationenübergreifende Verantwortung“ des barrierefreien Bauens sensibilisiert werden.

7.2.4.10 Erweiterung des sozialen Wohnungsbaus – gesetzliche Verankerung (W 10)

Die Stadt Fürth verpflichtet sich dazu, den sozialen Wohnungsbau bzw. die Errichtung bezahlbaren Wohnraums zu fördern. Eine Möglichkeit ist, ähnlich wie in anderen Städten bei Neubauten einen vorgeschriebenen Anteil für den sozialen Wohnungsbau/preisgünstigen Wohnraum festzuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Ziel nicht (z. B. durch Stückelung in Bauabschnitte) umgangen wird. Zur Unterstützung dieses Ziels wird die Kooperation zwischen der Stadt Fürth und Wohnungsanbietern sowie die Vernetzung zwischen den einzelnen Wohnungsanbietern optimiert und intensiviert. Zudem werden bei Neubauten 30% der Wohnungen barrierefrei bzw. barrierearm gestaltet. Den Mietspiegel nicht zu überschreiten sowie eine Mietobergrenze einzuhalten, gilt es, zu gewährleisten und zu kontrollieren. Wünschenswert ist eine gesetzliche Verankerung dieser Auflagen.

7.2.4.11 Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten – Einbezug Fachgruppe des Behindertenrates (W 11)

Bei Bauvorhaben der Stadt wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z. B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden möglichst VertreterInnen von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung dieses Vorhabens wird die Fachgruppe des Behindertenrates einbezogen.

7.2.4.12 Beratungsangebot für Bauherren und VermieterInnen (W 12)

Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bezüglich Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Auch VermieterInnen von Bestandswohnungen werden durch Informationsbroschüren auf die Vorteile barrierefreier Umbaumaßnahmen und bestehende Förderungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Beim Thema barrierefreies Bauen wird auch auf die kostenlose Beratung der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer⁶⁸ hingewiesen und für eine stärkere Nutzung dieses Angebots geworben.

⁶⁸ Die Bayerische Architektenkammer betreibt seit 1984 mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Beratungsstellen für alten- und behindertengerechtes Planen und

Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z. B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Auf gute Beispiele barrierefreier Architektur soll auch bei der Beratungsstelle im Freiwilligenzentrum hingewiesen werden.

Eine Zusammenarbeit, z. B. mit der Presse sowie Architektur- und Immobilienbüros, wird initiiert, um auf bestehende Angebote und den spezifischen Bedarf aufmerksam zu machen.

7.2.4.13 Informationen über barrierefreie Wohnungen (W 13)

Die Wohnungsunternehmen ergänzen ihre Angebote um Hinweise auf eventuell vorhandene Barrierefreiheit bzw. -armut der Wohnungen.

Bauen. Sie bieten allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Architekten, Verwaltungen und Nutzern) fachübergreifende gebührenfreie Beratungen an. Informationen unter <https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

7.3 Freizeit, Kultur und Sport

7.3.1 Ausgangssituation

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist in vielen Freizeitbereichen noch nicht selbstverständlich. Nur durch gezielte Schaffung von Gelegenheiten kann erreicht werden, dass das gemeinsame Miteinander von Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung im Freizeitbereich eingeübt und damit selbstverständlich wird. Menschen mit Behinderung wollen ihre Freizeitziele selbständig erreichen. Daher sollten so viele Zugangshemmnisse zu Freizeitzielen wie möglich abgebaut werden.

Für manche Menschen mit Behinderung ist dafür Unterstützung nötig. Daher wurde im Vernetzungsforum „Freizeit, Kultur und Sport“ auch über die Erreichbarkeit von Freizeitzielen diskutiert. Generell sollte darauf geachtet werden, dass Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderung bezahlbar bleiben bzw. werden.

Ein Angebot an Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen durch die Offene Behindertenarbeit verschiedener Träger ist in der Stadt Fürth vorhanden. Allerdings werden Angebote der Offenen Behindertenarbeit oft nur für bestimmte Zielgruppen, z. B. für Menschen mit einer kognitiven Einschränkung konzipiert. Teils sind Angebote auch aufgrund ihrer Veranstaltungszeiten von Nicht-Behinderten oder Menschen mit einer anderen Einschränkung nicht wahrzunehmen. Dies hat sich nicht nur in den Vernetzungsforumssitzungen herauskristallisiert, sondern auch durch die Befragung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Fürth bestätigt.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport dargestellt.

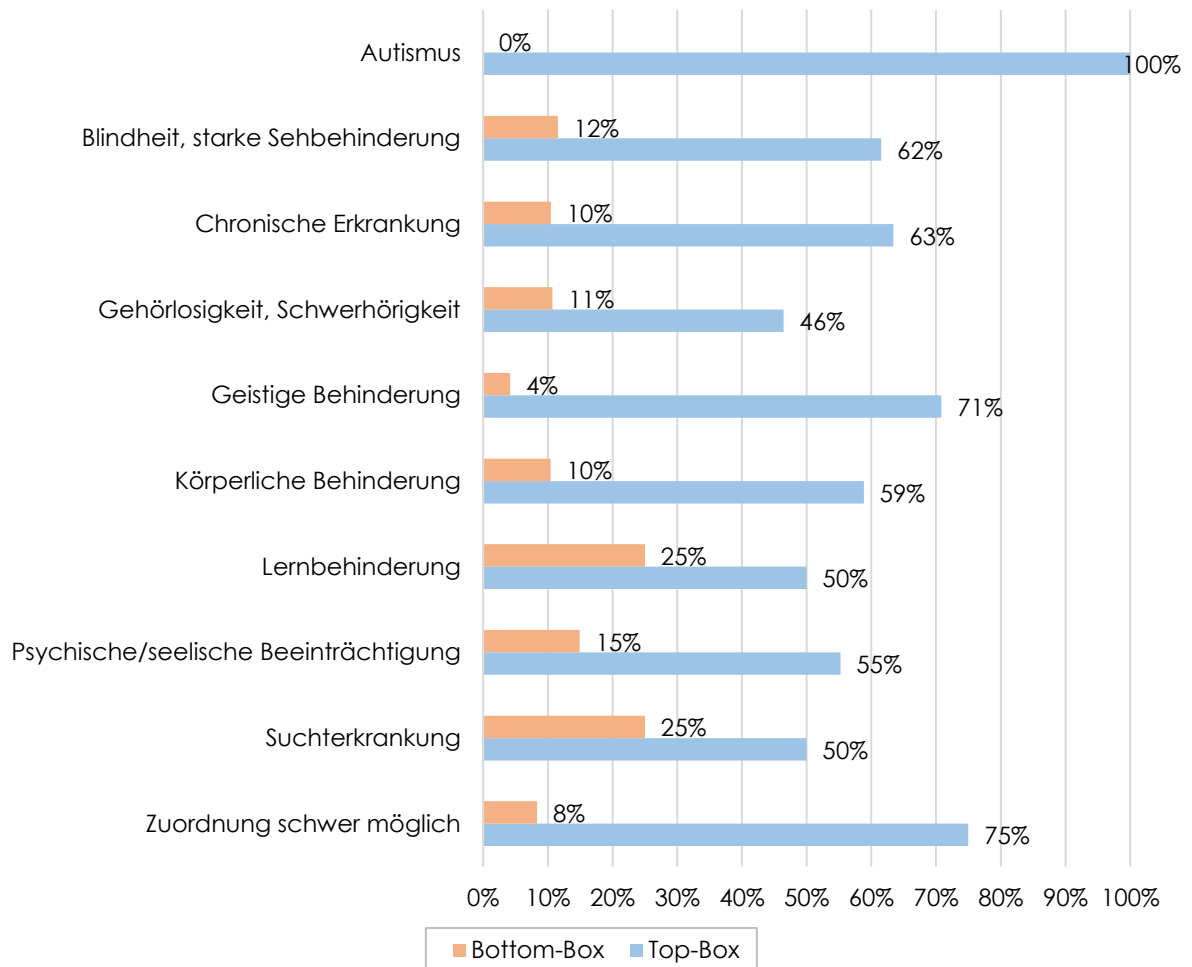
Es zeigt sich erstmal eine allgemeine Zufriedenheit mit bestehenden Freizeitangeboten (N=337): 64 Prozent gaben an, mit den bestehenden Freizeitangeboten zufrieden zu sein (Top-Box: 27% sehr zufrieden und 37% eher zufrieden⁶⁹). Unzufriedenheit über die bestehenden Angebote äußerten nur knapp 10 Prozent (Bottom-Box: 2% sehr unzufrieden und 7% eher unzufrieden). Insgesamt zeigt sich der Großteil also zufrieden mit dem Freizeitangebot.

Betrachtet man die Zufriedenheit nach Art der Behinderung, zeigen sich folgende Tendenzen: Vor allem Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=26) und Autisten äußern sich (neben den Menschen mit einer schwer zuordenbaren Einschränkung (N=12)) überdurchschnittlich zufrieden mit Freizeitangeboten. Menschen mit Sehbehinderung, chronischen Erkrankungen und körperlichen Behinderungen sind (N=221) durchschnittlich zufrieden, während sich zum Beispiel Menschen mit einer Lernbehinderung (N=20),

⁶⁹ Top-Box sind die zusammengefassten positiven Antworten (stimme eher/stimme voll und ganz zu bzw. eher/sehr zufrieden); Bottom-Box sind die zusammengefassten negativen Antworten (stimme eher nicht/stimme überhaupt nicht zu bzw. eher/sehr unzufrieden). Die Mittelkategorie wird hierbei weder der einen noch der anderen Seite zugeordnet.

psychischen/seelischen Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen und Gehörlose vergleichsweise seltener zufrieden äußern (nur ca. 50 Prozent in der Top-Box und bis zu einem Viertel in der Bottom-Box).

Abbildung 14 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung



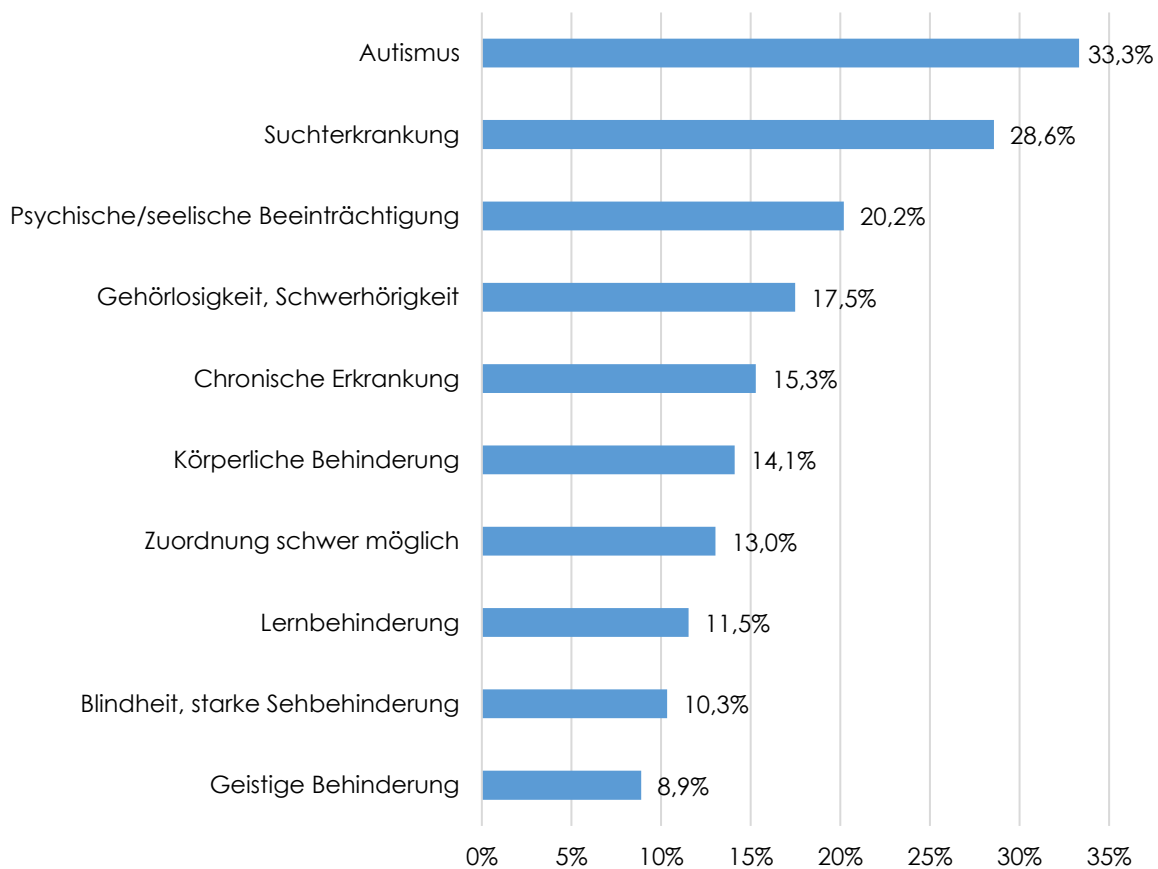
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Gut ein Viertel (27%) der Menschen mit Behinderung (N=420) gab an, sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu engagieren bzw. ihre Freizeit u. a. in Organisationen zu verbringen: Von ihnen sind 55 Prozent aktives Mitglied eines Vereins und 21 Prozent Mitglied in einer Selbsthilfegruppe; 4 von 10 geben auch ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement an. Mangelndes Angebot ist anscheinend nur selten Grund und Auslöser für geringen Organisationsgrad oder geringes Engagement: Nur 1 von 10 Befragten, die sich in ihrer Freizeit nicht engagieren, meinten, sie würden dies gerne tun, hätten aber noch nicht das passende Angebot gefunden.

Eine Differenzierung dieser Ergebnisse nach Art der Behinderung zeigt folgende Tendenzen: Vor allem für Menschen mit geistiger Behinderung (N=45) ab auch mit Lernbe-

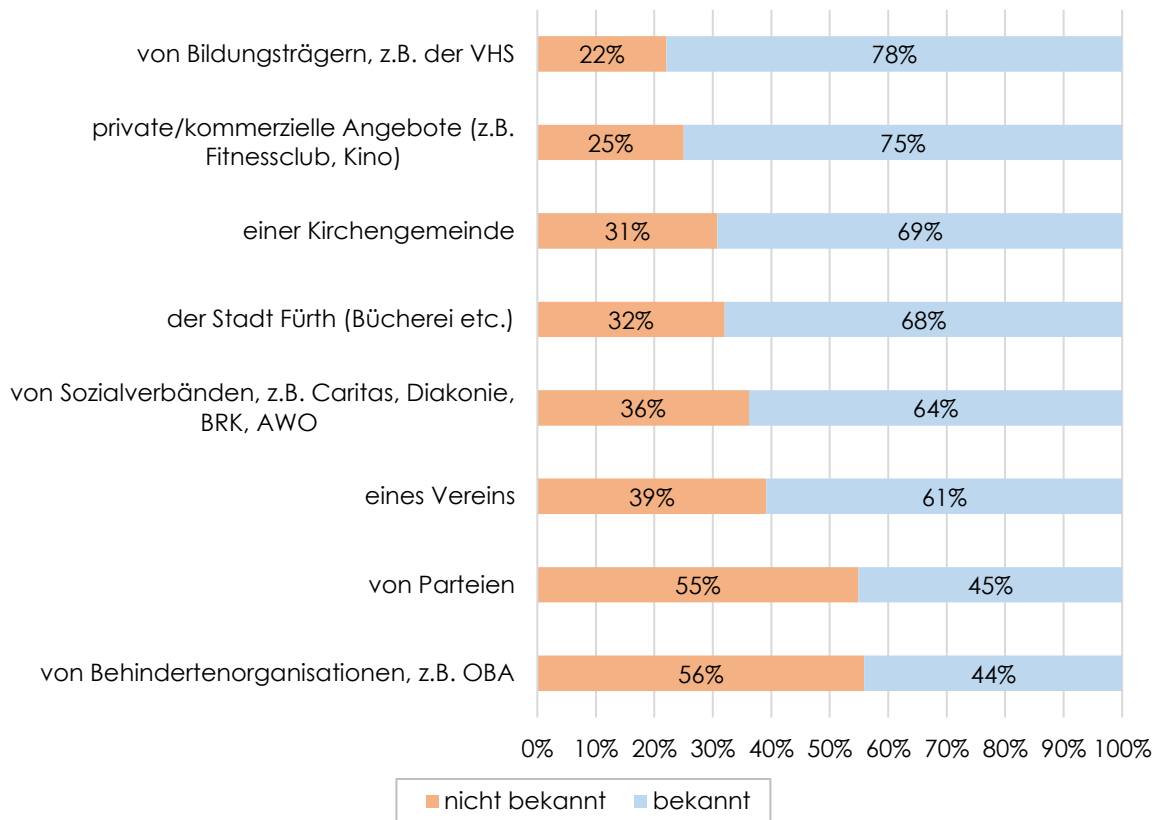
hinderung (N=26) dürfte aktuell der Zugang zu Vereinen und Engagementmöglichkeiten schwieriger sein als für Menschen mit anderen Beeinträchtigungen, ähnliches gilt für Menschen mit Sehbehinderung/Blindheit (N=58). Bei Menschen mit körperlicher Behinderung, chronischen Erkrankungen, Gehörlosigkeit oder psychischen Beeinträchtigungen liegt die Quote der Organisierten/Engagierten im mittleren Bereich (zwischen 14% und 20%). Vom noch größeren Ausmaß an (Selbsthilfe-) Organisation/Vereinszugehörigkeit berichten Menschen mit Suchterkrankung/Autismus (29% bzw. 33%).

Abbildung 2 Engagement/aktive Vereinszugehörigkeit nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

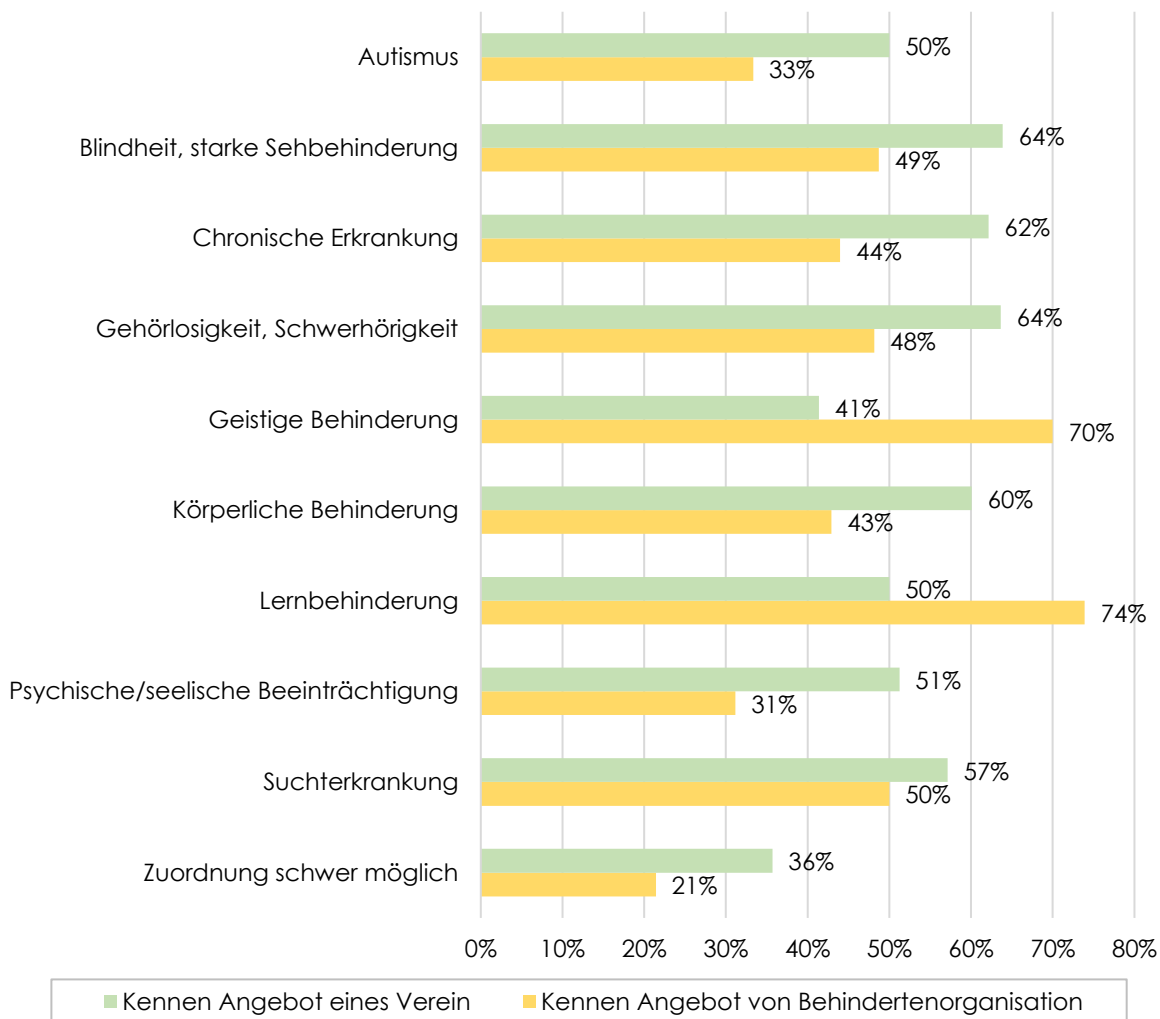
Es zeigt sich, dass Angebote von Behindertenorganisationen, wie zum Beispiel der Offenen Behindertenarbeit (OBA) in der Stadt Fürth, insgesamt den Menschen mit Behinderung am wenigsten bekannt sind (N=408): 6 von 10 Befragten berichten, keine Freizeitangebote dieser Anbieter zu kennen. Am bekanntesten sind private/kommerzielle Angeboten (75%) und die Angebote von Bildungsträgern (VHS, Stadtbibliothek usw.), hier kennen 8 von 10 Befragten Angebote dieser Träger. Aber auch Angebote von Kirchengemeinden, der Stadt Fürth bzw. der Sozialverbände und der Vereine haben einen relativ hohen Bekanntheitsgrad (zwischen 69% und 61%).

Abbildung 3 Bekanntheit Freizeitangebote in der Stadt in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Betrachtet man die Bekanntheit der Freizeitangebote in der Stadt Fürth nach Behinderungsarten, werden große Unterschiede deutlich: Nimmt man das am wenigsten bekannte Angebot (Behindertenorganisationen) und vergleicht es mit dem Angebot von Vereinen, zeigt sich: Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=31) und einer Lernbehinderung (N=22) kennen zwar vergleichsweise selten Vereinsangebote, dafür sind dieser Gruppe Angebote der Behindertenorganisationen (wie der OBA) viel häufiger bekannt als Menschen mit anderen Beeinträchtigungen. Für diese gilt umgekehrt: Hohe Bekanntheit der Vereinsangebote, geringere Kenntnis der Angebote von Behindertenorganisationen.

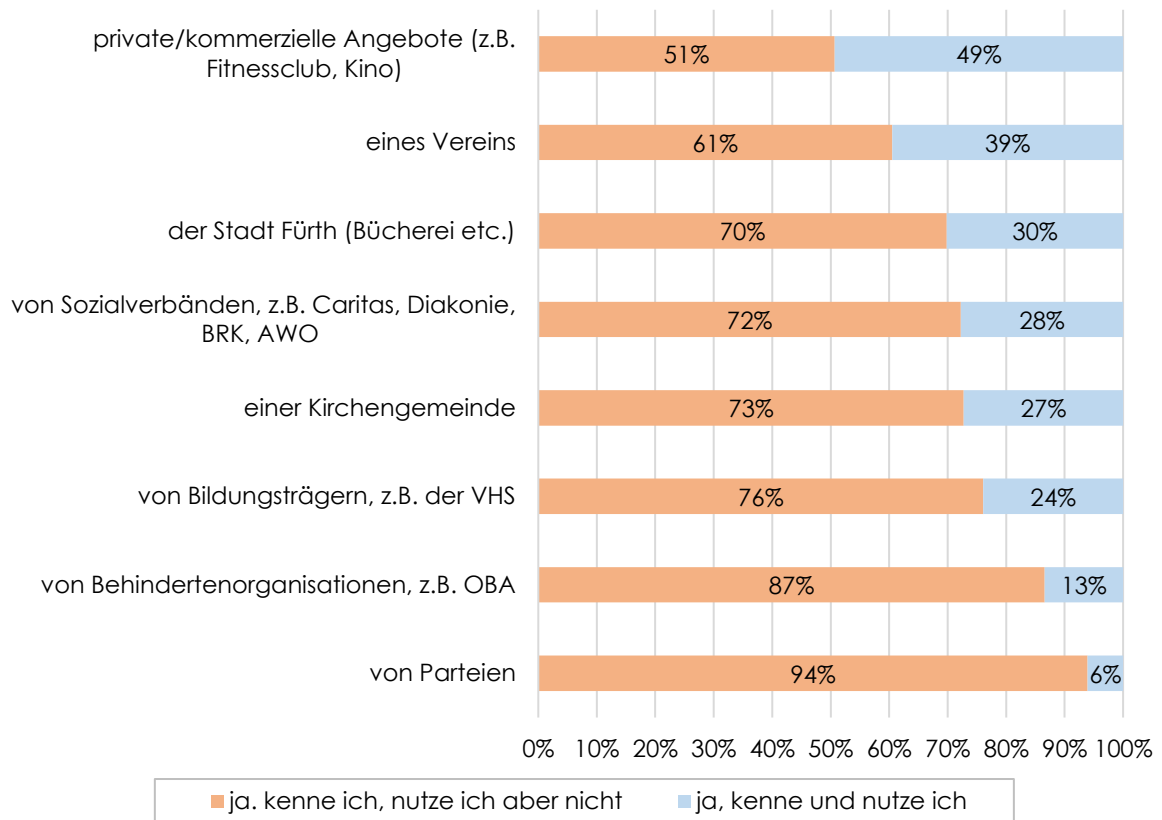
Abbildung 4 Kennen Angebote von Behindertenorganisationen und Vereinen nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die Kenntnis eines Angebots allein sagt noch wenig über die tatsächliche Nutzung aus. Als Indikator dafür ziehen wir den Anteil der Nutzer eines Angebots, das sie kennen, heran.

Hierbei zeigt sich: 40 Prozent der Befragten, die Freizeitangebote in Vereinen kennen, nutzen diese auch (N=233). Ähnliches gilt für Angebote der privaten und kommerziellen Anbieter. Auch sie werden von der Hälfte derer, die sie kennen, auch tatsächlich genutzt (N=300). Der Anteil der Nutzer von Freizeitangeboten der Bildungseinrichtungen fällt mit knapp einem Viertel (24%) niedriger aus (N=318). Wesentlich stärker differieren Bekanntheit und Nutzung dagegen bei Angeboten von Behindertenorganisationen (N=164) und Parteien (N=165). Diese werden nur von ca. einem Menschen mit Behinderung von zehn bei Bekanntheit genutzt.

Abbildung 5 Nutzung Freizeitangebote in der Stadt in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

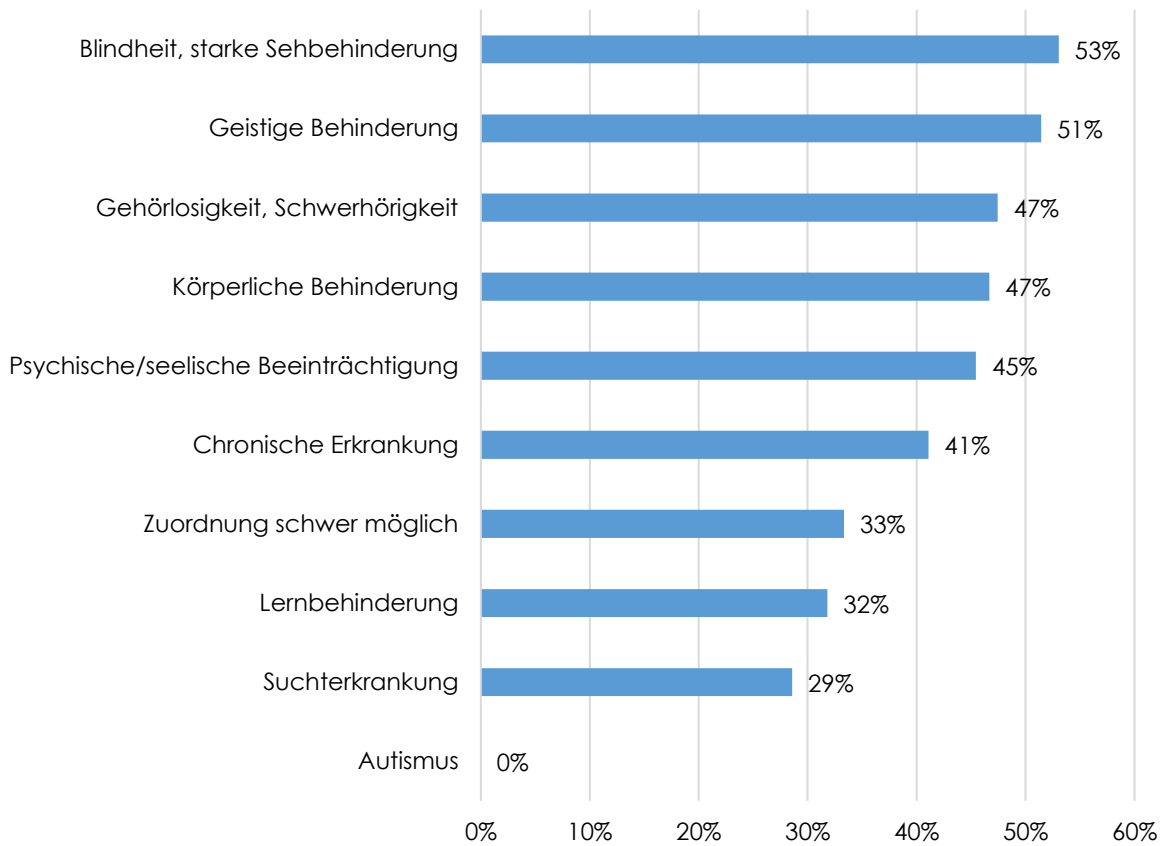
Auffällig ist, dass - differenziert nach Behinderungsart - vor allem Menschen mit geistiger Behinderung, die die Angebote der OBAs kennen, diese auch nutzen (33%), im Vergleich dazu fühlen sich zum Beispiel Menschen mit einer Sehbehinderung (10%) und Menschen mit einer psychischen Einschränkung (4%) kaum von diesen Angeboten angesprochen, Menschen mit einer Suchterkrankung gar nicht mehr (0%) (ohne Abb.).

Wie oben erwähnt, ist v.a. Menschen mit einer kognitiven Behinderung aktuell der Zugang zu Vereinen oder anderen Bildungsangeboten nur erschwert möglich. Zum einen muss sichergestellt werden, dass sie die Orte der Veranstaltungen überhaupt erreichen und dann auch in den Veranstaltungen teilnehmen können. Teils setzt dies voraus, dass jemand dabei ist, der sie unterstützt und dazu beiträgt, dass eine Balance zwischen Menschen mit (z. B. geistigen) Behinderungen und anderen Veranstaltungsteilnehmenden hergestellt wird.

Wichtig ist bei einer möglichen Inanspruchnahme der Freizeit- und Kulturangebote, dass diese uneingeschränkt zugänglich sind. 58 Prozent der Befragten kann nach eigener Aussage das bestehende Freizeit- und Kulturangebot vor Ort uneingeschränkt wahrnehmen (N=476). 4 von 10 Befragten sehen sich dagegen in der Nutzung bestehender Freizeit- und Kulturangebote eingeschränkt.

Nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungsarten ausgewertet, ergibt sich hinsichtlich der uneingeschränkten Nutzbarkeit von Freizeit- und Kulturangeboten folgendes Bild:

Abbildung 15 Probleme bei Nutzung von bestehendem Freizeit- und Kulturangebot nach Behinderungsart



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Am stärksten empfinden Menschen mit Sehbehinderung (N=49) sowie Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=36) Beeinträchtigungen bei der Nutzung von Freizeit- und Kulturangeboten. Mehr als die Hälfte von ihnen sieht sich hier mit Problemen konfrontiert. Auch Menschen mit Gehörlosigkeit (N=78), körperlicher Behinderung (N=315) und psychischen/seelischen Beeinträchtigten (N=88) geben (zu 45% bis 47%) an, das Freizeit- und Kulturangebot in der Stadt Fürth nicht uneingeschränkt nutzen zu können. Vergleichsweise selten empfinden Menschen mit Suchterkrankungen und Lernbehinderte solche Einschränkungen.

Pointierter zeigen sich Schwierigkeiten, wenn man diese Frage nach den benötigten Hilfsmitteln differenziert: Hier stellt sich heraus, dass nur 1 von 10 Befragten, der einen Rollstuhl als benötigtes Hilfsmittel angegeben hat, die bestehenden Freizeit- und Kultur-

angebote uneingeschränkt nutzen kann (N=38). Personen, die mindestens auf eine Begleitperson angewiesen sind (N=101), fühlen sich ebenfalls zu einem sehr erheblichen Anteil (70%) eingeschränkt (ohne Abb.).

7.3.2 Das wollen wir erreichen

Freizeitaktivitäten können von Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer persönlichen Neigung genutzt werden. Sowohl die öffentlichen Institutionen der Freizeit-, Kultur und Sportarbeit als auch die zivilgesellschaftlichen Gruppen, wie z. B. Vereine oder kommerzielle Anbieter (z. B. Gastronomiebetriebe), unterstützen die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Realisiert wird dies u.a. durch die Umsetzung der Barrierefreiheit ihrer Angebote, aber auch durch eine praktizierte Willkommenskultur. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven und Bedürfnisse berücksichtigt, die sich aus verschiedenen Arten von Behinderungen ergeben.

Auch die OBA-Träger stellen ihr Angebot mit einer praktizierten Willkommenskultur allen Interessenten zur Verfügung.

7.3.3 Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre

Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsmöglichkeiten kontinuierlich barrierearm oder barrierefrei weiterentwickelt. Auch werden die Verkehrsanbindungen und Veranstaltungsorte kontinuierlich in Richtung Barrierefreiheit weiterentwickelt und zusätzliche Fahrdienstangebote aufgebaut. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus den unterschiedlichen Arten von Behinderungen ergeben, so dass Menschen mit Behinderungen auch als Akteure und nicht nur als Adressaten an Aktivitäten teilnehmen können. Dafür benötigte Unterstützungsleistungen werden in ausreichendem Maß erbracht.

Durch umfassende Initiativen im Vereinsbereich und der Jugendarbeit werden zunehmend mehr Menschen mit Behinderungen in die Vereinsaktivitäten einbezogen. Träger und für den Sachaufwand von Freizeitstätten/Turnhallen verantwortliche Stellen schaffen dafür die nötigen Voraussetzungen.

Neben der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen im Bereich Freizeit, Kultur und Sport wird auch das Engagement von Menschen mit Behinderungen gefördert.

7.3.4 Maßnahmen

7.3.4.1 Ausstattung der Museen mit Video- und Audioguides sowie Führungen in Leichter Sprache (FKS 1)

Die Einführung von Medienguides in den Museen der Stadt Fürth wird weiter fortgeführt. Ebenso werden Führungen und Beschriftungen auch in Leichter Sprache realisiert. Hierzu sind kompetente Partner, Schulungen, Fortbildungen und Fördergelder notwendig, um den pädagogischen Ansprüchen gerecht werden zu können. Unterstützend wird hier u.a. die Lebenshilfe Fürth agieren. Es werden Best Practice-Beispiele aus anderen Einrichtungen, Museen o.ä. auf Umsetzungsmöglichkeit in der Stadt Fürth geprüft und entsprechend genutzt. Auch die stärkere Verbreitung von Braille-Schrift in Museen wird forciert.

7.3.4.2 Barrierefreier Eingang ins Freiwilligenzentrum (FKS 2)

Das Freiwilligenzentrum der Stadt Fürth ist aufgrund von Stufen am Eingang nicht barrierefrei. Es werden verschiedene Möglichkeiten geprüft, die einen barrierefreien Zugang ins Freiwilligenzentrum gewährleisten. Eine nachhaltige Lösung für dieses Problem (ggf. Umzug in anderes Gebäude) wird gefunden.

7.3.4.3 Engagementbörse – Leistungen von und für Menschen mit Behinderung (FKS 3)

Menschen mit Behinderung wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderung durch gezielte Aktionen gefördert. Die bestehende Jobbörse des Freiwilligenzentrums, auf welcher Stellen- und Bewerberangebote für freiwilliges Engagement von Menschen mit und ohne Behinderung gesammelt werden, wird erweitert. So können die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung besser eingebunden werden. Kontakte zum Freiwilligenzentrum werden intensiviert.

7.3.4.4 Barrierefreier Ausbau der Kinos in Fürth (FKS 4)

Es wird dafür plädiert, weitere Rollstuhlplätze in Kinos anzubieten, die sich nicht in der ersten Reihe befinden und einen normalen Filmgenuss ermöglichen. Den Betreibern wird nahegelegt, ausreichende Behindertentoiletten zu installieren. Anzudenken ist, dafür Fördergelder bei der Bürgerstiftung zu beantragen. Hierbei haben auch einzelne BürgerInnen die Möglichkeit, Projekte mit Spenden zu bezuschussen. Fonds zur Bezuschussung von Projekten werden durch den Behindertenrat aktiviert und koordiniert.

7.3.4.5 Errichtung von Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 5)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen.

In der Stadt Fürth wird der Ausbau des Angebots von speziellen, dauerhaft zugänglichen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert. Dazu wird auch das Konzept „Nette Toilette“⁷⁰ oder die Projektidee „Toilette für alle“⁷¹ einbezogen. Das Konzept des Euroschlüssels⁷², das bei vielen Toiletten zum Einsatz kommt, wird weiterverbreitet und konsequent umgesetzt.

Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten bestanden. Auch bei Bestandsbetrieben wird dringend empfohlen, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten.

7.3.4.6 Barrierefreiheit Veranstaltungsorte (FKS 6)

Veranstaltungsorte (z. B. die Kofferfabrik) werden auf ihre Barrierefreiheit geprüft und bei Bedarf nachgerüstet. Die Stadt Fürth erstellt in Kooperation mit dem Behindertenrat eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Die Auflistung aller Veranstaltungsorte wird mit Piktogrammen versehen und veröffentlicht. Berücksichtigt werden muss hier beispielsweise auch die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung von Barrieren wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern z. B. auch auf Hör- und Seheinschränkungen geachtet.

7.3.4.7 Barrierefreie Homepage der Stadt Fürth (FKS 7)

Die Homepage der Stadt Fürth wird grundlegend überarbeitet und barrierefrei gestaltet. Zielgruppenspezifische Informationskanäle werden für eine umfassende Information genutzt. Hierfür werden zusätzliche Ressourcen (Personal, Zeit...) zur Verfügung gestellt, um ein erfolgreiches Online-Marketing betreiben zu können.

70 Die „Nette Toilette“ bezeichnet eine Aktion, bei der GaststättenbetreiberInnen und LadenbesitzerInnen ihre Toilettenanlagen für alle NutzerInnen (und nicht nur für ihre Kundschaft) freigeben und dafür eine Förderung durch die Kommune erhalten. Vgl. <http://www.die-nette-toilette.de/>

71 Zum Projekt siehe <http://www.toiletten-fuer-alle.de/>

72 Der Euroschlüssel kann über den VdK oder CBF gegen einen Unkostenbeitrag von ca. 20 Euro beantragt werden. Berechtig ist der Personenkreis mit einem im Schwerbehindertenausweis vermerkten GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 80. Darüber haben Personen mit einem GdB von 70 plus Merkzeichen G einen Anspruch. Beim Vorhandensein der Merkzeichen aG, B, H, oder BL kann der Euroschlüssel unabhängig vom GdB angefordert werden. Vgl. <http://cbf-da.de/euro-wc-schlüssel.html>

7.3.4.8 Angebote mit Inklusionscharakter insbesondere für Nicht-Betroffene publik machen (FKS 8)

Die Angebote der Offenen Hilfen müssen eine breitere Zielgruppe erreichen, sodass sowohl Menschen mit Behinderung als auch Nicht-Behinderte daran teilhaben können. Diese Art der Freizeitangebote wird durch mehr Öffentlichkeitsarbeit stärker publik gemacht. Auch wird vorgeschlagen, einen OBA-Stammtisch für Menschen mit und ohne Behinderung zu initiieren. Solche Angebote werden bereits vom BRK Kreisverband Fürth realisiert, allerdings ist die Besucherzahl der Nichtbetroffenen noch sehr gering, weshalb vor allem bei dieser Zielgruppe die Popularität noch gesteigert werden muss.

Ob und für wen Veranstaltungen geeignet sind, wird durch Piktogramme gekennzeichnet. Bestehende Angebote werden von den Trägern bezüglich wichtiger Faktoren (Uhrzeiten, Inhalte, Verbreitungskanal der Angebote...) analysiert und ggfs. umstrukturiert, um sie allgemein zugänglich zu machen.

7.3.4.9 Bekanntmachung gelungener Inklusionsprojekte (FKS 9)

Erfolgreiche Inklusionsprojekte werden veröffentlicht, damit Vorurteile und Hürden überwunden werden. Gelungene Projekte werden als „Leuchtturmprojekte“ verstanden, deren Konzepte als Vorbild dienen und auch in weiteren Formaten umgesetzt werden. Auch Anschauungsmaterial zu diesen Positivbeispielen wird gesammelt (z. B. Videomaterial). Weitere inklusive Freizeitangebote, die verschiedenste Zielgruppen ansprechen, werden verfolgt.

7.3.4.10 Schaffung zentraler öffentlicher Treffpunkte (FKS 10)

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein gewachsen, dass neben den traditionellen Angeboten der Vereine auch in den Ortsteilen der Peripherie ergänzende offene Angebote wichtig sind. Dazu wurden an vielen Orten Modelle, wie z. B. das Mütterzentrum, geschaffen. Allen Angeboten ist gemein, dass man sich ohne große angebotsbezogene Zugangsschwellen (wie z. B. Mitgliedschaft) mit anderen Menschen austauschen kann. Auch erweisen sich die Treffpunkte als Entwicklungsstätte für bürgerschaftliches Engagement und fördern Inklusion.

Bei der Ausgestaltung solcher Treffpunkte sollte auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen geachtet werden, um einen Ort zu schaffen, der auch für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen nutzbar ist.

7.3.4.11 Ausbildung der ÜbungsleiterInnen in Vereinen (FKS 11)

Die Ausbildung und Einstellung von ÜbungsleiterInnen mit Zusatzausbildung in Vereinen wird gefördert. Die Dauer dieser Ausbildung wird als angemessen betrachtet. Allerdings ist eine bessere finanzielle Unterstützung der Vereine nötig, um diese Ausbildung leisten zu können.

Der Nutzen dieser Zusatzqualifizierung wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Werbung in der Stadtzeitung) stärker hervorgehoben, denn das Wissen der ÜbungsleiterInnen über Krankheitsbilder und inklusive Förderung ist elementar und ihre Arbeit sehr erfolgreich.

7.3.4.12 Barrierefreie Angebote (FKS 12)

Alle kommunalen und privaten Veranstaltungen und Freizeitangebote im Stadtgebiet Fürth werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft und Räume, Zugangswege und Ausstattung angepasst bzw. nachgerüstet.

Bei Bekanntmachung von Angeboten/Veranstaltungsorten werden Art und Ausmaß von Barrierefreiheit kenntlich gemacht. Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z. B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitige (auch technische) Assistenz benötigt wird.

7.3.4.13 AnsprechpartnerInnen für die Belange von Menschen mit Behinderung (FKS 13)

Ausreichende und quartiersbezogene Beratung durch AnsprechpartnerInnen für konkrete Bedarfe, Fragen und Probleme von Menschen mit Behinderung wird geschaffen und dauerhaft eingerichtet.

7.3.4.14 Entwicklung einer Veranstaltungscharta (FKS 14)

Eine gute Unterstützung für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen stellt eine Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten erstellt. Diese Veranstaltungscharta bietet auch eine Übersicht über vorhandene Induktionsanlagen und die Möglichkeit des Einsatzes mobiler induktiver Höranlagen. Für die Umsetzung wird eine Checkliste als Handreichung für die Anbieter von Veranstaltungen erarbeitet und allen Veranstaltern zu Verfügung gestellt. Auch Piktogramme werden dabei verwendet.

7.3.4.15 Schaffung einer Informationsplattform für inklusive Freizeitangebote (FKS 15)

Bislang gibt es keinen Überblick über inklusive Freizeitangebote in der Stadt Fürth. Es wird eine spezielle Informationsplattform für inklusive Freizeitangebote in der Stadt Fürth geschaffen. Das Angebot an Informationen in Leichter Sprache wird kontinuierlich erweitert.

7.3.4.16 Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 16)

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z. B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden.

Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass Freizeitangebote von allen genutzt werden können. Teils werden dies Menschen mit Behinderung selbst organisieren, teils die Anbieter von Freizeitveranstaltungen. Bei der Umsetzung werden auch Patenschaften oder die Nutzung von Stiftungsgeldern etc. geprüft und einbezogen.

7.3.4.17 Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Stadtjugendrings (FKS 17)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Stadtjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Aktivitäten einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im **Bereich Sport**: Für Sportvereine werden verstärkt ÜbungsleiterInnen für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best Practice-Beispielen aus dem Sportbereich der Stadt Fürth wird gefördert. Dies trägt zum Abbau von Hürden bei der Umsetzung sowie zur Steigerung der Effektivität und dem Ideenaustausch bei der Inklusion bei.

Im **Bereich Jugendarbeit**: Die Pfarreien, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Stadtjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten der kommunalen Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Alle Träger weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im **Bereich Vereinsarbeit**: Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmende, aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Bei der

Ausübung von Ehrenämtern erfahren Menschen mit Behinderung vermehrt Unterstützung durch Begleitung o.ä. und werden besonders berücksichtigt. Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden. In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.

7.4 Frühkindliche Bildung

7.4.1 Ausgangssituation

Die Inklusion von Kindern mit Behinderung gelingt bereits heute in einigen Tageseinrichtungen der Stadt Fürth sehr gut, z. B. werden aufgrund von fehlenden Plätzen im Landkreis in der Stadt Fürth auch Inklusionskinder aus dem Landkreis betreut (vgl. Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit Förderbedarf). Dennoch gibt es eine Reihe von Ansätzen, wie Inklusion in Kindertagesstätten noch weiter gefördert werden kann.

Den Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung wird in vielen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten täglich erlebt und gelebt.

Bezüglich der Förderung wird aktuell auch noch von „Integrationskindern“ gesprochen. „Integrationskinder“ sind Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und für die ein Eingliederungshilfebedarf gem. § 53 SGB XII festgestellt wurde. Für diese Kinder ermöglichen Freistaat und Kommunen im Zuge der kindbezogenen Förderung durch den Faktor 4,5 (+ x) eine bessere Personalbemessung. Der Bezirk Mittelfranken (bzw. bei seelischen Behinderungen das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien⁷³) stockt die kindbezogene Förderung bei Integrationskindern in Tageseinrichtungen um den Faktor 1 auf und finanziert zudem pro Integrationskind Fachdienststunden sowie Sachkosten.⁷⁴

Als kritisch kann hier die unterschiedliche Behandlung von seelisch behinderten Kindern im Schulalter (Zuständigkeit Amt für Kinder, Jugendliche und Familien) und Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung (Zuständigkeit Bezirk Mittelfranken) gesehen werden. Eine Ungleichbehandlung ergibt sich hier vor allem aus den viel höheren Hürden, die das SGB VIII und damit das zuständige Amt für Kinder, Jugendliche und Familien im Vergleich zum SGB XII und dem Bezirk vor die Genehmigung eines Integrationsplatzes setzt und somit den Zugang für Kinder mit seelischer Behinderung, im Vergleich zu den anderen, unnötig erschwert.

Aktuell (Stand April 2017) werden in 21 Einrichtungen in der Stadt Fürth 71 Kinder mit dem Förderfaktor 4,5 betreut.⁷⁵

73 Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) erbracht. Für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII sind die Jugendämter bei den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zuständig. Vgl.: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2016): Behinderung; Beantragung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, unter <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/977201965436>

74 Vgl.: Bezirk Mittelfranken (2017): Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG Leistungstyp T-K-KITA, S. 5f.

75 Mitteilung der Stadt Fürth, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Abteilung Kindertagesstätten vom 20.04.2017.

Generell wurde in den letzten Jahren mit der Regelung, Kinder mit Behinderung über den Faktor 4,5 bei der Personalbemessung besserzustellen, ein großer Fortschritt in der Umsetzung der Integration in Kindertageseinrichtungen erzielt.⁷⁶ Zu bedenken ist aber auch, dass der Personalmehrung immer der Nachweis vorausgeht, dass ein Kind eine Behinderung aufweist. Dies führt zu mehreren Herausforderungen: Die Einstufung als „Kind mit Förderbedarf“ bzw. „Kind mit Behinderung“ wird von Eltern nicht selten als stigmatisierend erlebt. Eltern wehren sich teilweise gegen die Sichtweise, dass das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist. Teilweise gestaltet sich diese Einstufung schwierig und braucht vor allem Zeit, da für Beratungsgespräche mit den Eltern zunächst eine Vertrauensbasis aufgebaut und sukzessive Beobachtungsergebnisse zusammengetragen werden müssen. So kommt es vor, dass bei einigen Kindern die Eltern erst nach einiger Zeit einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen und erst dann die entsprechende Einstufung (verbunden mit einer erhöhten Personalmittelzuweisung) berücksichtigt werden kann. Das bedeutet, dass die Einrichtung zwar in der Diagnose und Betreuung des Kindes Umfassendes leisten muss, sich diese Leistung aber teilweise erst später im Personalschlüssel niederschlägt. Wird ein Kind mit (drohender) Behinderung in der Einrichtung aufgenommen/betreut, wird normalerweise in der Stadt Fürth die Platzzahl der Einrichtung um ein Kind reduziert und seltener anteilig zusätzliches Personal (bzw. zusätzliche Personalstunden) eingesetzt.

Um den Kindern mit ihrem besonderen Förderbedarf gerecht werden zu können, sollten die zusätzlich erforderlichen Personalstunden in jedem Fall von einer Fachkraft erbracht werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte bei zwei Kindern mit Eingliederungshilfebedarf, die in der gleichen Gruppe⁷⁷ betreut werden, die Gruppengröße 21 Kinder nicht übersteigen. Bei Integrationsgruppen soll die Gruppengröße maximal 15 Kinder betragen (davon mind. 3 und max. 5 mit Integrationsstatus). Auch der Diagnoseprozess selbst als Voraussetzung der erhöhten Personalzuweisung wird teilweise als problematisch eingestuft. Dieser wird von manchen Eltern als stigmatisierend erlebt. Dass Eltern dies als stigmatisierend erleben, ist der Effekt folgender Diskrepanz: Aus der Perspektive des Aktionsplans wird aktuell in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung entlang der Fördersysteme gedacht. Es wird keine inklusionsorientierte Pädagogik gefördert, sondern lediglich ein je Kind nachweisbarer, durch Defizite ausgelöster

76 Allerdings wird laut Auskunft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der pädagogische Gewichtungsfaktor von 4,5 nicht durchgängig gewährt: aktuell werden Kinder, die vormittags eine schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen und dort den Faktor 4,5 haben, wenn sie nachmittags einen Regelkindergarten besuchen, dort nur mit dem Faktor 1 als "Regelkind" gewichtet. Mitteilung der Stadt Fürth, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Abteilung Kindertagesstätten vom 05.12.2017.

77 Viele Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte arbeiten im Sinne einer zeitgemäßen Pädagogik nicht mehr starr mit stets gleichen Gruppen von Kindern, sondern passen ihre Arbeit den jeweiligen Anforderungen der Kinder und des Ablaufs in der Kindertageseinrichtung an. Wenn im Folgenden von Gruppen gesprochen wird, werden damit plastisch die Auswirkungen der Aufnahme von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, oder Kindern mit Behinderung auf die Personalbemessung hervorgehoben.

Mehrbedarf. Der Umsetzung einer inklusiven Pädagogik steht somit ein defizitorientiertes Fördersystem entgegen. Festgestellt werden kann auch, dass in vielen Fällen ein erhöhter Beratungsbedarf für Eltern von Kindern mit Behinderung zu verzeichnen ist.⁷⁸

Die Beratungs- und Begleitungsarbeit mit den Eltern verändert das Anforderungsprofil an die Einrichtungen, die dort Beschäftigten und auch an die Erziehungsberatung und die interdisziplinären Frühförderstellen stetig. Mit der wachsenden Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen wächst der Bedarf, multiprofessionelle Teams in den Kindertagesstätten unter Einbeziehung von Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen, Familientherapeuten und Logopäden zu bilden oder in verstärktem Maße Kooperationen mit den Fachdiensten der interdisziplinären Frühförderstellen einzugehen. Der Bedarf an zusätzlichen Fachkräften und deren Finanzierung ist stark von der Art der Einrichtung abhängig. Nicht in allen Einrichtungen ist die Einbindung dieser Fachkräfte strukturell abgeschlossen und ausreichend finanziert.

Wenn sich Kindertagesstätten aber auf den Weg begeben, sich Inklusionsfragestellungen zu öffnen, sind auch die Fachberatungen der Träger als Unterstützer gefragt. Daher sind auch dort entsprechende Ressourcen für die Anbahnung von Inklusionsprojekten nötig. In vielen Kindertageseinrichtungen müssen die Räumlichkeiten zur Umsetzung der Inklusion angepasst werden, da sich Stück für Stück die Kontakt- und Unterstützungsbedarfe sowie der familiäre Hintergrund geändert haben. Besonders bei Kindern mit Behinderung und deren Familien wird eine veränderte Arbeitsweise der Einrichtungen nötig, die sich auch in Raumbedarfen niederschlägt. So wächst der Bedarf an Therapie- und Beratungsräumen, die für interne Kleingruppenarbeit, Einzelförderung, aber auch für externe Fachkräfte, die vor Ort mit den Kindern arbeiten, zur Verfügung stehen. Ein differenziertes Raumkonzept mit mehreren kleinen Räumen in der Einrichtung wird diesem Anspruch am besten gerecht.

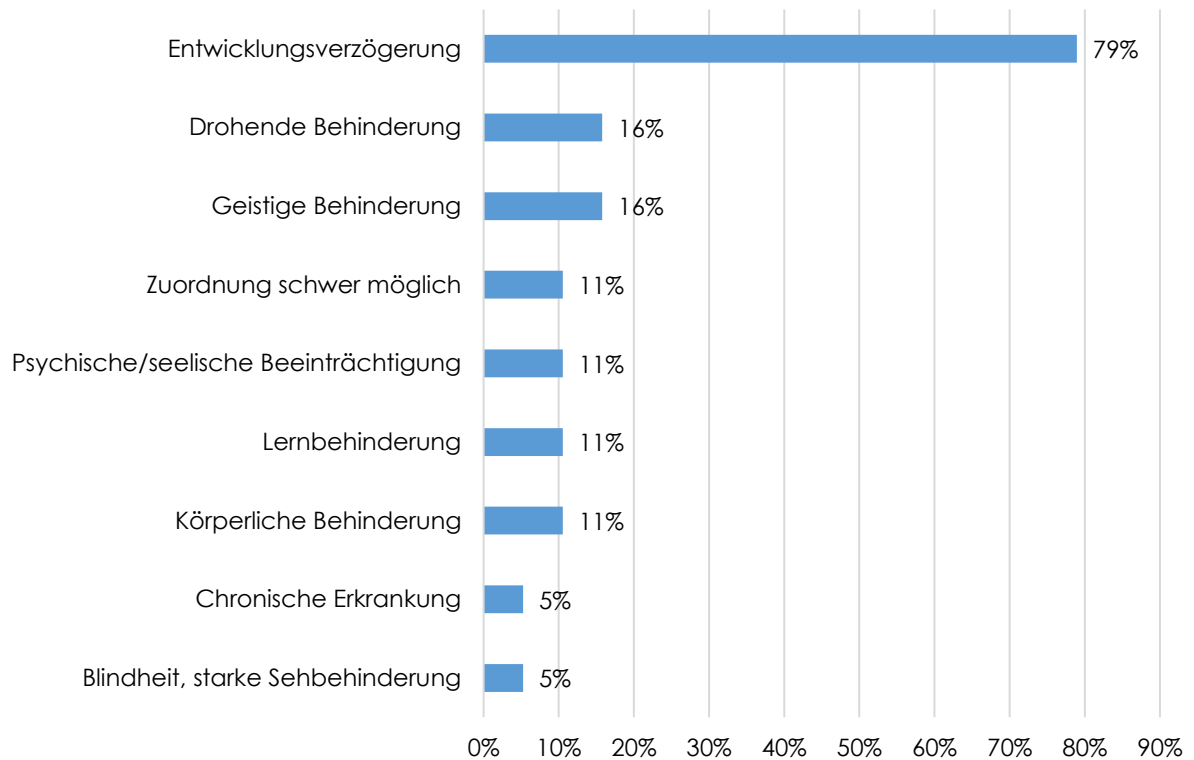
Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Eltern/ Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderem Förderbedarf dargestellt.

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges

78 Die Initiative des Arbeitskreises Integrativer/Inklusiver Kindertagesstätten der Behindertenseelsorge der Erzdiözese Bamberg, unter der Leitung von Pfarrer Siegfried Firsching und Ursula Pöllmann-Koller, bietet zum Beispiel Beratung und Begleitung für die integrative Arbeit an: Hier wurde in Nürnberg ein monatlicher Treffpunkt zum Austausch von Fachpersonal und betroffenen Familien geschaffen. Aber auch Kindertagesstätten, welche zukünftig inklusiv arbeiten wollen, können sich vom Arbeitskreis informieren und begleiten lassen. Vgl. Behindertenseelsorge in der Erzdiözese Bamberg; Arbeitskreis integrativer/inklusive Kindertagesstätten unter <http://www.behindertenseelsorge-bamberg.de/>.

Fundament dar. 5 von 10 Kindern mit besonderem Förderbedarf haben mehrere Beeinträchtigungen (N=19).⁷⁹ Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Gruppe derer, die eine Entwicklungsverzögerung aufweisen, mit etwa 8 von 10 der Fälle mit Abstand am größten.

Abbildung 16 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2017);
Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die Hälfte der Kinder mit besonderem Förderbedarf haben keine Schwerbehinderung gemäß dem Neunten Sozialgesetzbuch. 11 Prozent haben sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 festgestellt. Kein Kind hat einen GdB unter 50. 32 Prozent der Kinder haben einen GdB zwischen 50 und 90 (N=19). Einen anerkannten Pflegegrad haben in der Befragung vier Kinder mit besonderem Förderbedarf, hier liegt dreimal Pflegegrad 3 (schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit) und einmal Pflegegrad 4 (schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit) vor. Etwas weniger als ein Fünftel der Kinder benötigt ein Hilfsmittel (N=21).

Mit dem Informations- und Beratungsangebot der Stadt Fürth zeigen sich nur etwas mehr als ein Fünftel der Eltern eher oder sehr zufrieden (N=15), genauso viele äußern sich bezogen auf das vorhandene Informationsangebot eher unzufrieden (Bottom-Box) – und führen damit einen deutlichen Optimierungsbedarf ins Feld.

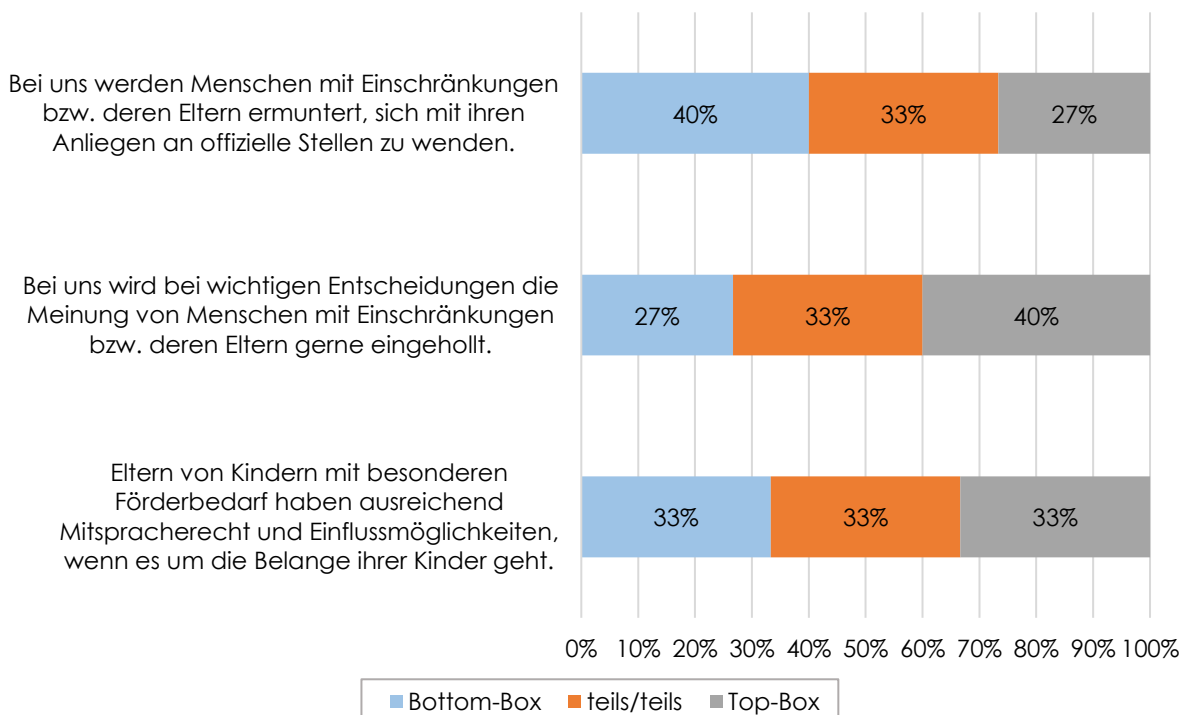
⁷⁹ Den Eltern/Erziehungsberechtigten wurde in der Befragung die Möglichkeit der Selbsteinschätzung der Beeinträchtigungen ihres Kindes gegeben.

Auffällig ist, dass Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf weitgehend unbekannt sind. Die Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth kennt niemand, Ansprechpartner der Offenen Behindertenarbeit in Fürth sind immerhin einer Person bekannt.

Nur wenn Wünsche und Probleme erkannt werden, kann eine optimale Teilhabe gefördert und in die Realität umgesetzt werden. Eine wichtige Zielsetzung ist, Planungen an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten, das heißt der aktive Einbezug von Eltern von Kindern mit Förderbedarf ist unerlässlich, um keine Beratungs- und Inklusionsangebote an den Belangen vorbei zu planen.

In der Befragung in der Stadt Fürth stimmen vier von zehn Eltern/Erziehungsberechtigten der Aussage „Bei uns wird bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Einschränkungen bzw. deren Eltern gerne eingeholt“ eher oder voll und ganz zu. Ein Drittel stimmt der Aussage eher oder ganz zu, dass Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf ausreichend Mitspracherecht und Einflussmöglichkeiten haben, wenn es um die Belange ihrer Kinder geht. Im Umkehrschluss heißt das, dass zwei Drittel der Befragten ihr Mitspracherecht bzw. ihre Einflussmöglichkeiten als lediglich bedingt bis überhaupt nicht vorhanden einschätzen. Eine besondere Hürde wird in der Bürokratie gesehen: Nur etwas mehr als ein Viertel stimmt der Aussage eher oder voll zu, dass Menschen mit Einschränkungen ermuntert werden, sich mit ihren Anliegen an offizielle Stellen zu wenden.

Abbildung 17 Einschätzung Aussagen



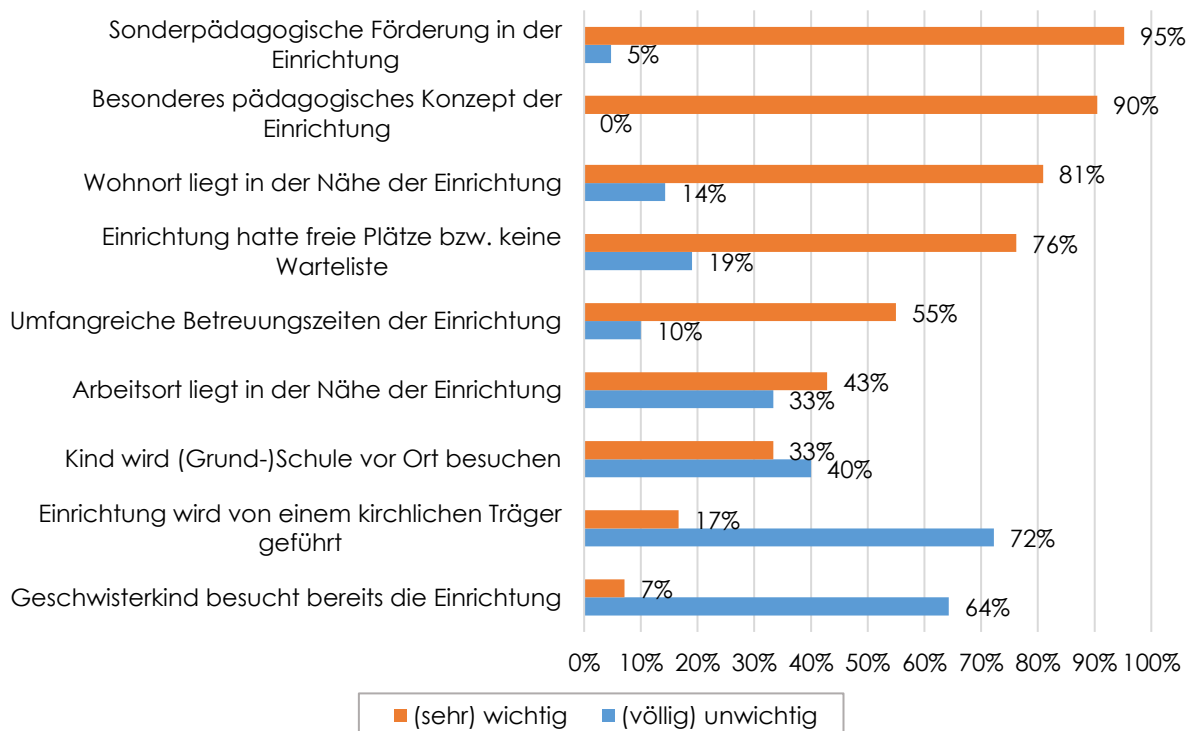
Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2017);
Graphik: BASIS-Institut (2017)

Den Kindertagesstätten kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Die Betreuung von Kindern außerhalb der Familie ist eine wichtige Entscheidung im Leben junger Familien. Sie ist bedeutsam für alle Kinder und alle Eltern, für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf vielleicht noch mehr. Deshalb ist es ratsam, sich vorab zu überlegen, welche Erwartungen an mögliche Betreuungsformen gestellt werden.

Eine fachliche Beratung zur Wahl der Kindertagesstätte bekamen aber sechs von zehn Eltern/Erziehungsberechtigten nicht, die restlichen, die eine fachliche Beratung erfahren haben, betonen zur Gänze den positiven Effekt der Beratung zur Wahl der richtigen Kindertagesstätte. Als Ansprechpartner fungierte vor allem die Frühförderstelle, aber vereinzelt auch die Kindertagesstätte bzw. deren MitarbeiterInnen selbst sowie ein Kinderarzt. Ein Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten, die keine Beratung zur Wahl der Kindertagesstätte hatten, hätten aber gerne eine Beratung in Anspruch genommen.

Offt scheitert die Umsetzung der Inklusion aber schon an mangelnden Betreuungsplätzen. In der Befragung der Eltern der Kinder mit besonderem Förderbedarf gaben immerhin 38 Prozent der Eltern/Erziehungsberechtigten (N=21) an, dass sie Schwierigkeiten hatten, einen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind mit besonderem Förderbedarf zu finden. Hauptgrund war hier nach Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten fehlende integrative/geeignete Betreuungsplätze vor Ort, insbesondere auch im Landkreis Fürth.

Abbildung 18 Auswahlgründe für Wahl der Einrichtung

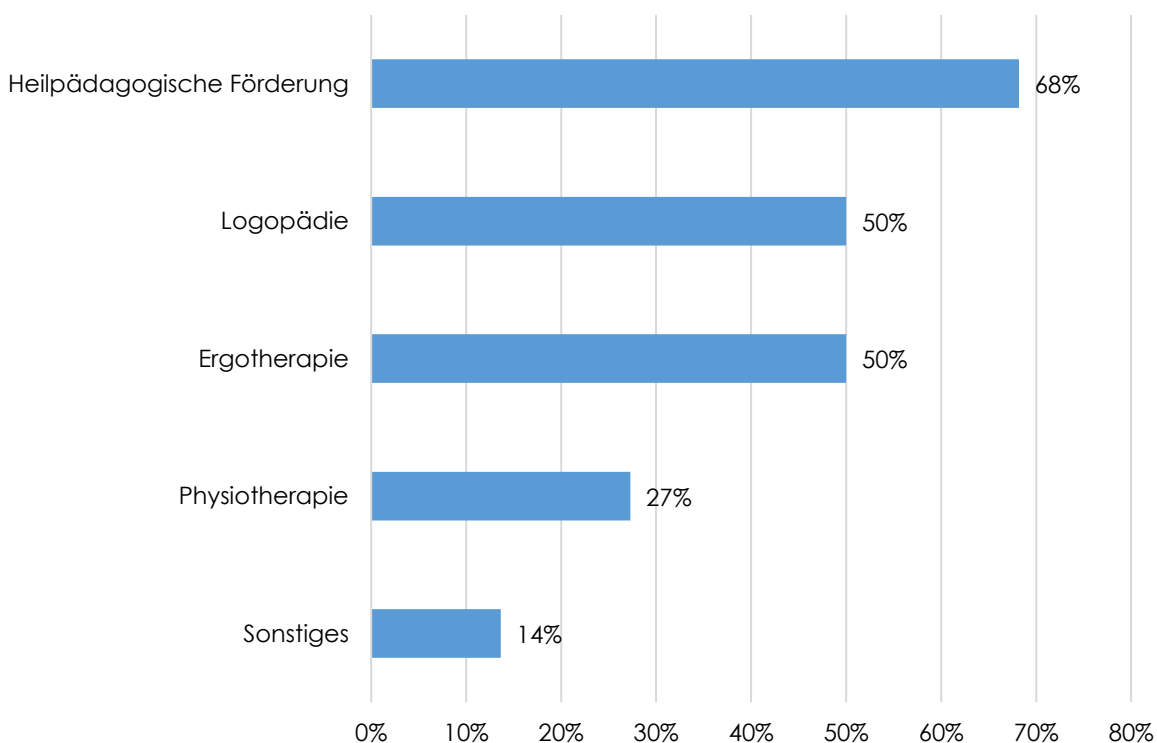


Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2017);
Graphik: BASIS-Institut (2017)

Ganz oben in der Hierarchie der Auswahlgründe (wichtig bis sehr wichtig) steht für die Eltern eine sonderpädagogische Förderung in der Einrichtung, die 95 Prozent der Eltern befürworten. Auch ein besonderes pädagogisches Konzept der Einrichtung und die Nähe der Einrichtung zum Wohnort sind den Eltern sehr wichtig, aber auch noch das Vorhandensein freier Plätze. Eine gewisse Rolle spielen weitere alltagspraktische Gründe (Betreuungszeiten, Nähe Arbeitsort), ein untergeordnete Rolle spielt für die der Befragten als Auswahlgrund eine eventuelle kirchliche Trägerschaft der Einrichtung, im Gegenteil, fast drei Viertel der Eltern betonen, dass dies als Auswahlgrund (völlig) unwichtig für die Wahl der Betreuungsstelle ist. Der Besuch der Einrichtung durch ein Geschwisterkind ist für fast zwei Drittel (völlig) unwichtig, umfangreiche Betreuungszeiten spielen allerdings für mehr als die Hälfte der Befragten eine bedeutende Rolle.

Fast alle Eltern/Erziehungsberechtigten geben an, dass ihr Kind spezielle Unterstützung in der Einrichtung bekommt. Hier liegt der Hauptschwerpunkt auf der heilpädagogischen Förderung. Als sonstige Förderungen werden Frühförderung, Sprachgestaltung und Kleingruppen angegeben.

Abbildung 19 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2017);
Graphik: BASIS-Institut (2017)

14 Prozent der Kinder mit besonderem Förderbedarf (N=21) haben auch eine laufende Unterstützung – medizinisch oder pädagogisch begründet – durch eine individuelle Begleitperson.

Insgesamt bewerten die Eltern/Erziehungsberechtigten die jeweilige Einrichtung ihres Kindes zufriedenstellend und vergeben eine Durchschnittsnote von 1,95 (N=21). Die zeitliche Betreuungssituation in der jeweiligen Einrichtung wird mit einer Note 2,19 als noch annehmbar eingestuft. Mit der Bildungsarbeit und Förderung des Kindes in den jeweiligen Einrichtungen zeigen sich nur 59 Prozent eher bis sehr zufrieden.

Dies verdeutlicht die notwendige individuelle Betrachtung der einzelnen inklusiven Angebote und Einrichtungen (Durchschnittsnote 2,41; N=22).

Etwa drei von zehn der befragten Eltern/Erziehungsberechtigten äußerte den Wunsch, (mehr) Unterstützung bei Fragen der Erziehung durch die Einrichtung zu erhalten (N=22). Der Wunsch geht hierbei mehrheitlich Richtung Einzelgesprächen (86% der Fälle, N=7).

7.4.2 Das wollen wir erreichen

Die Inklusion von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist in Bezug auf die Personal- und Raumressourcen gut abgesichert und gesellschaftlich akzeptiert. Bei der Betreuung von Kindern mit Förderbedarf wird in Bezug auf die räumliche Verteilung ein pragmatischer Ansatz gewählt werden. Ein möglichst wohnortnahes Angebot an Tagesbetreuungsmöglichkeiten ist realisiert. Langfristig werden die Bildungs- und Förderstrukturen so weiterentwickelt, dass in jeder Einrichtung Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern bereitstehen, auch ohne dass eine Einstufung (und damit Stigmatisierung) als „unterstützungsbedürftig“ erfolgen muss.

Betont werden muss dennoch, dass Fördereinrichtungen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten weiterhin sehr wichtig sind, da eine Inklusion in Regeleinrichtungen nicht immer möglich ist. Es obliegt den Erziehungsberechtigten und den Betroffenen, die für sie beste Möglichkeit zu wählen. Die aktuelle Defizitorientierung entlang der Fördersysteme mit Blick auf durch angebliche Schwächen ausgelösten Mehrbedarf muss einer inklusionsorientierten Pädagogik weichen. Ein Perspektivenwechsel wird angeregt. Gestärkt werden soll eine Perspektive, die individuelle Fähigkeiten und Kompetenzen sieht und sich in Zukunft nicht nur an Defiziten orientiert. Diesem Ziel wird man sich allerdings nur Schritt für Schritt annähern können. Manche Unterstützungen für Kinder mit Behinderung benötigen eine klare Grundlage, ob eine entsprechende Unterstützung gewährt werden kann. Ziel ist aber dennoch, alle Angebote möglichst inklusiv zu gestalten, das heißt, dass jedes Kind die Unterstützung bekommt, die es zur Teilhabe (in der Gruppe mit anderen Kindern) braucht - ohne einen langen Diagnoseprozess zu durchlaufen. Eine Diagnose darf nicht alleinige Voraussetzung für eine Förderung sein und auch nicht negativ gewertet werden. Jedes Kind soll individuell gefördert werden, das hochbegabte Kind ebenso wie z. B. das Kind mit motorischen Einschränkungen.

7.4.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die Einrichtung bzw. der Ausbau von multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten wird umfassend unterstützt. Parallel wird auch der Ausbau von Netzwerken zur Unterstützung der Inklusion auf der Ebene der Stadt und der einzelnen Tageseinrichtungen gestärkt. Der Blick auf die Qualität der unterstützenden Dienste wird verstärkt, um eine Reflexion und Weiterentwicklung der Organisationsformen zu gewährleisten. Lokale Vernetzungen von Kindertagesstätten und Therapie- bzw. weitere fachliche Unterstützungsangebote werden gefördert, um kollegiales Zusammenarbeiten über einzelne Einrichtungen hinweg zu fördern und Konstanz in die Kooperation zwischen externen Kräften, dem Einrichtungspersonal und den Kindern zu bringen. Ausreichend Personal- und Zeitressourcen für einen umfassenden und kontinuierlichen Einbezug der Eltern (z. B. durch vermehrte Elterngespräche) sowie der Kooperation mit Fachdiensten werden verfügbar gemacht.

Inklusive Angebote von Kindertageseinrichtungen werden ortsnahe verfügbar und die räumlichen Voraussetzungen (auch z. B. durch einen geeigneten Außenbereich, Räume für Kleingruppen- oder Therapiearbeit usw.) für eine umfassende Inklusion werden geschaffen.

7.4.4 Maßnahmen

7.4.4.1 Öffentlichkeitsarbeit – Information (FB 1)

Die Umsetzung der Inklusion im Bereich Frühkindliche Bildung wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die Fragen der Inklusion beantwortet und für die Inklusionsumsetzung wirbt. Betroffene Eltern werden bereits in Kindertageseinrichtungen mit Informationen versorgt. Auch beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, der Frühförderstelle oder den SVEs können sich Eltern und ErzieherInnen über verschiedene Thematiken informieren. Eltern wissen dadurch besser über ihre Möglichkeiten Bescheid und wählen die Einrichtung für ihr Kind, die sie als passend ansehen.

7.4.4.2 Personalausstattung und Platzangebot in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf (FB 2)

Jedes Kind mit Behinderung hat individuelle Bedürfnisse, wovon auch die für das Kind akzeptable Gruppengröße in Kindertageseinrichtungen abhängt. Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf in Kindertagesstätten wird von der Stadt Fürth darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

7.4.4.3 Erweiterung der Beratung und Familienunterstützung (FB 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiterzuentwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Bezug auf die Unterstützung der Erziehung hilft allen Eltern: sowohl den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf haben als auch Eltern von Kindern ohne besonderen Förderbedarf.

7.4.4.4 Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (FB 4)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z. B. auch Psychologinnen, Logopädiinnen, Familientherapeutinnen und Physiotherapeutinnen eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

7.4.4.5 Eingruppierung von Leitungskräften (FB 5)

Der aktuelle Sachstand: LeiterInnen von Kindertagesstätten und ständige VertreterInnen von LeiterInnen von Kindertagesstätten werden im Rahmen des TVöD SuE je nach Kinderanzahl der Einrichtung in ihre Entgeltstufen eingestuft. Durch die Verringerung der Kinderzahl (momentan um 1 Kind) bei der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf kann es vorkommen, dass sich die Eingruppierung der Leitung und der stellvertretenden Leitung verändert und sie weniger Gehalt bekommen. Das Gehalt der Leitung und stellvertretenden Leitung berechnet sich aktuell nach der Anzahl der Kinder.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt nicht die Kriterien und wachsenden Anforderungen (organisatorisch, pädagogisch und zeitlich) einer umfassenden Inklusion in Kindertagesstätten. Ebenso kann sie ein Hindernis für die Bereitschaft zur inklusiven Arbeit darstellen.

Eine Berechnung z. B. nach Betriebserlaubnis ist deswegen anzustreben. Einschlägige TVöD-Bestimmungen sind inklusionsgerecht zu überarbeiten. Leitungskräfte sind übergangsweise übertariflich zu bezahlen.

7.5 Schule

7.5.1 Ausgangsposition

Berührungängste mit Menschen mit Behinderungen werden sich vermehrt abbauen lassen, wenn schon frühzeitig ein normaler und regelmäßiger Kontakt zwischen behinderten und nicht-behinderten Kindern besteht. Dies ist auch langfristig eine Chance auf Veränderung hin zu einer inklusiven Bildungslandschaft und einer inklusiven Gesellschaft.

Die bisher rechtlich vorgesehenen Beratungseinrichtungen für Schüler, Eltern und Lehrkräfte sind in der Stadt Fürth vorhanden: SKBZ (Sonderpädagogisches Kompetenz- und Beratungszentrum) Süd und Nord, MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) jeglicher Fachrichtungen und die unabhängige Beratungsstelle Inklusion.

Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen in Bayern.⁸⁰ Es gibt unterschiedliche Angebote der Inklusionsumsetzung in Schulen, die im Folgenden kurz beschrieben und aufgelistet werden.

Partnerklassen

Partnerklassen stellen eine Form des kooperativen Lernens dar: "Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschulararten." (Gesetzesgrundlage Art. 30 a Abs. 7 BayEUG).⁸¹ Dabei wird eine Klasse von Förderschülern mit gleichem Förderschwerpunkt in einer allgemeinen Schule untergebracht (oder eine Regelschulklasse in einer Förderschule).

Partnerklassen in der Stadt Fürth 2017/2018

- Grundschule Pestalozzi und Clara- und Dr. Isaak-Halleman-Schule
- Adalbert-Stifter-Grundschule und Clara- und Dr. Isaak-Halleman-Schule

Kooperationsklassen

Kooperationsklassen entstehen durch die Zusammenarbeit der Grund-, Mittel- und Berufsschulen mit den sonderpädagogischen Förderzentren. In Kooperationsklassen werden in der Regel etwa drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache, und/oder Verhalten in Regelklassen unterrichtet. „Merkmal der Kooperationsklasse ist der durchgängig gemeinsame Unterricht in allen Fächern. Dies erfordert eine qualitative und quantitative Anpassung der Unterrichts- und Förderangebote an die individuellen Bildungs- und Erziehungsbedarfe der Schüle-

⁸⁰ BayEUG Art. 2, Abs. 2, Satz 1

⁸¹ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote in Bayern, S. 7.

rinnen und Schüler („Lernzieldifferenz“). Die Regelschullehrer werden dabei mit zusätzlichen Förderstunden – in der Regel 4 Std. - vom Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Förderzentren unterstützt.⁸² Zusätzlich nach Möglichkeit von Förderlehrkräften der Regelschulen.

Aktuell gibt es 13 Kooperationsklassen in der Stadt Fürth

Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“⁸³

Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Hierbei handelt es sich um allgemeine Schulen oder um sonderpädagogische Förderzentren, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzeptes in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen der Art. 41 Abs.1 und 5 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz Bayern (BayEUG) für alle Schülerinnen und Schüler umsetzen bzw. den Prozess der Inklusion maßgeblich und nachhaltig begleiten. Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet. Z.T. gibt es dort auch Klassen mit einem festen Lehrtandem aus Lehrkräften der allgemeinen Schule und Lehrkräften für Sonderpädagogik.

In der Stadt Fürth haben die Grundschule und die Mittelschule Pestalozzistraße das Schulprofil „Inklusion“.

Inklusion einzelner Schüler an Schulen ohne Schulprofil „Inklusion“ mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Inklusive Formen der Einzelbetreuung von Schülerinnen und Schülern gibt es in den Förderschwerpunkten körperliche, geistige und sprachliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt Hören und Sehen. Einzelne Kinder mit Förderbedarf werden in der Regelklasse ihrer Sprengelschule beschult. Zur Verwirklichung von Inklusion werden in Bayern Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) eingesetzt. Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte und die Schüler mit Förderbedarf durch.⁸⁴

Schulische Inklusion kann mit und ohne SchulbegleiterInnen vonstattengehen. Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfe-

⁸² Vgl. Staatliche Schulberatung in Bayern (2013): Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste. Vgl. auch Art. 30a BayEUG – Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen

⁸³ BayEUG Art. 30b Abs. 3: Inklusive Schule

⁸⁴ Art. 21 Abs. 1 BayEUG; Vgl. auch Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, S. 4f.

bedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.⁸⁵ Eine berufliche Ausbildung des Integrationshelfers im erzieherischen Bereich ist aktuell gesetzlich nicht vorgeschrieben.⁸⁶ An den einzelnen Grund- und Mittelschulen in der Stadt Fürth ohne Schulprofil „Inklusion“ findet Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf durch Lehrkräfte der Regelschulen und des MSD in bedarfsangemessenem Umfang statt.

Tabelle 5 Zeitreihe Inklusion nach Schularten in Fürth⁸⁷

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Grundschulen	59	89	84	102	133	142
Mittelschulen	8	8	32	42	45	66
Realschulen	-	-	-	4	*	*
Gymnasien	3	5	7	8	5	8

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Stand April 2017.

Der größte Anteil schulisch zu inkludierender Kinder und Jugendlicher kommt aus dem Förderbereich Lernen.

⁸⁵ Art. 30a, Abs. 8 BayEUG; Vgl. auch Vgl. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. (2012): Schulbegleitung/Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie, S. 6f.

⁸⁶ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2015): Inklusion an Schulen in Bayern Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen. Außerschulische Unterstützungssysteme am Beispiel des Schulbegleiters, S. 13f.

⁸⁷ Anmerkungen des Bildungsbüros der Stadt Fürth vom 10.01.2018: Aufgelistet sind hier alle SchülerInnen an Schulen mit Profil Inklusion, Einzelintegration und Kooperationsklassen. Erfasst sind außerdem nur SchülerInnen, die durch den MSD betreut werden, d.h. SchülerInnen mit Behinderung an Regelschulen, die keine Betreuung durch den MSD erfahren, sind hier nicht erfasst. Fallzahlen <3 werden aus primären Geheimhaltungsgründen nicht ausgewiesen. Aus sekundären Geheimhaltungsgründen werden dann auch keine Gesamtsummen ausgewiesen.

Tabelle 6 Zeitreihe Förderschwerpunkte⁸⁸

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Sehen	*	*	*	*	*	3
Hören	7	4	5	11	9	8
Körperliche und motorische Entwicklung	*	5	5	4	5	4
Geistige Entwicklung (einschl. Autismus)	*	*	3	*	4	8
Sprache	5	5	6	7	17	25
Lernen	43	72	65	110	123	131
Emotionale und soziale Entwicklung	12	14	18	22	26	33

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Stand April 2017.

Alternatives schulisches Angebot (AsA)

Alternatives schulisches Angebot bedeutet, dass jeweils eine Lehrkraft für Sonderpädagogik und eine Lehrkraft der Regelschule an der Regelschule kooperativ zusammenwirken. SchülerInnen wie Lehrkräften soll Hilfe zur Bewältigung von Problemen möglichst präventiv angeboten werden. AsA stellt eine wichtige Form der Unterstützung für SchülerInnen mit Auffälligkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung dar. Der ursprünglich präventive Gedanke der Konzeption unterstreicht die Notwendigkeit dieses besonderen Angebots, um vor Ort rasche Hilfestellung anbieten zu können, bevor sich Schwierigkeiten manifestieren.

In der Stadt Fürth gibt es dieses alternative Angebot an der Grundschule Schwabacher Straße und als AsAÜ (Übergangsklasse) an der Mittelschule Kiderlinstraße.⁸⁹

Förderschulen/Förderzentren

Förderzentren sind Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lernort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden.⁹⁰

Die Förderung orientiert sich am sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes, z. B. in den Bereichen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder Autismus. Kinder mit mehreren Förderschwerpunkten besuchen die Schule, die ihren Förderbedarf am besten erfüllen kann.

⁸⁸ Anmerkungen des Bildungsbüros der Stadt Fürth vom 10.01.2018: Bei SchülerInnen mit zwei oder mehr Förderschwerpunkten (FSP) wird nur der bestimmende Förderschwerpunkt erhoben, aus den Aufstellung ist nicht ersichtlich, ob SchülerInnen nach dem Lehrplan dieses FSP unterrichtet werden. Fallzahlen <3 werden aus primären Geheimhaltungsgründen nicht ausgewiesen. Aus sekundären Geheimhaltungsgründen werden dann auch keine Gesamtsummen ausgewiesen.

⁸⁹ Regierung von Mittelfranken (2015): Handreichung „Alternatives schulisches Angebot in Übergangsklassen an Mittelschulen“, Regierung von Mittelfranken Juli 2015, S. 5.

⁹⁰ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2014): Die Förderschulen in Bayern.

Es werden in Bayern Förderschulen mit folgenden Schwerpunkten (alphabetisch) unterschieden⁹¹:

- emotionale und soziale Entwicklung
- geistige Entwicklung
- Hören
- körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sehen
- Sprache

Grundlagen für den Unterricht in diesen Schulen sind adaptierte Lehrpläne der Grundschule und der Mittelschule bzw. eigene Lehrpläne. Auswahl und Formen des Unterrichts sind an den Förderschwerpunkten ausgerichtet.

Tabelle 7 Förderschulen in der Stadt Fürth

Schule		Schwerpunkt
Jakob-Wassermann-Schule	Förderzentrum Fürth Süd	Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung
Otto-Lilienthal-Schule	Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Nord	Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung
Clara und Dr. Isaak Halle-mann Schule	Privates Förderzentrum der Lebenshilfe Fürth e.V.	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Exkurs: Elternvertretung an Schulen⁹²

Da Inklusion nicht nur die Schüler selbst, sondern auch die Elternvertretungen betrifft, wurde im Zuge des Aktionsplans auf die bestehenden rechtlichen Barrieren für eine gleichberechtigte Interessensvertretung der Eltern an bayerischen Schulen mit Inklusion aufmerksam gemacht:

Laut BayEUG Art 66 bilden die Eltern von öffentlichen Grundschulen und Mittelschulen in der jeweiligen Kommune je einen „Gemeinsamen Elternbeirat für Grundschulen und Mittelschulen“, die öffentlichen Förderschulen ggf. zusätzlich einen „Gemeinsamen Elternbeirat für Förderschulen“. Diese gemeinsamen Elternbeiräte werden verwaltungstechnisch von den jeweiligen Sachaufwandsträgern (über die Schulverwaltungsämter bzw. Gemeinden) betreut. Die Schulverwaltungsämter verwalten die Adressen der entsprechenden gewählten Elternvertretungen dieser öffentlichen Schulen und laden diese automatisch zu Wahlen bzw. Sitzungen der entsprechenden Gremien ein.

⁹¹ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2017): Förderschule; Hilfen nach Förderschwerpunkt. Rechtsgrundlage Art. 20 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

⁹² Verfasser Dr. Frieder Kleefeld (Gymnasiallehrer und Elternbeiratsvorsitzender) Stand 04.07.2017.

In Bayern befinden sich jedoch Schulen zur Förderung von Schülern mit geistiger Behinderung (z. B. über die Lebenshilfe) in der Mehrzahl in privater Hand. Als private Schulen, die zwar nach Art. 100 BayEUG staatlich anerkannte Ersatzschulen sind bzw. nach Art. 101 BayEUG Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen sind und somit die Schulordnung von öffentlichen Schulen anzuwenden haben, werden sie von der Regierung von Mittelfranken betreut. Als Elternvertretung einer privaten Schule können diese Elternbeiräte derzeit nicht Mitglied im „Gemeinsamen Elternbeirat für Förderschulen“ werden, der nur Eltern von öffentlichen Schulen offensteht. Da die gewählten Elternvertreter von privaten Förderzentren für Schüler mit geistiger Behinderung von der Regierung von Mittelfranken verwaltungstechnisch betreut werden, können sie derzeit auch nicht vom Schulverwaltungsamt für öffentliche Schulen zu Sitzungen des „Gemeinsamen Elternbeirats für Förderschulen“ geladen werden, obwohl Eltern von öffentlichen und privaten Förderschulen in einer Kommune dieselben Interessen vertreten.

Im Zuge einer Inklusion und der Bestrebung nach umfassender Teilhabe und Interessenvertretung gilt es, auch diesen Umstand abzuschaffen.

7.5.2 Das wollen wir erreichen

Zunehmend werden von allen Schulen Schulentwicklungskonzepte erarbeitet mit dem Ziel der inklusiven Schule. Die wohnortnahe Beschulung steht bei der Einzelinklusion im Vordergrund. SchülerInnen haben nicht nur ein Wahlrecht, sondern auch eine tatsächliche Wahlmöglichkeit, bei bestmöglicher individueller Förderung zwischen dem Besuch einer Regelschule und einem Förderzentrum zu wählen. Bei der Unterstützung der SchülerInnen wird auch ein entsprechender Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherdiensten berücksichtigt. Für unterschiedliche Beeinträchtigungen werden geeignete pädagogische Ansätze bzw. Ansätze zum Abbau der Barrieren erarbeitet und umgesetzt. Dabei wird sowohl Teilhabe als auch Verwirklichung der eigenen Potentiale ermöglicht.

Entwickelte Inklusionsideen werden auch an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen aufgegriffen. Die Angebote zur Inklusionsberatung entwickeln sich von einem institutionszentrierten hin zu einem betroffenenzentrierten Ansatz.

7.5.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Inklusion im schulischen Bereich kann nur schrittweise umgesetzt werden. Daher sind zunächst auch Schritte zu gehen, die eher dem Integrationsbereich zuzuordnen sind, aber dennoch Teilhabe sichern/verbessern. Daher sollen neben den schulischen Inklusionsmodellen auch Kooperationsprojekte zwischen SchülerInnen mit Behinderung und SchülerInnen ohne Behinderung umgesetzt werden. In Klassen mit SchülerInnen mit Behinderung wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine Fachkraft eingesetzt. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von SchulbegleiterInnen/IntegrationsbegleiterInnen anzustreben. Für den Zeitraum, in dem

SchulbegleiterInnen eingesetzt werden, gilt, dass deren Aufgaben überprüft und neu überdacht werden.

Die Ausbildung des Lehrkörpers wird den Anforderungen inklusiver Schule weiter angepasst.

Inklusionsideen werden auch an die Realschulen, Gymnasien und (weitere) berufliche Schulen verstärkt herangetragen. Schulen, die sich bisher noch nicht umfassend mit dem Thema Inklusion befasst haben, werden motiviert, Überlegungen zum Thema Inklusion in die Konzeption der eigenen Schule zu integrieren.

7.5.4 Maßnahmen

7.5.4.1 Ausbau von Partner- und Kooperationsklassen (§ 1)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partner- und Kooperationsklassen in der Stadt Fürth bedarfsgerecht ausgebaut. Für den Ausbau dieser Klassen werden notwendige Kapazitäten im Bereich der Räumlichkeiten und des Personals geschaffen.

7.5.4.2 Vermehrte Beratung und Aufklärung, Vernetzung von Schulen (§ 2)

Im Rahmen des Ausbaus z. B. der Kooperations- und Partnerklassen ist es wichtig, dass Eltern entsprechend über die verschiedenen Aspekte von Kooperations- und Partnerklassen aufgeklärt werden. Um Ängste und Barrieren in den Köpfen abzubauen, ist eine bessere Vernetzung zwischen Regel- und Förderschulen anzustreben. LehrerInnen von Förder- und Regelschulen besuchen Fortbildungen zum Thema Inklusion und hospitieren an der jeweils anderen Schule

7.5.4.3 Schaffung von baulicher Barrierefreiheit bei Schulgebäuden (§ 3)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage (unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten) Anpassungsprioritäten festgelegt.

Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Raumbedarfe zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt, beispielsweise zusätzliche Gruppen- und Therapieräume. Überdies werden genügend barrierefreie Behindertentoiletten sowie Pflegeräume mit Hebevorrichtung usw. installiert.

Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern wird der Bedarf von Menschen mit verschiedenen Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z. B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit Seheinschränkungen zu achten. Des Weiteren sind Leitsysteme für blinde und sehingeschränkte Menschen zu installieren.

Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen und die Sicherheitskonzepte (insbes. Brand-/Katastrophenschutz usw.) berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Planung und Begutachtung der Barrierefreiheit wird die Fachgruppe des Behindertenrates einbezogen, um die Anliegen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen.

7.5.4.4 Ausweitung der Unterstützung durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) (S 4)

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste bieten individuelle Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche an allgemeinen Schulen, aber auch für LehrerInnen, Eltern und Erziehungsberechtigte. Die Kapazitäten des MSD werden entsprechend angepasst, sodass er die grundlegenden Aufgaben (sonderpädagogische Diagnostik, Förderung, Beratung, Koordination und Fortbildung) erfüllen kann. Durch den MSD wird zudem der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt besser unterstützt und begleitet.⁹³

7.5.4.5 Vermehrte Beratung und Aufklärung für Eltern von Kindern mit Behinderung bezüglich Schule (Beratungsangebote für Eltern und Schulen) (S 5)

Eltern von Kindern mit Behinderung werden sich stärker ihrer Rechte bewusst, vor allem in Bezug auf das Grundrecht der Inklusion. Hierfür ist eine bessere Information und Vernetzung der Eltern wichtig.

Der aktuelle Sachstand: Eine „Beratungsstelle Inklusion“ wurde im September 2016 im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth geschaffen und ist am Stresemannplatz 9 untergebracht. Diese Stelle ist personell kompetent besetzt mit einer Schulpsychologin aus dem Bereich der Regelschulen und einer Studienrätin der Förderschulen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunk-

⁹³ Ausbau analog zu den Kooperationsklassen, Aufgaben des MSD wurden unter Punkt „Inklusion einzelner Schüler“ bereits beschrieben.

tion. Die Beratung zielt auf mögliche Lernorte sowie die Vermittlung von Ansprechpartnern ab, koordiniert mögliche Unterstützungssysteme und ist vertraulich, individuell, unabhängig, ergebnisoffen und insbesondere kostenfrei. Hier werden wichtige Informationen auch niederschwellig zur Verfügung gestellt. Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Die Beratungsstelle arbeitet auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. den VertreterInnen von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Ergänzend wird im Zuge des Aktionsplans empfohlen, bei der individuellen Beratung auch multiprofessionelle Teams zu bilden, um durch die Zusammenarbeit von ÄrztInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen usw. verschiedene Perspektiven und Blickwinkel in die Beratung einbringen zu können.

Die Stadt Fürth fördert die Verbreitung der Informationen über das Beratungsangebot. Auch Schulen werden sich ihrer Beratungsfunktion mehr bewusst. Durch Vernetzung fördern Schulen den Erfahrungsaustausch und steigern ihre Beratungskompetenz.

7.5.4.6 Förderung der Zusammenarbeit von Eltern von Kindern mit Behinderung untereinander und an Schulen (S 6)

Dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern kommt eine wichtige Selbsthilfefunktion zu, da betroffene Eltern häufig die besten Ansprechpersonen für andere Betroffene sind. Die Vernetzung der Eltern von einem Kind mit Behinderung ist ein dringendes Anliegen, das sowohl von der Stadt Fürth, den Schulen, Kindertagesstätten und anderen Akteuren im Bereich Bildung zu fördern ist.

Auch eine Broschüre mit einer zusammenfassenden Darstellung der Inklusionsmöglichkeiten in Schulen und Kindergärten wird Wissen und Informationsaustausch zwischen den Eltern und beratenden Akteuren unterstützen. Die Stadt Fürth sorgt in Kooperation mit den Schulen und dem Schulamt für die Herstellung einer solchen Broschüre.

7.5.4.7 Bessere Aufklärung der Eltern zum Abbau von Barrieren und Hemmschwellen in den Köpfen bzgl. Inklusion an Schulen (Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion) (S 7)

Die Umsetzung der Inklusion bedarf einer flankierenden Begleitung durch Öffentlichkeitsarbeit. Diese Arbeit muss sowohl auf der Ebene der Stadt als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen erfolgen. Wesentlich für den Erfolg der Inklusionsbemühungen ist dabei auch der Austausch mit den Eltern bzw. der Austausch zwischen den Eltern.

Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt.

Es wird empfohlen, das im Zuge des Aktionsplans Inklusion entstandene Austauschtreffen (vgl. 4.4.5 Austauschtreffen für Eltern von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf im Schulalter) als feste Förderung der Zusammenarbeit zu etablieren (z. B. unter der Federführung des Bildungsbüros der Stadt Fürth).

7.5.4.8 Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung/ Ausbildung von LehrerInnen (S 8)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden. Die erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z. B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig.

Die Lehrerbildung und die Weiterbildung des Lehrpersonals muss den Anforderungen inklusiver Schule angepasst werden.

Auch gilt es, bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen. SchulbegleiterInnen sind gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird.

7.5.4.9 Integrations-/SchulbegleiterInnen/pädagogische Fachkräfte (S 9)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Fürth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von SchulbegleiterInnen/IntegrationsbegleiterInnen anzustreben. Es wird daher empfohlen, langfristig eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Für alle Schultypen ist die Beschäftigung von SchulbegleiterInnen sehr sinnvoll. Eine solche Generalisierung sowie ein Bürokratieabbau kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute. Aus finanzieller Sicht ist ein Zusammenschluss verschiedener Fördertöpfe hierfür dringend zu empfehlen, da er bei geringerem Bürokratieaufwand besseren Erfolg sichert.

7.5.4.10 Förderung der individuellen Berufsorientierung- Ausbau des Übergangsmanagements zwischen den Bereichen Schule und Arbeitsmarkt (S 10)

Menschen mit Förderbedarf benötigen am Übergang zwischen der Schullaufbahn und einer Berufsausbildung häufig eine weitreichende individuelle Unterstützung. Eine intensive Begleitung erhalten Jugendliche, welche nach den Sozialgesetzbüchern III und IX wegen Art und Schwere ihrer Behinderung einen sog. „Rehastatus“ zugesprochen bekommen haben. Sie sind dann zur Teilnahme an rehaspezifischen Maßnahmen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung berechtigt. Hierzu sind allerdings relativ aufwändige Test- und Dokumentationsverfahren erforderlich, die bereits rechtzeitig vor

dem Schul-Abschlussjahr durchgeführt werden müssen. Weitere Hilfestellungen können für ein individuelles Übergangsmanagement über den Integrationsfachdienst oder Maßnahmen wie die von der „Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration“ (gfi) getragenen „Berufseinstiegsbegleitung“ (BerEb) angefordert werden. Diese vielfältigen Programme zur individuellen Berufsorientierung verschiedener Träger und die damit verbundenen teilweise komplexen und differenzierten Vorgaben sind gerade für Lehrerinnen und Lehrer aus dem Regelschulbereich schwer zu durchschauen und häufig auch nicht bekannt. Insbesondere in den Kollegien der Mittelschulen sollen Informationsveranstaltungen zu Wegen nach dem Abschluss angeboten werden, bei denen mit der Thematik vertraute VertreterInnen der Berufsschulen, Förderzentren, vom Jobcenter sowie Arbeitsagenturen und vom Integrationsfachdienst anwesend sind.

7.5.4.11 Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (S 11)

Gemeinsame Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge, Schüleraustausch usw.) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden in Zukunft vermehrt auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

7.5.4.12 Fachtag Inklusion (S 12)

In Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsbüro der Stadt Fürth und dem Staatlichen Schulamt wird einmal jährlich ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen. Eine zusätzliche Möglichkeit besteht darin, das Thema der inklusiven Bildung im Rahmen der Bildungskonferenz zu behandeln.

7.6 Erwachsenenbildung – Lebenslanges Lernen

7.6.1 Ausgangssituation

„Lebenslanges Lernen“ gilt als gesellschaftlich allgemein anerkanntes Ziel. Dennoch werden Bildungschancen in der Erwachsenenbildung von verschiedenen Teilgruppen der Gesellschaft in höchst unterschiedlichem Maße genutzt. Bildungsaffinität, (mangelnde) Kenntnis der Angebote, Fehleinschätzung des Angebots von Bildungsträgern, schlechte Erreichbarkeit und mangelnde Barrierefreiheit von Angebotsstandorten, ungünstige Öffentlichkeitsarbeit etc. gehören zu den Gründen dafür, dass einzelne gesellschaftliche Gruppen keinen Zugang zu Angeboten der Erwachsenenbildung finden und diese nur selektiv genutzt werden.

Bekräftigt wird die Forderung nach Chancengleichheit im Bildungssystem bezogen auf Menschen mit Behinderung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung gewährleistet die UN-Behindertenrechtskonvention damit ein einbeziehendes (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen - und Lebenslanges Lernen. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Gerade in der Erwachsenenbildung zeigt sich auch aktuell oft noch die Tendenz zur Exklusion, mit dem Verweis auf die Vorstellung, dass Menschen mit Behinderung in spezifisch für sie zugeschnittenen Bildungs- und Freizeitangeboten in separierten Einrichtungen am besten aufgehoben seien. Auch bei Erwachsenen wird oft aktuell noch in einer Defizitorientierung und Aussonderungslogik gedacht.

Selektivität wird zusätzlich gefördert durch die grundlegende Situation der Erwachsenenbildung: Anders als schulischer Bildung beruht sie auf Freiwilligkeit, erfolgt gegen Bezahlung, unterliegt der Konkurrenz der Anbieter, das Angebot muss sich an der Nachfrage orientieren. Die Durchführbarkeit von Kursen muss auch gruppendynamische Aspekte berücksichtigen: KursteilnehmerInnen, die von anderen als störend empfunden werden, veranlassen die übrigen KursteilnehmerInnen u. U. zu kollektivem Wegbleiben und lösen den Abbruch eines Kurses aus. Die Realität erzwingt also eine sensible pädagogische Führung, sorgfältige Themenwahl und Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten sehr unterschiedlicher Interessenten. Inklusion ist unter diesen Voraussetzungen nicht etwas, was sich „verordnen“ lässt. Inklusion gelingt nur bei sorgfältigem und sensiblen Ausbalancieren dieser verschiedenen Aspekte.

Träger der Erwachsenenbildung in der Stadt Fürth haben auf diesem Weg zur Inklusion vorzeigbare Ergebnisse vorzuweisen: Beispielsweise ist die Musikschule der Stadt Fürth bundesweit bereits seit langem Vorreiter in Sachen Inklusion. Der Inklusionsbegriff wird dabei auf alle gesellschaftlichen Gruppen bezogen (vgl. dazu auch Kap. 2). Ziel ist das Hinführen, die **Teilhabe** und das gemeinsame Erleben von Musik, verbunden mit **Teilhabe**, also kurz gesagt, der Forderung an den Einzelnen, entsprechend zum Gelingen

dieses gemeinsamen Erlebens beizutragen.⁹⁴ Die große Zahl verschiedener Bands und gemeinsam musizierender Gruppen mit unterschiedlicher Zusammensetzung, Aktionstage und die Öffentlichkeitsarbeit belegen die Vielfalt der Realisierung von Inklusion an der Musikschule Fürth. Sie ist ein Beispiel dafür, wie es in einem ausgewählten Handlungsfeld („Musik-Erleben“) möglich ist, sich um die Umsetzung umfassender Inklusion zu bemühen.

Auch weitere wichtige Träger der Erwachsenenbildung in der Stadt Fürth beziehen sich in ihrem Selbstverständnis und Zielsetzung auf Inklusion. Beispiele belegen dies im Bereich Erwachsenenbildung bzw. Tanz- und Theaterpädagogik. Die Volkshochschule (VHS) orientiert sich an einem weit gefassten Inklusionsbegriff.⁹⁵ Auch hier lassen sich verschiedene Beispiele für die erfolgreiche Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die VHS-Kurse benennen, lassen sich auch Belege für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung genauso geben wie Beispiele für Schwierigkeiten und Grenzen (z. B. für die Kursteilnahme von Menschen mit geistigen Behinderungen). Für Menschen mit Behinderungen gilt, was auch für andere KursteilnehmerInnen gilt: Nicht alle Angebote sind für alle geeignet. Bildung ist nicht voraussetzungslos und setzt oft bestimmte Fähigkeiten, Wissen, Talente voraus: Grenzen, die für jede Interessentin, für jeden Interessenten gelten und notwendige Grundlage für das Funktionieren des Bildungsbetriebs sind.

Teils scheitert Inklusion auch an Kommunikationsmängeln: Die eigentlich bestehende Barrierefreiheit des VHS-Gebäudes ist nicht allgemein bekannt und hält (eigentlich unbegründet) von der Teilnahme an Kursen ab; ähnliches gilt für Fehleinschätzungen eigentlich bestehender Inklusionschancen.

Dass diese Inklusionschancen bestehen, belegen eine Reihe von Beispielen z. B. für die Bereitschaft von Verwaltung und Dozenten, durch flexible Lösungen Hürden für die Kursteilnahme zu beseitigen, positive Beispiele für die erfolgreiche Teilnahme und Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei verschiedenen Kursen, Beispiele für die Inklusionsbereitschaft anderer KursteilnehmerInnen, die Sensibilität und Unterstützungsbereitschaft von Dozenten. Sie bilden vielfältige Ansatzpunkte dafür, Inklusion in der Stadt Fürth im Bereich Erwachsenenbildung weiter zu stärken und auszubauen.

⁹⁴ „Können mach Spaß“, „Können mach gemeinsam noch mehr Spaß“. Umfassend dargestellt wird der langjährige, auch bundesweite Einsatz für Inklusion seitens der Verantwortlichen der Musikschule in zwei aktuellen Veröffentlichungen, die eine Vielzahl gelungener Beispiele, pädagogische Erfahrungen, Handlungsempfehlungen und Grundsätze präsentieren. Vgl. <http://www.musikschule-fuerth.de/>.

⁹⁵ Konzeptioneller Ausgangspunkt für die Überlegungen ist das „Diversity-Konzept“: Diversity (engl. für Diversität, Vielfältigkeit) steht in der Soziologie als Gegenbegriff zu Diskriminierung, um antidiskriminierende Maßnahmen argumentativ zu bündeln. Ziel ist, Menschen unterschiedlicher Form der Ausgrenzung / Beeinträchtigung – bei der VHS – in Bildungsangebote zu integrieren.

7.6.2 Das wollen wir erreichen

Die verschiedenen Träger der Erwachsenenbildung kooperieren – unterstützt von der Stadt Fürth - bei Konzeption bzw. Gestaltung ihres Angebotes und beziehen (orientiert an einem umfassenden Begriffsverständnis) Inklusion als wichtiges Ziel mit ein. Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen, die (weitere) Vorbereitung und Schulung des Personals, Erfahrungsaustausch und Vernetzung sowie eine zunehmende Dezentralisierung des Angebots wird die inklusive Arbeit der Erwachsenenbildungsstätten allgemein bekannt, ausgeweitet und ein offenes positives Klima für Inklusion geschaffen, sodass alle KursteilnehmerInnen und DozentInnen Inklusion mittragen und gemeinsam gestalten. Auf diese Weise gelingt Inklusion auch dann, wenn Bildungsangebote (im Gegensatz zur Bildungsarbeit an Schulen) auf Freiwilligkeit, Wahlfreiheit und Bezahlung aufbauen. **Teilhabe** aller wird mit **Teilhabe** aller verbunden und die Chance auf Bildung für jeden entsprechend seiner Bedürfnissen, Möglichkeiten und Talenten realisiert.

7.6.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die verschiedenen Träger der Erwachsenenbildung kooperieren – organisatorisch unterstützt durch den Bildungsbeirat der Stadt Fürth - bei Konzeption bzw. Gestaltung ihres Angebotes, beziehen Inklusion als wichtiges Ziel mit ein und erweitern kontinuierlich ihr inklusives Bildungsangebot. Grundlage dafür sind die Dokumentation von Erfahrungen mit Inklusion, der Erfahrungsaustausch, die Optimierung von Öffentlichkeitsarbeit, die Verbesserung technischer Voraussetzungen für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen, Initiativen zur Anpassung/Entwicklung geeigneter pädagogischer Strategien und die Planung und Durchführung (gemeinsamer) Aktionen und Initiativen im Bereich Inklusion.

7.6.4 Maßnahmen

7.6.4.1 Kooperation der Bildungsträger in der Erwachsenenbildung (EB 1)

Die Träger der Erwachsenenbildung in Fürth intensivieren ihre Kooperation, insbesondere auch im Bereich Inklusion und Diversity. Organisatorisch wird dies durch den Bildungsbeirat der Stadt Fürth unterstützt. Um die Kooperation im Bildungsbeirat effektiver und erfolgreicher zu gestalten, bilden die Träger der Erwachsenenbildung eine eigene Untergruppe „Erwachsenenbildung“ und erhält Unterstützung vom Bildungsbüro der Stadt Fürth. Diese Gruppe unterstützt die Kooperation, den Erfahrungsaustausch und fördert die Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Initiativen, insbesondere auch im Bereich Inklusion.

7.6.4.2 Intensivierung von Inklusion – Erfahrungen und Erfahrungsaustausch (EB 2)

Die Träger der Erwachsenenbildung sammeln Erfahrungen mit positiven und negativen Beispielen im Bereich Inklusion, dokumentieren diese und tauschen die Erfahrungen kontinuierlich aus, um ihre Inklusionsbemühungen zu optimieren und (gemeinsame) Angebote abzustimmen.

7.6.4.3 Intensivierung von Inklusion – Öffentlichkeitsarbeit (EB 3)

Erfahrungsaustausch und –dokumentation bilden die Grundlage für eine bessere, realitätsnahe Öffentlichkeitsarbeit, die bestehende Fehleinschätzungen bzw. Vorurteile abbaut und sowohl das Gesamtspektrum der Angebotsvielfalt als auch die Inklusionsmöglichkeiten verdeutlicht. Dabei werden möglichst viele geeignete Zugangswege und Kommunikationsmedien so genutzt, dass Menschen mit Behinderungen sowie bislang nicht oder ungenügend erreichte Zielgruppen angesprochen werden und Motivationschancen umfassend genutzt werden.

7.6.4.4 Intensivierung von Inklusion – Ausbau der inklusiven Angebote (EB 4)

Die Träger der Erwachsenenbildung bauen ihr Angebot an inklusiven Kursen, Aktionen, Veranstaltungen und Initiativen aus. Soweit Barrieren bestehen, werden geeignete Voraussetzungen zu Teilnahme am Bildungsangebot für **alle Arten** von Behinderungen geschaffen (z. B. Räume mit Induktionsschleifen, Orientierungssysteme im Haus etc.). Hauptgrundlage für die Ausweitung inklusiver Angebote sind neben technischen Voraussetzungen geeignete Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Aktionen, die (weitere) Vorbereitung und Schulung des Personals, Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Dadurch gelingt es, ein offenes positives Klima für Inklusion zu schaffen, sodass alle Kurs TeilnehmerInnen und DozentInnen Inklusion mittragen und gemeinsam gestalten können.

Auf diese Weise gelingt Inklusion auch dann, wenn Bildungsangebote (im Gegensatz zur Bildungsarbeit an Schulen) auf Freiwilligkeit, Wahlfreiheit und Bezahlung aufbauen. Dies setzt auch die aktive Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen voraus. **Teilhabe** aller wird mit **Teilgabe** aller verbunden und die Chance auf Bildung für jeden entsprechend seiner Bedürfnissen, Möglichkeiten und Talenten realisiert.

Dies beinhaltet auch die Akzeptanz von Grenzen gemeinsamen Lernens genauso wie die (modellhafte) Erprobung von pädagogischen Alternativen zur Überwindung dieser Grenzen. Vor allem im Bereich Inklusion von Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen wird eine solche Erprobung von Modellen alternativer pädagogischer Angebote notwendig sein. Die Träger der Erwachsenenbildung nutzen bei dieser Entwicklung neuer Inklusionswege den internen Erfahrungsaustausch genauso wie die Kooperation mit anderen in diesem Bereich kompetenten Bildungsträgern (z. B. Lebenshilfe).

7.6.4.5 Intensivierung von Inklusion – Dezentralisierung der Standorte (EB 5)

Die Träger der Erwachsenenbildung überprüfen standortbedingte Defizite und entwickeln (unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen) Ausbaupläne für eine Optimierung der Standorte ihrer Angebote sowie Konzepte für die Umsetzung der Dezentralisierung von Standorten. Besonders für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen wird diese Dezentralisierung der Standorte die Nutzung von Bildungsangeboten erleichtern.

7.7 Arbeit

7.7.1 Ausgangssituation

Trotz aller professionellen Hilfs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote gestaltet sich die Inklusion von Menschen mit Behinderungen schwierig. Dies hat viele Gründe. So liegt die Zuständigkeit für den einzelnen Menschen je nach Lebenslage bei unterschiedlichen Leistungsträgern. Das ist nicht leicht zu durchschauen. Außerdem haben manche Arbeitgeber Vorbehalte, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Daher ist ein langer Atem in der Bearbeitung des Themas Arbeitsmarkt und Menschen mit Behinderungen nötig.

Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans Inklusion in der Stadt Fürth wurden die spezifischen Fragestellungen vor Ort in den Vordergrund gerückt: Wie kann die Stadt die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowohl als Arbeitgeber als auch als Kooperationspartner und Unterstützer der lokalen Wirtschaft fördern? Wie kann die strukturelle Vernetzung und Verknüpfung der zuständigen Stellen vor Ort besser gelingen? Wie kann eine bessere Informations- und Beratungspolitik - auch für Arbeitgeber - geleistet werden?

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt. Aber positive Entwicklungen am Arbeitsmarkt und der Konjunkturaufschwung gehen an Menschen mit Behinderungen oft vorbei: Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen wird weniger durch die Konjunktur und stärker durch die demographische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen beeinflusst als die Arbeitslosigkeit nicht-schwerbehinderter Menschen. Die Alterung der Gesellschaft erhöht die Grundgesamtheit der schwerbehinderten Menschen, die arbeitslos werden können. Der Abbau von Regelungen, die es Älteren ermöglichen, vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuscheiden, wirkt ebenfalls in Richtung eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Personen.⁹⁶ Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Schwerbehinderung liegt höher als bei Menschen ohne Behinderung, schwerbehinderte Menschen suchen im Schnitt länger nach einer Beschäftigung als Menschen ohne Behinderung und auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen ist hier deutlich erhöht.⁹⁷

Arbeitgeber mit monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt⁹⁸ sind gesetzlich dazu verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent⁹⁹ der Arbeitsplätze schwerbe-

96 Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, S. 8.

97 Aktion Mensch e.V. (2016): Inklusionsbarometer Arbeit. Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt (4/2016), S. 15.

98 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) § 73: Arbeitsplätze sind in diesem Sinne alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

99 Erleichterungen für kleinere Betriebe bzw. Unternehmen ergeben sich aus § 71 SGB IX und § 74 SGB IX. Danach müssen bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet werden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen ist aber abzurunden.

hinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe - abhängig von der Beschäftigungsquote/ Ist-Quote und von der Arbeitsplatzzahl - zahlen.

Schwerbehinderte Menschen arbeiten in allen Branchen, eine besondere Bedeutung kommt dabei dem öffentlichen Dienst zu: In Deutschland waren im Jahresdurchschnitt zwischen einem Viertel und einem Fünftel der Menschen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst tätig.¹⁰⁰

Setzt man die Beschäftigten der Stadt Fürth (als Arbeitgeber) mit einer Schwerbehinderung in Relation zu den gesamtbeschäftigten MitarbeiterInnen der Stadt Fürth¹⁰¹, ergibt sich eine Schwerbehindertenrelation von 10,3 Prozent.

In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt sind, soll alle vier Jahre eine Schwerbehindertenvertretung gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten nach dem SGB IX.¹⁰² Diese soll die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in ihre Arbeitsstelle fördern, ihnen bei Bedarf helfend zur Seite stehen und ihre Interessen gegenüber dem Betrieb oder der Dienststelle vertreten. Sie ist jedoch nicht dem Betrieb- oder Personalrat untergeordnet, sondern stellt eine eigenständige Institution dar. Sie bietet Gesprächsmöglichkeiten an, stellt ihre Kenntnisse zur Verfügung, schaltet sich bei Schwierigkeiten ein und vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen bei Maßnahmen, die der Arbeitgeber plant.

Auch kann eine Inklusionsvereinbarung (früher: Integrationsvereinbarung i. S. d. § 83 SGB IX) nach § 166 SGB IX als Instrument die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben unterstützen, dass die betriebliche Integrations- bzw. Inklusionsarbeit über Zielvereinbarungen gesteuert wird. Es sollen betriebsnahe Vereinbarungen abgeschlossen werden, die geeignet sind, die Beschäftigungssituation spürbar zu verbessern.¹⁰³ Bei der Stadt Fürth als Arbeitgeber ist eine Integrationsvereinbarung aktuell (Juni 2017) in Vorbereitung¹⁰⁴.

Viele Menschen mit Behinderung arbeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt. Allerdings entsprechen Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderung vielfach nicht den Anforderungen, die aus dem Blickwinkel „Inklusion“ an diese gestellt werden müssen. Das hat zwei zentrale Gründe: Zum einen wurden in den letzten Jahrzehnten Arbeitsangebote immer stärker auf Rationalisierungs- und Effektivierungspotentiale hin untersucht und

100 Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, S. 7. Und vgl. auch Aktion Mensch e.V. (2016): Inklusionsbarometer Arbeit. Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt (4/2016), S. 41.

101 Stichtag 22.06.2017

102 Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 177 Abs. 1-8. Vgl. auch Sozialverband VdK: Schwerbehindertenvertretung, verfügbar unter http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/16274/die_schwerbehindertenvertretung

103 Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2014): Fachlexikon: Integrationsvereinbarung, online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c52/index.html>

104 Schriftliche Auskunft des Referats II - Finanzen, Organisation, Personal vom 28.06.2017.

anschließend in diesem Sinne umgestaltet. Arbeitsplätze für Menschen, die nur ein begrenztes Arbeitspensum schaffen, gibt es immer weniger. Letztlich steht immer die Frage im Raum, ob ein Arbeitnehmer den Tariflohn durch seine Arbeit erwirtschaften kann. Ist dies nicht der Fall, wie bei manchen Menschen mit Behinderung oder aus sonstigen Gründen eingeschränkten Menschen, kann vielfach trotz vorhandener Kompensationsangebote kein dauerhaftes Arbeitsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Möglichkeiten, Minderleistungen mittel- und langfristig durch Subventionen auszugleichen, wurden in den vergangenen Jahren bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter zunehmend begrenzt, oder werden nur in Einzelfällen langfristig gewährt. Von Seiten des Integrationsamtes kann ein Beschäftigungssicherungszuschuss (BSZ) (früher Minderleistungsausgleich) dauerhaft gewährt werden. Allerdings sind vom Arbeitgeber 30 Prozent Minderleistung hinzunehmen.¹⁰⁵ Dies kann insbesondere bei Neuanstellungen von Menschen mit Behinderungen eine Einstellungshürde darstellen. Zum anderen haben viele Arbeitgeber einfach keine Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Vorurteile prägen teilweise den Blick von Arbeitgebern, wenn sie mit der Anstellung von Menschen mit Behinderung konfrontiert werden. Auch die Möglichkeiten technischer Hilfen am Arbeitsplatz und der Arbeitsassistenten sind als Unterstützungsangebot für Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung noch viel zu wenig bekannt.¹⁰⁶

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsmarkt hat viele Facetten. Je nach Art der Behinderung und Lebenssituation müssen individuelle Teilhabemöglichkeiten zugeschnitten werden. Besonders auch für Menschen mit Behinderung mit einer psychischen/seeelischen Erkrankung gelingt die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktuell nur ungenügend. Um diese zu verbessern, sind gemeinsame Anstrengungen der verschiedenen Kostenträger und der unterschiedlichsten Arbeitgeber notwendig.

Als Leuchtturmprojekt kann hier in der Region Mittelfranken das Projekt „Schwerbeschäftigt“ genannt werden, welches Menschen mit Behinderungen bei der Arbeitssuche unterstützt, aber auch durch aktive Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit für inklusive Beschäftigungswege wirbt und Arbeitgeber über Fördermöglichkeiten und Zuschüsse bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Mitarbeitenden informiert.¹⁰⁷

Auch der Integrationsfachdienst (IFD) Mittelfranken gGmbH hat seit 2015 eine Geschäftsstelle in Fürth, die niederschwellige Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (mit und ohne Beschäftigungsverhältnis) und auch für ArbeitgeberInnen z. B. zu

¹⁰⁵ Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (2018): Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Gewährung von Leistungen des Integrationsamtes an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

¹⁰⁶ Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales (Hrsg.) (2017): Hilfe für kluge Köpfe. Berufstätig mit Arbeitsassistenten (ZB Bayern 2/2017), S. 1.

¹⁰⁷ Unter der Leitung des Jobcenters Nürnberg-Stadt haben sich im Projekt „Schwer beschäftigt!“ drei Agenturen für Arbeit, zehn Jobcenter und eine zugelassene kommunale Trägerschaft mit fünf Bildungsträgern/Fachdiensten zusammengeschlossen; Projektlaufzeit 2016 bis 2019.

Fragen zur Einstellung von Menschen mit Behinderung, Anpassung von Arbeitsplätzen, Abklärung von Förderungen, Begleitung von Arbeitsverhältnissen usw. ist. Ebenso steht der IFD als Anlaufstelle allen Interessierten zu allen Belangen im Bereich Arbeit zur Verfügung.¹⁰⁸ Ebenso fördert das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Inklusionsamt – Regionalstelle Mittelfranken die Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben: z. B. werden Arbeitgeber beraten und bei der behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung sowie durch Lohnkostenzuschüsse unterstützt. Persönliche Hilfen können betroffene Arbeitnehmer zum Beispiel auch in Form von Arbeitsassistenten bekommen.¹⁰⁹

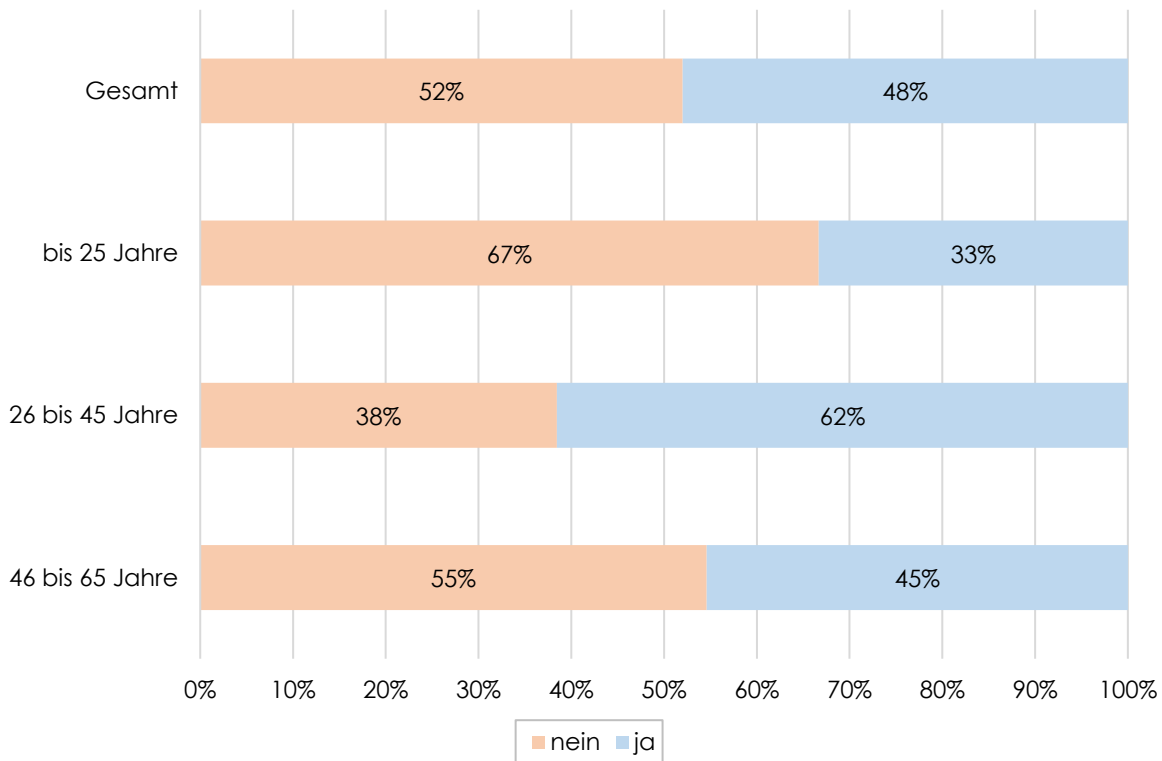
Manche Arbeitsfelder, die im Rahmen von Rationalisierungen auch bei der Stadt Fürth ausgelagert wurden, könnten - wenn man sie wieder in eigener Regie betreiben würde - Menschen mit Behinderungen Arbeitsplätze bieten. Es wird darauf ankommen, immer wieder nach neuen Beschäftigungsfeldern und Einsatzbereichen zu suchen.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Arbeit und Beschäftigung dargestellt.

Von 221 Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Altersangabe im Erwerbsalter (18 bis 65 Jahre) sind, geben 52 Prozent an, berufstätig und 48 Prozent nicht berufstätig zu sein. In der Erwerbsaltersgruppe sind es vor allem die jüngeren Arbeitnehmer (bis 25 Jahren) und die älteren Arbeitnehmer (46 Jahre und älter), die noch nicht bzw. nicht mehr einer Beschäftigung nachgehen. Bei der mittleren Altersgruppe (26 bis 45 Jahre) geben 62% an, berufstätig zu sein.

¹⁰⁸ Die gesetzliche Grundlage des IFD ist im SGB IX § 109 ff verankert.

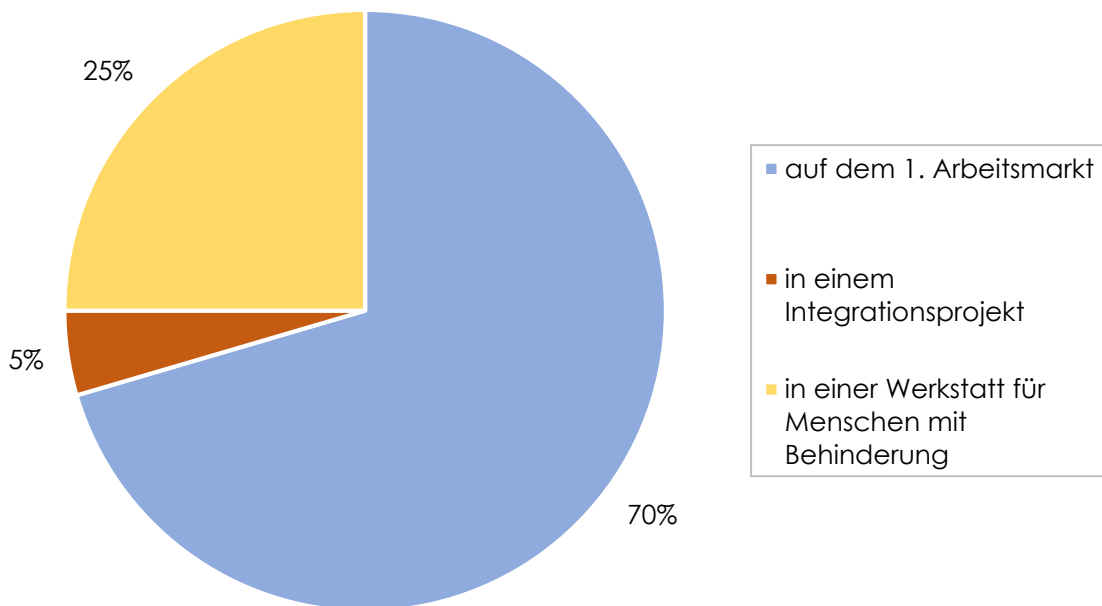
¹⁰⁹ Für die Beratungsleistungen hält das Inklusionsamt einen Technischen Berater vor oder beauftragt hierzu den Integrationsfachdienst. Auskunft des ZBFS, Regionalstelle Mittelfranken vom 01.02.2018.

Abbildung 20 Berufstätigkeit in der Erwerbsaltersgruppe in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung Stadt Fürth (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Art der Arbeitsstelle: Tätigkeiten im 1. Arbeitsmarkt überwiegen deutlich: 70 Prozent der aktuell Erwerbstätigen (N=96) sind auf dem 1. Arbeitsmarkt tätig, 25 Prozent in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, 5 Prozent in einem Integrationsprojekt.¹¹⁰

¹¹⁰ Zur Definition von Integrationsprojekten: Aufgaben und die finanzielle Förderung von Integrationsfirmen sind im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX § 132 bis § 134) gesetzlich geregelt (hier „Integrationsprojekte“ oder „Integrationsunternehmen“ genannt). Integrationsfirmen schaffen Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung. Der Anteil schwerbehinderter Mitarbeiter liegt in Integrationsfirmen zwischen 25 und 50 Prozent und ist damit sehr viel höher als in anderen Unternehmen. Zu den Zielgruppen gehören Menschen, deren Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt besonders schwierig ist. Gründe dafür können die Art und Schwere der Behinderung sein sowie zusätzliche Umstände, die eine Vermittlung hemmen (z. B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifizierung). Weitere Zielgruppen sind Abgänger von Förderschulen oder Frauen und Männer, die bisher in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gearbeitet haben. Integrationsfirmen bieten Arbeitsplätze mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung, arbeitsbegleitende Betreuung und nach Bedarf berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Manche Firmen unterstützen bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Neben regulären Arbeitsplätzen bieten einige Integrationsfirmen auch geringfügige Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst an. Integrationsfirmen können rechtlich selbständige Unternehmen sein oder unselbständige Betriebe und Abteilungen von Unternehmen und öffentlichen Arbeitgebern. Je nach Einzelfall haben Integrationsfirmen Anspruch auf finanzielle Hilfen wie Förderpauschalen und Nachteilsausgleiche. Vgl.: REHADAT - Berufliche Teilhabe und Rehabilitation - Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2016): Integrationsfirmen in Deutschland. 5. Auflage, S. 3.

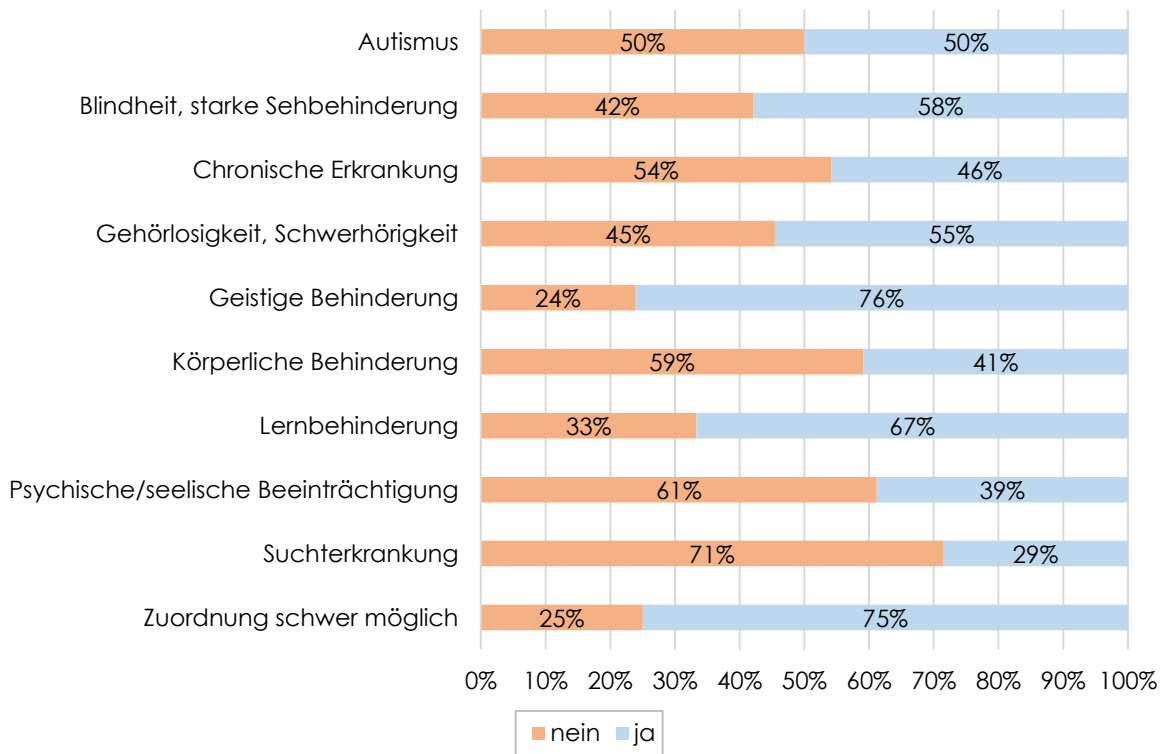
Abbildung 21 Art der Arbeitsstelle in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung Stadt Fürth (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Bei den nicht Berufstätigen im Erwerbsalter (N=104) gab der größte Anteil (70%) an, bereits im Ruhestand bzw. erwerbsunfähig zu sein, 17 Prozent bezeichnen sich als arbeitslos/arbeitssuchend, 5 Prozent sind noch in Ausbildung, Schule oder Studium, 2 Prozent können nicht in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten und 6 Prozent geben hier z. B. an, dass sie sich in einem Deutschkurs, einer Umschulung oder in der Vermittlung beim Integrationsamt befinden oder gerade über die Erwerbsunfähigkeitsrente entschieden wird.

Eine Auswertung der Berufstätigkeit nach Art der Behinderung ist in einigen Fällen aufgrund der geringen Fallzahlen mit Vorsicht zu interpretieren. Allerdings ist festzuhalten: Für Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter bis 65 Jahren zeigt die Befragung: besonders selten sind Menschen mit einer Suchterkrankung (N=7) berufstätig (nur 29%); von Menschen mit einer psychischen/seelischen Erkrankung (N=67) und einer körperlichen Behinderung (N=132) sind nur 4 von 10 berufstätig, während bei der Gruppe der Menschen mit einer geistigen Behinderung/Lernbehinderung (N=39) immerhin 7 bis 8 von 10 arbeiten gehen. Bei den anderen Arten von Behinderung liegen die Berufstätigen-Quoten zwischen 46% und 58%.

Abbildung 22 Berufstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent

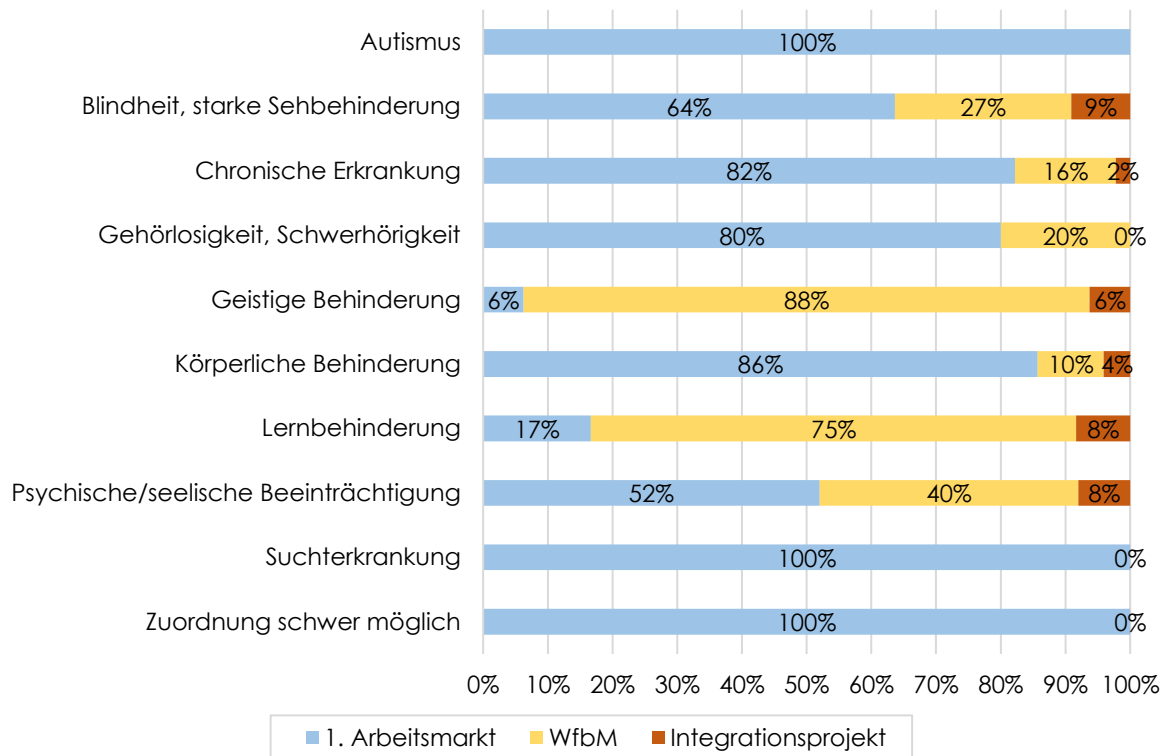


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung Stadt Fürth (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Nimmt man die Art der Arbeitsstelle genauer in den Blick, zeigt sich, dass bei der Befragung in der Stadt Fürth der Anteil der Menschen mit einer geistigen Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt aber nur 6 Prozent beträgt und hier, die allermeisten (88%) in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind. Deutschlandweit sind dies aktuell 77%.¹¹¹ Ähnliches gilt für Menschen mit einer Lernbehinderung (75%).

Im Gegensatz hierzu sind zum Beispiel Menschen mit einer körperlichen (86%) oder einer chronischen Erkrankung (82%) weitaus häufiger auf dem 1. Arbeitsmarkt aktiv. Dies gilt auch für Autisten, Gehörlose und Suchtkranke (soweit diese berufstätig sind). Etwas seltener gelingt es Blinden bzw. Menschen mit einer psychischen/seelischen Beeinträchtigung, am 1. Arbeitsmarkt Fuß zu fassen (64% bzw. 52%)

¹¹¹ Aktion Mensch (2017): Arbeit: Zahlen & Fakten, online verfügbar unter <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/arbeit/zahlen-und-fakten.html>

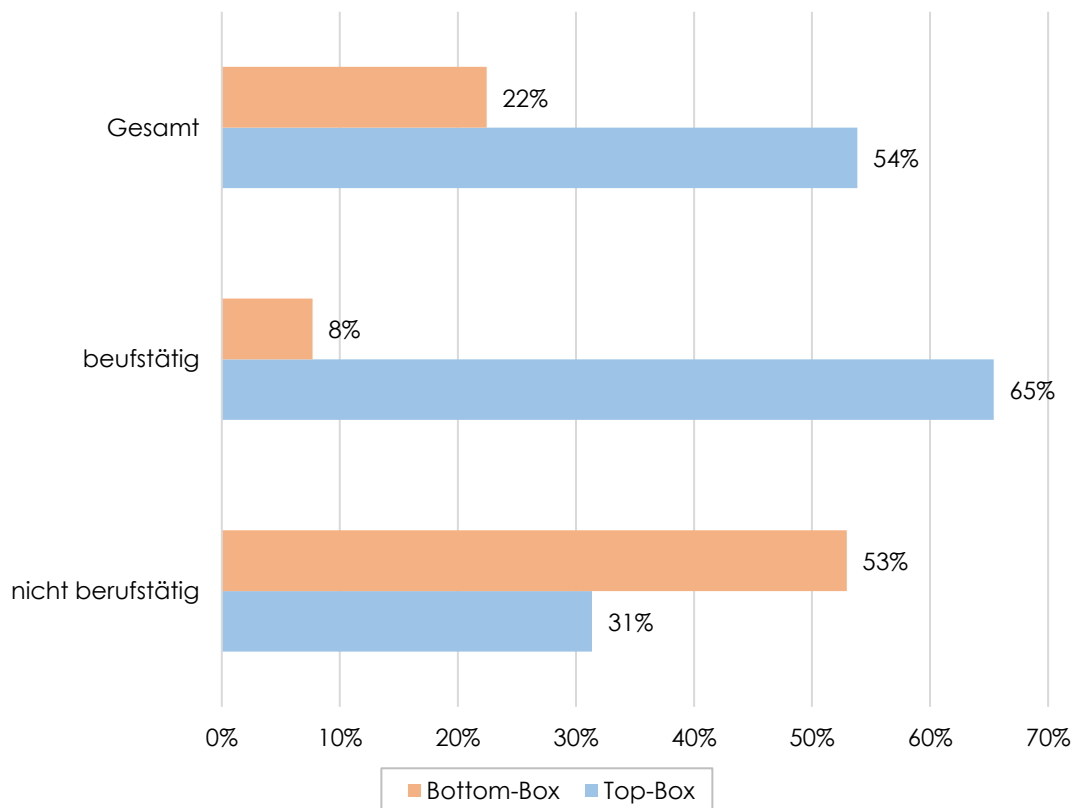
Abbildung 23 Art der Arbeitsstelle nach Art der Behinderung in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung Stadt Fürth (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Menschen mit geistigen Einschränkungen ist der 1. Arbeitsmarkt nicht nur in der Stadt Fürth fast vollständig verschlossen, so dass sie meistens im zweiten Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Die Arbeitsangebote in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind wertvolle Beiträge zur Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben, allerdings können dort keine Beschäftigungen mit regulärem Arbeitnehmerstatus begründet werden. Kontinuierlich ist daher zu prüfen, ob Menschen mit Behinderungen nicht auch außerhalb der Werkstätten arbeiten können.

Insgesamt gesehen geben bei der Frage nach der Zufriedenheit mit der beruflichen Situation 54 Prozent an, eher oder sehr zufrieden (Top-Box) mit der aktuellen Situation zu sein. Zufriedenheit kennzeichnet allerdings vor allem die, die berufstätig sind. Hier äußern sich zwei Drittel zufrieden, während bei den Menschen mit Behinderungen (im Erwerbsalter), die aktuell keiner Beschäftigung nachgehen (können), nur 3 von 10 eher oder sehr zufrieden sind. Die Hälfte der nicht Berufstätigen sind eher oder sehr unzufrieden mit der Situation.

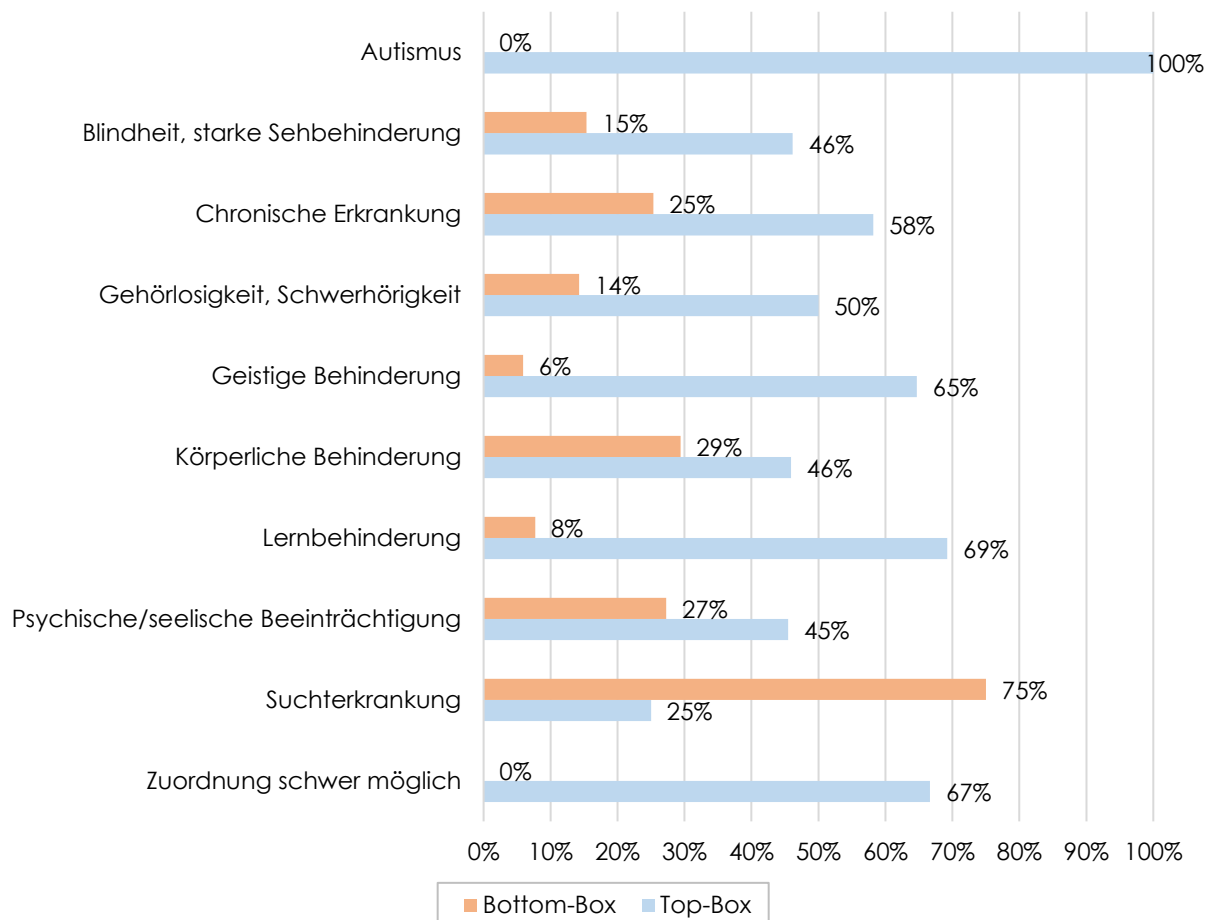
Abbildung 24 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Berufstätigkeit in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung Stadt Fürth (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Wie hängen die Art der Behinderung und die Zufriedenheit mit der aktuellen beruflichen Situation zusammen? Erwartungsgemäß ist dies stark beeinflusst vom Ausmaß der Berufstätigkeit. Wie gezeigt, sind Menschen mit einer Suchterkrankung oder eine psychische bzw. seelische Erkrankung zu 71 bzw. 61 Prozent aktuell nicht berufstätig. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sich eben Menschen mit einer Suchterkrankung (N=7) und auch Menschen mit psychischen/seelischen Einschränkungen (N=67) unzufriedener mit ihrer aktuellen beruflichen Situation zeigen als der Durchschnitt. Vor allem für Menschen mit diesen Krankheitsbildern kann Arbeit aber Rhythmus und Struktur bedeuten und durch die soziale und gesellschaftliche Integration zur psychosozialen Stabilisierung beitragen. Auch bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung (N=132) schrumpft der Abstand zwischen den Zufriedenheits- und Unzufriedenheitswerten. Menschen mit einer geistigen (N=21) und einer Lernbehinderung (N=18) hingegen bewerten ihre aktuelle berufliche Situation in der Befragung überdurchschnittlich zufriedenstellend.

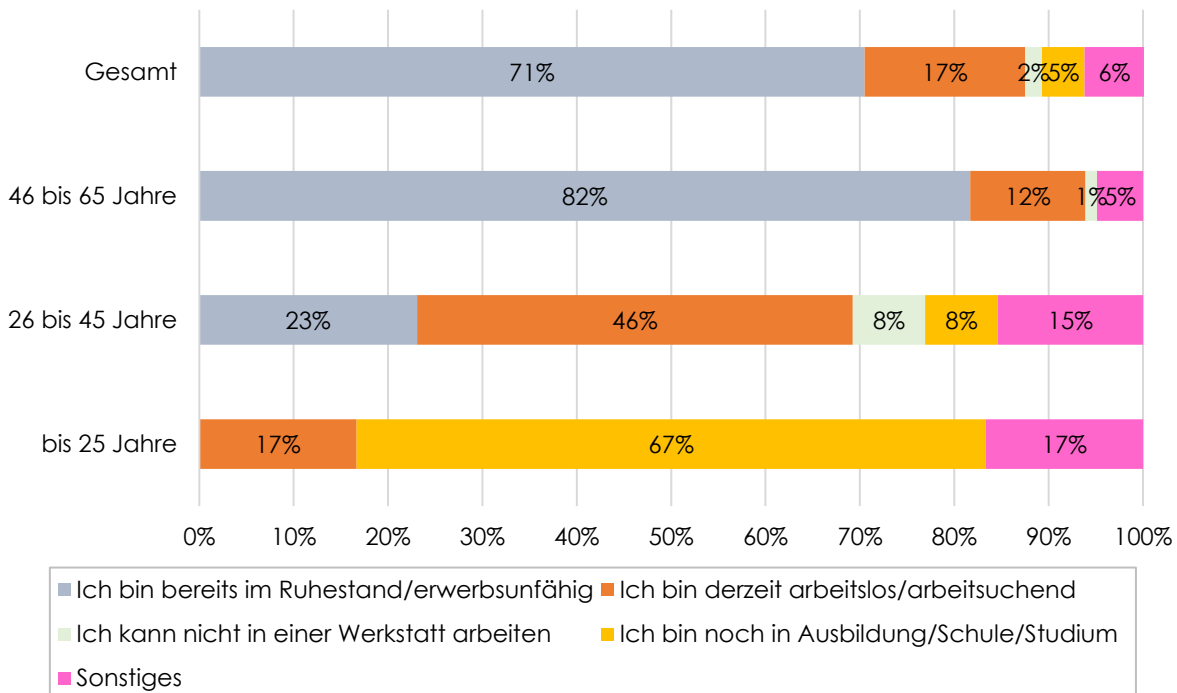
Abbildung 25 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung Stadt Fürth (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Gründe für Nicht-Berufstätigkeit: Der Anteil der Menschen im erwerbsfähigen Alter, die aktuell aufgrund von Arbeitslosigkeit keiner Berufstätigkeit nachgehen, liegt in der Befragung bei 17%, der Großteil der Nicht-Berufstätigen ist im (Vor-)Ruhestand oder erwerbsunfähig (71%). Die Gründe variieren stark nach Alter: Die unter 25-Jährigen sind zu zwei Drittel noch in Ausbildung, 17% arbeitslos/arbeitssuchend. Bei den 25 bis 45-Jährigen (Nicht-Berufstätigen) dominiert (mit 46%) die Gruppe der Arbeitslosen/Arbeits-suchenden.

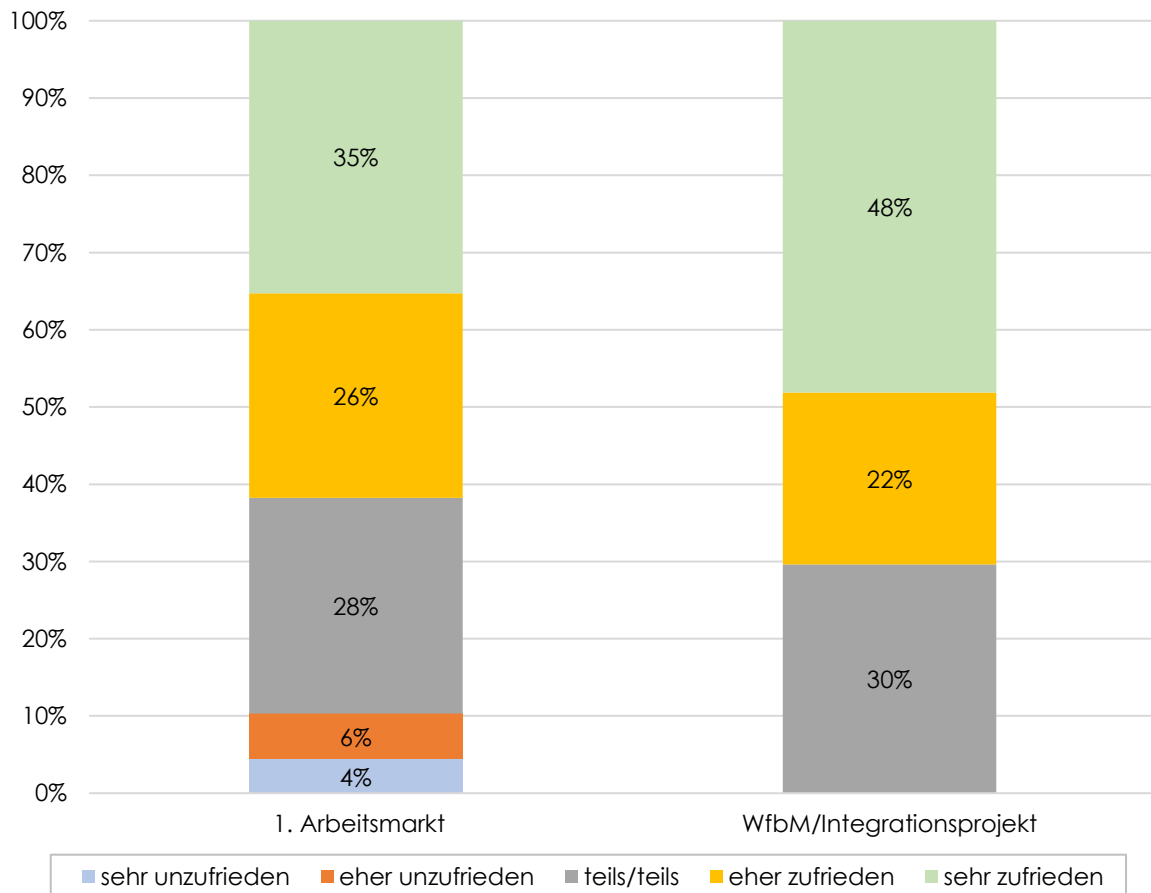
Abbildung 26 Gründe der Nicht-Berufstätigkeit nach Altersgruppe



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung Stadt Fürth (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Nach Behinderungsart betrachtet zeigt sich, dass Menschen mit einer Suchterkrankung oder einer seelischen/psychischen Erkrankung tendenziell eher aufgrund von Arbeitslosigkeit aktuell keiner Berufstätigkeit nachgehen, was die oben aufgeworfene Unzufriedenheit mit der aktuellen beruflichen Situation bei diesen Gruppen untermauert.

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach Art der Arbeitsstelle, ergibt sich folgendes Bild: Bei den Beschäftigten auf dem 1. Arbeitsmarkt (N=69) sind 61 Prozent (Top-Box) zufrieden mit ihrer Situation, gefolgt von "teils/teils" mit 28 Prozent. "Eher unzufrieden" bzw. "sehr unzufrieden" zeigen sich nur 10 Prozent (Bottom-Box). Von den Beschäftigten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder einem Integrationsprojekt (N=26) sind 7 von 10 insgesamt eher zufrieden oder sehr zufrieden, keiner zeigt sich hier eher oder sehr unzufrieden.

Abbildung 27 Zufriedenheit mit der aktuellen Situation nach Art der Arbeitsstelle

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung Stadt Fürth (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Generell gilt es, langfristig einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen, der allen Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz bietet. Aktuell werden Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten, besondere Schutzrechte eingeräumt, aber laut der gesetzlichen Vorgaben auch bestimmte Rechte (z. B. Mindestlohn) verwehrt. Dies wird mit einem besonderen Werkstattstatus begründet. Zielführend wäre es, möglichst allen Menschen sozial-versicherungspflichtige Arbeitsplätze anzubieten. Dazu müssen kontinuierlich auch die Möglichkeiten eines sogenannten 3. Arbeitsmarkts geprüft werden. Dies wird auch von Fachverbänden diskutiert.¹¹²

Problematisch ist, dass Budgets für Arbeit aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene bisher nicht gewährt werden, obwohl diese ein adäquates Instrument für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den 1. Arbeitsmarkt sein könnten. Im Rahmen des neuen Bundesteilhabegesetzes sollen Budgets für

¹¹² Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen. Warum wir über die Zukunft der Werkstätten sprechen müssen, online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Inklusiver_Arbeitsmarktstatt_Sonderstrukturen.pdf

Arbeit ab dem Jahr 2018 realisiert werden. Außerdem wird die Umsetzung von Assistenzdiensten von den Menschen mit Behinderungen insgesamt als defizitär empfunden.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt ist ein komplexes Unterfangen mit vielen Facetten. Von besonderer Bedeutung ist daher die umfassende Abstimmung aller Akteure. Wichtig ist es, bei allen Bestrebungen der Inklusion im Bereich Arbeit und Beschäftigung die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) mit einzubeziehen. In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, ist die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen wünschenswert. Miteinbezogen werden müssen des Weiteren UnternehmensvertreterInnen und GeschäftsführerInnen, da diese aus einer Praxisperspektive heraus berichten können und damit weitere Sichtweisen in die Diskussion einbringen.

Bei allen Gesprächen zum Thema Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist immer wieder zu prüfen, wie diese in die Diskussion eingebunden werden können.

7.7.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung findet eine Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht. Dabei wird das Recht der freien Berufswahl berücksichtigt und Menschen mit Behinderung arbeitsrechtlich nicht schlechter gestellt als Arbeitnehmer ohne Behinderung. Die Berufswahl darf für Menschen mit Behinderung keinen Nachteil mit sich bringen.

Die Stadt Fürth sowie örtliche Betriebe und Einrichtungen schaffen Potentiale für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Neben der Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt müssen mehr geschützte Beschäftigungsmöglichkeiten in der Mitte der Gesellschaft entstehen, um unterschiedliche bedarfsgerechte Arbeitsplätze anbieten zu können. Die Existenzsicherung und eine gerechte Entlohnung der Arbeit stehen dabei an vorderster Stelle. Sie sind genauso essentiell wie die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern mit und ohne Behinderung. Technische Lösungen und Arbeitsassistenz werden außerdem als Unterstützungsmöglichkeiten umfassend genutzt.

7.7.3 Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre

Die Akzeptanz der Anstellung von Menschen mit Behinderungen wird durch Kampagnen und Beratung von Arbeitgebern deutlich gesteigert. Es werden vermehrt Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen im 1. Arbeitsmarkt realisiert. Informations- und Beratungsangebote sind für die Menschen mit Behinderungen gut erreichbar. Zudem wird die Gründung eines Inklusionsbüros vorangetrieben, das als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle dient. Die Vernetzungsstrukturen derer, die sich mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen befassen (Politik, Industrie und Handwerk, Fachdienste, Arbeitsagenturen...) werden ausgebaut und verstetigt.

7.7.4 Maßnahmen

7.7.4.1 Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Häufig scheidet die Einstellung von Menschen mit Behinderung am Fehlen von Informationen bei potenziellen Arbeitgebern. Daher werden Informationen bzgl. der Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiter bekannt gemacht und kontinuierlich erweitert. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer werden ihrer Rolle als Multiplikator und Berater gerecht und geben einschlägige Informationen. Eine stärkere Vernetzung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beratungsstellen wird angestrebt, um den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Inklusion zwischen Unternehmen zu fördern.

Da viele Unterstützungsangebote in Fürth bisher aus Erlangen, Nürnberg oder anderen Städten bezogen werden, muss die örtliche Präsenz dieser Dienstleistungen in Fürth ausgebaut werden.

7.7.4.2 Informationen für potenzielle Arbeitgeber – mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr Begegnungsmöglichkeiten (A 2)

Viele Firmen stehen der Einstellung von Menschen mit Behinderung nach wie vor skeptisch gegenüber. Insbesondere Absolventen von Sondereinrichtungen werden häufig benachteiligt, da Arbeitgeber Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu Regeleinrichtungen haben. Oft haben Unternehmen auch zu wenig Informationen über Berufsausbildungen an Sondereinrichtungen, wodurch Vorurteile entstehen können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Berufsbildungswerke und Förderzentren sowie die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern wird deshalb gestärkt, zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tage der offenen Tür in Schulen für Menschen mit Behinderung) und ein besserer Einblick in die Ausbildung vermittelt. Dazu werden die Informationen über Berufsausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerke und deren Ausbildungsinhalte für potentielle Arbeitgeber aufbereitet. Durch Nutzung von Jobmessen können Menschen mit Behinderung zudem selbst erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

7.7.4.3 Sammlung und Strukturierung der bestehenden Beratungsangebote für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf einer zentralen Plattform (A 3)

In der Stadt Fürth gibt es bereits fachliche Beratungsstellen und Ansprechperson für den Bereich Arbeit. Allerdings bieten diese Einrichtungen sehr viele Informationen, die für ArbeitnehmerInnen (und auch ArbeitgeberInnen) nur schwer überschaubar und nachvollziehbar sind. Insbesondere Menschen mit Behinderung und deren Angehörige haben große Schwierigkeiten, sich in der Fülle der Zuständigkeiten und Informationen zurecht zu finden. Es braucht eine bessere Struktur in der Verbreitung dieser Informationen und klarere Zuständigkeiten sowie ausreichend Kapazitäten bei Beratungsstellen

Hierzu wird eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich Arbeit/Beruf realisiert. Zusätzlich zu einer zentralen Beratungsstelle kommen aber auch branchenspezifische Anlaufstellen (bspw. IHK bzw. HWK für handwerkliche Berufe) in Frage. Sobald die nach dem Bundesteilhabegesetz beschlossenen unabhängigen Beratungsstellen eingerichtet sind, dienen sie als Kooperationspartner.

Denkbar ist auch ein Kooperationsverbund zwischen verschiedenen Beratungsstellen, welcher durch Mentoringprogramme oder Peer Counselling unterstützt wird. Diese Art der Begleitung kann zum Beispiel durch sozialpädagogische MitarbeiterInnen erfolgen, welche unter anderem durch den Integrationsfachdienst organisiert werden.

7.7.4.4 Förderung einer individuellen Berufsorientierung/ passgenaue Arbeitsplätze (A 4)

Die individuelle Kompetenz und nicht nur der Berufs- oder Bildungsabschluss wird bei der individuellen Berufsorientierung und der Suche/dem Schaffen eines passgenauen Arbeitsplatzes in den Vordergrund gerückt. Qualifikation wird dabei nicht nur anhand von Noten und Zeugnissen festgestellt: Es muss z. B. auch die Möglichkeit eines Praktikums angeboten werden, um den Arbeitgeber von seinen Leistungen überzeugen zu können.

7.7.4.5 Sensibilisierung der Arbeitgeber für den Inklusionsgedanken – Veränderung der Unternehmenskultur (A 5)

Bei der Verbreitung einer an Inklusion orientierten Unternehmenskultur müssen sich häufig nicht die Menschen in Betrieben verändern, sondern die Abläufe und Strukturen. Entscheidend ist jedoch, dass der scheinbare Gegensatz von wirtschaftlichem Erfolg und Inklusion aufgelöst wird. Unternehmen öffnen sich zukünftig mehr für die Inklusion und nehmen ihre gesellschaftliche und soziale Verantwortung stärker wahr.

Dabei wird die Notwendigkeit wirtschaftlichen Erfolgs nicht negiert. Aber er darf nicht das einzige, alles dominierende Handlungsprinzip sein. Vielmehr gilt es, die richtige Balance zwischen wirtschaftlich erfolgreichem Handeln und sozial verantwortlichem Tun

zu finden. Es geht um eine kluge und von Unternehmensethik (statt von starrer Fokussierung auf Gewinn) getragene Integration von wirtschaftlicher und sozialer Verantwortung: Hier wird Inklusion möglich, hier gelingt die Abstimmung zwischen Arbeitserfordernissen und individuellen Kompetenzen – für Menschen mit und ohne Behinderung.

7.7.4.6 Fortlaufende Unterstützung der Arbeitgeber und Menschen mit einer Schwerbehinderung bei bestehendem Arbeitsverhältnis (A 6)

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist es sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber von Vorteil, wenn eine fortlaufende Unterstützung gewährleistet wird und dauergeförderte Arbeitsplätze eingerichtet werden können.

Über die dazu bestehenden Angebote wird besser informiert. Auch Lohnkostenzuschüsse müssen eingefordert werden. Ein Beschäftigungszuschuss bis zur Rente wird befürwortet, da dies Planungssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber schafft.

7.7.4.7 Ausbau von Peer Counselling im Jobcenter bzw. Arbeitsagentur (A 7)

Peer Counselling bedeutet, dass Menschen, die selbst Einschränkungen haben, Menschen mit Behinderung beraten. Arbeitsvermittler, die selbst eine Behinderung haben, verstehen dabei Probleme oftmals besser und sind in der Lage, passgenauere Lösungen vorzuschlagen. Daher wird der Auf- und Ausbau von Peer Counselling im Jobcenter Fürth (und anderen Behörden) begrüßt.

7.7.4.8 Abbau bürokratischer Hürden und Verbesserung der Kommunikation bei der Beratung von Menschen mit Behinderung (A 8)

Die Verfahren bei der Stellung von Anträgen sind kompliziert und belastend für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigelegt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Auch für blinde bzw. sehingeschränkte bzw. gehörlose Menschen sowie Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung werden adäquate Lösungen eines barrierefreien Zugangs zu Kommunikation und Information gefunden.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinnes Einschränkungen (z. B. Induktionsschleifen, GebärdensprachdolmetscherInnen, SchriftdolmetscherInnen) und Assistenzangebote bereitgestellt. MitarbeiterInnen der verschiedenen Stellen werden entsprechend geschult und für die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert. (Vgl. auch Kapitel Assistenz und Persönliches Budget)

7.7.4.9 Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Hilfsmittel am Arbeitsplatz – technische Möglichkeiten und Schulungsprogramme (A 9)

Der technische Fortschritt ist auch für Menschen mit Behinderungen ein großer Vorteil, um individuellen Problemlagen zu begegnen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden daher über technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz noch besser aufgeklärt. Auch werden Zuständigkeiten bezüglich einer Finanzierung und Förderung solcher Hilfsmittel geklärt. Um die notwendige Beratung kompetent zu leisten, stellt jeder Kostenträger ausreichend viele technischen Berater ein. Wünschenswert sind zudem trägerunabhängige technische Berater.

Darüber hinaus ist die Installation einer Homepage mit Auflistung einschlägiger Paragraphen und Ansprechpersonen hilfreich. Bezüglich einer Liste aller möglichen Hilfsmittel wird auf die Rehadat-Website¹¹³ verwiesen.

Die Gewährung von Hilfsmitteln wird erleichtert, Wartezeiten werden reduziert. Gleiches gilt für Schulungsprogramme wie das Orientierungs- und Mobilitätstraining.

7.7.4.10 Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und Best Practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, werden neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) auch Coachings von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von Best Practice-Beispielen werden die Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

7.7.4.11 Schaffen von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung (1) – Stadt Fürth (A 11)

Es gibt zu wenig Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Daher schöpft die Stadt Fürth die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen voll aus. Dazu wird in der Stadtverwaltung und in mit der Stadt verbundenen Betrieben umfassend geprüft, ob weitere Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden können.

In Kooperation mit der Stadt Fürth und den Kammern werden mehr verzahnte Ausbildungen angeboten, bei denen beispielsweise die Ausbildung in einem gängigen Betrieb der Stadt Fürth stattfindet, während der Berufsschulunterricht an einem Berufsbildungs- bzw. Berufsförderungswerk (oder vergleichbaren Bildungsträgern) besucht wird. Ressourcen hierfür werden bereitgestellt.

¹¹³ <https://www.rehadat.de/de/>

7.7.4.12 Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (2) (A 12)

Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und Informationen darüber verbreitet. Bei der Inklusion im Bereich Arbeit wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht oder entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei müssen solche Arbeitsplätze in Organisations- oder Ablaufplänen in Betrieben nicht bereits vordefiniert existieren. Es geht auch darum, Arbeit so aufzuteilen und zu organisieren, dass Menschen mit Behinderungen ihren Platz in der Arbeitswelt finden und an ihre Aufgaben herangeführt werden können.

Oft brauchen Menschen mit kognitiven, geistigen oder körperlichen Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Ein Beispiel für konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen und anderen Dienstleistungsbereichen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel bei pflegerischen und bei hauswirtschaftlichen Leistungen in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z. B. Küche, Wäscherei...), im Bereich der Altenhilfe, in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine gezielte Vorbereitung und qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Auch Außenarbeitsplätze für Menschen die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, können für diese eine erste Vorbereitung in Richtung erster Arbeitsmarkt sein, falls die Betroffenen dieses Ziel anstreben. Deshalb gilt es, vermehrt Außenarbeitsplätze zu schaffen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Betroffenen die Initiative ergreifen. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Mensch mit Behinderung stets die Wahlfreiheit über seine berufliche Zukunft behält.

7.7.4.13 Erhöhung der Ausbildungsquote von Auszubildenden mit Behinderung (A 13)

Die Stadt und alle öffentlichen Arbeitgeber sowie Bildungseinrichtungen erhöhen die Chancengleichheit, zu einem Bildungsabschluss zu gelangen. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht. Auch sind differenziertere Ausbildungen und Qualifikationsmöglichkeiten (z. B. in Kooperation mit der IHK) anzudenken.

Ebenso ist die Beschäftigungsquote durch geeignete Werbeveranstaltungen zu unterstützen und durch z. B. Kooperationen mit den in der Stadt ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

7.7.4.14 Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen, Werkstätten usw. bei Ausschreibungen (A 14)

Die Stadt Fürth berücksichtigt bei Ausschreibungen von Dienstleistungen insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen, um deren Beschäftigungschancen zu unterstützen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind soziale Belange im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen, Werkstätten und allen Firmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausgelegt.

7.7.4.15 Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 15)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben wird auf Initiative der Stadt Fürth ein geeignetes Gremium (z. B. mit VertreterInnen von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Arbeitgeberverbänden) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt.

7.7.4.16 Feststellung der Arbeitsfähigkeit (3 Arbeitsstunden pro Tag) (A 16)

Manche Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 3 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese Grenze überschreiten. Relevant ist die 3 Arbeitsstunden pro Tag-Grenze, weil nur beim Erreichen dieser Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenanzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern. Es wird vor Ort zusammen mit z. B. dem Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten und Beratungseinrichtungen wie den Sozialpsychiatrischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen, die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 3 Arbeitsstunden pro Tag liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern, um ihr Recht auf Arbeit zu gewährleisten.

7.7.4.17 Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung - Austausch (A 17)

Ein Online-Portal wird als Platz für den gegenseitigen Austausch und als eine Basis für die Vernetzung von Arbeitgebern geschaffen, die offen für Inklusion sind. Auch MitarbeiterInnen in Unternehmen werden so zum Thema Inklusion geschult und die Bewusstseinsbildung gefördert. Auch werden Begegnungen zwischen MitarbeiterInnen mit und ohne Behinderungen unterstützt und z. B. öffentlichkeitswirksame Aktionen unter Beteiligung von Politikern oder populären Unternehmern usw. durchgeführt.

7.8 Politische Teilhabe und Information

7.8.1 Ausgangssituation

„Nicht über uns - ohne uns!“ ist ein zentraler Leitsatz, den Menschen mit Behinderungen in die aktuelle Diskussion um ihre Rechte einbringen. Daher stellt sich die Frage, ob Menschen mit Behinderungen bisher ausreichend im politischen Alltag gehört werden. Kann man als gehörloser Mensch an einer öffentlichen Stadtratssitzung teilnehmen? Werden z. B. Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt, um die Diskussion auch für Gehörlose verstehbar zu machen? Wie viele Menschen mit Behinderungen sitzen im Stadtrat?

Politische Teilhabe ist für viele Menschen mit Behinderung auch davon abhängig, ob sie die Veranstaltungsorte überhaupt erreichen können. Daher kommt dem weiteren Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum zentrale Bedeutung zu. Aber selbst wenn die Veranstaltungsorte erreicht werden können, müssen entsprechende technische Unterstützungsleistungen und Assistenzdienste vorgehalten werden, um eine politische Teilhabe zu ermöglichen. Zu denken ist dabei z. B. an die Einrichtung von Induktionsanlagen in Sitzungsräumen und Ratssälen sowie die Bereitstellung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern. Auch die entsprechende Gestaltung von Vortragsräumen und Sälen, bei denen Menschen mit Mobilitätseinschränkung auch auf der Bühne aktiv werden können, ist vielerorts noch nicht vorhanden. Übergangsweise können auch mobile Induktionsanlagen helfen den Bedarfen von gehörlosen oder gehöreingeschränkten Menschen zu entsprechen.

Auch brauchen Menschen mit Behinderung eventuell Unterstützung, um ihr Wahlrecht auszuüben. Dazu gehören verschiedene Möglichkeiten, z. B. die assistierte Stimmabgabe, die Herstellung von Stimmzettel-Schablonen für blinde und sehbehinderte Wähler oder barrierefreie Wahllokale.¹¹⁴

Um sich in einer Umgebung zurechtzufinden, die vor allem für Menschen mit Behinderungen noch viele Barrieren aufweist, kommt einem passenden Informationsangebot und entsprechenden Beratungsangeboten eine hohe Bedeutung zu. Informationen müssen dabei sowohl abgestimmt auf die jeweilige Lebenslage als auch auf die spezifische Einschränkung hin aufbereitet und bereitgestellt werden. Der hör-eingeschränkte Mensch braucht beispielsweise beim Kontakt mit einer Behörde evtl. eine Induktionsschleife, um seinen Gesprächspartner verstehen zu können. Der sehbehinderte Mensch benötigt gute Kontraste sowohl bei bereitgestellten Informationen durch Schriftstücke als auch beim Informationsangebot im Internet. Und der Mensch mit einer Lernbehinderung/kognitiven Einschränkung ist darauf angewiesen, dass ihm z. B. die Informationen in Leichter Sprache oder zumindest in einfacher Sprache bereitgestellt werden.

¹¹⁴ Vgl.: Leonhard, Bettina Dr. (2017): Unterstützung für Menschen mit Behinderung beim Wählen, hg. von Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.; online verfügbar unter <https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Wahl-Assistenz.php?listLink=1>.

Bei allen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten müssen auch die Angehörigen von Menschen mit Behinderung einbezogen werden. Wenn deren Unterstützungsmöglichkeiten an Grenzen stoßen, brechen sonst zentrale Hilfsnetze für Menschen mit Behinderung zusammen.

Eine zentrale Bedeutung kommt bei der Umsetzung der politischen Teilhabe und Information auch der Einbindung von Menschen mit Behinderung auf der kommunalen Ebene zu. Bewährt haben sich dabei Behindertenbeauftragte und die Einrichtung von Behindertenbeiräten.

Kommunale Behindertenbeauftragte sollen Anlauf- und Kontaktstelle sein und eine Vermittlerfunktion im Sinne der Menschen mit Behinderungen wahrnehmen. Zu den Aufgaben der Behindertenbeauftragten gehört es, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu verdeutlichen und Verständnis zu schaffen, die jeweiligen Parlamente über die besonderen Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen vor Ort zu informieren und zu beraten sowie Impulse für eine Fortentwicklung der Behindertenpolitik auf kommunaler Ebene zu geben. Neben Beratung in persönlichen oder rechtlichen Angelegenheiten, Anbieten von Sprechstunden, Beratung über Zuständigkeiten von Ämtern sowie der Mithilfe bei der Formulierung von Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen, ist eine Hauptaufgabe der Behindertenbeauftragten das Vertreten der Anliegen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung (soweit es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt), beim Bau öffentlicher Gebäude oder auch (Verkehrs-)Einrichtungen. Dies beinhaltet zum Beispiel bei Neubaumaßnahmen und baulichen Veränderungen im öffentlichen Bereich ein Anhörungsrecht wahrzunehmen und Beschwerden aus dem betroffenen Personenkreis aufzugreifen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Oft sind die Kapazitäten kommunaler Behindertenbeauftragten allerdings zu knapp bemessen.

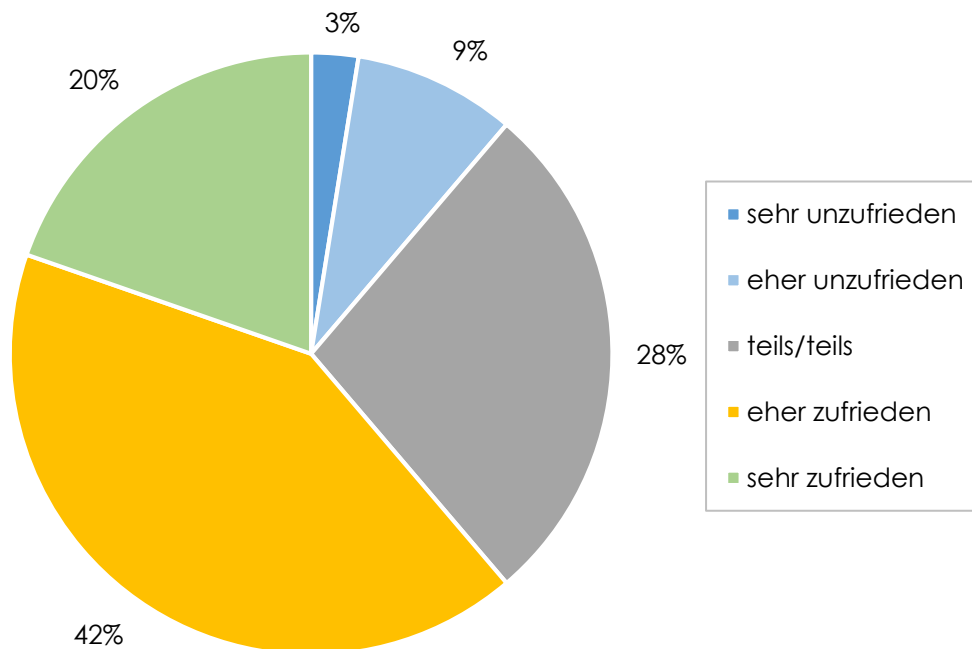
In Bezug auf die Beratung von Menschen mit Behinderung kann festgehalten werden, dass es bereits viele spezialisierte Beratungseinrichtungen in der Region gibt. Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Beratungsleistungen an die einzelnen Ratsuchenden gebracht werden. Trotz unbestritten hoher Fachkompetenz der Beratungseinrichtungen kommen Beratungsleistungen teilweise nicht bei den Menschen an, die die Informationen bzw. den Rat eigentlich bräuchten. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe. Zum einen muss sich bei einem System hochspezialisierter Beratungsstellen der Ratsuchende zunächst der „richtigen“ Beratungseinrichtung für sein Problem zuwenden bzw. diese Stelle suchen. Zum anderen treten viele Probleme zunächst dort auf, wo die Menschen leben. Sie wenden sich dann an die naheliegende Stelle. Oft ist das die Kommune, daher wird es künftig darum gehen müssen, die fachlich gut aufgestellten Beratungsangebote auf regionaler Ebene mit der Informationsdrehscheibe Kommune/Behindertenbeauftragte besser zu verzahnen. Die angestrebte Verzahnung darf aber nicht nur die Vermittlung der Information umfassen, sondern muss teilweise noch darüber hinausgehen. So sollte in manchen Fällen auch ein begleitendes Case-Management si-

chergestellt werden. Case-Managementansätze werden bereits heute von einigen Organisationen unterstützt und angeboten, können aber aktuell nicht flächendeckend sichergestellt werden. Außerdem ist bei der Suche nach Lösungen bisweilen auch eine Verfahrensassistenz nötig, die aktuell weder finanziert wird noch mit den bisherigen Ressourcen im ausreichenden Maß angeboten werden könnte.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Politische Teilhabe und Information dargestellt.

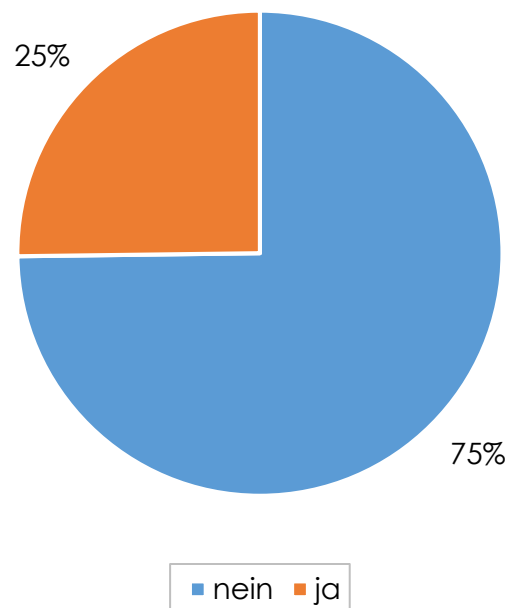
Mit dem Informations- und Beratungsangebot der Stadt Fürth sind 70 Prozent (Top-Box) der 356 Personen, die diese Frage beantwortet haben, eher oder sehr zufrieden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass 3 von 10 mit dem Informations- und Beratungsangebot der Stadt nicht gänzlich bis überhaupt nicht zufrieden ist.

Abbildung 28 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

In der Stadt Fürth kennen drei Viertel (N=528) nach eigenen Angaben, die Behinder-tenbeauftragte nicht.

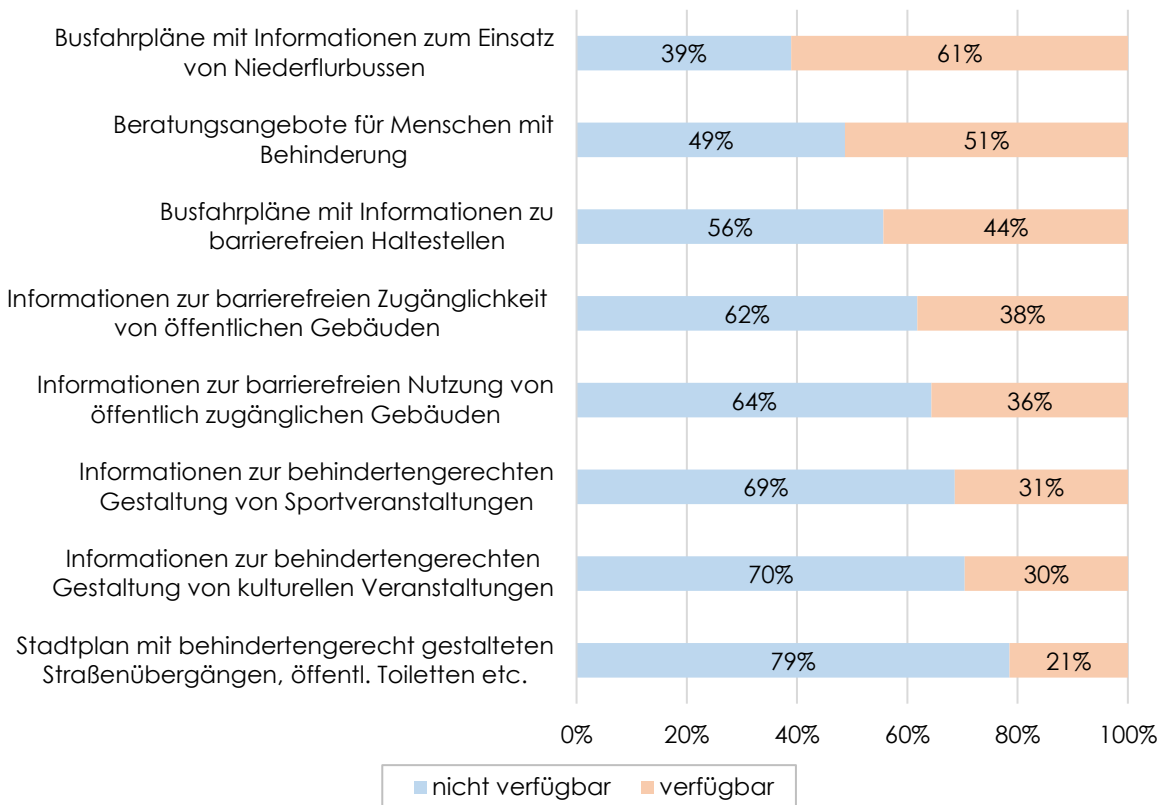
Abbildung 29 Kennen der Behindertenbeauftragten (zumindest namentlich) in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Die Frage, ob den Menschen mit Behinderungen speziell auf ihre Einschränkung bezogen ausreichend Informationen über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, verneinten (von 452 Personen, die diese Frage beantworteten) 66 Prozent.

Des Weiteren wurde die Verfügbarkeit verschiedener Informationen vor Ort abgefragt. Bezieht man nur die Befragten ein, die sich ein sicheres Urteil über die Verfügbarkeit erlauben (also ohne Befragungsteilnehmende, die angaben, bestimmte Informationen nicht zu benötigen bzw. überhaupt nicht zu kennen), so wird die Verfügbarkeit von Busfahrplänen mit Informationen zum Einsatz von Niederflurbussen am meisten bejaht (N=226).

Abbildung 30 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent



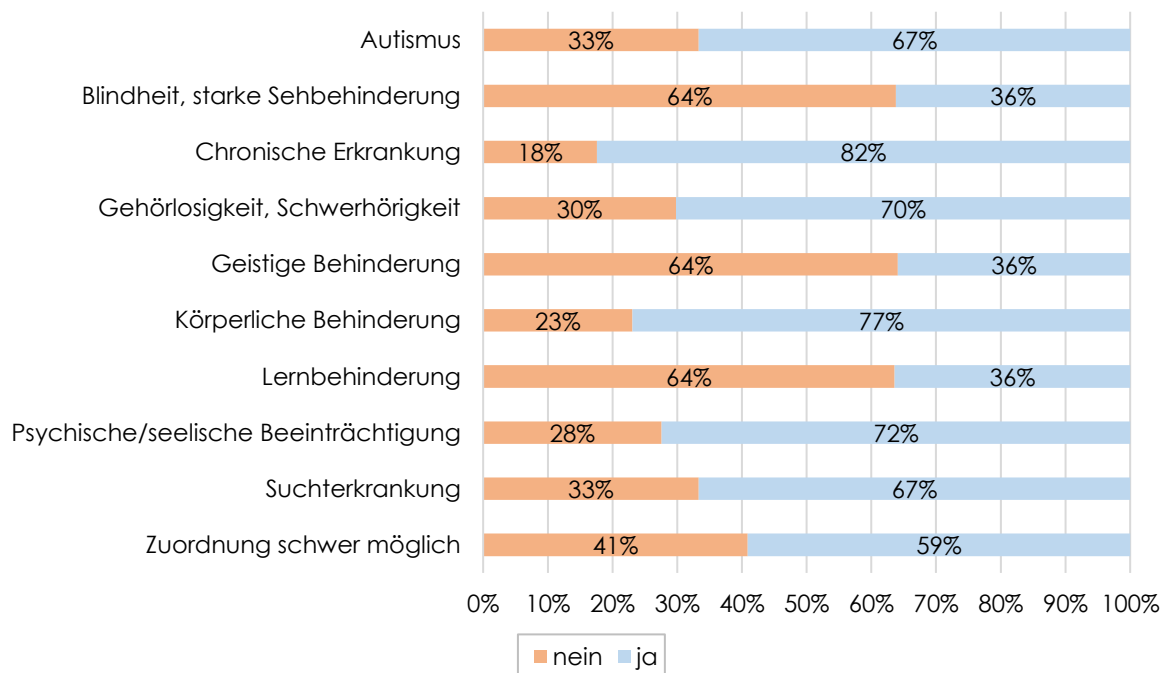
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

Am wenigsten verfügbar nach Auskunft der Befragungsteilnehmenden ist ein Plan mit eingezeichneten behindertengerechten Toiletten oder ähnlichem vor Ort. Defizite sehen die Befragungsteilnehmenden auf lokaler Ebene auch bei der Verfügbarkeit von Informationen zur behindertengerechten Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen.

Die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen bestätigten 78 Prozent, die restlichen 22 Prozent verneinten dies, d.h. sie können bestehende Formulare, Bescheide und Informationen nicht ohne Einschränkungen nutzen (N=473).

Hier zeigen sich nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen allerdings große Unterschiede:

Abbildung 31 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

8 von 10 Menschen mit einer chronischen Erkrankung (N=221) oder einer körperlichen Behinderung (N=312) haben keine Probleme, bestehende Formulare, Bescheide und Informationen zu nutzen. Vor allem Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=39) oder einer Lernbehinderung (N=22) können Formulare, Bescheide und Informationen nicht uneingeschränkt nutzen; auch in der Gruppe der Blinden/Sehbehinderten (N=47) sagt mehr als jeder Zweite, dass er Formulare und Bescheide nicht ohne Einschränkungen nutzen kann.

Betrachtet man die abgegebenen Begründungen, warum Formulare, Bescheide und Informationen oft als „nicht uneingeschränkt nutzbar“ angesehen werden, wird als häufigster Grund die zu schwere, umständliche und komplexe Sprache angeführt.

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört wie bereits erwähnt auch die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am politischen Leben. Allen Menschen mit Behinderungen sollte prinzipiell die Möglichkeit gegeben sein, an einer Wahl teilzunehmen. Sie dürfen zum Beispiel nicht einseitig vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Auch sollen Informationen zu Parteien, Gesetzen, politischen Programmen oder Debatten in barrierefreier Form bereitgestellt werden, d.h. zum Beispiel in Braille-Schrift, Leichter Sprache oder auch Gebärdensprache. Der barrierefreie Zugang zu Wahllokalen sowie barrierefreie Wahlunterlagen und Assistenzen, die Menschen mit Behinderungen vor Ort helfen, müssen gewährleistet sein.

In der Stadt Fürth sagt einer von 10 Befragten aus, dass er speziell aufbereitete Informationen zu Parteien, Parteiprogrammen und/oder politischen Themen benötigen würde. (N=534). Auffällig ist hier aber, dass sich fast alle Nennungen auf Leichte Sprache bzw. einfache Sprache oder Großdruck beziehen. Für zwei Drittel stand die jeweils benötigte Information bei der letzten Kommunalwahl nicht zur Verfügung.

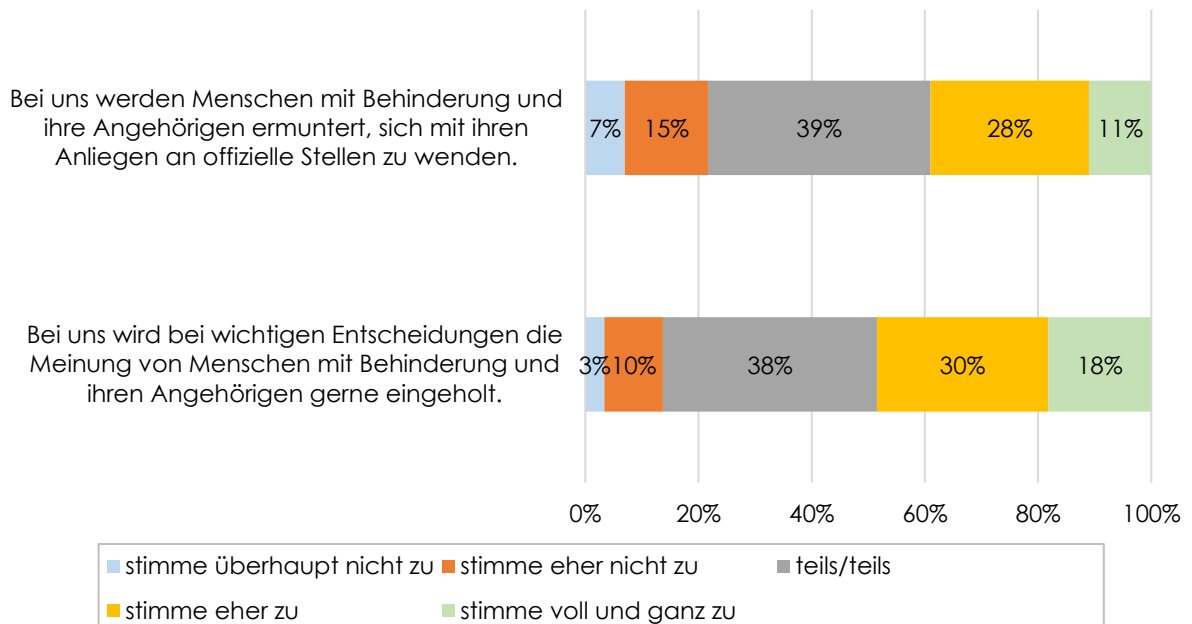
Jeder 8. Teilnehmende d. h. 12% (bei N=491) gibt an, spezielle Unterstützung beim Zugang zu einem Wahllokal bzw. beim Wahlvorgang zu benötigen (ohne Abb.).

Befragt nach ihrer Mitgliedschaft in einem Interessensverband für Menschen mit Behinderung/Einschränkung, bejaht mehr als ein Fünftel der Befragten (21% bei N=537) eine Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung. Betrachtet man die Mitglieder (N=114) näher, so geben 80 Prozent eine passive, 20 Prozent eine aktive Mitgliedschaft an.

Nur die Hälfte der Teilnehmenden (48%) sagt aus, dass Menschen mit Behinderung/Einschränkungen in der Regel vollumfängliche Teilhabemöglichkeiten an öffentlichen Veranstaltungen haben, die Hälfte sieht hier zumindest teilweise Einschränkungen gegeben. Bei der Frage nach benötigten Unterstützungsformen zur umfassenden Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen gaben 3 von 10 Befragten an (N=494), mindestens eine Unterstützungsform zu benötigen: Mit weitem Abstand (73%) benennen diese hier eine Begleitperson.

Eine wichtige Zielsetzung ist, dass als Alternative zur Fremdbestimmung Menschen mit Behinderung aktiv ihre gewünschte Teilhabe mitgestalten können. Um, wie bereits erwähnt, dem Grundsatz „Nothing about us without us“ („Nichts über uns, ohne uns“) gerecht zu werden und Menschen mit Behinderung bei Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme zu geben, ist der aktive Einbezug von Menschen mit Behinderung unerlässlich. Information muss zum Beispiel nicht nur **für** Menschen mit Behinderung gemacht werden, sondern auch **mit** und **von** ihnen, um keine Beratungs- und Informationsangebote an ihren Belangen vorbei zu planen.

In der Befragung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Fürth stimmen lediglich 39 Prozent der Befragten der Aussage „Bei uns wird bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen gerne eingeholt“ eher oder voll und ganz zu.

Abbildung 32 Aussagen über die Stadt Fürth in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2017); Graphik: BASIS-Institut (2017)

7.8.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen haben umfassenden Zugang zu Informationen und erhalten die Unterstützung, die ihnen uneingeschränkte politische Teilhabe ermöglicht.

7.8.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Zentrale Ansatzpunkte für die nächsten Jahre ist die Aufbereitung von Informationen unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten. Dazu werden Informationen barrierefrei auch in Leichter Sprache aufbereitet, aber auch die unterschiedlichen anderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Neben der barrierefreien Erreichbarkeit von Versammlungsräumen sind auch Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderung, die Einrichtung von Induktionsanlagen für Menschen mit Höreinschränkungen, ein Angebot für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher sowie Assistenz für Menschen mit psychischen Einschränkungen zu realisieren. Übergangsweise könnte die Einführung eines finanziellen Ausgleichsfonds auf Spendenbasis helfen, eine Überlastung einzelner kommunaler Haushalte durch Assistenzkosten zu vermeiden. Auch der Einsatz von internetgestützten Systemen, um Gebärdensprache anzubieten, kann dabei hilfreich sein.

7.8.4 Maßnahmen

7.8.4.1 Wahlen (PT 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderungen selbständig an Wahlen teilnehmen können (auch im Wahllokal). Wahlinformationen werden auch in Leichter Sprache zugänglich gemacht.

Die Stadt Fürth fördert die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Abbau von Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen entgegenstehen: z. B. durch eine Zusammenlegung von Wahllokalen, Bereitstellung barrierefreier Wahllokale, Unterstützung bei der vorgezogenen Briefwahl, sowie Intensivierung der Unterstützung durch geschulte Hilfe. Dafür werden Wahlhelfer im Detail auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei Wahlen vorbereitet.

7.8.4.2 Schaffung von Barrierefreiheit bei Parteisitzungen (PT 2)

Rahmenbedingungen erschweren teilweise die politische Partizipation von Menschen mit Behinderung. Behindertengerechte Toiletten werden in allen Parteiräumlichkeiten installiert. Zudem werden Parteiräumlichkeiten auch barrierefrei im umfassenden Sinn, z. B. durch Induktionsschleifen, gestaltet, damit jeder aktiv in der Politik mitwirken kann. Insbesondere auch seheingeschränkte und blinde sowie höreingeschränkte und gehörlose Menschen müssen bei den Planungen berücksichtigt werden.

7.8.4.3 Schaffung einer Willkommenskultur in den politischen Parteien (PT 3)

Die Parteien setzen sich dafür ein, dass das politische Engagement von Menschen mit Behinderungen stärker gefördert wird. Auf kommunaler Ebene gehen Politiker aktiv auf diese zu, um eine angemessene Information über die Programme aller politischen Parteien zu ermöglichen.

Um Ängste bezüglich politischen Engagements bei Menschen mit Behinderungen abzubauen, werden vermehrt Aktionen durchgeführt, in denen z. B. betroffene Mandatsträger über ihre Erfahrungen berichten.

7.8.4.4 Berichterstattung und Darstellung politischer Ereignisse in Leichter Sprache und Anpassung des Internetauftritts der Stadt Fürth für Menschen mit Sinneseinschränkungen (PT 4)

Die Stadt Fürth informiert über wichtige politische Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Der Internetauftritt wird in Bezug auf die barrierefreie Nutzung insbesondere für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung angepasst (auch durch die Nutzung von Gebärdensprachvideos; vgl. auch Maßnahme 7.3.4.7

Barrierefreie Homepage der Stadt Fürth). Ferner werden Veröffentlichungen (Broschüren, Flyer o.ä.) künftig barrierefrei gestaltet. Falls dies nicht vollständig möglich ist, werden die Veröffentlichungen in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht. Die Stadt Fürth unterstützt die Forderung an alle Parteien, Wahlprogramme und Informationen auch barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

7.8.4.5 Schulungen für Verwaltungsangestellte (PT 5)

Die Stadt Fürth stellt sicher, Beschäftigte in der kommunalen Verwaltung für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und zu schulen (z. B. im Rathaus, im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Die Schulung schließt auch die Sensibilisierung für den Umgang mit Menschen mit psychischen oder kognitiven Einschränkungen ein. Menschen mit Behinderungen (z. B. in Form der Fachgruppe des Behindertenrates) werden in die Konzeption und Umsetzung der Schulungen einbezogen.

7.8.4.6 Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sowie Orientierung an Symbolen und Abbau von Schubladendenken (PT 6)

Das Thema gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung muss in der Gesellschaft verankert werden. Deswegen wird durch Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung informiert. Dabei arbeiten alle gesellschaftlichen Akteure zusammen.

Auch wird die Öffentlichkeit u.a. über Symbole zu Behinderungen (z. B. das Blindensymbol oder das Symbol für Menschen mit Höreinschränkung) informiert und für den Umgang sensibilisiert. Das Tragen von Symbolen und Warnwesten kann in Gefährdungssituationen für Menschen mit Behinderung wichtig sein, erfolgt aber insgesamt gesehen immer freiwillig.

Weiter werden von allen gesellschaftlichen Akteuren Maßnahmen überlegt, die dazu dienen, das Schubladendenken zu reduzieren, Hemmschwellen abzubauen und die Individualität des Einzelnen, jenseits von Behinderung oder anderen Einschränkungen in den Vordergrund zu stellen.

7.8.4.7 Offene Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung (PT 7)

Durch offene Veranstaltungen (z. B. Thementage oder Themenwochen) wird auf kommunaler Ebene die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen etc.). Auf umfassende Barrierefreiheit bei diesen Veranstaltungen wird geachtet.

7.8.4.8 Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion (PT 8)

Über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion wird laufend von Seiten der Stadt Fürth (z. B. über die Internetseite o.ä.) Bericht erstattet. Es wird eine barrierefreie Nutzung der Seite ermöglicht. Die Aktualisierung der Seite erfolgt mindestens einmal pro Quartal. Zudem informiert die Stadt Fürth den Sozialbeirat über die Durchführung des Aktionsplans Inklusion.

7.8.4.9 Finanzbudget zur Unterstützung der politischen Teilhabe (insbes. auch von Gehörlosen) (PT 9)

Zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung (insbesondere auch von Gehörlosen) sollen Parteien bei Veranstaltungen auf einen (z. B. spendenbasierten) Finanzierungspool bei der Stadt Fürth zurückgreifen können, um Zusatzkosten z. B. für Mobilitätshilfen, Gebärdensprachdolmetscher, mobile Induktionsanlagen etc. zu finanzieren.

7.8.4.10 Barrierefreie Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Fürth (PT 10)

Veranstaltungen (Bürgerversammlungen, Stadtratssitzungen...) der Stadt Fürth werden barrierefrei geplant und durchgeführt. Dabei gilt es, verschiedene Einschränkungsarten zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind auch mobile induktive Höranlagen und/oder Gebärdensprachdolmetscher verpflichtend oder werden als Unterstützung angeboten.

Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen der Stadt Fürth wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z. B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitige Assistenz benötigt wird. Außerdem werden Hinweise zur Barrierefreiheit der Veranstaltung gegeben.

Eine gute Unterstützung für Veranstaltungen der Stadt Fürth stellt die Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der koordinierenden Stelle für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Fürth und der Behindertenbeauftragten erstellt. Diese Veranstaltungscharta bietet auch eine Übersicht über vorhandene Induktionsanlagen und die Möglichkeit des Einsatzes mobiler induktiver Höranlagen. Für die Umsetzung wird eine Checkliste als Handreichung für die Anbieter von Veranstaltungen erarbeitet und allen Veranstaltern zu Verfügung gestellt.

7.8.4.11 Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (PT 11)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in die Planung von Veranstaltungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeinen Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für diesen Personenkreis passende Beteiligungsformate (z. B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt.

7.9 Assistenz und Persönliches Budget

7.9.1 Ausgangssituation

Persönliche Assistenz wird von den Menschen mit Behinderung als Möglichkeit gesehen, ihr Leben möglichst selbstbestimmt zu führen. Persönliche Assistenz ist eine Hilfe für Menschen mit Behinderung in verschiedenen Bereichen des Lebens: Assistenten unterstützen bei allen Tätigkeiten des Alltags, z. B. Beispiel im Haushalt, bei Freizeit-Aktivitäten oder auch in der Arbeit (Arbeitsassistenz). Menschen mit Behinderung entscheiden selbst, wann, wo und von wem sie Unterstützung bekommen. Assistenz kann mit dem Persönlichen Budget bezahlt werden (s.u.).

Die Umsetzung einer persönlichen Assistenz ist alles andere als einfach. Das hat auch das Vernetzungsforum zu Assistenz und Persönliches Budget gezeigt. Eine tatsächliche Inklusion in allen Lebensbereichen ist für einen Teil der Menschen mit Behinderung nur mit einer persönlichen Assistenz möglich. Aus diesen Gründen muss in diesen Fällen die Assistenz in allen Themenbereichen der weiteren Inklusionsumsetzung berücksichtigt werden.

Ein großer Schritt in Richtung Selbstbestimmtheit wurde durch die Einführung des Persönlichen Budgets gemacht. Dies ist eine alternative Leistungsform zu Sach- und Dienstleistungen. Das Wunsch- und Wahlrecht steht dabei im Vordergrund. Mit dem Geld des Persönlichen Budgets stellen Menschen mit Behinderung ihre Helfer selbst an und bezahlen diese.¹¹⁵

Die wichtigste Rechtsgrundlage für das Persönliche Budget ist Paragraph 29 des 9. Sozialgesetzbuchs. Dort heißt es: „Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“¹¹⁶ Teilhabe-Leistungen können also nicht nur Sach-Leistungen sein, sondern sie können auch als Geldbetrag (= Persönliches Budget) ausgezahlt werden.

Im Juni 2017 nahmen im Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers Bezirks Mittelfranken 97 leistungsberechtigte Personen mit einer seelischen Behinderung und 25 mit einer geistigen/körperlichen Behinderung in der Stadt Fürth ein Persönliches Budget in Anspruch.¹¹⁷ In der Befragung der Menschen mit Behinderung haben nur knapp über 2 Prozent angegeben, eine Begleitung und/oder Assistenz zur umfänglichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (durch Leistungen der Eingliederungshilfe) zu beziehen (ohne Abb.).

¹¹⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018) (Hrsg.): Das Persönliche Budget. Jetzt entscheide ich selbst, S. 8ff.

¹¹⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018) (Hrsg.): Das Persönliche Budget. Jetzt entscheide ich selbst, S. 30ff.

¹¹⁷ Daten des Bezirks Mittelfranken mit Stichtag Juni 2017.

Im Vernetzungsforum wurde deutlich, dass große Unwissenheit über die Beantragung und die Nutzung von Assistenz und des Persönlichen Budgets vorherrscht. Aktuell bestehen Schwierigkeiten, sowohl Informationen als auch notwendige Hilfeleistungen in Fürth beim Stellen von Anträgen zu erhalten. Da es aktuell keine explizite Verfahrensassistentenz für Betroffene zur erfolgreichen Umsetzung der persönlichen Assistenz gibt, besteht hier Handlungsbedarf. Selbst bei Erhalt von Assistenz äußern Betroffene, dass sie diese nicht zeitlich flexibel in Anspruch nehmen können und sich so in ihrer Spontaneität und Selbstbestimmtheit eingeschränkt sehen.

Einigen Kritikpunkten, die bezüglich Assistenz und Persönliches Budget im Vernetzungsforum angesprochen wurden, soll mit dem neuen Bundesteilhabegesetz (vgl. auch Kapitel Gesetzliche und weitere Grundlagen) begegnet werden. So soll in Zukunft ein Reha-Antrag ausreichen, um Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu beziehen. Überdies sollen die verschiedenen Rehabilitationsträger stärker zusammenarbeiten (trägerübergreifendes Budget). Auf Informationslücken auf Seiten der potenziellen Bezieher der finanziellen Unterstützung soll durch die Realisierung einer unabhängigen Beratung eingegangen werden. Ferner werden im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit die Leistungen der Eingliederungshilfe in einem Leistungskatalog detailliert dargestellt. Änderungen des neuen Bundesteilhabegesetzes sehen zudem vor, dass „Fachleistungen der Eingliederungshilfe zukünftig klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und finanziert [werden]“¹¹⁸. Beim Arbeitseinkommen wird ab dem Jahr 2020 ein vom Gesamtbruttoeinkommen des Leistungsbeziehers der Eingliederungshilfe abhängiger Eigenbeitrag festgelegt. So werden ab 2020 bei Erwerbstätigen mit einer Einkunft über ca. 30.000 Euro brutto monatlich zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens abgezogen. Zudem steigt der Vermögensfreibetrag von 2.600 Euro auf 50.000 Euro bis 2020 an. Zusätzlich dazu werden Ansparungen in Form einer staatlich geförderten Lebensversicherung und der Wert einer selbstgenutzten Immobilie zusätzlich zu den 50.000 Euro toleriert.¹¹⁹ Einkünfte des Ehepartners werden bei der Eingliederungshilfe ab 2020 nicht mehr herangezogen. Darüber hinaus werden Elternassistenz und Assistenz in der (hoch-)schulischen beruflichen Weiterbildung zum ersten Mal definiert. Darüber hinaus werden die erforderlichen Assistenzleistungen finanziert.¹²⁰

Obwohl Maßnahmen wie die Umsetzung eines trägerübergreifenden Budgets im neuen Bundesteilhabegesetz angedacht sind, wird auf die tatsächliche Umsetzung durch Maßnahmenformulierungen im Aktionsplan der Stadt Fürth hingewirkt. So steht im Paragraf 29 des 9. Sozialgesetzbuchs von 2001: „Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht“¹²¹. Bis heute konnte dies nicht realisiert werden.

¹¹⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), S. 2; unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=12

¹¹⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), S. 51.

¹²⁰ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), S. 35.

¹²¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018) (Hrsg.): Das Persönliche Budget. Jetzt entscheide ich selbst, S. 30.

7.9.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderung werden umfassend über die Möglichkeiten zur Verwirklichung der persönlichen Assistenz informiert. Um Menschen mit Behinderung umfassend zu informieren und unterstützen zu können, wird in der Stadt Fürth eine Beratungsstelle nach dem Peer Counselling Prinzip geschaffen. Diese Beratungsstelle bietet ein umfassendes Angebot zur Umsetzung eines selbstbestimmten Lebens an. Das Beratungsangebot beinhaltet sowohl die Unterstützung bei der Wahl der Lebensform (z. B. Arbeitgebermodell) als auch Beratung bei der Antragsstellung und Finanzierung dieses Unterstützungsmodells (z. B. durch das persönliche Budget).

Die Beantragung von Assistenzleistungen wird durch das Angebot einer Verfahrensassistenten unterstützt. Grundsätzlich soll die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen Stück für Stück gesteigert werden. Bei der Gestaltung von Assistenzleistungen werden Menschen mit Behinderung intensiv einbezogen. Die aktuell praktizierte Trennung zwischen Arbeitsassistenten und pflegerischer Assistenz wird zugunsten von alltagstauglichen Lösungen überwunden.

7.9.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Ziel ist, dass Assistenzleistungen u. a. durch angemessene Beratung signifikant häufiger in Anspruch genommen werden. Außerdem soll ab 2018 eine unabhängige Teilhabeberatungsstelle in der Stadt Fürth initiiert werden. Diese wird von der Kommune z. B. durch geeignete Räumlichkeiten unterstützt.

7.9.4 Maßnahmen

7.9.4.1 Vereinfachung des Antragsverfahrens persönliches Budget (APB 1)

Die Antragstellung für das persönliche Budget wird von Betroffenen als sehr kompliziert beschrieben. Daher wird eine Hilfestellung für die Antragstellung konzipiert. Unter anderem werden Informationen zentral zusammengetragen, sodass das Antragsverfahren übersichtlicher und einfacher wird. Auf einem Flyer werden grundlegende Informationen zum Thema Assistenz und Persönliches Budget anschaulich zusammengefasst.

7.9.4.2 Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle (APB 2)

Viele Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige müssen sich ihre Informationen an zahlreichen Stellen selbstständig zusammensuchen. Häufig übersteigt dies die Kompetenzen oder wichtige Informationen werden nicht empfangen. Es wird mit Unterstützung der Stadt Fürth eine zentrale und unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen geschaffen, welche Informationen bündelt und diese zur Verfügung stellt. Als Vorbild kann die vorhandene Beratungsstelle in Erlangen (ZSL-Zentrum für selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.) dienen.

Zu dem Beratungsangebot zählt auch die Verfahrensassistenz. Die Finanzierung der Unterstützung durch Verfahrensassistenz findet in der individuellen Bedarfsplanung (beim persönlichen Budget) als gesonderter Posten Berücksichtigung und orientiert sich am individuellen Bedarf. Auch eine Assistenz in juristischen Fragen wird benötigt. Eine derartige Rechtsberatung wird in der unabhängigen Beratungsstelle angesiedelt.

7.9.4.3 Flexible Gestaltung von Assistenz (APB 3)

Die individuellen Bedarfe eines Menschen mit Behinderung sowie dessen Interessen oder Ansprüche können sich wandeln. Folglich bedarf es einer flexiblen Handhabung der Assistenz, die dauerhaft optimal an sich ändernde Bedürfnisse angepasst werden kann. Zu den Aufgaben der Beratungsstelle sollte daher auch gehören, Betroffene daran zu erinnern, wenn deren Assistenzbewilligung abläuft und ein neuer Antrag erfolgen muss.

Weiter wird eine Vernetzung verschiedener Zuständigkeiten bzw. Anbieter von Assistenzleistungen vorangetrieben.

7.9.4.4 Case-Management (APB 4)

Der Einsatz von Case-Managern wird forciert, sodass ein langfristiger und persönlicher Kontakt zwischen Beratern und der betroffenen Person gewährleistet wird und individuelle, passgenaue Leistungen realisiert werden können. Das Case-Management-Konzept trägt auch zu einer Entlastung der Angehörigen bei.

7.9.4.5 Assistenzleistungen im Freizeitbereich (APB 5)

Um Menschen mit Behinderung Teilhabe in der Freizeit und bei spontanen Aktivitäten zu ermöglichen, müssen Assistenzleistungen auch vermehrt in diesem Bereich gewährt werden. Zurzeit ist für Freizeitaktivitäten eine Planungsphase im Voraus nötig, weil z. B. Anträge gestellt oder externe Assistenten gefunden werden müssen. Auch schränken häufig hohe Angebotskosten die Assistenz ein. Um diese Hindernisse zu überwinden, wird die unbürokratische Gewährung kostengünstiger, flexibler Assistenzleistungen im Freizeitbereich und bei anderen spontanen Tätigkeiten forciert.

7.9.4.6 Umsetzung trägerübergreifender Budgets (APB 6)

Zur Umsetzung trägerübergreifender Budgets müssen die rechtlichen Grundlagen des SGB IX umgesetzt werden. Falls kein beteiligter Träger die Federführung im Antrags- und Gestaltungsverfahren übernehmen will, muss der Träger diese Funktion übernehmen, bei dem der erste Antrag auf ein trägerübergreifendes Budget gestellt wurde. Nach einer Festlegung des trägerübergreifenden Budgets soll der Träger die Federführung übernehmen, der den Hauptanteil am Budget trägt.

7.9.4.7 Bedarfsabdeckung Assistenz (APB 7)

Das vorhandene Angebot an Assistenzleistungen deckt momentan nicht den benötigten Bedarf ab. Dieser Bedarf wird durch die verstärkte Nutzung von ambulanten Wohnformen weiter steigen. Um eine Abdeckung zu ermöglichen, ist zunächst eine Bedarfsanalyse in der Stadt Fürth nötig. Die Durchführung einer solchen Bedarfsanalyse (z. B. im Rahmen einer Masterarbeit) wird forciert.

Damit dem Bedarf an pflegerischen Assistenzleistungen Rechnung getragen werden kann, muss zusätzlich das Ergreifen des Pflegeberufs durch finanzielle Ressourcen und durch ein besseres Image gefördert werden.

7.9.4.8 Werbung für die Umsetzung von Assistenzmodellen (APB 8)

Von der unabhängigen Beratungsstelle wird für die stärkere Umsetzung von Assistenzmodellen geworben. Dazu werden u. a. auch Informationskampagnen und Veröffentlichungen in Printmedien organisiert. Bei Anfragen von Betroffenen oder Institutionen werden die Möglichkeiten der Inanspruchnahme verschiedener Assistenzmodelle beschrieben und Beratung zur Umsetzung angeboten.

7.9.4.9 Wegfall der Einkommensgrenzen bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen (APB 9)

Trotz einer Senkung des Eigenanteils für Berufstätige, werden die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen als zu niedrig empfunden. Daher wird dafür geworben, die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen abzuschaffen.

7.10 Gesundheit

7.10.1 Ausgangssituation

Der Zugang zu Dienstleistungen im Bereich Gesundheit ist für Menschen mit Behinderung vielfach beschwerlich. Arztpraxen, Kliniken und auch Apotheken sind nicht immer barrierefrei erreichbar bzw. nutzbar.¹²² Die Befragung in der Stadt Fürth hat gezeigt, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Ärzten und Apotheken (vgl. auch Abbildung 13) hier sehr heterogen beurteilt wird: während z. B. in der Altstadt, Innenstadt (N=49) über 80 Prozent Ärzte und 94 Prozent Apotheken als persönlich gut erreichbar bzw. nutzbar beurteilen, schätzen im Stadtgebiet Dambach, Unterfürberg (N=27) noch 65 Prozent Ärzte als persönlich gut erreichbar bzw. nutzbar ein und im Stadtgebiet Scherbsgarten, Billiganlage (N=19) ist es bei Ärzten noch jeder Zweite (55%), bei Apotheken sogar nur noch knapp jeder Dritte (ohne Abb.).

Problematisch ist auch, dass es finanziell kaum Anreize gibt, eine Arztpraxis barrierefrei zu gestalten. Auch für komplexe Behandlungsaufwände von manchen Menschen mit Behinderung gibt es keinen Vergütungsausgleich für Ärzte. Menschen mit Behinderung sind teilweise mobilitätseingeschränkt und daher auf eine gute flächendeckende (fach-)ärztliche Versorgung angewiesen. Wenn in Gebieten die einzige Facharztpraxis vor Ort nicht barrierefrei erreichbar ist, ist ein guter Zugang zur Versorgung für Menschen mit Behinderung also auch nicht mehr gegeben. Aber selbst wenn keine physischen Zugangsbarrieren für z. B. mobilitätseingeschränkte Menschen bestehen, ist zum Beispiel die Kommunikation eine weitere Hürde. Menschen mit Gehörlosigkeit oder Höreinschränkung sind z. B. vielfach auf technische Hilfen (induktive Höranlagen) oder Dolmetscherdienste angewiesen.

Informationen seitens der Ärzte an den Patienten sind trotz des unterschiedlichen Wissensstands oft nicht einfach gehalten. Menschen mit kognitiven Einschränkungen benötigen evtl. Texterläuterungen oder Webseiten in Leichter Sprache. Und Menschen mit Seheinschränkung bzw. blinde Menschen brauchen Leitsysteme, die ihnen den Weg zur Arztpraxis weisen.

Insgesamt kann auch die Verständigung zwischen Arzt und Patient problematisch sein, z. B. kann der Patient nach der Befragung vielleicht den Erklärungen des Arztes zu einer möglichen Therapie nicht folgen. Dann geht oft die zentrale Rolle des Patienten verloren, wenn (in guter Absicht) die Begleitperson oder die BetreuerInnen als direkte Ansprechperson gesucht wird und nicht der Patient. Dadurch wird dieser in eine passive Rolle gedrängt, die nicht förderlich für die Mitarbeit bei einer Krankheitsbekämpfung ist.

¹²² Im Zuge der Gesundheitsregionplus ist eine Dokumentation zur Barrierefreiheit und Erreichbarkeit von Ärzten und Gesundheitsdienstleistern in Arbeit (Gesundheitsregion, vgl. auch Maßnahme 7.10.4.1 Etablierung eines Gesundheitswegweisers - Sammlung von Informationen über die barrierefreie Erreichbarkeit von Praxen im Gesundheitsbereich)

Eine besondere Notlage empfinden oft auch Menschen mit psychischen Einschränkungen: Sie beklagen lange Wartezeiten bei der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung und ein ungenügendes ambulantes Notfallnetz. Menschen mit psychischen Einschränkungen sieht man ihre Beeinträchtigung vielfach nicht an, weshalb es Menschen oft schwerfällt, sich auf diese einzustellen. Manchmal ist die Bandbreite der psychischen Erkrankung schwer fassbar und nicht immer ist sie medizinisch messbar. Teilweise benötigen Menschen mit psychischen Einschränkungen auch Assistenz, um teilhaben zu können.

7.10.2 Das wollen wir erreichen

Alle Menschen mit Behinderung haben gute, barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zur Gesundheitsversorgung. Es werden aktuelle Übersichten bzgl. der Barrierefreiheit von Gesundheitsdienstleistungen vorgehalten. Benötigte Unterstützungsleistungen zur Nutzung der Dienste werden selbstverständlich bereitgestellt. Die Versorgung im Quartier ist auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung vorbereitet, eine ausreichende Versorgung vor Ort wird gewährleistet. Lücken im Bereich der Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung werden geschlossen. Das Personal im Gesundheitsbereich wird in der Ausbildung und durch Fortbildungen auf die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung vorbereitet und sensibilisiert. Informationen und Fachblätter zur Krankheitsbeschreibung sind auch in einfacher Sprache erhältlich.

7.10.3 Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre

Die Barrierefreiheit der Gesundheitseinrichtungen in der Stadt wird überprüft und weiterentwickelt. Es wird eine stets aktuell gehaltene Übersicht bzgl. des barrierefreien Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen zu Verfügung gestellt. Die ambulante und stationäre Versorgung durch Ärzte und Gesundheitsfachdienste (Physiotherapie, Ergotherapie...) wird verbessert und an den Bedarf von Menschen mit Behinderung angepasst.

7.10.4 Maßnahmen

7.10.4.1 Etablierung eines Gesundheitswegweisers - Sammlung von Informationen über die barrierefreie Erreichbarkeit von Praxen im Gesundheitsbereich (G 1)

Für die Stadt Fürth wird im Rahmen der Initiativen zur Gesundheitsregion^{plus} ein Gesundheitswegweiser erstellt, der alle Arztpraxen und Praxen der medizinischen Dienstleister (Physiotherapeut, Logopäde usw.) beinhaltet. Dieser Wegweiser wird auch, soweit möglich, in einfacher Sprache gestaltet. Zudem enthält er Piktogramme sowie Wegbeschreibungen zu den Praxen (inklusive Buslinien des ÖPNV). Neben Straßennamen werden auch Bereiche in der Stadt genannt, in denen sich der Arzt befindet (z. B. Innenstadt, Weststadt usw.).

Weiter soll eine Broschüre zu diesem Themenbereich (vor allem bezogen auf Ärzte) angefertigt und dann in einschlägigen Einrichtungen, beispielsweise im Rathaus, ausgelegt werden.

7.10.4.2 Einsatz der Fachgruppe des Behindertenrates zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Gesundheitsdienstleistungen in der Stadt Fürth (G 2)

Die Fachgruppe des Behindertenrates stellt vor Ort die Situation bezüglich des barrierefreien Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie usw.) fest. Die Ergebnisse werden entsprechend aufbereitet und im Internet dargestellt.

7.10.4.3 Förderung des barrierefreien Umbaus von Arztpraxen und Räumlichkeiten der Gesundheitsdienste (G 3)

Die Anpassung von Arztpraxen und Praxen von Gesundheitsdienstleistern an Standards der Barrierefreiheit wird finanziell gefördert. Ein einheitlicher Standard, beispielsweise durch Einhaltung der DIN-Normen, wird angestrebt. Das Beratungsangebot der Bayerischen Architektenkammer wird bei Umbaumaßnahmen genutzt.

7.10.4.4 Formulierung von Diagnosen und ärztlichen Informationsschriften in einfacher Sprache (G 4)

Die meisten Informationsblätter von Ärzten zur Krankheits- oder Risikobeschreibung enthalten zu viele Fachbegriffe. Nicht nur für Menschen mit Behinderung ist dies oft schwer verständlich. Ein Mitwirken von Patienten ist nur dann möglich, wenn sie solche Infoblätter auch verstehen. Ärztliche Informationsblätter werden überarbeitet und allgemein verständlich aufbereitet.

Es wird auf ein Projekt von Erlanger Medizinstudenten verwiesen, die ehrenamtlich medizinische Befunde in verständliche, einfache Sprache umformulieren. Die Umsetzung dieser Idee wird auch in der Stadt Fürth forciert.

7.10.4.5 Akzeptanz und Vergütung des zeitlichen Mehraufwands bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen sowie allgemein bessere Entlohnung der Gesundheits- und Krankenpfleger (G 5)

Ärzte stehen nach wie vor unter hohem Zeitdruck, der unter anderem durch eine große Nachfrage entsteht. Dies beeinträchtigt und erschwert besonders die Behandlung von Menschen mit Behinderung, da ihre Krankheitsbilder oft komplexer sind und sorgfältigere Diagnosen sowie umfangreichere Therapien bedürfen.

Allgemein wird dafür plädiert, dass das Gesundheitssystem stärker am Bedarf der Patienten orientiert wird und Ärzte sich wieder mehr Zeit für ihre Patienten nehmen. Ein

zeitlicher Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung wird berücksichtigt und entsprechend vergütet (beispielsweise durch die Krankenkassen). Durch bessere Organisation der Arztpraxen werden auch die Wartezeiten für Menschen mit Behinderung reduziert, da diese Wartezeiten besonders für diese Patienten eine große Belastung bedeuten.

Allgemein wird der Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers zu wenig wertgeschätzt und zu gering entlohnt. Dementsprechend fehlt es vielfach an Personal. Dem bestehenden Notstand muss entgegengewirkt werden. Besonders an Träger und Arbeitgeber sowie an Pflegekassen und an die Politik entsteht hier die Forderung u. a. nach:

- bessere Entlohnung der Fachkräfte
- Ausweitung der Ausbildungskapazitäten sowie Personalressourcen
- intensiver Bewerbung und Erleichterung des Zugangs zu Ausbildungsgängen

7.10.4.6 Bestehende Selbsthilfegruppen publik machen - Vernetzung (G 6)

Bestehende Selbsthilfegruppen vernetzen sich stärker. Hier ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Gruppen erforderlich. Selbsthilfegruppen dienen nicht nur dem Erfahrungsaustausch oder der Information, sie bieten auch Hilfestellung und organisieren z. B. gemeinsame Ausflüge oder Vorträge von Ärzten. Dieser Nutzen wird bei einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit herausgearbeitet. Außerdem unterstützt die Stadt Fürth die Arbeit der Selbsthilfegruppen sowie deren professionelle Betreuung und Beratung durch KISS mit Hilfe finanzieller Förderung, sodass beispielsweise mehr Beratungsstunden möglich sind.

7.10.4.7 Schulung des medizinischen Personals in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderung – Überarbeitung von Ausbildungsinhalten (G 7)

Ein geschulter Umgang mit Menschen mit Behinderung ist besonders im Gesundheitssektor wichtig. Die Verankerung des richtigen Umgangs mit verschiedensten Behinderungen wird durch entsprechende Weiterbildung und Sensibilisierung von Ärzten sowie medizinischem Fachpersonal unterstützt und bereits in der Ausbildung vorbereitet. Damit sollen u. a. Hemmschwellen und Fehleinschätzungen des medizinischen Personals abgebaut werden, sodass z. B. auch Menschen mit geistiger Behinderung als gleichwertige Patienten und Gesprächspartner akzeptiert werden.

7.10.4.8 Ausbau des Fachpersonals in Kliniken und Möglichkeit der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen (G 8)

Durch entsprechende Aus- und Weiterbildung wird in Kliniken eine adäquate Behandlung von Menschen mit Einschränkungen sichergestellt. Für das Klinikpersonal sind solche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend. Die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Arbeitgeber getragen.

Wenn nötig, wird die Behandlung von Menschen mit Einschränkungen in Kliniken auch dadurch unterstützt, dass sie dabei Assistenzleistungen in Anspruch nehmen können.

7.10.4.9 Verbesserung der Erreichbarkeit von Ärzten und Gesundheitsdienstleistern (G 9)

Die Parkplatzsituation bei Ärzten und Gesundheitsdienstleistern in Fürth und ihre Erreichbarkeit wird verbessert. Auch Behindertenparkplätze werden vermehrt eingerichtet.

7.10.4.10 Aufbau eines Ärzteteams zur Beratung von Hausärzten (G 10)

In Anlehnung an das Sondermodell „Spezialisierte ambulante Palliativversorgung“ (SAPV) werden Ärzteteams gegründet. Diese stehen HausärztInnen bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung beratend zur Seite.

7.10.4.11 Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung (G 11)

Bezogen auf Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung werden verstärkt Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Betroffene und Akteure des Gesundheitswesens organisiert. Eine Plattform für Informationsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung können örtliche Gesundheitstage bzw. eine Gesundheitsmesse darstellen.

8 Handlungsvorschläge

Im Folgenden werden die Handlungsvorschläge nach Akteurln aufgelistet. Wir erinnern daran, dass alle Handlungsvorschläge von den Mitgliedern der Vernetzungsforen mindestens mehrheitlich und meist einstimmig als sinnvoll erachtet wurden. Während des gesamten Diskussionsprozesses bestand die zusätzliche Möglichkeit, Anregungen, Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche per Mail oder Brief einzubringen. Bei der Abschlussveranstaltung wurden die Ergebnisse und Handlungsvorschläge abschließend präsentiert und die Handlungsvorschläge priorisiert.

Wir erinnern daran, dass ganz bewusst bei der Formulierung in der Regel auf „könnte“, „sollte“ und „dürfte“ oder jeden Konjunktiv verzichtet wurde. Deterministisch zu formulieren, ist Ausdruck der Überzeugung, dass alle genannten Maßnahmen wichtige Schritte auf dem Weg zur Verbesserung der Inklusionssituation in der Stadt Fürth sind. Damit sind diese eben nicht rein optional zu sehen. Vorgegriffen werden soll durch diese Art zu formulieren natürlich nicht der jeweiligen haushaltswirksamen Einzelbeschlussfassung bzgl. der Maßnahmen oder der Realisierungsplanung der Stadt oder weiterer Agierender.

Der Aktionsplan Inklusion wurde im Anschluss an die Abschlussveranstaltung den politischen Entscheidungsgremien der Stadt Fürth vorgelegt. Der Beschluss dieser Gremien ist die Grundlage für die Umsetzung des Aktionsplans durch die Stadt Fürth bzw. der Empfehlungen an sonstige AkteurlInnen und Ausgangspunkt für den weiteren Inklusionsprozess.

Bei Maßnahmen im Handlungsbereich der Stadt Fürth werden im Folgenden mögliche Zuständigkeiten auf Ebene der Referate benannt. Maßnahmen, die die Stadt Fürth nicht selbständig oder nicht federführend umsetzen kann und die des Zusammenwirkens oder Handelns einer Reihe von AkteurlInnen bedürfen, sind nochmals nach anderen möglichen AkteurlInnen aufgelistet und als Empfehlung zu verstehen. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Selbstverständlich ist die Stadt Fürth gerne bereit, die Umsetzung dieser Empfehlungen durch eine entsprechende Zusammenarbeit zu unterstützen.

8.1 Maßnahmen Stadt Fürth

Gestaltung des öffentlichen Raums – Installation einer Fachgruppe des Behindertenrates (B 1)

Bei Bauvorhaben der Stadt Fürth werden VertreterInnen von Menschen mit Behinderung frühzeitig in die Planungen miteinbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude (und auch deren Umfeld) von Beginn an barrierefrei gestaltet werden. Bei Begehungen wird auch auf Verbindungen von öffentlichem und privatem Raum geachtet. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z. B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird dringend empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Fachgruppe des Behindertenrates aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen geschaffen, die bei Bedarf die Hinzuziehung von weiteren Experten (z. B. Architekten) vorschlägt. Neben einer fachlichen Seite kann so die Perspektive von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen integriert werden. Diese Mitarbeit von Betroffenen birgt eine hohe Empowerment-Chance. Die Fachgruppe arbeitet eng mit der Fachstelle für Senioreninnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderung (fübs) zusammen, wird als offizielle fachliche Vertretung von Menschen mit Behinderung von allen Seiten anerkannt und von der Stadt Fürth in ihrer Arbeit unterstützt.

Zuständigkeit: Referat 2; Referat 5

Gestaltung des öffentlichen Raums – Rathausgebäude und andere Gebäude in öffentlicher Trägerschaft (B 2)

In der Stadt Fürth werden alle Gebäude in öffentlicher Trägerschaft sowie Rathausgebäude barrierefrei gestaltet. Die Stadt Fürth erstellt eine Bestandsaufnahme bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude unter Einbeziehung der Fachgruppe des Behindertenrates und leitet daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

Zuständigkeit: Referat 5

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (B 3)

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern (akustisch und taktil) ausgestattet. Eine bedarfsgerechte Verlängerung der Grünphasen an Ampeln wird angestrebt.

Zuständigkeit: Referat 3; Referat 5

Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (B 4)

In der Stadt Fürth wird der flächendeckende Ausbau des Angebots an öffentlichen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert. Dabei wird auch das Konzept „Nette Toilette“¹²³ bzw. die Projektidee „Toilette für alle“¹²⁴ einbezogen. Viele als barrierefrei deklarierten Toiletten sind nicht behindertengerecht. Diese werden von Fachleuten nachträglich barrierefrei umgebaut. Ein Wegweiser über barrierefreie Toiletten in der Stadt Fürth, auch im Bereich der Gastronomie oder in anderen Einrichtungen, wird erstellt. Bei Neubauten oder Sanierungen von gastronomischen Betrieben oder Veranstaltungsräumen wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen und darauf geachtet, dass gesetzliche Vorgaben (ohne Ausnahmen) eingehalten werden.

Zuständigkeit: Referat 5

Gestaltung des öffentlichen Raums – Schaffung von Ruheinseln (B 5)

In der Stadt Fürth fehlen Ruheinseln mit Sitzmöglichkeiten und Grünflächen, um sich von Reizüberflutung zu erholen oder ein wenig auszuruhen. Derartige Räume der Stille und Erholung werden geschaffen.

Zuständigkeit: Referat 5

Barrierefreie Hotels und Gastronomie (B 6)

Die Problematik der barrierefreien Übernachtungsmöglichkeiten in der Stadt Fürth ist bekannt. Es sind bisher keine barrierefreien Hotels vorhanden. Oft sind als barrierefrei deklarierte Hotels oder Gastronomiebetriebe im besten Fall barrierearm.

Es braucht Hotels, die mehrere barrierefreie Zimmer aufweisen, sodass mehrere Menschen mit Einschränkungen gemeinsam in Fürth übernachten können. Bei den Planungen werden neben den Bedürfnissen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen bedacht (z. B. bei der Installierung von Rauchmeldern). Die barrierefreie Gestaltung von Hotels in Fürth wird angeregt und weiterverfolgt.

Im Einklang mit Zielvereinbarungen der DeHoGa (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) und der Architektenkammer wird verstärkt für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten/Hotels geworben. Auch wird auf die Idee hingewiesen, die Umsetzung der Barrierefreiheit mit der energetischen Sanierung zu verbinden und so Fördermittel zu nutzen. Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist insbesondere auf die Verwirklichung des

¹²³ Die „Nette Toilette“ bezeichnet eine Aktion, bei der Gaststättenbetreiber und Ladenbesitzer ihre Toilettenanlagen für alle Nutzer (und nicht nur für ihre Kunden) freigeben und dafür eine Förderung durch die Kommune erhalten.
Vgl. <http://www.die-nette-toilette.de/>

¹²⁴ Zum Projekt siehe <http://www.toiletten-fuer-alle.de/>

Zwei-Sinne-Prinzip zu achten, wonach alle Informationen mindestens über zwei Sinne (Sehen, Hören, Tasten) zur Verfügung gestellt werden müssen. Neubauten müssen barrierefrei gebaut werden.

Zuständigkeit: Referat 5

Barrierefreie Schulhäuser (B 7)

Für alle Schulen in Fürth wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben werden die Belange von allen Menschen mit Behinderungen (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt. Beispielsweise werden Induktionsanlagen eingerichtet und ergänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern bereitgestellt. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen einbezogen. Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Zuständigkeit: Referat 1; Referat 5

Gestaltung des öffentlichen Raums und öffentlicher Gebäude - Anpassung für Menschen mit Höreinschränkungen (B 8)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Parteienverkehr realisiert. Angestellte der Stadt Fürth werden geschult, entsprechende Vorrichtungen einzusetzen. Zudem werden sie für die Bedürfnisse von Menschen mit Höreinschränkungen sensibilisiert. Vor allem vertrauliche Gespräche müssen unter der Wahrung von Diskretion stattfinden. Auch werden in der Stadtverwaltung bei Bedarf für Gehörlose kostenfreie Dolmetscherdienste angeboten. Außerdem werden in Aufzügen Signalisierungsmöglichkeiten für Notfälle installiert. Bei kulturellen Veranstaltungen wird die Möglichkeit von Untertitelungen z. B. bei Filmen geprüft.

Zuständigkeit: Referat 5 mit Unterstützung der anderen Referate

Anpassung des ÖPNV – Schaffung barrierefreier Haltestellen (B 9)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, werden Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Dabei sind alle Arten von Behinderung zu berücksichtigen. Um die Nachrüstungsbedarfe zu ermitteln, ist zunächst eine Sichtung der Haltestellen notwendig. Daten über Barrierefreiheit der Haltestellen werden im Internet, verbunden mit den Fahrplänen, verfügbar gemacht. Neben der akustischen Signalisierung von Meldungen werden Informationen auch noch zusätzlich durch Textlaufbänder unterstützt. Ausreichende Blindenleitsysteme sowie Notruftelefone werden eingerichtet.

Zuständigkeit: Referat 5

Überarbeitung des Wegweisers für Menschen mit Behinderung (B 13)

Es wird eine Neuauflage des Wegweisers für Menschen mit Behinderung bzw. des Behindertenleitfadens realisiert. Die Bearbeitung kann z. B. im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit unterstützt werden, muss aber in jedem Fall durch professionelle Dienste begleitet werden und in der Verantwortung der Stadt Fürth liegen, die auch die Finanzierung und die kontinuierliche Aktualisierung des Wegweisers übernimmt.

Zuständigkeit: Referat 4

Information für Menschen mit Behinderung – Nutzung technischer Möglichkeiten und Leichter Sprache (B 14)

Die Stadt Fürth prüft Merkblätter, Anträge, Flyer und Broschüren und veranlasst, dass diese auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden können. Auch technische Hilfsmittel werden verstärkt genutzt. So wird der Kontakt zu Menschen mit Behinderung intensiviert bzw. überhaupt erst möglich gemacht.

Zuständigkeit: BMPA-Direktorium und alle Referate

Kommunales Warn- und Informationssystem (B 15)

Die Stadt Fürth setzt ein geeignetes kommunales Warn- und Informationssystem um (z. B. „KatWarn“, „MOWAS“): Wichtig ist, dass mit diesem System insbesondere auch gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

Zuständigkeit: Referat 3

Erarbeitung von Fluchtwegekonzepten (B 16)

Es werden Fluchtwegekonzepte erarbeitet, die barrierefreie Flucht- und Rettungswege berücksichtigen. Dabei werden bei der Kennzeichnung von Fluchtwegen die Belange aller Behinderungsarten so berücksichtigt, dass die sicherheitsrelevanten Informationen für alle verständlich übermittelt werden. Dies kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass wichtige Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zusätzlich zum visuellen Sinneskanal durch einen anderen Sinneskanal (z. B. taktile oder akustische Zeichen) aufgenommen werden können.

Zuständigkeit: Referat 2; Referat 3

Notruf per SMS und FAX oder per App (B 17)

Notrufe können auch per SMS und FAX oder App abgesetzt und beantwortet werden (sowohl 112 als auch 110). Die Stadt Fürth prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

Zuständigkeit: Referat 3

Sensibilisierung der MitarbeiterInnen in Verwaltungseinrichtungen – bürgerfreundliche Verwaltung (B 18)

Die Stadt Fürth stellt sicher, Beschäftigte in den Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für den Umgang, die Belange und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und zu schulen. Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch VerwaltungsmitarbeiterInnen gefördert. Außerdem erhalten die MitarbeiterInnen fachspezifische Schulungen, z. B. erhalten MitarbeiterInnen des Baureferats Fortbildungen zu den DIN-Normen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen. Dabei ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen in die Lehre einbezogen werden. Fachschulungen finden orientiert am Bedarf statt. Mindestens einmal pro Jahr wird eine allgemeine Schulung angeboten, um Beschäftigte allgemein für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren.

Zuständigkeit: Referat 2; Referat 4

Unterstützte Kommunikation (B 20)

Die Realisierung unterstützter Kommunikation wird in der Stadt Fürth vorangetrieben.

Um geeignete Kommunikationsformen für einen Menschen mit Behinderung zu finden, ist es wichtig, zunächst festzustellen, welche Fähigkeiten der Gesprächspartner hat und welche Mittel zur Kommunikation überhaupt genutzt werden können. Durch eine unabhängige Beratung soll das passende Kommunikationsmittel erörtert werden. Zudem soll durch eine umfassende Beratung verhindert werden, dass Betroffene vorschnell teure Kommunikationsgeräte kaufen, die womöglich gar nicht geeignet oder nötig sind.

Zuständigkeit: Referat 4

Informationssystem zur barrierefreien Zugänglichkeit in der Stadt Fürth (B 21)

In der Stadt Fürth gibt es für Menschen mit Behinderung keine Möglichkeit der Information, ob und wie ein (öffentliches) Gebäude zugänglich ist. Betroffene und ihre Angehörigen sind für die Planung und Organisation ihrer Termine und des Alltags auf diese Informationen angewiesen, da nicht alle Gebäude im Stadtgebiet barrierefrei bzw. nur teilweise zugänglich sind. Bislang ist die Recherche für Betroffene erheblich erschwert, es muss alles von jedem Einzelnen erfragt werden. Hierbei sind die erhaltenen Auskünfte nicht qualitativ abgesichert. Betroffene erhalten nicht selten Fehlinformationen. Beispielsweise gibt es vor Ort dann doch eine Stufe, obwohl mitgeteilt wurde, es wäre stufenfrei. Daher sind Informationen über die Zugänglichkeit nach qualitativ abgesicherten Kriterien zu erheben und transparent und leichtverständlich auf einer Infoplattform zu veröffentlichen. Die Stadt Fürth übernimmt die Gesamtverantwortung für die Planung und stellt hierfür finanzielle Mittel und Personal zur Verfügung.

Zuständigkeit: Referat 5; Referat 6

Schaffung von bezahlbarem Wohnraum (W 1)

Das Bedürfnis nach eigenständigem Wohnen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt kann nicht befriedigt werden, da zurzeit zu wenig barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum gebaut wird. Dieser Mangel wird durch geeignete Maßnahmen (unter Nutzung aller Fördermöglichkeiten) behoben. Ebenso muss der Abbau des bestehenden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraums verhindert werden. Auch das Angebot des sozialen Wohnungsbaus reicht nicht aus und muss weiter ausgebaut werden.

Zuständigkeit: Direktorium, Zentrale Aufgaben; Referat 4; Referat 5

Hilfestellung bei Wohnungssuche für Menschen mit Behinderung (W 2)

Das Angebot an barrierefreiem Wohnraum, den sich auch einkommensschwache Personen leisten können, wird in der Stadt Fürth ausgeweitet. Berücksichtigt wird auch, dass Menschen mit Behinderung bei der Wohnungssuche teilweise auf Assistenz/Hilfe angewiesen sind. Häufig gibt es keinen Ansprechpartner vor Ort, der einem bei Fragen oder Problemen zur Seite stehen kann.

Die Stadt Fürth unterstützt die Wohnungssuche von Menschen mit Behinderung. Unter anderem werden für die Wohnungssuche Assistenzleistungen oder eine Begleitung angeboten und von der Stadt Fürth finanziert. Die Unterstützung wird durch eine zentrale oder quartiersnahe Stelle (als Ansprechpartner) vermittelt. Auch werden alle Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. durch Nutzung bestehender Spielräume bei Bemessungsgrenzen) genutzt, um den Erhalt bestehender Mietverhältnisse zu sichern.

Zuständigkeit: Referat 4

Unabhängige Beratung beim barrierefreien Umbau der Wohnung (W 3)

Zur Unterstützung des barrierefreien Umbaus von Wohnungen existiert eine unabhängige Beratungsstelle im Freiwilligenzentrum der Stadt Fürth. Dieses Angebot wird durch die Stadt Fürth unterstützt und allgemein publik gemacht. Diese Beratungsstelle dient auch als Anlaufstelle für Anträge sowie Zuschüsse beim barrierefreien Wohnungsumbau.

Zuständigkeit: Referat 4

Ergänzung der Bauanträge durch Hinweise zur Barrierefreiheit (W 4)

Der Paragraph 48 der Bayerischen Bauordnung besagt, dass beim Bau von mehr als zwei Wohnungen mindestens eine barrierefrei sein muss. Dies wurde allerdings inzwischen aus dem Prüfkatalog entfernt. Die Stadt Fürth folgt dem Beispiel der Stadt Nürnberg und versieht jeden Bauantrag, der diese Anforderungen nicht erfüllt, mit dem Hinweis, dass der Antrag zwar nicht abgelehnt werden darf, dass aber nach Paragraph 48 der Bayerischen Bauordnung beim Bau von mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein müssen.

Zuständigkeit: Referat 5

Ansprechpartner Barrierefreiheit und Architektur / Stadtplanung (W 5)

In Bezug auf Architektur/Stadtplanung und Barrierefreiheit fehlt bei der Stadt Fürth bislang ein konkreter, klar definierter Ansprechpartner. Dieser wird bestimmt. Dessen Aufgabenbereich beinhaltet unter anderem die inhaltliche Bewertung von Bebauungsplänen. Soweit dies aufgrund Personalmangels bei der Stadt Fürth nicht geleistet werden kann, wird zur Prüfung ein Planungsbüro beauftragt.

Zuständigkeit: Referat 5

Mehr barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum für ambulantes Wohnen schaffen (W 6)

Individuelle Hilfebedarfe (insbesondere die aufgrund der Ambulantisierung steigenden Bedarfe) werden noch stärker verfolgt. Stationäre Wohnformen werden langfristig gesehen in bedarfsorientierte Betreuungsmodelle überführt. Zudem wird auf Initiative der Stadt Fürth für ambulantes Wohnen mehr barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum geschaffen. Eine Beratung für stationäre und ambulante Angebote wird bei der Wohnraumberatung miteingebunden.

Zuständigkeit: Direktorium, Zentrale Aufgaben; Referat 4; Referat 5

Gemeinschaftliche Wohnformen (W 7)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z. B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Die Stadt Fürth setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Dies muss sich auch in den Förderrichtlinien widerspiegeln.

Informationen zu gemeinschaftlichen Wohnformen werden gesammelt und z. B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Zuständigkeit: Referat 4; Referat 5

Nachbarschaftshilfe (W 8)

Die Belebung und der Ausbau der Nachbarschaftshilfe gewinnen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung zunehmend an Bedeutung. Entsprechend werden vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut.

Zuständigkeit: Referat 4; Referat 5

Bewusstseinsbildung für barrierefreien Wohnraum (W 9)

Die Aufklärung über barrierefreies Bauen darf nicht nur an die ältere Generation adressiert sein. Vielmehr muss auch die junge Generation, welche im Begriff ist zu bauen, für die „generationenübergreifende Verantwortung“ des barrierefreien Bauens sensibilisiert werden.

Zuständigkeit: Referat 4; Referat 5

Erweiterung des sozialen Wohnungsbaus – gesetzliche Verankerung (W 10)

Die Stadt Fürth verpflichtet sich dazu, den sozialen Wohnungsbau bzw. die Errichtung bezahlbaren Wohnraums zu fördern. Eine Möglichkeit ist, ähnlich wie in anderen Städten bei Neubauten einen vorgeschriebenen Anteil für den sozialen Wohnungsbau/preisgünstigen Wohnraum festzuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Ziel nicht (z. B. durch Stückelung in Bauabschnitte) umgangen wird. Zur Unterstützung dieses Ziels wird die Kooperation zwischen der Stadt Fürth und Wohnungsanbietern sowie die Vernetzung zwischen den einzelnen Wohnungsanbietern optimiert und intensiviert. Zudem werden bei Neubauten 30% der Wohnungen barrierefrei bzw. barrierearm gestaltet. Den Mietspiegel nicht zu überschreiten sowie eine Mietobergrenze einzuhalten, gilt es, zu gewährleisten und zu kontrollieren. Wünschenswert ist eine gesetzliche Verankerung dieser Auflagen.

Zuständigkeit: Direktorium

Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten – Einbezug Fachgruppe des Behindertenrates (W 11)

Bei Bauvorhaben der Stadt wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z. B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden möglichst VertreterInnen von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung dieses Vorhabens wird die Fachgruppe des Behindertenrates einbezogen.

Zuständigkeit: Referat 5

Beratungsangebot für Bauherren und VermieterInnen (W 12)

Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bezüglich Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Auch VermieterInnen von Bestandswohnungen werden durch Informationsbroschüren auf die Vorteile barrierefreier Umbaumaßnahmen und bestehende Förderungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Beim Thema barrierefreies Bauen wird auch auf die kostenlose Beratung der

Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer¹²⁵ hingewiesen und für eine stärkere Nutzung dieses Angebots geworben.

Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z. B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Auf gute Beispiele barrierefreier Architektur soll auch bei der Beratungsstelle im Freiwilligenzentrum hingewiesen werden.

Eine Zusammenarbeit, z. B. mit der Presse sowie Architektur- und Immobilienbüros, wird initiiert, um auf bestehende Angebote und den spezifischen Bedarf aufmerksam zu machen.

Zuständigkeit: Referat 5

Ausstattung der Museen mit Video- und Audioguides sowie Führungen in Leichter Sprache (FKS 1)

Die Einführung von Medienguides in den Museen der Stadt Fürth wird weiter fortgeführt. Ebenso werden Führungen und Beschriftungen auch in Leichter Sprache realisiert. Hierzu sind kompetente Partner, Schulungen, Fortbildungen und Fördergelder notwendig, um den pädagogischen Ansprüchen gerecht werden zu können. Unterstützend wird hier u.a. die Lebenshilfe Fürth agieren. Es werden Best Practice-Beispiele aus anderen Einrichtungen, Museen o.ä. auf Umsetzungsmöglichkeit in der Stadt Fürth geprüft und entsprechend genutzt. Auch die stärkere Verbreitung von Braille-Schrift in Museen wird forciert.

Zuständigkeit: Referat 4

Engagementbörse – Leistungen von und für Menschen mit Behinderung (FKS 3)

Menschen mit Behinderung wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderung durch gezielte Aktionen gefördert. Die bestehende Jobbörse des Freiwilligenzentrums, auf welcher Stellen- und Bewerberangebote für freiwilliges Engagement von Menschen mit und ohne Behinderung gesammelt werden, wird erweitert. So können die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung besser eingebunden werden. Kontakte zum Freiwilligenzentrum werden intensiviert.

Zuständigkeit: Referat 1; Referat 4

¹²⁵ Die Bayerische Architektenkammer betreibt seit 1984 mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Beratungsstellen für alten- und behindertengerechtes Planen und Bauen. Sie bieten allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Architekten, Verwaltungen und Nutzern) fachübergreifende gebührenfreie Beratungen an. Informationen unter <https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Errichtung von Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 5)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen.

In der Stadt Fürth wird der Ausbau des Angebots von speziellen, dauerhaft zugänglichen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert. Dazu wird auch das Konzept „Nette Toilette“¹²⁶ oder die Projektidee „Toilette für alle“¹²⁷ einbezogen. Das Konzept des Euroschlüssels¹²⁸, das bei vielen Toiletten zum Einsatz kommt, wird weiterverbreitet und konsequent umgesetzt.

Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten bestanden. Auch bei Bestandsbetrieben wird dringend empfohlen, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten.

Zuständigkeit: Referat 5; Referat 6

Barrierefreiheit Veranstaltungsorte (FKS 6)

Veranstaltungsorte (z. B. die Kofferfabrik) werden auf ihre Barrierefreiheit geprüft und bei Bedarf nachgerüstet. Die Stadt Fürth erstellt in Kooperation mit dem Behindertenrat eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Die Auflistung aller Veranstaltungsorte wird mit Piktogrammen versehen und veröffentlicht. Berücksichtigt werden muss hier beispielsweise auch die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung von Barrieren wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern z. B. auch auf Hör- und Seheinschränkungen geachtet.

Zuständigkeit: Referat 1; Referat 4; Referat 5; Referat 6

Barrierefreie Homepage der Stadt Fürth (FKS 7)

Die Homepage der Stadt Fürth wird grundlegend überarbeitet und barrierefrei gestaltet. Zielgruppenspezifische Informationskanäle werden für eine umfassende Information genutzt. Hierfür werden zusätzliche Ressourcen (Personal, Zeit...) zur Verfügung gestellt, um ein erfolgreiches Online-Marketing betreiben zu können.

Zuständigkeit: Direktorium, Zentrale Aufgaben; Referat 2

¹²⁶ Die „Nette Toilette“ bezeichnet eine Aktion, bei der GaststättenbetreiberInnen und LadenbesitzerInnen ihre Toilettenanlagen für alle NutzerInnen (und nicht nur für ihre Kundschaft) freigeben und dafür eine Förderung durch die Kommune erhalten. Vgl. <http://www.die-nette-toilette.de/>

¹²⁷ Zum Projekt siehe <http://www.toiletten-fuer-alle.de/>

¹²⁸ Der Euroschlüssel kann über den VdK oder CBF gegen einen Unkostenbeitrag von ca. 20 Euro beantragt werden. Berechtig ist der Personenkreis mit einem im Schwerbehindertenausweis vermerkten GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 80. Darüber haben Personen mit einem GdB von 70 plus Merkzeichen G einen Anspruch. Beim Vorhandensein der Merkzeichen aG, B, H, oder BL kann der Euroschlüssel unabhängig vom GdB angefordert werden. Vgl. <http://cbf-da.de/euro-wc-schluesel.html>

Schaffung zentraler öffentlicher Treffpunkte (FKS 10)

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein gewachsen, dass neben den traditionellen Angeboten der Vereine auch in den Ortsteilen der Peripherie ergänzende offene Angebote wichtig sind. Dazu wurden an vielen Orten Modelle, wie z. B. das Mütterzentrum, geschaffen. Allen Angeboten ist gemein, dass man sich ohne große angebotsbezogene Zugangsschwellen (wie z. B. Mitgliedschaft) mit anderen Menschen austauschen kann. Auch erweisen sich die Treffpunkte als Entwicklungsstätte für bürgerschaftliches Engagement und fördern Inklusion.

Bei der Ausgestaltung solcher Treffpunkte sollte auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen geachtet werden, um einen Ort zu schaffen, der auch für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen nutzbar ist.

Zuständigkeit: Referat 4

Ausbildung der ÜbungsleiterInnen in Vereinen (FKS 11)

Die Ausbildung und Einstellung von ÜbungsleiterInnen mit Zusatzausbildung in Vereinen wird gefördert. Die Dauer dieser Ausbildung wird als angemessen betrachtet. Allerdings ist eine bessere finanzielle Unterstützung der Vereine nötig, um diese Ausbildung leisten zu können.

Der Nutzen dieser Zusatzqualifizierung wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Werbung in der Stadtzeitung) stärker hervorgehoben, denn das Wissen der ÜbungsleiterInnen über Krankheitsbilder und inklusive Förderung ist elementar und ihre Arbeit sehr erfolgreich.

Zuständigkeit: Referat 1

Barrierefreie Angebote (FKS 12)

Alle kommunalen und privaten Veranstaltungen und Freizeitangebote im Stadtgebiet Fürth werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft und Räume, Zugangswege und Ausstattung angepasst bzw. nachgerüstet.

Bei Bekanntmachung von Angeboten/Veranstaltungsorten werden Art und Ausmaß von Barrierefreiheit kenntlich gemacht. Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z. B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitige (auch technische) Assistenz benötigt wird.

Zuständigkeit: Referat 4; Referat 5; Referat 6

AnsprechpartnerInnen für die Belange von Menschen mit Behinderung (FKS 13)

Ausreichende und quartiersbezogene Beratung durch AnsprechpartnerInnen für konkrete Bedarfe, Fragen und Probleme von Menschen mit Behinderung wird geschaffen und dauerhaft eingerichtet.

Zuständigkeit: Referat 4

Entwicklung einer Veranstaltungscharta (FKS 14)

Eine gute Unterstützung für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen stellt eine Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten erstellt. Diese Veranstaltungscharta bietet auch eine Übersicht über vorhandene Induktionsanlagen und die Möglichkeit des Einsatzes mobiler induktiver Höranlagen. Für die Umsetzung wird eine Checkliste als Handreichung für die Anbieter von Veranstaltungen erarbeitet und allen Veranstaltern zu Verfügung gestellt. Auch Piktogramme werden dabei verwendet.

Zuständigkeit: Referat 4; Referat 6

Schaffung einer Informationsplattform für inklusive Freizeitangebote (FKS 15)

Bislang gibt es keinen Überblick über inklusive Freizeitangebote in der Stadt Fürth. Es wird eine spezielle Informationsplattform für inklusive Freizeitangebote in der Stadt Fürth geschaffen. Das Angebot an Informationen in Leichter Sprache wird kontinuierlich erweitert.

Zuständigkeit: BMPA-Direktorium

Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Stadtjugendrings (FKS 17)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Stadtjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Aktivitäten einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im **Bereich Sport**: Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best

Practice-Beispielen aus dem Sportbereich der Stadt Fürth wird gefördert. Dies trägt zum Abbau von Hürden bei der Umsetzung sowie zur Steigerung der Effektivität und dem Ideenaustausch bei der Inklusion bei.

Im **Bereich Jugendarbeit:** Die Pfarreien, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Stadtjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten der kommunalen Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Alle Träger weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im **Bereich Vereinsarbeit:** Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmende, aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Bei der Ausübung von Ehrenämtern erfahren Menschen mit Behinderung vermehrt Unterstützung durch Begleitung o.ä. und werden besonders berücksichtigt. Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden. In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.

Zuständigkeit: Referat 1; Referat 4

Öffentlichkeitsarbeit – Information (FB 1)

Die Umsetzung der Inklusion im Bereich Frühkindliche Bildung wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die Fragen der Inklusion beantwortet und für die Inklusionsumsetzung wird geworben. Betroffene Eltern werden bereits in Kindertageseinrichtungen mit Informationen versorgt. Auch beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, der Frühförderstelle oder den SVEs können sich Eltern und ErzieherInnen über verschiedene Thematiken informieren. Eltern wissen dadurch besser über ihre Möglichkeiten Bescheid und wählen die Einrichtung für ihr Kind, die sie als passend ansehen.

Zuständigkeit: Referat 4

Personalausstattung und Platzangebot in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf (FB 2)

Jedes Kind mit Behinderung hat individuelle Bedürfnisse, wovon auch die für das Kind akzeptable Gruppengröße in Kindertageseinrichtungen abhängt. Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf in Kindertagesstätten wird von der Stadt Fürth darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

Zuständigkeit: Referat 4

Erweiterung der Beratung und Familienunterstützung (FB 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiterzuentwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Bezug auf die Unterstützung der Erziehung hilft allen Eltern: sowohl den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf haben als auch Eltern von Kindern ohne besonderen Förderbedarf.

Zuständigkeit: Referat 4

Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (FB 4)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegern, Heilpädagogen, Sozialpädagogen sowie z. B. auch Psychologen, Logopäden, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

Zuständigkeit: Referat 4

Ausbau von Partner- und Kooperationsklassen (S 1)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partner- und Kooperationsklassen in der Stadt Fürth bedarfsgerecht ausgebaut. Für den Ausbau dieser Klassen werden notwendige Kapazitäten im Bereich der Räumlichkeiten und des Personals geschaffen.

Zuständigkeit: Referat 1

Vermehrte Beratung und Aufklärung, Vernetzung von Schulen (S 2)

Im Rahmen des Ausbaus z. B. der Kooperations- und Partnerklassen ist es wichtig, dass Eltern entsprechend über die verschiedenen Aspekte von Kooperations- und Partnerklassen aufgeklärt werden. Um Ängste und Barrieren in den Köpfen abzubauen, ist eine bessere Vernetzung zwischen Regel- und Förderschulen anzustreben. LehrerInnen von Förder- und Regelschulen besuchen Fortbildungen zum Thema Inklusion und hospitieren an der jeweils anderen Schule.

Zuständigkeit: Referat 1

Schaffung von baulicher Barrierefreiheit bei Schulgebäuden (S 3)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage (unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten) Anpassungsprioritäten festgelegt.

Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Raumbefordernisse zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt, beispielsweise zusätzliche Gruppen- und Therapieräume. Überdies werden genügend barrierefreie Behindertentoiletten sowie Pflegeräume mit Hebevorrichtung usw. installiert.

Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern wird der Bedarf von Menschen mit verschiedenen Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z. B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit Seheinschränkungen zu achten. Des Weiteren sind Leitsysteme für blinde und sehingeschränkte Menschen zu installieren.

Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen und die Sicherheitskonzepte (insbes. Brand-/Katastrophenschutz usw.) berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Planung und Begutachtung der Barrierefreiheit wird die Fachgruppe des Behindertenrates einbezogen, um die Anliegen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen.

Zuständigkeit: Referat 1; Referat 5

Vermehrte Beratung und Aufklärung für Eltern von Kindern mit Behinderung bezüglich Schule (Beratungsangebote für Eltern und Schulen) (§ 5)

Eltern von Kindern mit Behinderung werden sich stärker ihrer Rechte bewusst, vor allem in Bezug auf das Grundrecht der Inklusion. Hierfür ist eine bessere Information und Vernetzung der Eltern wichtig.

Der aktuelle Sachstand: Eine „Beratungsstelle Inklusion“ wurde im September 2016 im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth geschaffen und ist am Stresemannplatz 9 untergebracht. Diese Stelle ist personell kompetent besetzt mit einer Schulpsychologin aus dem Bereich der Regelschulen und einer Studienrätin der Förderschulen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Die Beratung zielt auf mögliche Lernorte sowie die Vermittlung von AnsprechpartnerInnen ab, koordiniert mögliche Unterstützungssysteme und ist vertraulich, individuell, unabhängig, ergebnisoffen und insbesondere kostenfrei. Hier werden wichtige Informationen auch niederschwellig zur Verfügung gestellt. Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Die Beratungsstelle arbeitet auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. den VertreterInnen von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Ergänzend wird im Zuge des Aktionsplans empfohlen, bei der individuellen Beratung auch multiprofessionelle Teams zu bilden, um durch die Zusammenarbeit von ÄrztInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen usw. verschiedene Perspektiven und Blickwinkel in die Beratung einbringen zu können.

Die Stadt Fürth fördert die Verbreitung der Informationen über das Beratungsangebot. Auch Schulen werden sich ihrer Beratungsfunktion mehr bewusst. Durch Vernetzung fördern Schulen den Erfahrungsaustausch und steigern ihre Beratungskompetenz.

Zuständigkeit: Referat 1; Referat 4

Förderung der Zusammenarbeit von Eltern von Kindern mit Behinderung untereinander und an Schulen (§ 6)

Dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern kommt eine wichtige Selbsthilfefunktion zu, da betroffene Eltern häufig die besten Ansprechpersonen für andere Betroffene sind. Die Vernetzung der Eltern von einem Kind mit Behinderung ist ein dringendes Anliegen, das sowohl von der Stadt Fürth, den Schulen, Kindertagesstätten und anderen Akteuren im Bereich Bildung zu fördern ist.

Auch eine Broschüre mit einer zusammenfassenden Darstellung der Inklusionsmöglichkeiten in Schulen und Kindergärten wird Wissen und Informationsaustausch zwischen den Eltern und beratenden Akteuren unterstützen. Die Stadt Fürth sorgt in Kooperation mit den Schulen und dem Schulamt für die Herstellung einer solchen Broschüre.

Zuständigkeit: Referat 1; Referat 4

Bessere Aufklärung der Eltern zum Abbau von Barrieren und Hemmschwellen in den Köpfen bzgl. Inklusion an Schulen (Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion) (§ 7)

Die Umsetzung der Inklusion bedarf einer flankierenden Begleitung durch Öffentlichkeitsarbeit. Diese Arbeit muss sowohl auf der Ebene der Stadt als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen erfolgen. Wesentlich für den Erfolg der Inklusionsbemühungen ist dabei auch der Austausch mit den Eltern bzw. der Austausch zwischen den Eltern.

Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt.

Es wird empfohlen, das im Zuge des Aktionsplans Inklusion entstandene Austauschtreffen (vgl. 4.4.5 Austauschtreffen für Eltern von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf im Schulalter) als feste Förderung der Zusammenarbeit zu etablieren (z. B. unter der Federführung des Bildungsbüros der Stadt Fürth).

Zuständigkeit: Referat 1

Integrations-/SchulbegleiterInnen/pädagogische Fachkräfte (§ 9)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Fürth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von SchulbegleiterInnen/IntegrationsbegleiterInnen anzustreben. Es wird daher empfohlen, langfristig eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Für alle Schultypen ist die Beschäftigung von SchulbegleiterInnen sehr sinnvoll. Eine solche Generalisierung sowie ein Bürokratie-

abbau kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute. Aus finanzieller Sicht ist ein Zusammenschluss verschiedener Fördertöpfe hierfür dringend zu empfehlen, da er bei geringerem Bürokratieaufwand besseren Erfolg sichert.

Zuständigkeit: Referat 1; Referat 4

Fachtag Inklusion (§ 12)

In Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsbüro der Stadt Fürth und dem Staatlichen Schulamt wird einmal jährlich ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen. Eine zusätzliche Möglichkeit besteht darin, das Thema der inklusiven Bildung im Rahmen der Bildungskonferenz zu behandeln.

Zuständigkeit: Referat 1

Schaffen von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung (1) – Stadt Fürth (A 11)

Es gibt zu wenig Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Daher schöpft die Stadt Fürth die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen voll aus. Dazu wird in der Stadtverwaltung und in mit der Stadt verbundenen Betrieben umfassend geprüft, ob weitere Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden können.

In Kooperation mit der Stadt Fürth und den Kammern werden mehr verzahnte Ausbildungen angeboten, bei denen beispielsweise die Ausbildung in einem gängigen Betrieb der Stadt Fürth stattfindet, während der Berufsschulunterricht an einem Berufsbildungs- bzw. Berufsförderungswerk (oder vergleichbaren Bildungsträgern) besucht wird. Ressourcen hierfür werden bereitgestellt.

Zuständigkeit: Referat 2

Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (2) (A 12)

Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und Informationen darüber verbreitet. Bei der Inklusion im Bereich Arbeit wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht oder entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei müssen solche Arbeitsplätze in Organisations- oder Ablaufplänen in Betrieben nicht bereits vordefiniert existieren. Es geht auch darum, Arbeit so aufzuteilen und zu organisieren, dass

Menschen mit Behinderungen ihren Platz in der Arbeitswelt finden und an ihre Aufgaben herangeführt werden können.

Offt brauchen Menschen mit kognitiven, geistigen oder körperlichen Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Ein Beispiel für konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen und anderen Dienstleistungsbereichen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel bei pflegerischen und bei hauswirtschaftlichen Leistungen in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z. B. Küche, Wäscherei...), im Bereich der Altenhilfe, in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine gezielte Vorbereitung und qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Auch Außenarbeitsplätze für Menschen die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, können für diese eine erste Vorbereitung in Richtung erster Arbeitsmarkt sein, falls die Betroffenen dieses Ziel anstreben. Deshalb gilt es, vermehrt Außenarbeitsplätze zu schaffen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Betroffenen die Initiative ergreifen. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Mensch mit Behinderung stets die Wahlfreiheit über seine berufliche Zukunft behält.

Zuständigkeit: Referat 2

Erhöhung der Ausbildungsquote von Auszubildenden mit Behinderung (A 13)

Die Stadt und alle öffentlichen Arbeitgeber sowie Bildungseinrichtungen erhöhen die Chancengleichheit, zu einem Bildungsabschluss zu gelangen. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht. Auch sind differenziertere Ausbildungen und Qualifikationsmöglichkeiten (z. B. in Kooperation mit der IHK) anzudenken.

Ebenso ist die Beschäftigungsquote durch geeignete Werbeveranstaltungen zu unterstützen und durch z. B. Kooperationen mit den in der Stadt ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

Zuständigkeit: Referat 2

Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen, Werkstätten usw. bei Ausschreibungen (A 14)

Die Stadt Fürth berücksichtigt bei Ausschreibungen von Dienstleistungen insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen, um deren Beschäftigungschancen zu unterstützen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind soziale Belange im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen, Werkstätten und allen Firmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausgelegt.

Zuständigkeit: Referat 4; Referat 5

Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 15)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben wird auf Initiative der Stadt Fürth ein geeignetes Gremium (z. B. mit VertreterInnen von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Arbeitgeberverbänden) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt.

Zuständigkeit: Referat 6

Feststellung der Arbeitsfähigkeit (3 Arbeitsstunden pro Tag) (A 16)

Manche Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 3 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese Grenze überschreiten. Relevant ist die 3 Arbeitsstunden pro Tag-Grenze, weil nur beim Erreichen dieser Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenanzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern. Es wird vor Ort zusammen mit z. B. dem Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten und Beratungseinrichtungen wie den Sozialpsychiatrischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen, die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 3 Arbeitsstunden pro Tag liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern, um ihr Recht auf Arbeit zu gewährleisten.

Zuständigkeit: Referat 4

Kooperation der Bildungsträger in der Erwachsenenbildung (EB 1)

Die Träger der Erwachsenenbildung in Fürth intensivieren ihre Kooperation, insbesondere auch im Bereich Inklusion und Diversity. Organisatorisch wird dies durch den Bildungsbeirat der Stadt Fürth unterstützt. Um die Kooperation im Bildungsbeirat effektiver und erfolgreicher zu gestalten, bilden die Träger der Erwachsenenbildung eine eigene Untergruppe „Erwachsenenbildung“ und erhält Unterstützung vom Bildungsbüro der Stadt Fürth. Diese Gruppe unterstützt die Kooperation, den Erfahrungsaustausch und fördert die Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Initiativen, insbesondere auch im Bereich Inklusion.

Zuständigkeit: Referat 1

Wahlen (PT 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderungen selbständig an Wahlen teilnehmen können (auch im Wahllokal). Wahlinformationen werden auch in Leichter Sprache zugänglich gemacht.

Die Stadt Fürth fördert die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Abbau von Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen entgegenstehen: z. B. durch eine Zusammenlegung von Wahllokalen, Bereitstellung barrierefreier Wahllokale, Unterstützung bei der vorgezogenen Briefwahl, sowie Intensivierung der Unterstützung durch geschulte Hilfe. Dafür werden Wahlhelfer im Detail auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei Wahlen vorbereitet.

Zuständigkeit: Referat 3

Berichterstattung und Darstellung politischer Ereignisse in Leichter Sprache und Anpassung des Internetauftritts der Stadt Fürth für Menschen mit Sinneseinschränkungen (PT 4)

Die Stadt Fürth informiert über wichtige politische Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Der Internetauftritt wird in Bezug auf die barrierefreie Nutzung insbesondere für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung angepasst (auch durch die Nutzung von Gebärdensprachvideos; vgl. auch Maßnahme 7.3.4.7 Barrierefreie Homepage der Stadt Fürth). Ferner werden Veröffentlichungen (Broschüren, Flyer o.ä.) künftig barrierefrei gestaltet. Falls dies nicht vollständig möglich ist, werden die Veröffentlichungen in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht. Die Stadt Fürth unterstützt die Forderung an alle Parteien, Wahlprogramme und Informationen auch barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

Zuständigkeit: BMPA-Direktorium und alle Referate

Schulungen für Verwaltungsangestellte (PT 5)

Die Stadt Fürth stellt sicher, Beschäftigte in der kommunalen Verwaltung für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und zu schulen (z. B. im Rathaus, im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Die Schulung schließt auch die Sensibilisierung für den Umgang mit Menschen mit psychischen oder kognitiven Einschränkungen ein. Menschen mit Behinderungen (z. B. in Form der Fachgruppe des Behindertenrates) werden in die Konzeption und Umsetzung der Schulungen einbezogen.

Zuständigkeit: Referat 2; Referat 4

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sowie Orientierung an Symbolen und Abbau von Schubladendenken (PT 6)

Das Thema gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung muss in der Gesellschaft verankert werden. Deswegen wird durch Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung informiert. Dabei arbeiten alle gesellschaftlichen Akteure zusammen.

Auch wird die Öffentlichkeit u.a. über Symbole zu Behinderungen (z. B. das Blindensymbol oder das Symbol für Menschen mit Höreinschränkung) informiert und für den Umgang sensibilisiert. Das Tragen von Symbolen und Warnwesten kann in Gefährdungssituationen für Menschen mit Behinderung wichtig sein, erfolgt aber insgesamt gesehen immer freiwillig.

Weiter werden von allen gesellschaftlichen Akteuren Maßnahmen überlegt, die dazu dienen, das Schubladendenken zu reduzieren, Hemmschwellen abzubauen und die Individualität des Einzelnen, jenseits von Behinderung oder anderen Einschränkungen in den Vordergrund zu stellen.

Zuständigkeit: Alle Referate

Offene Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung (PT 7)

Durch offene Veranstaltungen (z. B. Thementage oder Themenwochen) wird auf kommunaler Ebene die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen etc.). Auf umfassende Barrierefreiheit bei diesen Veranstaltungen wird geachtet.

Zuständigkeit: Referat 4

Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion (PT 8)

Über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion wird laufend von Seiten der Stadt Fürth (z. B. über die Internetseite o.ä.) Bericht erstattet. Es wird eine barrierefreie Nutzung der Seite ermöglicht. Die Aktualisierung der Seite erfolgt mindestens einmal pro Quartal. Zudem informiert die Stadt Fürth den Sozialbeirat über die Durchführung des Aktionsplans Inklusion.

Zuständigkeit: Direktorium, Zentrale Aufgaben

Finanzbudget zur Unterstützung der politischen Teilhabe (insbes. auch von Gehörlosen) (PT 9)

Zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung (insbesondere auch von Gehörlosen) sollen Parteien bei Veranstaltungen auf einen (z. B. spendenbasierten) Finanzierungspool bei der Stadt Fürth zurückgreifen können, um Zusatzkosten z. B. für Mobilitätshilfen, Gebärdensprachdolmetscher, mobile Induktionsanlagen etc. zu finanzieren.

Zuständigkeit: Direktorium, Zentrale Aufgaben

Barrierefreie Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Fürth (PT 10)

Veranstaltungen (Bürgerversammlungen, Stadtratssitzungen...) der Stadt Fürth werden barrierefrei geplant und durchgeführt. Dabei gilt es, verschiedene Einschränkungsarten zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind auch mobile induktive Höranlagen und/oder Gebärdensprachdolmetscher verpflichtend oder werden als Unterstützung angeboten.

Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen der Stadt Fürth wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z. B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitige Assistenz benötigt wird. Außerdem werden Hinweise zur Barrierefreiheit der Veranstaltung gegeben.

Eine gute Unterstützung für Veranstaltungen der Stadt Fürth stellt die Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der koordinierenden Stelle für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Fürth und der Behindertenbeauftragten erstellt. Diese Veranstaltungscharta bietet auch eine Übersicht über vorhandene Induktionsanlagen und die Möglichkeit des Einsatzes mobiler induktiver Höranlagen. Für die Umsetzung wird eine Checkliste als Handreichung für die Anbieter von Veranstaltungen erarbeitet und allen Veranstaltern zu Verfügung gestellt.

Zuständigkeit: BMPA-Direktorium und alle Referate

Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (PT 11)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in die Planung von Veranstaltungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeinen Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für diesen Personenkreis passende Beteiligungsformate (z. B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt.

Zuständigkeit: Referat 4; Direktorium, Zentrale Aufgaben

Vereinfachung des Antragsverfahrens persönliches Budget (APB 1)

Die Antragstellung für das persönliche Budget wird von Betroffenen als sehr kompliziert beschrieben. Daher wird eine Hilfestellung für die Antragstellung konzipiert. Unter anderem werden Informationen zentral zusammengetragen, sodass das Antragsverfahren übersichtlicher und einfacher wird. Auf einem Flyer werden grundlegende Informationen zum Thema Assistenz und Persönliches Budget anschaulich zusammengefasst.

Zuständigkeit: Referat 4

Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle (APB 2)

Viele Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige müssen sich ihre Informationen an zahlreichen Stellen selbstständig zusammensuchen. Häufig übersteigt dies die Kompetenzen oder wichtige Informationen werden nicht empfangen. Es wird mit Unterstützung der Stadt Fürth eine zentrale und unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen geschaffen, welche Informationen bündelt und diese zur Verfügung stellt. Als Vorbild kann die vorhandene Beratungsstelle in Erlangen (ZSL-Zentrum für selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.) dienen.

Zu dem Beratungsangebot zählt auch die Verfahrensassistenz. Die Finanzierung der Unterstützung durch Verfahrensassistenz findet in der individuellen Bedarfsplanung (beim persönlichen Budget) als gesonderter Posten Berücksichtigung und orientiert sich am individuellen Bedarf. Auch eine Assistenz in juristischen Fragen wird benötigt. Eine derartige Rechtsberatung wird in der unabhängigen Beratungsstelle angesiedelt.

Zuständigkeit: Referat 4

Bedarfsabdeckung Assistenz (APB 7)

Das vorhandene Angebot an Assistenzleistungen deckt momentan nicht den benötigten Bedarf ab. Dieser Bedarf wird durch die verstärkte Nutzung von ambulanten Wohnformen weiter steigen. Um eine Abdeckung zu ermöglichen, ist zunächst eine Bedarfsanalyse in der Stadt Fürth nötig. Die Durchführung einer solchen Bedarfsanalyse (z. B. im Rahmen einer Masterarbeit) wird forciert.

Damit dem Bedarf an pflegerischen Assistenzleistungen Rechnung getragen werden kann, muss zusätzlich das Ergreifen des Pflegeberufs durch finanzielle Ressourcen und durch ein besseres Image gefördert werden.

Zuständigkeit: Referat 4

Werbung für die Umsetzung von Assistenzmodellen (APB 8)

Von der unabhängigen Beratungsstelle wird für die stärkere Umsetzung von Assistenzmodellen geworben. Dazu werden u. a. auch Informationskampagnen und Veröffentlichungen in Printmedien organisiert. Bei Anfragen von Betroffenen oder Institutionen werden die Möglichkeiten der Inanspruchnahme verschiedener Assistenzmodelle beschrieben und Beratung zur Umsetzung angeboten.

Zuständigkeit: Referat 4

Etablierung eines Gesundheitswegweisers - Sammlung von Informationen über die barrierefreie Erreichbarkeit von Praxen im Gesundheitsbereich (G 1)

Für die Stadt Fürth wird im Rahmen der Initiativen zur Gesundheitsregion^{plus} ein Gesundheitswegweiser erstellt, der alle Arztpraxen und Praxen der medizinischen Dienstleister (Physiotherapeut, Logopäde usw.) beinhaltet. Dieser Wegweiser wird auch, soweit möglich, in einfacher Sprache gestaltet. Zudem enthält er Piktogramme sowie Wegbeschreibungen zu den Praxen (inklusive Buslinien des ÖPNV). Neben Straßennamen werden auch Bereiche in der Stadt genannt, in denen sich der Arzt befindet (z. B. Innenstadt, Weststadt usw.).

Weiter soll eine Broschüre zu diesem Themenbereich (vor allem bezogen auf Ärzte) angefertigt und dann in einschlägigen Einrichtungen, beispielsweise im Rathaus, ausgelegt werden.

Zuständigkeit: Direktorium, Zentrale Aufgaben

Einsatz der Fachgruppe des Behindertenrates zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Gesundheitsdienstleistungen in der Stadt Fürth (G 2)

Die Fachgruppe des Behindertenrates stellt vor Ort die Situation bezüglich des barrierefreien Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie usw.) fest. Die Ergebnisse werden entsprechend aufbereitet und im Internet dargestellt.

Zuständigkeit: Referat 4

Bestehende Selbsthilfegruppen publik machen - Vernetzung (G 6)

Bestehende Selbsthilfegruppen vernetzen sich stärker. Hier ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Gruppen erforderlich. Selbsthilfegruppen dienen nicht nur dem Erfahrungsaustausch oder der Information, sie bieten auch Hilfestellung und organisieren z. B. gemeinsame Ausflüge oder Vorträge von Ärzten. Dieser Nutzen wird bei einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit herausgearbeitet. Außerdem unterstützt die Stadt Fürth die Arbeit der Selbsthilfegruppen sowie deren professionelle Betreuung und Beratung durch KISS mit Hilfe finanzieller Förderung, sodass beispielsweise mehr Beratungsstunden möglich sind.

Zuständigkeit: Referat 4

Verbesserung der Erreichbarkeit von Ärzten und Gesundheitsdienstleistern (G 9)

Die Parkplatzsituation bei Ärzten und Gesundheitsdienstleistern in Fürth und ihre Erreichbarkeit wird verbessert. Auch Behindertenparkplätze werden vermehrt eingerichtet.

Zuständigkeit: Referat 5; Referat 6

Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung (G 11)

Bezogen auf Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung werden verstärkt Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Betroffene und Akteure des Gesundheitswesens organisiert. Eine Plattform für Informationsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung können örtliche Gesundheitstage bzw. eine Gesundheitsmesse darstellen.

Zuständigkeit: Referat 4

8.2 Empfehlungen an weitere Beteiligte

Die folgende Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die weiteren Beteiligten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

8.2.1 Agentur für Arbeit

Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Häufig scheidet die Einstellung von Menschen mit Behinderung am Fehlen von Informationen bei potenziellen Arbeitgebern. Daher werden Informationen bzgl. der Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiter bekannt gemacht und kontinuierlich erweitert. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer werden ihrer Rolle als Multiplikator und Berater gerecht und geben einschlägige Informationen. Eine stärkere Vernetzung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beratungsstellen wird angestrebt, um den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Inklusion zwischen Unternehmen zu fördern.

Da viele Unterstützungsangebote in Fürth bisher aus Erlangen, Nürnberg oder anderen Städten bezogen werden, muss die örtliche Präsenz dieser Dienstleistungen in Fürth ausgebaut werden.

Informationen für potenzielle Arbeitgeber – mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr Begegnungsmöglichkeiten (A 2)

Viele Firmen stehen der Einstellung von Menschen mit Behinderung nach wie vor skeptisch gegenüber. Insbesondere Absolventen von Sondereinrichtungen werden häufig benachteiligt, da Arbeitgeber Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu Regeleinrichtungen haben. Oft haben Unternehmen auch zu wenig Informationen über Berufsausbildungen an Sondereinrichtungen, wodurch Vorurteile entstehen können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Berufsbildungswerke und Förderzentren sowie die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern wird deshalb gestärkt, zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tage der offenen Tür in Schulen für Menschen mit Behinderung) und ein besserer Einblick in die Ausbildung vermittelt. Dazu werden die Informationen über Berufsausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerke und deren Ausbildungsinhalte für potentielle Arbeitgeber aufbereitet. Durch Nutzung von Jobmessen können Menschen mit Behinderung zudem selbst erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

Sammlung und Strukturierung der bestehenden Beratungsangebote für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf einer zentralen Plattform (A 3)

In der Stadt Fürth gibt es bereits fachliche Beratungsstellen und Ansprechperson für den Bereich Arbeit. Allerdings bieten diese Einrichtungen sehr viele Informationen, die für ArbeitnehmerInnen (und auch ArbeitgeberInnen) nur schwer überschaubar und nachvollziehbar sind. Insbesondere Menschen mit Behinderung und deren Angehörige haben große Schwierigkeiten, sich in der Fülle der Zuständigkeiten und Informationen zurecht zu finden. Es braucht eine bessere Struktur in der Verbreitung dieser Informationen und klarere Zuständigkeiten sowie ausreichend Kapazitäten bei Beratungsstellen

Hierzu wird eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich Arbeit/Beruf realisiert. Zusätzlich zu einer zentralen Beratungsstelle kommen aber auch branchenspezifische Anlaufstellen (bspw. IHK bzw. HWK für handwerkliche Berufe) in Frage. Sobald die nach dem Bundesteilhabegesetz beschlossenen unabhängigen Beratungsstellen eingerichtet sind, dienen sie als Kooperationspartner.

Denkbar ist auch ein Kooperationsverbund zwischen verschiedenen Beratungsstellen, welcher durch Mentoringprogramme oder Peer Counselling unterstützt wird. Diese Art der Begleitung kann zum Beispiel durch sozialpädagogische MitarbeiterInnen erfolgen, welche unter anderem durch den Integrationsfachdienst organisiert werden.

Förderung einer individuellen Berufsorientierung/ passgenaue Arbeitsplätze (A 4)

Die individuelle Kompetenz und nicht nur der Berufs- oder Bildungsabschluss wird bei der individuellen Berufsorientierung und der Suche/dem Schaffen eines passgenauen Arbeitsplatzes in den Vordergrund gerückt. Qualifikation wird dabei nicht nur anhand von Noten und Zeugnissen festgestellt: Es muss z. B. auch die Möglichkeit eines Praktikums angeboten werden, um den Arbeitgeber von seinen Leistungen überzeugen zu können.

Fortlaufende Unterstützung der Arbeitgeber und Menschen mit einer Schwerbehinderung bei bestehendem Arbeitsverhältnis (A 6)

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist es sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber von Vorteil, wenn eine fortlaufende Unterstützung gewährleistet wird und dauergeförderte Arbeitsplätze eingerichtet werden können.

Über die dazu bestehenden Angebote wird besser informiert. Auch Lohnkostenzuschüsse müssen eingefordert werden. Ein Beschäftigungszuschuss bis zur Rente wird befürwortet, da dies Planungssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber schafft.

Ausbau von Peer Counselling im Jobcenter bzw. Arbeitsagentur (A 7)

Peer Counselling bedeutet, dass Menschen, die selbst Einschränkungen haben, Menschen mit Behinderung beraten. Arbeitsvermittler, die selbst eine Behinderung haben, verstehen dabei Probleme oftmals besser und sind in der Lage, passgenauere Lösungen vorzuschlagen. Daher wird der Auf- und Ausbau von Peer Counselling im Jobcenter Fürth (und anderen Behörden) begrüßt.

Abbau bürokratischer Hürden und Verbesserung der Kommunikation bei der Beratung von Menschen mit Behinderung (A 8)

Die Verfahren bei der Stellung von Anträgen sind kompliziert und belastend für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigefügt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Auch für blinde bzw. sehingeschränkte bzw. gehörlose Menschen sowie Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung werden adäquate Lösungen eines barrierefreien Zugangs zu Kommunikation und Information gefunden.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinneseinschränkungen (z. B. Induktionsschleifen, GebärdensprachdolmetscherInnen, SchriftdolmetscherInnen) und Assistenzangebote bereitgestellt. MitarbeiterInnen der verschiedenen Stellen werden entsprechend geschult und für die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert.

Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Hilfsmittel am Arbeitsplatz – technische Möglichkeiten und Schulungsprogramme (A 9)

Der technische Fortschritt ist auch für Menschen mit Behinderungen ein großer Vorteil, um individuellen Problemlagen zu begegnen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden daher über technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz noch besser aufgeklärt. Auch werden Zuständigkeiten bezüglich einer Finanzierung und Förderung solcher Hilfsmittel geklärt. Um die notwendige Beratung kompetent zu leisten, stellt jeder Kostenträger ausreichend viele technischen Berater ein. Wünschenswert sind zudem trägerunabhängige technische Berater.

Darüber hinaus ist die Installation einer Homepage mit Auflistung einschlägiger Paragraphen und Ansprechpersonen hilfreich. Bezüglich einer Liste aller möglichen Hilfsmittel wird auf die Rehadat-Website¹²⁹ verwiesen. Die Gewährung von Hilfsmitteln wird erleichtert, Wartezeiten werden reduziert. Gleiches gilt für Schulungsprogramme wie das Orientierungs- und Mobilitätstraining.

¹²⁹ <https://www.rehadat.de/de/>

Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (2) (A 12)

Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und Informationen darüber verbreitet. Bei der Inklusion im Bereich Arbeit wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht oder entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei müssen solche Arbeitsplätze in Organisations- oder Ablaufplänen in Betrieben nicht bereits vordefiniert existieren. Es geht auch darum, Arbeit so aufzuteilen und zu organisieren, dass Menschen mit Behinderungen ihren Platz in der Arbeitswelt finden und an ihre Aufgaben herangeführt werden können.

Off brauchen Menschen mit kognitiven, geistigen oder körperlichen Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Ein Beispiel für konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen und anderen Dienstleistungsbereichen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel bei pflegerischen und bei hauswirtschaftlichen Leistungen in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z. B. Küche, Wäscherei...), im Bereich der Altenhilfe, in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine gezielte Vorbereitung und qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Auch Außenarbeitsplätze für Menschen die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, können für diese eine erste Vorbereitung in Richtung erster Arbeitsmarkt sein, falls die Betroffenen dieses Ziel anstreben. Deshalb gilt es, vermehrt Außenarbeitsplätze zu schaffen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Betroffenen die Initiative ergreifen. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Mensch mit Behinderung stets die Wahlfreiheit über seine berufliche Zukunft behält.

Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 15)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben wird auf Initiative der Stadt Fürth ein geeignetes Gremium (z. B. mit VertreterInnen von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Arbeitgeberverbänden) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt.

Förderung der individuellen Berufsorientierung- Ausbau des Übergangsmanagements zwischen den Bereichen Schule und Arbeitsmarkt (S 10)

Menschen mit Förderbedarf benötigen am Übergang zwischen der Schullaufbahn und einer Berufsausbildung häufig eine weitreichende individuelle Unterstützung. Eine intensive Begleitung erhalten Jugendliche, welche nach den Sozialgesetzbüchern III und IX wegen Art und Schwere ihrer Behinderung einen sog. „Rehastatus“ zugesprochen bekommen haben. Sie sind dann zur Teilnahme an rehaspezifischen Maßnahmen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung berechtigt. Hierzu sind allerdings relativ aufwändige Test- und Dokumentationsverfahren erforderlich, die bereits rechtzeitig vor dem Schul-Abschlussjahr durchgeführt werden müssen. Weitere Hilfestellungen können für ein individuelles Übergangsmanagement über den Integrationsfachdienst oder Maßnahmen wie die von der „Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration“ (gfi) getragenen „Berufseinstiegsbegleitung“ (BerEb) angefordert werden. Diese vielfältigen Programme zur individuellen Berufsorientierung verschiedener Träger und die damit verbundenen teilweise komplexen und differenzierten Vorgaben sind gerade für Lehrerinnen und Lehrer aus dem Regelschulbereich schwer zu durchschauen und häufig auch nicht bekannt. Insbesondere in den Kollegien der Mittelschulen sollen Informationsveranstaltungen zu Wegen nach dem Abschluss angeboten werden, bei denen mit der Thematik vertraute VertreterInnen der Berufsschulen, Förderzentren, vom Jobcenter sowie Arbeitsagenturen und vom Integrationsfachdienst anwesend sind.

8.2.2 Ärztlicher Kreisverband

Förderung des barrierefreien Umbaus von Arztpraxen und Räumlichkeiten der Gesundheitsdienste (G 3)

Die Anpassung von Arztpraxen und Praxen von Gesundheitsdienstleistern an Standards der Barrierefreiheit wird finanziell gefördert. Ein einheitlicher Standard, beispielsweise durch Einhaltung der DIN-Normen, wird angestrebt. Das Beratungsangebot der Bayerischen Architektenkammer wird bei Umbaumaßnahmen genutzt.

Formulierung von Diagnosen und ärztlichen Informationsschriften in einfacher Sprache (G 4)

Die meisten Informationsblätter von Ärzten zur Krankheits- oder Risikobeschreibung enthalten zu viele Fachbegriffe. Nicht nur für Menschen mit Behinderung ist dies oft schwer verständlich. Ein Mitwirken von Patienten ist nur dann möglich, wenn sie solche Infoblätter auch verstehen. Ärztliche Informationsblätter werden überarbeitet und allgemein verständlich aufbereitet.

Es wird auf ein Projekt von Erlanger Medizinstudenten verwiesen, die ehrenamtlich medizinische Befunde in verständliche, einfache Sprache umformulieren. Die Umsetzung dieser Idee wird auch in der Stadt Fürth forciert.

Akzeptanz und Vergütung des zeitlichen Mehraufwands bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen sowie allgemein bessere Entlohnung der Gesundheits- und Krankenpfleger (G 5)

Ärzte stehen nach wie vor unter hohem Zeitdruck, der unter anderem durch eine große Nachfrage entsteht. Dies beeinträchtigt und erschwert besonders die Behandlung von Menschen mit Behinderung, da ihre Krankheitsbilder oft komplexer sind und sorgfältigere Diagnosen sowie umfangreichere Therapien bedürfen.

Allgemein wird dafür plädiert, dass das Gesundheitssystem stärker am Bedarf der Patienten orientiert wird und Ärzte sich wieder mehr Zeit für ihre Patienten nehmen. Ein zeitlicher Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung wird berücksichtigt und entsprechend vergütet (beispielsweise durch die Krankenkassen). Durch bessere Organisation der Arztpraxen werden auch die Wartezeiten für Menschen mit Behinderung reduziert, da diese Wartezeiten besonders für diese Patienten eine große Belastung bedeuten.

Allgemein wird der Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers zu wenig wertgeschätzt und zu gering entlohnt. Dementsprechend fehlt es vielfach an Personal. Dem bestehenden Notstand muss entgegengewirkt werden. Besonders an Träger und Arbeitgeber sowie an Pflegekassen und an die Politik entsteht hier die Forderung u. a. nach:

- bessere Entlohnung der Fachkräfte
- Ausweitung der Ausbildungskapazitäten sowie Personalressourcen
- intensiver Bewerbung und Erleichterung des Zugangs zu Ausbildungsgängen

Schulung des medizinischen Personals in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderung – Überarbeitung von Ausbildungsinhalten (G 7)

Ein geschulter Umgang mit Menschen mit Behinderung ist besonders im Gesundheitssektor wichtig. Die Verankerung des richtigen Umgangs mit verschiedensten Behinderungen wird durch entsprechende Weiterbildung und Sensibilisierung von Ärzten sowie medizinischem Fachpersonal unterstützt und bereits in der Ausbildung vorbereitet. Damit sollen u. a. Hemmschwellen und Fehleinschätzungen des medizinischen Personals abgebaut werden, sodass z. B. auch Menschen mit geistiger Behinderung als gleichwertige Patienten und Gesprächspartner akzeptiert werden.

Verbesserung der Erreichbarkeit von Ärzten und Gesundheitsdienstleistern (G 9)

Die Parkplatzsituation bei Ärzten und Gesundheitsdienstleistern in Fürth und ihre Erreichbarkeit wird verbessert. Auch Behindertenparkplätze werden vermehrt eingerichtet.

Aufbau eines Ärzteteams zur Beratung von Hausärzten (G 10)

In Anlehnung an das Sondermodell „Spezialisierte ambulante Palliativversorgung“ (SAPV) werden Ärzteteams gegründet. Diese stehen HausärztInnen bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung beratend zur Seite.

Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung (G 11)

Bezogen auf Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung werden verstärkt Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Betroffene und Akteure des Gesundheitswesens organisiert. Eine Plattform für Informationsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung können örtliche Gesundheitstage bzw. eine Gesundheitsmesse darstellen.

8.2.3 Bahn AG

Anpassung des ÖPNV – Schaffung barrierefreier Haltestellen (B 9)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, werden Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Dabei sind alle Arten von Behinderung zu berücksichtigen. Um die Nachrüstungsbedarfe zu ermitteln, ist zunächst eine Sichtung der Haltestellen notwendig. Daten über Barrierefreiheit der Haltestellen werden im Internet, verbunden mit den Fahrplänen, verfügbar gemacht. Neben der akustischen Signalisierung von Meldungen werden Informationen auch noch zusätzlich durch Textlaufbänder unterstützt. Ausreichende Blindenleitsysteme sowie Notruftelefone werden eingerichtet.

Ausweitung des Mobilitätsservice der Deutschen Bahn (B 10)

Der Mobilitätsservice der Deutschen Bahn muss bedarfsgerecht ausgeweitet werden, was ergänzend durch den Einsatz geschulter ehrenamtlicher Helfer (z. B. vom Roten Kreuz) für die Mobilitäts- bzw. Ausstiegshilfe möglich ist. Zudem muss der Mobilitätsservice in Fürth immer verfügbar sein, sodass Zugfahrten nicht schon lange im Voraus angemeldet und geplant werden müssen.

Anpassung des ÖPNV – auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen (B 11)

In den Bussen und Bahnen werden Informationen - soweit noch nicht erfolgt - sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen. Fahrkartenautomaten sind so zu gestalten, dass sie auch für sehingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar sind. An Fahrkartenschaltern, welche personell besetzt sind, werden Induktionsschleifen installiert. Außerdem werden Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind. Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht.

8.2.4 Bayerisches Staatsministerium (Bildung, Kultus, Wissenschaft, Kunst)

Ausbau von Partner- und Kooperationsklassen (S 1)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partner- und Kooperationsklassen in der Stadt Fürth bedarfsgerecht ausgebaut. Für den Ausbau dieser Klassen werden notwendige Kapazitäten im Bereich der Räumlichkeiten und des Personals geschaffen.

Ausweitung der Unterstützung durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) (S 4)

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste bieten individuelle Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche an allgemeinen Schulen, aber auch für LehrerInnen, Eltern und Erziehungsberechtigte. Die Kapazitäten des MSD werden entsprechend angepasst, sodass er die grundlegenden Aufgaben (sonderpädagogische Diagnostik, Förderung, Beratung, Koordination und Fortbildung) erfüllen kann. Durch den MSD wird zudem der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt besser unterstützt und begleitet.

Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung/ Ausbildung von LehrerInnen (S 8)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden. Die erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z. B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig.

Die Lehrerbildung und die Weiterbildung des Lehrpersonals muss den Anforderungen inklusiver Schule angepasst werden.

Auch gilt es, bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen. SchulbegleiterInnen sind gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird.

Integrations-/SchulbegleiterInnen/pädagogische Fachkräfte (S 9)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Fürth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von SchulbegleiterInnen/IntegrationsbegleiterInnen anzustreben. Es wird daher empfohlen, langfristig eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Für alle Schultypen ist die Beschäftigung von SchulbegleiterInnen sehr sinnvoll. Eine solche Generalisierung sowie ein Bürokratieabbau kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute. Aus finanzieller Sicht ist ein Zusammenschluss verschiedener Förderöpfe hierfür dringend zu empfehlen, da er bei geringerem Bürokratieaufwand besseren Erfolg sichert.

8.2.5 Bezirk Mittelfranken

Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Häufig scheitert die Einstellung von Menschen mit Behinderung am Fehlen von Informationen bei potenziellen Arbeitgebern. Daher werden Informationen bzgl. der Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiter bekannt gemacht und kontinuierlich erweitert. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer werden ihrer Rolle als Multiplikator und Berater gerecht und geben einschlägige Informationen. Eine stärkere Vernetzung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beratungsstellen wird angestrebt, um den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Inklusion zwischen Unternehmen zu fördern.

Da viele Unterstützungsangebote in Fürth bisher aus Erlangen, Nürnberg oder anderen Städten bezogen werden, muss die örtliche Präsenz dieser Dienstleistungen in Fürth ausgebaut werden.

Informationen für potenzielle Arbeitgeber – mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr Begegnungsmöglichkeiten (A 2)

Viele Firmen stehen der Einstellung von Menschen mit Behinderung nach wie vor skeptisch gegenüber. Insbesondere Absolventen von Sondereinrichtungen werden häufig benachteiligt, da Arbeitgeber Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu Regeleinrichtungen haben. Oft haben Unternehmen auch zu wenig Informationen über Berufsausbildungen an Sondereinrichtungen, wodurch Vorurteile entstehen können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Berufsbildungswerke und Förderzentren sowie die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern wird deshalb gestärkt, zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tage der offenen Tür in Schulen für Menschen mit Behinderung) und ein besserer Einblick in die Ausbildung vermittelt. Dazu werden die Informationen über Berufsausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerke und deren Ausbildungsinhalte für potentielle Arbeitgeber aufbereitet. Durch Nutzung von Jobmessen können Menschen mit Behinderung zudem selbst erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

Abbau bürokratischer Hürden und Verbesserung der Kommunikation bei der Beratung von Menschen mit Behinderung (A 8)

Die Verfahren bei der Stellung von Anträgen sind kompliziert und belastend für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigefügt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Auch für blinde bzw. sehingeschränkte bzw. gehörlose Menschen sowie Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung werden adäquate Lösungen eines barrierefreien Zugangs zu Kommunikation und Information gefunden.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinnes Einschränkungen (z. B. Induktionsschleifen, GebärdensprachdolmetscherInnen, SchriftdolmetscherInnen) und Assistenzangebote bereitgestellt. MitarbeiterInnen der verschiedenen Stellen werden entsprechend geschult und für die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert. (Vgl. auch Kapitel Assistenz und Persönliches Budget)

Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Hilfsmittel am Arbeitsplatz – technische Möglichkeiten und Schulungsprogramme (A 9)

Der technische Fortschritt ist auch für Menschen mit Behinderungen ein großer Vorteil, um individuellen Problemlagen zu begegnen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden daher über technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz noch besser aufgeklärt. Auch werden Zuständigkeiten bezüglich einer Finanzierung und Förderung solcher Hilfsmittel geklärt. Um die notwendige Beratung kompetent zu leisten, stellt jeder Kostenträger ausreichend viele technischen Berater ein. Wünschenswert sind zudem trägerunabhängige technische Berater.

Darüber hinaus ist die Installation einer Homepage mit Auflistung einschlägiger Paragraphen und Ansprechpersonen hilfreich. Bezüglich einer Liste aller möglichen Hilfsmittel wird auf die Rehadat-Website¹³⁰ verwiesen.

Die Gewährung von Hilfsmitteln wird erleichtert, Wartezeiten werden reduziert. Gleiches gilt für Schulungsprogramme wie das Orientierungs- und Mobilitätstraining.

Schaffen von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung (1) – Stadt Fürth (A 11)

Es gibt zu wenig Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Daher schöpft die Stadt Fürth die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen voll aus. Dazu wird in der Stadtverwaltung und in mit der Stadt verbundenen Betrieben umfassend geprüft, ob weitere Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden können.

In Kooperation mit der Stadt Fürth und den Kammern werden mehr verzahnte Ausbildungen angeboten, bei denen beispielsweise die Ausbildung in einem gängigen Betrieb der Stadt Fürth stattfindet, während der Berufsschulunterricht an einem Berufsbildungs- bzw. Berufsförderungswerk (oder vergleichbaren Bildungsträgern) besucht wird. Ressourcen hierfür werden bereitgestellt.

¹³⁰ <https://www.rehadat.de/de/>

Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (2) (A 12)

Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und Informationen darüber verbreitet. Bei der Inklusion im Bereich Arbeit wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht oder entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei müssen solche Arbeitsplätze in Organisations- oder Ablaufplänen in Betrieben nicht bereits vordefiniert existieren. Es geht auch darum, Arbeit so aufzuteilen und zu organisieren, dass Menschen mit Behinderungen ihren Platz in der Arbeitswelt finden und an ihre Aufgaben herangeführt werden können.

Offt brauchen Menschen mit kognitiven, geistigen oder körperlichen Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Ein Beispiel für konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen und anderen Dienstleistungsbereichen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel bei pflegerischen und bei hauswirtschaftlichen Leistungen in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z. B. Küche, Wäscherei...), im Bereich der Altenhilfe, in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine gezielte Vorbereitung und qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Auch Außenarbeitsplätze für Menschen die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, können für diese eine erste Vorbereitung in Richtung erster Arbeitsmarkt sein, falls die Betroffenen dieses Ziel anstreben. Deshalb gilt es, vermehrt Außenarbeitsplätze zu schaffen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Betroffenen die Initiative ergreifen. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Mensch mit Behinderung stets die Wahlfreiheit über seine berufliche Zukunft behält.

Integrations-/SchulbegleiterInnen/pädagogische Fachkräfte (S 9)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Fürth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von SchulbegleiterInnen/IntegrationsbegleiterInnen anzustreben. Es wird daher empfohlen, langfristig eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Für alle Schultypen ist die Beschäftigung von SchulbegleiterInnen sehr sinnvoll. Eine solche Generalisierung sowie ein Bürokratieabbau kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute. Aus finanzieller Sicht ist ein Zusammenschluss verschiedener Förderhöfe hierfür dringend zu empfehlen, da er bei geringerem Bürokratieaufwand besseren Erfolg sichert.

Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (S 11)

Gemeinsame Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge, Schüleraustausch usw.) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden in Zukunft vermehrt auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

Gemeinschaftliche Wohnformen (W 7)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z. B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Die Stadt Fürth setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Dies muss sich auch in den Förderrichtlinien widerspiegeln.

Informationen zu gemeinschaftlichen Wohnformen werden gesammelt und z. B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Mehr barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum für ambulantes Wohnen schaffen (W 6)

Individuelle Hilfebedarfe (insbesondere die aufgrund der Ambulantisierung steigenden Bedarfe) werden noch stärker verfolgt. Stationäre Wohnformen werden langfristig gesehen in bedarfsorientierte Betreuungsmodelle überführt. Zudem wird auf Initiative der Stadt Fürth für ambulantes Wohnen mehr barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum geschaffen. Eine Beratung für stationäre und ambulante Angebote wird bei der Wohnraumberatung miteingebunden.

Angebote mit Inklusionscharakter insbesondere für Nicht-Betroffene publik machen (FKS 8)

Die Angebote der Offenen Hilfen müssen eine breitere Zielgruppe erreichen, sodass sowohl Menschen mit Behinderung als auch Nicht-Behinderte daran teilhaben können. Diese Art der Freizeitangebote wird durch mehr Öffentlichkeitsarbeit stärker publik gemacht. Auch wird vorgeschlagen, einen OBA-Stammtisch für Menschen mit und ohne Behinderung zu initiieren. Solche Angebote werden bereits vom BRK Kreisverband Fürth realisiert, allerdings ist die Besucherzahl der Nichtbetroffenen noch sehr gering, weshalb vor allem bei dieser Zielgruppe die Popularität noch gesteigert werden muss.

Ob und für wen Veranstaltungen geeignet sind, wird durch Piktogramme gekennzeichnet. Bestehende Angebote werden von den Trägern bezüglich wichtiger Faktoren (Uhrzeiten, Inhalte, Verbreitungskanal der Angebote...) analysiert und ggfs. umstrukturiert, um sie allgemein zugänglich zu machen.

Bekanntmachung gelungener Inklusionsprojekte (FKS 9)

Erfolgreiche Inklusionsprojekte werden veröffentlicht, damit Vorurteile und Hürden überwunden werden. Gelungene Projekte werden als „Leuchtturmprojekte“ verstanden, deren Konzepte als Vorbild dienen und auch in weiteren Formaten umgesetzt werden. Auch Anschauungsmaterial zu diesen Positivbeispielen wird gesammelt (z. B. Videomaterial). Weitere inklusive Freizeitangebote, die verschiedenste Zielgruppen ansprechen, werden verfolgt.

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 16)

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z. B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden.

Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass Freizeitangebote von allen genutzt werden können. Teils werden dies Menschen mit Behinderung selbst organisieren, teils die Anbieter von Freizeitveranstaltungen. Bei der Umsetzung werden auch Patenschaften oder die Nutzung von Stiftungsgeldern etc. geprüft und einbezogen.

Personalausstattung und Platzangebot in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf (FB 2)

Jedes Kind mit Behinderung hat individuelle Bedürfnisse, wovon auch die für das Kind akzeptable Gruppengröße in Kindertageseinrichtungen abhängt. Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf in Kindertagesstätten wird von der Stadt Fürth darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (FB 4)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z. B. auch Psychologinnen, Logopädeinnen, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

Vereinfachung des Antragsverfahrens persönliches Budget (APB 1)

Die Antragstellung für das persönliche Budget wird von Betroffenen als sehr kompliziert beschrieben. Daher wird eine Hilfestellung für die Antragstellung konzipiert. Unter anderem werden Informationen zentral zusammengetragen, sodass das Antragsverfahren übersichtlicher und einfacher wird. Auf einem Flyer werden grundlegende Informationen zum Thema Assistenz und Persönliches Budget anschaulich zusammengefasst.

Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle (APB 2)

Viele Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige müssen sich ihre Informationen an zahlreichen Stellen selbstständig zusammensuchen. Häufig übersteigt dies die Kompetenzen oder wichtige Informationen werden nicht empfangen. Es wird mit Unterstützung der Stadt Fürth eine zentrale und unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen geschaffen, welche Informationen bündelt und diese zur Verfügung stellt. Als Vorbild kann die vorhandene Beratungsstelle in Erlangen (ZSL-Zentrum für selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.) dienen.

Zu dem Beratungsangebot zählt auch die Verfahrensassistenz. Die Finanzierung der Unterstützung durch Verfahrensassistenz findet in der individuellen Bedarfsplanung (beim persönlichen Budget) als gesonderter Posten Berücksichtigung und orientiert sich am individuellen Bedarf. Auch eine Assistenz in juristischen Fragen wird benötigt. Eine derartige Rechtsberatung wird in der unabhängigen Beratungsstelle angesiedelt.

Flexible Gestaltung von Assistenz (APB 3)

Die individuellen Bedarfe eines Menschen mit Behinderung sowie dessen Interessen oder Ansprüche können sich wandeln. Folglich bedarf es einer flexiblen Handhabung der Assistenz, die dauerhaft optimal an sich ändernde Bedürfnisse angepasst werden kann. Zu den Aufgaben der Beratungsstelle sollte daher auch gehören, Betroffene daran zu erinnern, wenn deren Assistenzbewilligung abläuft und ein neuer Antrag erfolgen muss.

Weiter wird eine Vernetzung verschiedener Zuständigkeiten bzw. Anbieter von Assistenzleistungen vorangetrieben.

Case-Management (APB 4)

Der Einsatz von Case-Managern wird forciert, sodass ein langfristiger und persönlicher Kontakt zwischen Beratern und der betroffenen Person gewährleistet wird und individuelle, passgenaue Leistungen realisiert werden können. Das Case-Management-Konzept trägt auch zu einer Entlastung der Angehörigen bei.

Assistenzleistungen im Freizeitbereich (APB 5)

Um Menschen mit Behinderung Teilhabe in der Freizeit und bei spontanen Aktivitäten zu ermöglichen, müssen Assistenzleistungen auch vermehrt in diesem Bereich gewährt werden. Zurzeit ist für Freizeitaktivitäten eine Planungsphase im Voraus nötig, weil z. B. Anträge gestellt oder externe Assistenten gefunden werden müssen. Auch schränken häufig hohe Angebotskosten die Assistenz ein. Um diese Hindernisse zu überwinden, wird die unbürokratische Gewährung kostengünstiger, flexibler Assistenzleistungen im Freizeitbereich und bei anderen spontanen Tätigkeiten forciert.

Umsetzung trägerübergreifender Budgets (APB 6)

Zur Umsetzung trägerübergreifender Budgets müssen die rechtlichen Grundlagen des SGB IX umgesetzt werden. Falls kein beteiligter Träger die Federführung im Antrags- und Gestaltungsverfahren übernehmen will, muss der Träger diese Funktion übernehmen, bei dem der erste Antrag auf ein trägerübergreifendes Budget gestellt wurde. Nach einer Festlegung des trägerübergreifenden Budgets soll der Träger die Federführung übernehmen, der den Hauptanteil am Budget trägt.

Werbung für die Umsetzung von Assistenzmodellen (APB 8)

Von der unabhängigen Beratungsstelle wird für die stärkere Umsetzung von Assistenzmodellen geworben. Dazu werden u. a. auch Informationskampagnen und Veröffentlichungen in Printmedien organisiert. Bei Anfragen von Betroffenen oder Institutionen werden die Möglichkeiten der Inanspruchnahme verschiedener Assistenzmodelle beschrieben und Beratung zur Umsetzung angeboten.

8.2.6 Bundes- und Landespolizei

Sensibilisierung von MitarbeiterInnen der Polizei und Rettungsdiensten (B 19)

MitarbeiterInnen von Polizei und Rettungsdiensten werden für den Umgang mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert und geschult. Dies geschieht insbesondere in Bezug auf Notsituationen.

8.2.7 Gesetzgeber

Fortlaufende Unterstützung der Arbeitgeber und Menschen mit einer Schwerbehinderung bei bestehendem Arbeitsverhältnis (A 6)

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist es sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber von Vorteil, wenn eine fortlaufende Unterstützung gewährleistet wird und dauergeförderte Arbeitsplätze eingerichtet werden können.

Über die dazu bestehenden Angebote wird besser informiert. Auch Lohnkostenzuschüsse müssen eingefordert werden. Ein Beschäftigungszuschuss bis zur Rente wird befürwortet, da dies Planungssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber schafft.

Umsetzung trägerübergreifender Budgets (APB 6)

Zur Umsetzung trägerübergreifender Budgets müssen die rechtlichen Grundlagen des SGB IX umgesetzt werden. Falls kein beteiligter Träger die Federführung im Antrags- und Gestaltungsverfahren übernehmen will, muss der Träger diese Funktion übernehmen, bei dem der erste Antrag auf ein trägerübergreifendes Budget gestellt wurde. Nach einer Festlegung des trägerübergreifenden Budgets soll der Träger die Federführung übernehmen, der den Hauptanteil am Budget trägt.

Wegfall der Einkommensgrenzen bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen (APB 9)

Trotz einer Senkung des Eigenanteils für Berufstätige, werden die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen als zu niedrig empfunden. Daher wird dafür geworben, die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen abzuschaffen.

Eingruppierung von Leitungskräften (FB 5)

Der aktuelle Sachstand: LeiterInnen von Kindertagesstätten und ständige VertreterInnen von LeiterInnen von Kindertagesstätten werden im Rahmen des TVÖD SuE je nach Kinderanzahl der Einrichtung in ihre Entgeltstufen eingestuft. Durch die Verringerung der Kinderzahl (momentan um 1 Kind) bei der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf kann es vorkommen, dass sich die Eingruppierung der Leitung und der stellvertretenden Leitung verändert und sie weniger Gehalt bekommen. Das Gehalt der Leitung und stellvertretenden Leitung berechnet sich aktuell nach der Anzahl der Kinder.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt nicht die Kriterien und wachsenden Anforderungen (organisatorisch, pädagogisch und zeitlich) einer umfassenden Inklusion in Kindertagesstätten. Ebenso kann sie ein Hindernis für die Bereitschaft zur inklusiven Arbeit darstellen.

Eine Berechnung z. B. nach Betriebserlaubnis ist deswegen anzustreben. Einschlägige TVÖD-Bestimmungen sind inklusionsgerecht zu überarbeiten. Leitungskräfte sind Übergangsweise übertariflich zu bezahlen.

Schulung des medizinischen Personals in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderung – Überarbeitung von Ausbildungsinhalten (G 7)

Ein geschulter Umgang mit Menschen mit Behinderung ist besonders im Gesundheitssektor wichtig. Die Verankerung des richtigen Umgangs mit verschiedensten Behinderungen wird durch entsprechende Weiterbildung und Sensibilisierung von Ärzten sowie medizinischem Fachpersonal unterstützt und bereits in der Ausbildung vorbereitet. Damit sollen u. a. Hemmschwellen und Fehleinschätzungen des medizinischen Personals abgebaut werden, sodass z. B. auch Menschen mit geistiger Behinderung als gleichwertige Patienten und Gesprächspartner akzeptiert werden.

Erweiterung des sozialen Wohnungsbaus – gesetzliche Verankerung (W 10)

Die Stadt Fürth verpflichtet sich dazu, den sozialen Wohnungsbau bzw. die Errichtung bezahlbaren Wohnraums zu fördern. Eine Möglichkeit ist, ähnlich wie in anderen Städten bei Neubauten einen vorgeschriebenen Anteil für den sozialen Wohnungsbau/preisgünstigen Wohnraum festzuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Ziel nicht (z. B. durch Stückelung in Bauabschnitte) umgangen wird. Zur Unterstützung dieses Ziels wird die Kooperation zwischen der Stadt Fürth und Wohnungsanbietern sowie die Vernetzung zwischen den einzelnen Wohnungsanbietern optimiert und intensiviert. Zudem werden bei Neubauten 30% der Wohnungen barrierefrei bzw. barrierearm gestaltet. Den Mietspiegel nicht zu überschreiten sowie eine Mietobergrenze einzuhalten, gilt es, zu gewährleisten und zu kontrollieren. Wünschenswert ist eine gesetzliche Verankerung dieser Auflagen.

8.2.8 Erziehungsberatungsstelle/Schwangerschaftsberatung/Frühförderstelle

Öffentlichkeitsarbeit – Information (FB 1)

Die Umsetzung der Inklusion im Bereich Frühkindliche Bildung wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die Fragen der Inklusion beantwortet und für die Inklusionsumsetzung wirbt. Betroffene Eltern werden bereits in Kindertageseinrichtungen mit Informationen versorgt. Auch beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, der Frühförderstelle oder den SVEs können sich Eltern und ErzieherInnen über verschiedene Themen informieren. Eltern wissen dadurch besser über ihre Möglichkeiten Bescheid und wählen die Einrichtung für ihr Kind, die sie als passend ansehen.

Erweiterung der Beratung und Familienunterstützung (FB 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiterzuentwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Bezug auf die Unterstützung der Erziehung hilft allen Eltern: sowohl den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf haben als auch Eltern von Kindern ohne besonderen Förderbedarf.

Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (FB 4)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessenen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z. B. auch Psychologinnen, Logopädeinnen, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

8.2.9 Freiwilligenzentrum Fürth

Barrierefreier Eingang ins Freiwilligenzentrum (FKS 2)

Das Freiwilligenzentrum der Stadt Fürth ist aufgrund von Stufen am Eingang nicht barrierefrei. Es werden verschiedene Möglichkeiten geprüft, die einen barrierefreien Zugang ins Freiwilligenzentrum gewährleisten. Eine nachhaltige Lösung für dieses Problem (ggf. Umzug in anderes Gebäude) wird gefunden.

Engagementbörse – Leistungen von und für Menschen mit Behinderung (FKS 3)

Menschen mit Behinderung wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderung durch gezielte Aktionen gefördert. Die bestehende Jobbörse des Freiwilligenzentrums, auf welcher Stellen- und Bewerberangebote für freiwilliges Engagement von Menschen mit und ohne Behinderung gesammelt werden, wird erweitert. So können die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung besser eingebunden werden. Kontakte zum Freiwilligenzentrum werden intensiviert.

Beratungsangebot für Bauherren und VermieterInnen (W 12)

Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bezüglich Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Auch VermieterInnen von Bestandswohnungen werden durch Informationsbroschüren auf die Vorteile barrierefreier Umbaumaßnahmen und bestehende Förderungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Beim Thema barrierefreies Bauen wird auch auf die kostenlose Beratung der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer¹³¹ hingewiesen und für eine stärkere Nutzung dieses Angebots geworben.

Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z. B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Auf gute Beispiele barrierefreier Architektur soll auch bei der Beratungsstelle im Freiwilligenzentrum hingewiesen werden.

Eine Zusammenarbeit, z. B. mit der Presse sowie Architektur- und Immobilienbüros, wird initiiert, um auf bestehende Angebote und den spezifischen Bedarf aufmerksam zu machen.

¹³¹ Die Bayerische Architektenkammer betreibt seit 1984 mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Beratungsstellen für alten- und behindertengerechtes Planen und

8.2.10 Gast- und Hotelgewerbe

Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (B 4)

In der Stadt Fürth wird der flächendeckende Ausbau des Angebots an öffentlichen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert. Dabei wird auch das Konzept „Nette Toilette“ bzw. die Projektidee „Toilette für alle“ einbezogen. Viele als barrierefrei deklarierten Toiletten sind nicht behindertengerecht. Diese werden von Fachleuten nachträglich barrierefrei umgebaut. Ein Wegweiser über barrierefreie Toiletten in der Stadt Fürth, auch im Bereich der Gastronomie oder in anderen Einrichtungen, wird erstellt. Bei Neubauten oder Sanierungen von gastronomischen Betrieben oder Veranstaltungsräumen wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen und darauf geachtet, dass gesetzliche Vorgaben (ohne Ausnahmen) eingehalten werden.

Barrierefreie Hotels und Gastronomie (B 6)

Die Problematik der barrierefreien Übernachtungsmöglichkeiten in der Stadt Fürth ist bekannt. Es sind bisher kaum barrierefreie Hotels vorhanden. Oft sind als barrierefrei deklarierte Hotels oder Gastronomiebetriebe im besten Fall barrierearm.

Es braucht Hotels, die mehrere barrierefreie Zimmer aufweisen, sodass mehrere Menschen mit Einschränkungen gemeinsam in Fürth übernachten können. Bei den Planungen werden neben den Bedürfnissen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen bedacht (z. B. bei der Installierung von Rauchmeldern). Die barrierefreie Gestaltung von Hotels in Fürth wird angeregt und weiterverfolgt.

Im Einklang mit Zielvereinbarungen der DeHoGa (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) und der Architektenkammer wird verstärkt für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten/Hotels geworben. Auch wird auf die Idee hingewiesen, die Umsetzung der Barrierefreiheit mit der energetischen Sanierung zu verbinden und so Fördermittel zu nutzen. Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist insbesondere auf die Verwirklichung des Zwei-Sinne-Prinzips zu achten, wonach alle Informationen mindestens über zwei Sinne (Sehen, Hören, Tasten) zur Verfügung gestellt werden müssen.

Neubauten müssen barrierefrei gebaut werden.

Bauen. Sie bieten allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Architekten, Verwaltungen und Nutzern) fachübergreifende gebührenfreie Beratungen an. Informationen unter <https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Errichtung von Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 5)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen.

In der Stadt Fürth wird der Ausbau des Angebots von speziellen, dauerhaft zugänglichen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert. Dazu wird auch das Konzept „Nette Toilette“ oder die Projektidee „Toilette für alle“¹³² einbezogen. Das Konzept des Euroschlüssels, das bei vielen Toiletten zum Einsatz kommt, wird weiterverbreitet und konsequent umgesetzt.

Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten bestanden. Auch bei Bestandsbetrieben wird dringend empfohlen, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten.

8.2.11 Gesundheits- und Krankenhausverbände

Einsatz der Fachgruppe des Behindertenrates zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Gesundheitsdienstleistungen in der Stadt Fürth (G 2)

Die Fachgruppe des Behindertenrates stellt vor Ort die Situation bezüglich des barrierefreien Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie usw.) fest. Die Ergebnisse werden entsprechend aufbereitet und im Internet dargestellt.

Förderung des barrierefreien Umbaus von Arztpraxen und Räumlichkeiten der Gesundheitsdienste (G 3)

Die Anpassung von Arztpraxen und Praxen von Gesundheitsdienstleistungen an Standards der Barrierefreiheit wird finanziell gefördert. Ein einheitlicher Standard, beispielsweise durch Einhaltung der DIN-Normen, wird angestrebt. Das Beratungsangebot der Bayerischen Architektenkammer wird bei Umbaumaßnahmen genutzt.

132 Zum Projekt siehe <http://www.toiletten-fuer-alle.de/>

Formulierung von Diagnosen und ärztlichen Informationsschriften in einfacher Sprache (G 4)

Die meisten Informationsblätter von Ärzten zur Krankheits- oder Risikobeschreibung enthalten zu viele Fachbegriffe. Nicht nur für Menschen mit Behinderung ist dies oft schwer verständlich. Ein Mitwirken von Patienten ist nur dann möglich, wenn sie solche Infoblätter auch verstehen. Ärztliche Informationsblätter werden überarbeitet und allgemein verständlich aufbereitet.

Es wird auf ein Projekt von Erlanger Medizinstudenten verwiesen, die ehrenamtlich medizinische Befunde in verständliche, einfache Sprache umformulieren. Die Umsetzung dieser Idee wird auch in der Stadt Fürth forciert.

Akzeptanz und Vergütung des zeitlichen Mehraufwands bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen sowie allgemein bessere Entlohnung der Gesundheits- und Krankenpfleger (G 5)

Ärzte stehen nach wie vor unter hohem Zeitdruck, der unter anderem durch eine große Nachfrage entsteht. Dies beeinträchtigt und erschwert besonders die Behandlung von Menschen mit Behinderung, da ihre Krankheitsbilder oft komplexer sind und sorgfältigere Diagnosen sowie umfangreichere Therapien bedürfen.

Allgemein wird dafür plädiert, dass das Gesundheitssystem stärker am Bedarf der Patienten orientiert wird und Ärzte sich wieder mehr Zeit für ihre Patienten nehmen. Ein zeitlicher Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung wird berücksichtigt und entsprechend vergütet (beispielsweise durch die Krankenkassen). Durch bessere Organisation der Arztpraxen werden auch die Wartezeiten für Menschen mit Behinderung reduziert, da diese Wartezeiten besonders für diese Patienten eine große Belastung bedeuten.

Allgemein wird der Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers zu wenig wertgeschätzt und zu gering entlohnt. Dementsprechend fehlt es vielfach an Personal. Dem bestehenden Notstand muss entgegengewirkt werden. Besonders an Träger und Arbeitgeber sowie an Pflegekassen und an die Politik entsteht hier die Forderung u. a. nach:

- bessere Entlohnung der Fachkräfte
- Ausweitung der Ausbildungskapazitäten sowie Personalressourcen
- intensiver Bewerbung und Erleichterung des Zugangs zu Ausbildungsgängen

Schulung des medizinischen Personals in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderung – Überarbeitung von Ausbildungsinhalten (G 7)

Ein geschulter Umgang mit Menschen mit Behinderung ist besonders im Gesundheitssektor wichtig. Die Verankerung des richtigen Umgangs mit verschiedensten Behinderungen wird durch entsprechende Weiterbildung und Sensibilisierung von Ärzten sowie medizinischem Fachpersonal unterstützt und bereits in der Ausbildung vorbereitet. Damit sollen u. a. Hemmschwellen und Fehleinschätzungen des medizinischen Personals abgebaut werden, sodass z. B. auch Menschen mit geistiger Behinderung als gleichwertige Patienten und Gesprächspartner akzeptiert werden.

Ausbau des Fachpersonals in Kliniken und Möglichkeit der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen (G 8)

Durch entsprechende Aus- und Weiterbildung wird in Kliniken eine adäquate Behandlung von Menschen mit Einschränkungen sichergestellt. Für das Klinikpersonal sind solche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend. Die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Arbeitgeber getragen.

Wenn nötig, wird die Behandlung von Menschen mit Einschränkungen in Kliniken auch dadurch unterstützt, dass sie dabei Assistenzleistungen in Anspruch nehmen können.

Verbesserung der Erreichbarkeit von Ärzten und Gesundheitsdienstleistern (G 9)

Die Parkplatzsituation bei Ärzten und Gesundheitsdienstleistern in Fürth und ihre Erreichbarkeit wird verbessert. Auch Behindertenparkplätze werden vermehrt eingerichtet.

Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung (G 11)

Bezogen auf Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung werden verstärkt Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Betroffene und Akteure des Gesundheitswesens organisiert. Eine Plattform für Informationsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung können örtliche Gesundheitstage bzw. eine Gesundheitsmesse darstellen.

8.2.12 Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK)

Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Häufig scheidet die Einstellung von Menschen mit Behinderung am Fehlen von Informationen bei potenziellen Arbeitgebern. Daher werden Informationen bzgl. der Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiter bekannt gemacht und kontinuierlich erweitert. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer werden ihrer Rolle als Multiplikator und Berater gerecht und geben einschlägige Informationen. Eine stärkere Vernetzung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beratungsstellen wird angestrebt, um den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Inklusion zwischen Unternehmen zu fördern.

Da viele Unterstützungsangebote in Fürth bisher aus Erlangen, Nürnberg oder anderen Städten bezogen werden, muss die örtliche Präsenz dieser Dienstleistungen in Fürth ausgebaut werden.

Informationen für potenzielle Arbeitgeber – mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr Begegnungsmöglichkeiten (A 2)

Viele Firmen stehen der Einstellung von Menschen mit Behinderung nach wie vor skeptisch gegenüber. Insbesondere Absolventen von Sondereinrichtungen werden häufig benachteiligt, da Arbeitgeber Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu Regeleinrichtungen haben. Oft haben Unternehmen auch zu wenig Informationen über Berufsausbildungen an Sondereinrichtungen, wodurch Vorurteile entstehen können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Berufsbildungswerke und Förderzentren sowie die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern wird deshalb gestärkt, zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tage der offenen Tür in Schulen für Menschen mit Behinderung) und ein besserer Einblick in die Ausbildung vermittelt. Dazu werden die Informationen über Berufsausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerke und deren Ausbildungsinhalte für potentielle Arbeitgeber aufbereitet. Durch Nutzung von Jobmessen können Menschen mit Behinderung zudem selbst erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

Sammlung und Strukturierung der bestehenden Beratungsangebote für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf einer zentralen Plattform (A 3)

In der Stadt Fürth gibt es bereits fachliche Beratungsstellen und Ansprechperson für den Bereich Arbeit. Allerdings bieten diese Einrichtungen sehr viele Informationen, die für ArbeitnehmerInnen (und auch ArbeitgeberInnen) nur schwer überschaubar und nachvollziehbar sind. Insbesondere Menschen mit Behinderung und deren Angehörige haben große Schwierigkeiten, sich in der Fülle der Zuständigkeiten und Informationen zurecht zu finden. Es braucht eine bessere Struktur in der Verbreitung dieser Informationen und klarere Zuständigkeiten sowie ausreichend Kapazitäten bei Beratungsstellen

Hierzu wird eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich Arbeit/Beruf realisiert. Zusätzlich zu einer zentralen Beratungsstelle kommen aber auch branchenspezifische Anlaufstellen (bspw. IHK bzw. HWK für handwerkliche Berufe) in Frage. Sobald die nach dem Bundesteilhabegesetz beschlossenen unabhängigen Beratungsstellen eingerichtet sind, dienen sie als Kooperationspartner.

Denkbar ist auch ein Kooperationsverbund zwischen verschiedenen Beratungsstellen, welcher durch Mentoringprogramme oder Peer Counselling unterstützt wird. Diese Art der Begleitung kann zum Beispiel durch sozialpädagogische MitarbeiterInnen erfolgen, welche unter anderem durch den Integrationsfachdienst organisiert werden.

Abbau bürokratischer Hürden und Verbesserung der Kommunikation bei der Beratung von Menschen mit Behinderung (A 8)

Die Verfahren bei der Stellung von Anträgen sind kompliziert und belastend für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigefügt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Auch für blinde bzw. sehingeschränkte bzw. gehörlose Menschen sowie Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung werden adäquate Lösungen eines barrierefreien Zugangs zu Kommunikation und Information gefunden.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinneseinschränkungen (z. B. Induktionsschleifen, GebärdensprachdolmetscherInnen, SchriftdolmetscherInnen) und Assistenzangebote bereitgestellt. MitarbeiterInnen der verschiedenen Stellen werden entsprechend geschult und für die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert. (Vgl. auch Kapitel Assistenz und Persönliches Budget)

Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und Best Practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, werden neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) auch Coachings von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von Best Practice-Beispielen werden die Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (2) (A 12)

Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und Informationen darüber verbreitet. Bei der Inklusion im Bereich Arbeit wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht oder entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei müssen solche Arbeitsplätze in Organisations- oder Ablaufplänen in Betrieben nicht bereits vordefiniert existieren. Es geht auch darum, Arbeit so aufzuteilen und zu organisieren, dass Menschen mit Behinderungen ihren Platz in der Arbeitswelt finden und an ihre Aufgaben herangeführt werden können.

Oft brauchen Menschen mit kognitiven, geistigen oder körperlichen Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Ein Beispiel für konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen und anderen Dienstleistungsbereichen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel bei pflegerischen und bei hauswirtschaftlichen Leistungen in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z. B. Küche, Wäscherei...), im Bereich der Altenhilfe, in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine gezielte Vorbereitung und qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Auch Außenarbeitsplätze für Menschen die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, können für diese eine erste Vorbereitung in Richtung erster Arbeitsmarkt sein, falls die Betroffenen dieses Ziel anstreben. Deshalb gilt es, vermehrt Außenarbeitsplätze zu schaffen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Betroffenen die Initiative ergreifen. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Mensch mit Behinderung stets die Wahlfreiheit über seine berufliche Zukunft behält.

Erhöhung der Ausbildungsquote von Auszubildenden mit Behinderung (A 13)

Die Stadt und alle öffentlichen Arbeitgeber sowie Bildungseinrichtungen erhöhen die Chancengleichheit, zu einem Bildungsabschluss zu gelangen. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht. Auch sind differenziertere Ausbildungen und Qualifikationsmöglichkeiten (z. B. in Kooperation mit der IHK) anzudenken.

Ebenso ist die Beschäftigungsquote durch geeignete Werbeveranstaltungen zu unterstützen und durch z. B. Kooperationen mit den in der Stadt ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 15)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben wird auf Initiative der Stadt Fürth ein geeignetes Gremium (z. B. mit VertreterInnen von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Arbeitgeberverbänden) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt.

8.2.13 Infra Fürth

Anpassung des ÖPNV – Schaffung barrierefreier Haltestellen (B 9)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, werden Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Dabei sind alle Arten von Behinderung zu berücksichtigen. Um die Nachrüstungsbedarfe zu ermitteln, ist zunächst eine Sichtung der Haltestellen notwendig. Daten über Barrierefreiheit der Haltestellen werden im Internet, verbunden mit den Fahrplänen, verfügbar gemacht. Neben der akustischen Signalisierung von Meldungen werden Informationen auch noch zusätzlich durch Textlaufbänder unterstützt. Ausreichende Blindenleitsysteme sowie Notruftelefone werden eingerichtet.

Anpassung des ÖPNV – auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen (B 11)

In den Bussen und Bahnen werden Informationen - soweit noch nicht erfolgt - sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen. Fahrkartenautomaten sind so zu gestalten, dass sie auch für sehingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar sind. An Fahrkartenschaltern, welche personell besetzt sind, werden Induktionsschleifen installiert. Außerdem werden Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind. Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht.

Anpassung des ÖPNV – Schulung von Busfahrern (B 12)

Für das gesamte Personal des ÖPNV (Fahrer, Auszubildende, Leitungspersonal etc.) in der Stadt Fürth werden regelmäßig Schulungen und Fortbildungen durchgeführt, sodass Sensibilität und Wissen bezüglich der Bedarfe von Menschen mit Behinderung gefördert wird.

8.2.14 Integrationsfachdienst (ifd)

Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Häufig scheidet die Einstellung von Menschen mit Behinderung am Fehlen von Informationen bei potenziellen Arbeitgebern. Daher werden Informationen bzgl. der Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiter bekannt gemacht und kontinuierlich erweitert. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer werden ihrer Rolle als Multiplikator und Berater gerecht und geben einschlägige Informationen. Eine stärkere Vernetzung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beratungsstellen wird angestrebt, um den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Inklusion zwischen Unternehmen zu fördern.

Da viele Unterstützungsangebote in Fürth bisher aus Erlangen, Nürnberg oder anderen Städten bezogen werden, muss die örtliche Präsenz dieser Dienstleistungen in Fürth ausgebaut werden.

Informationen für potenzielle Arbeitgeber – mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr Begegnungsmöglichkeiten (A 2)

Viele Firmen stehen der Einstellung von Menschen mit Behinderung nach wie vor skeptisch gegenüber. Insbesondere Absolventen von Sondereinrichtungen werden häufig benachteiligt, da Arbeitgeber Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu Regeleinrichtungen haben. Oft haben Unternehmen auch zu wenig Informationen über Berufsausbildungen an Sondereinrichtungen, wodurch Vorurteile entstehen können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Berufsbildungswerke und Förderzentren sowie die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern wird deshalb gestärkt, zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tage der offenen Tür in Schulen für Menschen mit Behinderung) und ein besserer Einblick in die Ausbildung vermittelt. Dazu werden die Informationen über Berufsausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerke und deren Ausbildungsinhalte für potentielle Arbeitgeber aufbereitet. Durch Nutzung von Jobmessen können Menschen mit Behinderung zudem selbst erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

Sammlung und Strukturierung der bestehenden Beratungsangebote für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf einer zentralen Plattform (A 3)

In der Stadt Fürth gibt es bereits fachliche Beratungsstellen und Ansprechperson für den Bereich Arbeit. Allerdings bieten diese Einrichtungen sehr viele Informationen, die für ArbeitnehmerInnen (und auch ArbeitgeberInnen) nur schwer überschaubar und nachvollziehbar sind. Insbesondere Menschen mit Behinderung und deren Angehörige haben große Schwierigkeiten, sich in der Fülle der Zuständigkeiten und Informationen zurecht zu finden. Es braucht eine bessere Struktur in der Verbreitung dieser Informationen und klarere Zuständigkeiten sowie ausreichend Kapazitäten bei Beratungsstellen

Hierzu wird eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich Arbeit/Beruf realisiert. Zusätzlich zu einer zentralen Beratungsstelle kommen aber auch branchenspezifische Anlaufstellen (bspw. IHK bzw. HWK für handwerkliche Berufe) in Frage. Sobald die nach dem Bundesteilhabegesetz beschlossenen unabhängigen Beratungsstellen eingerichtet sind, dienen sie als Kooperationspartner.

Denkbar ist auch ein Kooperationsverbund zwischen verschiedenen Beratungsstellen, welcher durch Mentoringprogramme oder Peer Counselling unterstützt wird. Diese Art der Begleitung kann zum Beispiel durch sozialpädagogische MitarbeiterInnen erfolgen, welche unter anderem durch den Integrationsfachdienst organisiert werden.

Abbau bürokratischer Hürden und Verbesserung der Kommunikation bei der Beratung von Menschen mit Behinderung (A 8)

Die Verfahren bei der Stellung von Anträgen sind kompliziert und belastend für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigefügt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Auch für blinde bzw. sehingeschränkte bzw. gehörlose Menschen sowie Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung werden adäquate Lösungen eines barrierefreien Zugangs zu Kommunikation und Information gefunden.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinneseinschränkungen (z. B. Induktionsschleifen, GebärdensprachdolmetscherInnen, SchriftdolmetscherInnen) und Assistenzangebote bereitgestellt. MitarbeiterInnen der verschiedenen Stellen werden entsprechend geschult und für die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert. (Vgl. auch Kapitel Assistenz und Persönliches Budget)

Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Hilfsmittel am Arbeitsplatz – technische Möglichkeiten und Schulungsprogramme (A 9)

Der technische Fortschritt ist auch für Menschen mit Behinderungen ein großer Vorteil, um individuellen Problemlagen zu begegnen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden daher über technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz noch besser aufgeklärt. Auch werden Zuständigkeiten bezüglich einer Finanzierung und Förderung solcher Hilfsmittel geklärt. Um die notwendige Beratung kompetent zu leisten, stellt jeder Kostenträger ausreichend viele technischen Berater ein. Wünschenswert sind zudem trägerunabhängige technische Berater.

Darüber hinaus ist die Installation einer Homepage mit Auflistung einschlägiger Paragraphen und Ansprechpersonen hilfreich. Bezüglich einer Liste aller möglichen Hilfsmittel wird auf die Rehadat-Website¹³³ verwiesen. Die Gewährung von Hilfsmitteln wird erleichtert, Wartezeiten werden reduziert. Gleiches gilt für Schulungsprogramme wie das Orientierungs- und Mobilitätstraining.

¹³³ <https://www.rehadat.de/de/>

Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (2) (A 12)

Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und Informationen darüber verbreitet. Bei der Inklusion im Bereich Arbeit wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht oder entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei müssen solche Arbeitsplätze in Organisations- oder Ablaufplänen in Betrieben nicht bereits vordefiniert existieren. Es geht auch darum, Arbeit so aufzuteilen und zu organisieren, dass Menschen mit Behinderungen ihren Platz in der Arbeitswelt finden und an ihre Aufgaben herangeführt werden können.

Off brauchen Menschen mit kognitiven, geistigen oder körperlichen Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Ein Beispiel für konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen und anderen Dienstleistungsbereichen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel bei pflegerischen und bei hauswirtschaftlichen Leistungen in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z. B. Küche, Wäscherei...), im Bereich der Altenhilfe, in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine gezielte Vorbereitung und qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Auch Außenarbeitsplätze für Menschen die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, können für diese eine erste Vorbereitung in Richtung erster Arbeitsmarkt sein, falls die Betroffenen dieses Ziel anstreben. Deshalb gilt es, vermehrt Außenarbeitsplätze zu schaffen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Betroffenen die Initiative ergreifen. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Mensch mit Behinderung stets die Wahlfreiheit über seine berufliche Zukunft behält.

Förderung der individuellen Berufsorientierung- Ausbau des Übergangsmanagements zwischen den Bereichen Schule und Arbeitsmarkt (S 10)

Menschen mit Förderbedarf benötigen am Übergang zwischen der Schullaufbahn und einer Berufsausbildung häufig eine weitreichende individuelle Unterstützung. Eine intensive Begleitung erhalten Jugendliche, welche nach den Sozialgesetzbüchern III und IX wegen Art und Schwere ihrer Behinderung einen sog. „Rehastatus“ zugesprochen bekommen haben. Sie sind dann zur Teilnahme an rehaspezifischen Maßnahmen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung berechtigt. Hierzu sind allerdings relativ aufwändige Test- und Dokumentationsverfahren erforderlich, die bereits rechtzeitig vor dem Schul-Abschlussjahr durchgeführt werden müssen. Weitere Hilfestellungen können für ein individuelles Übergangsmanagement über den Integrationsfachdienst oder Maßnahmen wie die von der „Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration“ (gfi) getragenen „Berufseinstiegsbegleitung“ (BerEb) angefordert werden. Diese vielfältigen Programme zur individuellen Berufsorientierung verschiedener Träger und die damit verbundenen teilweise komplexen und differenzierten Vorgaben sind gerade für Lehrerinnen und Lehrer aus dem Regelschulbereich schwer zu durchschauen und häufig auch nicht bekannt. Insbesondere in den Kollegien der Mittelschulen sollen Informationsveranstaltungen zu Wegen nach dem Abschluss angeboten werden, bei denen mit der Thematik vertraute VertreterInnen der Berufsschulen, Förderzentren, vom Jobcenter sowie Arbeitsagenturen und vom Integrationsfachdienst anwesend sind.

8.2.15 Jobcenter Stadt Fürth

Informationen für potenzielle Arbeitgeber – mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr Begegnungsmöglichkeiten (A 2)

Viele Firmen stehen der Einstellung von Menschen mit Behinderung nach wie vor skeptisch gegenüber. Insbesondere Absolventen von Sondereinrichtungen werden häufig benachteiligt, da Arbeitgeber Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu Regeleinrichtungen haben. Oft haben Unternehmen auch zu wenig Informationen über Berufsausbildungen an Sondereinrichtungen, wodurch Vorurteile entstehen können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Berufsbildungswerke und Förderzentren sowie die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern wird deshalb gestärkt, zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tage der offenen Tür in Schulen für Menschen mit Behinderung) und ein besserer Einblick in die Ausbildung vermittelt. Dazu werden die Informationen über Berufsausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerke und deren Ausbildungsinhalte für potentielle Arbeitgeber aufbereitet. Durch Nutzung von Jobmessen können Menschen mit Behinderung zudem selbst erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

Förderung einer individuellen Berufsorientierung/ passgenaue Arbeitsplätze (A 4)

Die individuelle Kompetenz und nicht nur der Berufs- oder Bildungsabschluss wird bei der individuellen Berufsorientierung und der Suche/dem Schaffen eines passgenauen Arbeitsplatzes in den Vordergrund gerückt. Qualifikation wird dabei nicht nur anhand von Noten und Zeugnissen festgestellt: Es muss z. B. auch die Möglichkeit eines Praktikums angeboten werden, um den Arbeitgeber von seinen Leistungen überzeugen zu können.

Fortlaufende Unterstützung der Arbeitgeber und Menschen mit einer Schwerbehinderung bei bestehendem Arbeitsverhältnis (A 6)

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist es sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber von Vorteil, wenn eine fortlaufende Unterstützung gewährleistet wird und dauergeförderte Arbeitsplätze eingerichtet werden können.

Über die dazu bestehenden Angebote wird besser informiert. Auch Lohnkostenzuschüsse müssen eingefordert werden. Ein Beschäftigungszuschuss bis zur Rente wird befürwortet, da dies Planungssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber schafft.

Ausbau von Peer Counselling im Jobcenter bzw. Arbeitsagentur (A 7)

Peer Counselling bedeutet, dass Menschen, die selbst Einschränkungen haben, Menschen mit Behinderung beraten. Arbeitsvermittler, die selbst eine Behinderung haben, verstehen dabei Probleme oftmals besser und sind in der Lage, passgenauere Lösungen vorzuschlagen. Daher wird der Auf- und Ausbau von Peer Counselling im Jobcenter Fürth (und anderen Behörden) begrüßt.

Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Hilfsmittel am Arbeitsplatz – technische Möglichkeiten und Schulungsprogramme (A 9)

Der technische Fortschritt ist auch für Menschen mit Behinderungen ein großer Vorteil, um individuellen Problemlagen zu begegnen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden daher über technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz noch besser aufgeklärt. Auch werden Zuständigkeiten bezüglich einer Finanzierung und Förderung solcher Hilfsmittel geklärt. Um die notwendige Beratung kompetent zu leisten, stellt jeder Kostenträger ausreichend viele technischen Berater ein. Wünschenswert sind zudem trägerunabhängige technische Berater.

Darüber hinaus ist die Installation einer Homepage mit Auflistung einschlägiger Paragraphen und Ansprechpersonen hilfreich. Bezüglich einer Liste aller möglichen Hilfsmittel wird auf die Rehadat-Website¹³⁴ verwiesen. Die Gewährung von Hilfsmitteln wird erleichtert, Wartezeiten werden reduziert. Gleiches gilt für Schulungsprogramme wie das Orientierungs- und Mobilitätstraining

8.2.16 Kino/Lichtspielhaus

Barrierefreier Ausbau der Kinos in Fürth (FKS 4)

Es wird dafür plädiert, weitere Rollstuhlplätze in Kinos anzubieten, die sich nicht in der ersten Reihe befinden und einen normalen Filmgenuss ermöglichen. Den Betreibern wird nahegelegt, ausreichende Behindertentoiletten zu installieren. Anzudenken ist, dafür Fördergelder bei der Bürgerstiftung zu beantragen. Hierbei haben auch einzelne BürgerInnen die Möglichkeit, Projekte mit Spenden zu bezuschussen. Fonds zur Bezuschussung von Projekten werden durch den Behindertenrat aktiviert und koordiniert.

Barrierefreiheit Veranstaltungsorte (FKS 6)

Veranstaltungsorte (z. B. die Kofferfabrik) werden auf ihre Barrierefreiheit geprüft und bei Bedarf nachgerüstet. Die Stadt Fürth erstellt in Kooperation mit dem Behindertenrat eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Die Auflistung aller Veranstaltungsorte wird mit Piktogrammen versehen und veröffentlicht. Berücksichtigt werden muss hier beispielsweise auch die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung von Barrieren wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern z. B. auch auf Hör- und Seheinschränkungen geachtet.

¹³⁴ <https://www.rehadat.de/de/>

8.2.17 Krankenkassen

Förderung des barrierefreien Umbaus von Arztpraxen und Räumlichkeiten der Gesundheitsdienste (G 3)

Die Anpassung von Arztpraxen und Praxen von Gesundheitsdienstleistern an Standards der Barrierefreiheit wird finanziell gefördert. Ein einheitlicher Standard, beispielsweise durch Einhaltung der DIN-Normen, wird angestrebt. Das Beratungsangebot der Bayerischen Architektenkammer wird bei Umbaumaßnahmen genutzt

Akzeptanz und Vergütung des zeitlichen Mehraufwands bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen sowie allgemein bessere Entlohnung der Gesundheits- und Krankenpfleger (G 5)

Ärzte stehen nach wie vor unter hohem Zeitdruck, der unter anderem durch eine große Nachfrage entsteht. Dies beeinträchtigt und erschwert besonders die Behandlung von Menschen mit Behinderung, da ihre Krankheitsbilder oft komplexer sind und sorgfältigere Diagnosen sowie umfangreichere Therapien bedürfen.

Allgemein wird dafür plädiert, dass das Gesundheitssystem stärker am Bedarf der Patienten orientiert wird und Ärzte sich wieder mehr Zeit für ihre Patienten nehmen. Ein zeitlicher Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung wird berücksichtigt und entsprechend vergütet (beispielsweise durch die Krankenkassen). Durch bessere Organisation der Arztpraxen werden auch die Wartezeiten für Menschen mit Behinderung reduziert, da diese Wartezeiten besonders für diese Patienten eine große Belastung bedeuten.

Allgemein wird der Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers zu wenig wertgeschätzt und zu gering entlohnt. Dementsprechend fehlt es vielfach an Personal. Dem bestehenden Notstand muss entgegengewirkt werden. Besonders an Träger und Arbeitgeber sowie an Pflegekassen und an die Politik entsteht hier die Forderung u. a. nach:

- bessere Entlohnung der Fachkräfte
- Ausweitung der Ausbildungskapazitäten sowie Personalressourcen
- Bewerbung und Erleichterung des Zugangs zu Ausbildungsgängen

Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung (G 11)

Bezogen auf Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung werden verstärkt Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Betroffene und Akteure des Gesundheitswesens organisiert. Eine Plattform für Informationsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung können örtliche Gesundheitstage bzw. eine Gesundheitsmesse darstellen.

8.2.18 Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Ausweitung der Unterstützung durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) (§ 4)

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste bieten individuelle Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche an allgemeinen Schulen, aber auch für LehrerInnen, Eltern und Erziehungsberechtigte. Die Kapazitäten des MSD werden entsprechend angepasst, sodass er die grundlegenden Aufgaben (sonderpädagogische Diagnostik, Förderung, Beratung, Koordination und Fortbildung) erfüllen kann. Durch den MSD wird zudem der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt besser unterstützt und begleitet.¹³⁵

8.2.19 Politische Parteien

Wahlen (PT 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderungen selbständig an Wahlen teilnehmen können (auch im Wahllokal). Wahlinformationen werden auch in Leichter Sprache zugänglich gemacht.

Die Stadt Fürth fördert die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Abbau von Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen entgegenstehen: z. B. durch eine Zusammenlegung von Wahllokalen, Bereitstellung barrierefreier Wahllokale, Unterstützung bei der vorgezogenen Briefwahl, sowie Intensivierung der Unterstützung durch geschulte Hilfe. Dafür werden Wahlhelfer im Detail auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei Wahlen vorbereitet.

¹³⁵ Ausbau analog zu den Kooperationsklassen, Aufgaben des MSD wurden unter Punkt „Inklusion einzelner Schüler“ bereits beschrieben.

Schaffung von Barrierefreiheit bei Parteisitzungen (PT 2)

Rahmenbedingungen erschweren teilweise die politische Partizipation von Menschen mit Behinderung. Behindertengerechte Toiletten werden in allen Parteiräumlichkeiten installiert. Zudem werden Parteiräumlichkeiten auch barrierefrei im umfassenden Sinn, z. B. durch Induktionsschleifen, gestaltet, damit jeder aktiv in der Politik mitwirken kann. Insbesondere auch sehingeschränkte und blinde sowie höreingeschränkte und gehörlose Menschen müssen bei den Planungen berücksichtigt werden.

Schaffung einer Willkommenskultur in den politischen Parteien (PT 3)

Die Parteien setzen sich dafür ein, dass das politische Engagement von Menschen mit Behinderungen stärker gefördert wird. Auf kommunaler Ebene gehen Politiker aktiv auf diese zu, um eine angemessene Information über die Programme aller politischen Parteien zu ermöglichen.

Um Ängste bezüglich politischen Engagements bei Menschen mit Behinderungen abzubauen, werden vermehrt Aktionen durchgeführt, in denen z. B. betroffene Mandatsträger über ihre Erfahrungen berichten.

Berichterstattung und Darstellung politischer Ereignisse in Leichter Sprache und Anpassung des Internetauftritts der Stadt Fürth für Menschen mit Sinneseinschränkungen (PT 4)

Die Stadt Fürth informiert über wichtige politische Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Der Internetauftritt wird in Bezug auf die barrierefreie Nutzung insbesondere für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung angepasst (auch durch die Nutzung von Gebärdensprachvideos; vgl. auch Maßnahme 7.3.4.7 Barrierefreie Homepage der Stadt Fürth). Ferner werden Veröffentlichungen (Broschüren, Flyer o.ä.) künftig barrierefrei gestaltet. Falls dies nicht vollständig möglich ist, werden die Veröffentlichungen in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht. Die Stadt Fürth unterstützt die Forderung an alle Parteien, Wahlprogramme und Informationen auch barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (PT 11)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in die Planung von Veranstaltungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeinen Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für diesen Personenkreis passende Beteiligungsformate (z. B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt.

8.2.20 Presse/Medien

Informationen für potenzielle Arbeitgeber – mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr Begegnungsmöglichkeiten (A 2)

Viele Firmen stehen der Einstellung von Menschen mit Behinderung nach wie vor skeptisch gegenüber. Insbesondere Absolventen von Sondereinrichtungen werden häufig benachteiligt, da Arbeitgeber Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu Regeleinrichtungen haben. Oft haben Unternehmen auch zu wenig Informationen über Berufsausbildungen an Sondereinrichtungen, wodurch Vorurteile entstehen können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Berufsbildungswerke und Förderzentren sowie die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern wird deshalb gestärkt, zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tage der offenen Tür in Schulen für Menschen mit Behinderung) und ein besserer Einblick in die Ausbildung vermittelt. Dazu werden die Informationen über Berufsausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerke und deren Ausbildungsinhalte für potentielle Arbeitgeber aufbereitet. Durch Nutzung von Jobmessen können Menschen mit Behinderung zudem selbst erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und Best Practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, werden neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) auch Coachings von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von Best Practice-Beispielen werden die Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

Intensivierung von Inklusion – Öffentlichkeitsarbeit (EB 3)

Erfahrungsaustausch und –dokumentation bilden die Grundlage für eine bessere, realitätsnahe Öffentlichkeitsarbeit, die bestehende Fehleinschätzungen bzw. Vorurteile abbaut und sowohl das Gesamtspektrum der Angebotsvielfalt als auch die Inklusionsmöglichkeiten verdeutlicht. Dabei werden möglichst viele geeignete Zugangswege und Kommunikationsmedien so genutzt, dass Menschen mit Behinderungen sowie bislang nicht oder ungenügend erreichte Zielgruppen angesprochen werden und Motivationschancen umfassend genutzt werden.

Intensivierung von Inklusion – Ausbau der inklusiven Angebote (EB 4)

Die Träger der Erwachsenenbildung bauen ihr Angebot an inklusiven Kursen, Aktionen, Veranstaltungen und Initiativen aus. Soweit Barrieren bestehen, werden geeignete Voraussetzungen zu Teilnahme am Bildungsangebot für **alle Arten** von Behinderungen geschaffen (z. B. Räume mit Induktionsschleifen, Orientierungssysteme im Haus etc.). Hauptgrundlage für die Ausweitung inklusiver Angebote sind neben technischen Voraussetzungen geeignete Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Aktionen, die (weitere) Vorbereitung und Schulung des Personals, Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Dadurch gelingt es, ein offenes positives Klima für Inklusion zu schaffen, sodass alle KursteilnehmerInnen und DozentInnen Inklusion mittragen und gemeinsam gestalten können.

Auf diese Weise gelingt Inklusion auch dann, wenn Bildungsangebote (im Gegensatz zur Bildungsarbeit an Schulen) auf Freiwilligkeit, Wahlfreiheit und Bezahlung aufbauen. Dies setzt auch die aktive Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen voraus. **Teilhabe** aller wird mit **Teilgabe** aller verbunden und die Chance auf Bildung für jeden entsprechend seiner Bedürfnissen, Möglichkeiten und Talenten realisiert.

Dies beinhaltet auch die Akzeptanz von Grenzen gemeinsamen Lernens genauso wie die (modellhafte) Erprobung von pädagogischen Alternativen zur Überwindung dieser Grenzen. Vor allem im Bereich Inklusion von Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen wird eine solche Erprobung von Modellen alternativer pädagogischer Angebote notwendig sein. Die Träger der Erwachsenenbildung nutzen bei dieser Entwicklung neuer Inklusionswege den internen Erfahrungsaustausch genauso wie die Kooperation mit anderen in diesem Bereich kompetenten Bildungsträgern (z. B. Lebenshilfe).

Werbung für die Umsetzung von Assistenzmodellen (APB 8)

Von der unabhängigen Beratungsstelle wird für die stärkere Umsetzung von Assistenzmodellen geworben. Dazu werden u. a. auch Informationskampagnen und Veröffentlichungen in Printmedien organisiert. Bei Anfragen von Betroffenen oder Institutionen werden die Möglichkeiten der Inanspruchnahme verschiedener Assistenzmodelle beschrieben und Beratung zur Umsetzung angeboten.

Angebote mit Inklusionscharakter insbesondere für Nicht-Betroffene publik machen (FKS 8)

Die Angebote der Offenen Hilfen müssen eine breitere Zielgruppe erreichen, so dass sowohl Menschen mit Behinderung als auch Nicht-Behinderte daran teilhaben können. Diese Art der Freizeitangebote wird durch mehr Öffentlichkeitsarbeit stärker publik gemacht. Auch wird vorgeschlagen, einen OBA-Stammtisch für Menschen mit und ohne Behinderung zu initiieren. Solche Angebote werden bereits vom BRK Kreisverband Fürth realisiert, allerdings ist die Besucherzahl der Nicht-betroffenen noch sehr gering, weshalb vor allem bei dieser Zielgruppe die Popularität noch gesteigert werden muss.

Ob und für wen Veranstaltungen geeignet sind, wird durch Piktogramme gekennzeichnet. Bestehende Angebote werden von den Trägern bezüglich wichtiger Faktoren (Uhrzeiten, Inhalte, Verbreitungskanal der Angebote...) analysiert und ggfs. umstrukturiert, um sie allgemein zugänglich zu machen.

Bekanntmachung gelungener Inklusionsprojekte (FKS 9)

Erfolgreiche Inklusionsprojekte werden veröffentlicht, damit Vorurteile und Hürden überwunden werden. Gelungene Projekte werden als „Leuchtturmprojekte“ verstanden, deren Konzepte als Vorbild dienen und auch in weiteren Formaten umgesetzt werden. Auch Anschauungsmaterial zu diesen Positivbeispielen wird gesammelt (z. B. Videomaterial). Weitere inklusive Freizeitangebote, die verschiedenste Zielgruppen ansprechen, werden verfolgt.

Ausbildung der ÜbungsleiterInnen in Vereinen (FKS 11)

Die Ausbildung und Einstellung von ÜbungsleiterInnen mit Zusatzausbildung in Vereinen wird gefördert. Die Dauer dieser Ausbildung wird als angemessen betrachtet. Allerdings ist eine bessere finanzielle Unterstützung der Vereine nötig, um diese Ausbildung leisten zu können.

Der Nutzen dieser Zusatzqualifizierung wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Werbung in der Stadtzeitung) stärker hervorgehoben, denn das Wissen der ÜbungsleiterInnen über Krankheitsbilder und inklusive Förderung ist elementar und ihre Arbeit sehr erfolgreich.

Barrierefreie Angebote (FKS 12)

Alle kommunalen und privaten Veranstaltungen und Freizeitangebote im Stadtgebiet Fürth werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft und Räume, Zugangswege und Ausstattung angepasst bzw. nachgerüstet.

Bei Bekanntmachung von Angeboten/Veranstaltungsorten werden Art und Ausmaß von Barrierefreiheit kenntlich gemacht. Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z. B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitige (auch technische) Assistenz benötigt wird.

Bestehende Selbsthilfegruppen publik machen - Vernetzung (G 6)

Bestehende Selbsthilfegruppen vernetzen sich stärker. Hier ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Gruppen erforderlich. Selbsthilfegruppen dienen nicht nur dem Erfahrungsaustausch oder der Information, sie bieten auch Hilfestellung und organisieren z. B. gemeinsame Ausflüge oder Vorträge von Ärzten. Dieser Nutzen wird bei einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit herausgearbeitet. Außerdem unterstützt die Stadt Fürth die Arbeit der Selbsthilfegruppen sowie deren professionelle Betreuung und Beratung durch KISS mit Hilfe finanzieller Förderung, sodass beispielsweise mehr Beratungsstunden möglich sind.

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sowie Orientierung an Symbolen und Abbau von Schubladendenken (PT 6)

Das Thema gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung muss in der Gesellschaft verankert werden. Deswegen wird durch Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung informiert. Dabei arbeiten alle gesellschaftlichen Akteure zusammen.

Auch wird die Öffentlichkeit u.a. über Symbole zu Behinderungen (z. B. das Blindensymbol oder das Symbol für Menschen mit Höreinschränkung) informiert und für den Umgang sensibilisiert. Das Tragen von Symbolen und Warnwesten kann in Gefährdungssituationen für Menschen mit Behinderung wichtig sein, erfolgt aber insgesamt gesehen immer freiwillig.

Weiter werden von allen gesellschaftlichen Akteuren Maßnahmen überlegt, die dazu dienen, das Schubladendenken zu reduzieren, Hemmschwellen abzubauen und die Individualität des Einzelnen, jenseits von Behinderung oder anderen Einschränkungen in den Vordergrund zu stellen.

Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion (PT 8)

Über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion wird laufend von Seiten der Stadt Fürth (z. B. über die Internetseite o.ä.) Bericht erstattet. Es wird eine barrierefreie Nutzung der Seite ermöglicht. Die Aktualisierung der Seite erfolgt mindestens einmal pro Quartal. Zudem informiert die Stadt Fürth den Sozialbeirat über die Durchführung des Aktionsplans Inklusion.

Bewusstseinsbildung für barrierefreien Wohnraum (W 9)

Die Aufklärung über barrierefreies Bauen darf nicht nur an die ältere Generation adressiert sein. Vielmehr muss auch die junge Generation, welche im Begriff ist zu bauen, für die „generationenübergreifende Verantwortung“ des barrierefreien Bauens sensibilisiert werden.

8.2.21 Regierung Mittelfranken

Eingruppierung von Leitungskräften (FB 5)

Der aktuelle Sachstand: LeiterInnen von Kindertagesstätten und ständige VertreterInnen von LeiterInnen von Kindertagesstätten werden im Rahmen des TVöD SuE je nach Kinderanzahl der Einrichtung in ihre Entgeltstufen eingestuft. Durch die Verringerung der Kinderzahl (momentan um 1 Kind) bei der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf kann es vorkommen, dass sich die Eingruppierung der Leitung und der stellvertretenden Leitung verändert und sie weniger Gehalt bekommen. Das Gehalt der Leitung und stellvertretenden Leitung berechnet sich aktuell nach der Anzahl der Kinder.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt nicht die Kriterien und wachsenden Anforderungen (organisatorisch, pädagogisch und zeitlich) einer umfassenden Inklusion in Kindertagesstätten. Ebenso kann sie ein Hindernis für die Bereitschaft zur inklusiven Arbeit darstellen.

Eine Berechnung z. B. nach Betriebserlaubnis ist deswegen anzustreben. Einschlägige TVöD-Bestimmungen sind inklusionsgerecht zu überarbeiten. Leitungskräfte sind übergangsweise übertariflich zu bezahlen.

Schaffung von bezahlbarem Wohnraum (W 1)

Das Bedürfnis nach eigenständigem Wohnen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt kann nicht befriedigt werden, da zurzeit zu wenig barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum gebaut wird. Dieser Mangel wird durch geeignete Maßnahmen (unter Nutzung aller Fördermöglichkeiten) behoben. Ebenso muss der Abbau des bestehenden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraums verhindert werden. Auch das Angebot des sozialen Wohnungsbaus reicht nicht aus und muss weiter ausgebaut werden.

Mehr barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum für ambulantes Wohnen schaffen (W 6)

Individuelle Hilfebedarfe (insbesondere die aufgrund der Ambulantisierung steigenden Bedarfe) werden noch stärker verfolgt. Stationäre Wohnformen werden langfristig gesehen in bedarfsorientierte Betreuungsmodelle überführt. Zudem wird auf Initiative der Stadt Fürth für ambulantes Wohnen mehr barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum geschaffen. Eine Beratung für stationäre und ambulante Angebote wird bei der Wohnraumberatung miteingebunden.

8.2.22 Rettungsdienste/-leitstellen

Kommunales Warn- und Informationssystem (B 15)

Die Stadt Fürth setzt ein geeignetes kommunales Warn- und Informationssystem um (z. B. „KatWarn“, „MOWAS“): Wichtig ist, dass mit diesem System insbesondere auch gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

Erarbeitung von Fluchtwegekonzepten (B 16)

Es werden Fluchtwegekonzepte erarbeitet, die barrierefreie Flucht- und Rettungswege berücksichtigen. Dabei werden bei der Kennzeichnung von Fluchtwegen die Belange aller Behinderungsarten so berücksichtigt, dass die sicherheitsrelevanten Informationen für alle verständlich übermittelt werden. Dies kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass wichtige Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zusätzlich zum visuellen Sinneskanal durch einen anderen Sinneskanal (z. B. taktile oder akustische Zeichen) aufgenommen werden können.

Notruf per SMS und FAX oder per App (B 17)

Notrufe können auch per SMS und FAX oder App abgesetzt und beantwortet werden (sowohl 112 als auch 110). Die Stadt Fürth prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

Sensibilisierung von MitarbeiterInnen der Polizei und Rettungsdiensten (B 19)

MitarbeiterInnen von Polizei und Rettungsdiensten werden für den Umgang mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert und geschult. Dies geschieht insbesondere in Bezug auf Notsituationen.

8.2.23 Sachaufwandsträger der Schulen

Barrierefreie Schulhäuser (B 7)

Für alle Schulen in Fürth wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben werden die Belange von allen Menschen mit Behinderungen (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt. Beispielsweise werden Induktionsanlagen eingerichtet und ergänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern bereitgestellt. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen einbezogen. Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Ausbau von Partner- und Kooperationsklassen (S 1)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partner- und Kooperationsklassen in der Stadt Fürth bedarfsgerecht ausgebaut. Für den Ausbau dieser Klassen werden notwendige Kapazitäten im Bereich der Räumlichkeiten und des Personals geschaffen.

Schaffung von baulicher Barrierefreiheit bei Schulgebäuden (§ 3)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage (unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten) Anpassungsprioritäten festgelegt.

Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Raumbedarfe zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt, beispielsweise zusätzliche Gruppen- und Therapieräume. Überdies werden genügend barrierefreie Behindertentoiletten sowie Pflegeräume mit Hebevorrichtung usw. installiert.

Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern wird der Bedarf von Menschen mit verschiedenen Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z. B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit Seheinschränkungen zu achten. Des Weiteren sind Leitsysteme für blinde und sehingeschränkte Menschen zu installieren.

Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen und die Sicherheitskonzepte (insbes. Brand-/Katastrophenschutz usw.) berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Planung und Begutachtung der Barrierefreiheit wird die Fachgruppe des Behindertenrates einbezogen, um die Anliegen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen.

Integrations-/SchulbegleiterInnen/pädagogische Fachkräfte (§ 9)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Fürth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von SchulbegleiterInnen/IntegrationsbegleiterInnen anzustreben. Es wird daher empfohlen, langfristig eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Für alle Schultypen ist die Beschäftigung von SchulbegleiterInnen sehr sinnvoll. Eine solche Generalisierung sowie ein Bürokratieabbau kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute. Aus finanzieller Sicht ist ein Zusammenschluss verschiedener Fördertöpfe hierfür dringend zu empfehlen, da er bei geringerem Bürokratieaufwand besseren Erfolg sichert.

8.2.24 Schulen

Informationen für potenzielle Arbeitgeber – mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr Begegnungsmöglichkeiten (A 2)

Viele Firmen stehen der Einstellung von Menschen mit Behinderung nach wie vor skeptisch gegenüber. Insbesondere Absolventen von Sondereinrichtungen werden häufig benachteiligt, da Arbeitgeber Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu Regeleinrichtungen haben. Oft haben Unternehmen auch zu wenig Informationen über Berufsausbildungen an Sondereinrichtungen, wodurch Vorurteile entstehen können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Berufsbildungswerke und Förderzentren sowie die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern wird deshalb gestärkt, zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tage der offenen Tür in Schulen für Menschen mit Behinderung) und ein besserer Einblick in die Ausbildung vermittelt. Dazu werden die Informationen über Berufsausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerke und deren Ausbildungsinhalte für potentielle Arbeitgeber aufbereitet. Durch Nutzung von Jobmessen können Menschen mit Behinderung zudem selbst erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

Erhöhung der Ausbildungsquote von Auszubildenden mit Behinderung (A 13)

Die Stadt und alle öffentlichen Arbeitgeber sowie Bildungseinrichtungen erhöhen die Chancengleichheit, zu einem Bildungsabschluss zu gelangen. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht. Auch sind differenziertere Ausbildungen und Qualifikationsmöglichkeiten (z. B. in Kooperation mit der IHK) anzudenken.

Ebenso ist die Beschäftigungsquote durch geeignete Werbeveranstaltungen zu unterstützen und durch z. B. Kooperationen mit den in der Stadt ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

Barrierefreie Schulhäuser (B 7)

Für alle Schulen in Fürth wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben werden die Belange von allen Menschen mit Behinderungen (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt. Beispielsweise werden Induktionsanlagen eingerichtet und er-

gänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern bereitgestellt. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen einbezogen. Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Ausbau von Partner- und Kooperationsklassen (§ 1)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partner- und Kooperationsklassen in der Stadt Fürth bedarfsgerecht ausgebaut. Für den Ausbau dieser Klassen werden notwendige Kapazitäten im Bereich der Räumlichkeiten und des Personals geschaffen.

Vermehrte Beratung und Aufklärung, Vernetzung von Schulen (§ 2)

Im Rahmen des Ausbaus z. B. der Kooperations- und Partnerklassen ist es wichtig, dass Eltern entsprechend über die verschiedenen Aspekte von Kooperations- und Partnerklassen aufgeklärt werden. Um Ängste und Barrieren in den Köpfen abzubauen, ist eine bessere Vernetzung zwischen Regel- und Förderschulen anzustreben. LehrerInnen von Förder- und Regelschulen besuchen Fortbildungen zum Thema Inklusion und hospitieren an der jeweils anderen Schule

Schaffung von baulicher Barrierefreiheit bei Schulgebäuden (§ 3)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage (unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten) Anpassungsprioritäten festgelegt.

Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Raumbedarfe zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt, beispielsweise zusätzliche Gruppen- und Therapieräume. Überdies werden genügend barrierefreie Behindertentoiletten sowie Pflegeräume mit Hebevorrichtung usw. installiert.

Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern wird der Bedarf von Menschen mit verschiedenen Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z. B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit

Seheinschränkungen zu achten. Des Weiteren sind Leitsysteme für blinde und sehingeschränkte Menschen zu installieren.

Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen und die Sicherheitskonzepte (insbes. Brand-/Katastrophenschutz usw.) berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Planung und Begutachtung der Barrierefreiheit wird die Fachgruppe des Behindertenrates einbezogen, um die Anliegen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen.

Vermehrte Beratung und Aufklärung für Eltern von Kindern mit Behinderung bezüglich Schule (Beratungsangebote für Eltern und Schulen) (§ 5)

Eltern von Kindern mit Behinderung werden sich stärker ihrer Rechte bewusst, vor allem in Bezug auf das Grundrecht der Inklusion. Hierfür ist eine bessere Information und Vernetzung der Eltern wichtig.

Der aktuelle Sachstand: Eine „Beratungsstelle Inklusion“ wurde im September 2016 im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth geschaffen und ist am Stresemannplatz 9 untergebracht. Diese Stelle ist personell kompetent besetzt mit einer Schulpsychologin aus dem Bereich der Regelschulen und einer Studienrätin der Förderschulen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Die Beratung zielt auf mögliche Lernorte sowie die Vermittlung von AnsprechpartnerInnen ab, koordiniert mögliche Unterstützungssysteme und ist vertraulich, individuell, unabhängig, ergebnisoffen und insbesondere kostenfrei. Hier werden wichtige Informationen auch niederschwellig zur Verfügung gestellt. Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Die Beratungsstelle arbeitet auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. den VertreterInnen von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Ergänzend wird im Zuge des Aktionsplans empfohlen, bei der individuellen Beratung auch multiprofessionelle Teams zu bilden, um durch die Zusammenarbeit von ÄrztInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen usw. verschiedene Perspektiven und Blickwinkel in die Beratung einbringen zu können.

Die Stadt Fürth fördert die Verbreitung der Informationen über das Beratungsangebot. Auch Schulen werden sich ihrer Beratungsfunktion mehr bewusst. Durch Vernetzung fördern Schulen den Erfahrungsaustausch und steigern ihre Beratungskompetenz.

Förderung der Zusammenarbeit von Eltern von Kindern mit Behinderung untereinander und an Schulen (§ 6)

Dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern kommt eine wichtige Selbsthilfefunktion zu, da betroffene Eltern häufig die besten Ansprechpersonen für andere Betroffene sind. Die Vernetzung der Eltern von einem Kind mit Behinderung ist ein dringendes Anliegen, das sowohl von der Stadt Fürth, den Schulen, Kindertagesstätten und anderen Akteuren im Bereich Bildung zu fördern ist.

Auch eine Broschüre mit einer zusammenfassenden Darstellung der Inklusionsmöglichkeiten in Schulen und Kindergärten wird Wissen und Informationsaustausch zwischen den Eltern und beratenden Akteuren unterstützen. Die Stadt Fürth sorgt in Kooperation mit den Schulen und dem Schulamt für die Herstellung einer solchen Broschüre.

Bessere Aufklärung der Eltern zum Abbau von Barrieren und Hemmschwellen in den Köpfen bzgl. Inklusion an Schulen (Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion) (§ 7)

Die Umsetzung der Inklusion bedarf einer flankierenden Begleitung durch Öffentlichkeitsarbeit. Diese Arbeit muss sowohl auf der Ebene der Stadt als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen erfolgen. Wesentlich für den Erfolg der Inklusionsbemühungen ist dabei auch der Austausch mit den Eltern bzw. der Austausch zwischen den Eltern.

Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt.

Es wird empfohlen, das im Zuge des Aktionsplans Inklusion entstandene Austauschtreffen (vgl. 4.4.5 Austauschtreffen für Eltern von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf im Schulalter) als feste Förderung der Zusammenarbeit zu etablieren (z. B. unter der Federführung des Bildungsbüros der Stadt Fürth).

Integrations-/SchulbegleiterInnen/pädagogische Fachkräfte (§ 9)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Fürth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von SchulbegleiterInnen/IntegrationsbegleiterInnen anzustreben. Es wird daher empfohlen, langfristig eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Für alle Schultypen ist die Beschäftigung von SchulbegleiterInnen sehr sinnvoll. Eine solche Generalisierung sowie ein Bürokratieabbau kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute. Aus finanzieller Sicht ist ein Zusammenschluss verschiedener Fördertöpfe hierfür dringend zu empfehlen, da er bei geringerem Bürokratieaufwand besseren Erfolg sichert.

Förderung der individuellen Berufsorientierung- Ausbau des Übergangsmanagements zwischen den Bereichen Schule und Arbeitsmarkt (§ 10)

Menschen mit Förderbedarf benötigen am Übergang zwischen der Schullaufbahn und einer Berufsausbildung häufig eine weitreichende individuelle Unterstützung. Eine intensive Begleitung erhalten Jugendliche, welche nach den Sozialgesetzbüchern III und IX wegen Art und Schwere ihrer Behinderung einen sog. „Rehasstatus“ zugesprochen bekommen haben. Sie sind dann zur Teilnahme an rehaspezifischen Maßnahmen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung berechtigt. Hierzu sind allerdings relativ aufwändige Test- und Dokumentationsverfahren erforderlich, die bereits rechtzeitig vor dem Schul-Abschlussjahr durchgeführt werden müssen. Weitere Hilfestellungen können für ein individuelles Übergangsmanagement über den Integrationsfachdienst oder Maßnahmen wie die von der „Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration“ (gfi) getragenen „Berufseinstiegsbegleitung“ (BerEb) angefordert werden. Diese vielfältigen Programme zur individuellen Berufsorientierung verschiedener Träger und die damit verbundenen teilweise komplexen und differenzierten Vorgaben sind gerade für Lehrerinnen und Lehrer aus dem Regelschulbereich schwer zu durchschauen und häufig auch nicht bekannt. Insbesondere in den Kollegien der Mittelschulen sollen Informationsveranstaltungen zu Wegen nach dem Abschluss angeboten werden, bei denen mit der Thematik vertraute VertreterInnen der Berufsschulen, Förderzentren, vom Jobcenter sowie Arbeitsagenturen und vom Integrationsfachdienst anwesend sind.

Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (§ 11)

Gemeinsame Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge, Schüleraustausch usw.) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden in Zukunft vermehrt auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

Fachtag Inklusion (S 12)

In Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsbüro der Stadt Fürth und dem Staatlichen Schulamt wird einmal jährlich ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen. Eine zusätzliche Möglichkeit besteht darin, das Thema der inklusiven Bildung im Rahmen der Bildungskonferenz zu behandeln.

8.2.25 Selbsthilfegruppen

Bestehende Selbsthilfegruppen publik machen - Vernetzung (G 6)

Bestehende Selbsthilfegruppen vernetzen sich stärker. Hier ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Gruppen erforderlich. Selbsthilfegruppen dienen nicht nur dem Erfahrungsaustausch oder der Information, sie bieten auch Hilfestellung und organisieren z. B. gemeinsame Ausflüge oder Vorträge von Ärzten. Dieser Nutzen wird bei einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit herausgearbeitet. Außerdem unterstützt die Stadt Fürth die Arbeit der Selbsthilfegruppen sowie deren professionelle Betreuung und Beratung durch KISS mit Hilfe finanzieller Förderung, sodass beispielsweise mehr Beratungsstunden möglich sind.

8.2.26 Sozialeleistungsträger

Feststellung der Arbeitsfähigkeit (3 Arbeitsstunden pro Tag) (A 16)

Manche Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 3 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese Grenze überschreiten. Relevant ist die 3 Arbeitsstunden pro Tag-Grenze, weil nur beim Erreichen dieser Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenanzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern. Es wird vor Ort zusammen mit z. B. dem Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten und Beratungseinrichtungen wie den Sozialpsychiatrischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen, die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 3 Arbeitsstunden

pro Tag liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern, um ihr Recht auf Arbeit zu gewährleisten.

Vereinfachung des Antragsverfahrens persönliches Budget (APB 1)

Die Antragstellung für das persönliche Budget wird von Betroffenen als sehr kompliziert beschrieben. Daher wird eine Hilfestellung für die Antragstellung konzipiert. Unter anderem werden Informationen zentral zusammengetragen, sodass das Antragsverfahren übersichtlicher und einfacher wird. Auf einem Flyer werden grundlegende Informationen zum Thema Assistenz und Persönliches Budget anschaulich zusammengefasst.

Flexible Gestaltung von Assistenz (APB 3)

Die individuellen Bedarfe eines Menschen mit Behinderung sowie dessen Interessen oder Ansprüche können sich wandeln. Folglich bedarf es einer flexiblen Handhabung der Assistenz, die dauerhaft optimal an sich ändernde Bedürfnisse angepasst werden kann. Zu den Aufgaben der Beratungsstelle sollte daher auch gehören, Betroffene daran zu erinnern, wenn deren Assistenzbewilligung abläuft und ein neuer Antrag erfolgen muss.

Weiter wird eine Vernetzung verschiedener Zuständigkeiten bzw. Anbieter von Assistenzleistungen vorangetrieben.

Assistenzleistungen im Freizeitbereich (APB 5)

Um Menschen mit Behinderung Teilhabe in der Freizeit und bei spontanen Aktivitäten zu ermöglichen, müssen Assistenzleistungen auch vermehrt in diesem Bereich gewährt werden. Zurzeit ist für Freizeitaktivitäten eine Planungsphase im Voraus nötig, weil z. B. Anträge gestellt oder externe Assistenten gefunden werden müssen. Auch schränken häufig hohe Angebotskosten die Assistenz ein. Um diese Hindernisse zu überwinden, wird die unbürokratische Gewährung kostengünstiger, flexibler Assistenzleistungen im Freizeitbereich und bei anderen spontanen Tätigkeiten forciert.

Umsetzung trägerübergreifender Budgets (APB 6)

Zur Umsetzung trägerübergreifender Budgets müssen die rechtlichen Grundlagen des SGB IX umgesetzt werden. Falls kein beteiligter Träger die Federführung im Antrags- und Gestaltungsverfahren übernehmen will, muss der Träger diese Funktion übernehmen, bei dem der erste Antrag auf ein trägerübergreifendes Budget gestellt wurde. Nach einer Festlegung des trägerübergreifenden Budgets soll der Träger die Federführung übernehmen, der den Hauptanteil am Budget trägt.

8.2.27 Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI)

Feststellung der Arbeitsfähigkeit (3 Arbeitsstunden pro Tag) (A 16)

Manche Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 3 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese Grenze überschreiten. Relevant ist die 3 Arbeitsstunden pro Tag-Grenze, weil nur beim Erreichen dieser Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenanzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern. Es wird vor Ort zusammen mit z. B. dem Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten und Beratungseinrichtungen wie den Sozialpsychiatrischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen, die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 3 Arbeitsstunden pro Tag liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern, um ihr Recht auf Arbeit zu gewährleisten.

Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (PT 11)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in die Planung von Veranstaltungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeinen Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für diesen Personenkreis passende Beteiligungsformate (z. B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt.

8.2.28 Sozialverbände

Abbau bürokratischer Hürden und Verbesserung der Kommunikation bei der Beratung von Menschen mit Behinderung (A 8)

Die Verfahren bei der Stellung von Anträgen sind kompliziert und belastend für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigelegt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Auch für blinde bzw. sehingeschränkte bzw. gehörlose Menschen sowie Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung werden adäquate Lösungen eines barrierefreien Zugangs zu Kommunikation und Information gefunden.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinneseinschränkungen (z. B. Induktionsschleifen, GebärdensprachdolmetscherInnen, SchriftdolmetscherInnen) und Assistenzangebote bereitgestellt. MitarbeiterInnen der verschiedenen Stellen werden entsprechend geschult und für die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert. (Vgl. auch Kapitel Assistenz und Persönliches Budget)

Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (2) (A 12)

Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und Informationen darüber verbreitet. Bei der Inklusion im Bereich Arbeit wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht oder entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei müssen solche Arbeitsplätze in Organisations- oder Ablaufplänen in Betrieben nicht bereits vordefiniert existieren. Es geht auch darum, Arbeit so aufzuteilen und zu organisieren, dass Menschen mit Behinderungen ihren Platz in der Arbeitswelt finden und an ihre Aufgaben herangeführt werden können.

Oft brauchen Menschen mit kognitiven, geistigen oder körperlichen Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Ein Beispiel für konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen und anderen Dienstleistungsbereichen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel bei pflegerischen und bei hauswirtschaftlichen Leistungen in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z. B. Küche, Wäscherei...), im Bereich der Altenhilfe, in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Museen...)

geschaffen werden. Eine gezielte Vorbereitung und qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Auch Außenarbeitsplätze für Menschen die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, können für diese eine erste Vorbereitung in Richtung erster Arbeitsmarkt sein, falls die Betroffenen dieses Ziel anstreben. Deshalb gilt es, vermehrt Außenarbeitsplätze zu schaffen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Betroffenen die Initiative ergreifen. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Mensch mit Behinderung stets die Wahlfreiheit über seine berufliche Zukunft behält.

Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle (APB 2)

Viele Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige müssen sich ihre Informationen an zahlreichen Stellen selbstständig zusammensuchen. Häufig übersteigt dies die Kompetenzen oder wichtige Informationen werden nicht empfangen. Es wird mit Unterstützung der Stadt Fürth eine zentrale und unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen geschaffen, welche Informationen bündelt und diese zur Verfügung stellt. Als Vorbild kann die vorhandene Beratungsstelle in Erlangen (ZSL-Zentrum für selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.) dienen.

Zu dem Beratungsangebot zählt auch die Verfahrensassistenz. Die Finanzierung der Unterstützung durch Verfahrensassistenz findet in der individuellen Bedarfsplanung (beim persönlichen Budget) als gesonderter Posten Berücksichtigung und orientiert sich am individuellen Bedarf. Auch eine Assistenz in juristischen Fragen wird benötigt. Eine derartige Rechtsberatung wird in der unabhängigen Beratungsstelle angesiedelt.

Flexible Gestaltung von Assistenz (APB 3)

Die individuellen Bedarfe eines Menschen mit Behinderung sowie dessen Interessen oder Ansprüche können sich wandeln. Folglich bedarf es einer flexiblen Handhabung der Assistenz, die dauerhaft optimal an sich ändernde Bedürfnisse angepasst werden kann. Zu den Aufgaben der Beratungsstelle sollte daher auch gehören, Betroffene daran zu erinnern, wenn deren Assistenzbewilligung abläuft und ein neuer Antrag erfolgen muss.

Weiter wird eine Vernetzung verschiedener Zuständigkeiten bzw. Anbieter von Assistenzleistungen vorangetrieben.

Schaffung zentraler öffentlicher Treffpunkte (FKS 10)

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein gewachsen, dass neben den traditionellen Angeboten der Vereine auch in den Ortsteilen der Peripherie ergänzende offene Angebote wichtig sind. Dazu wurden an vielen Orten Modelle, wie z. B. das Mütterzentrum, geschaffen. Allen Angeboten ist gemein, dass man sich ohne große angebotsbezogene Zugangsschwellen (wie z. B. Mitgliedschaft) mit anderen Menschen austauschen kann. Auch erweisen sich die Treffpunkte als Entwicklungsstätte für bürgerschaftliches Engagement und fördern Inklusion.

Bei der Ausgestaltung solcher Treffpunkte sollte auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen geachtet werden, um einen Ort zu schaffen, der auch für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen nutzbar ist.

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 16)

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z. B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden.

Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass Freizeitangebote von allen genutzt werden können. Teils werden dies Menschen mit Behinderung selbst organisieren, teils die Anbieter von Freizeitveranstaltungen. Bei der Umsetzung werden auch Patenschaften oder die Nutzung von Stiftungsgeldern etc. geprüft und einbezogen.

8.2.29 Staatliches Schulamt

Barrierefreie Schulhäuser (B 7)

Für alle Schulen in Fürth wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben werden die Belange von allen Menschen mit Behinderungen (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt. Beispielsweise werden Induktionsanlagen eingerichtet und ergänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern bereitgestellt. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen einbezogen. Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Vermehrte Beratung und Aufklärung, Vernetzung von Schulen (S 2)

Im Rahmen des Ausbaus z. B. der Kooperations- und Partnerklassen ist es wichtig, dass Eltern entsprechend über die verschiedenen Aspekte von Kooperations- und Partnerklassen aufgeklärt werden. Um Ängste und Barrieren in den Köpfen abzubauen, ist eine bessere Vernetzung zwischen Regel- und Förderschulen anzustreben. LehrerInnen von Förder- und Regelschulen besuchen Fortbildungen zum Thema Inklusion und hospitieren an der jeweils anderen Schule

Schaffung von baulicher Barrierefreiheit bei Schulgebäuden (S 3)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage (unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten) Anpassungsprioritäten festgelegt.

Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Raumbedarfe zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt, beispielsweise zusätzliche Gruppen- und Therapieräume. Überdies werden genügend barrierefreie Behindertentoiletten sowie Pflegeräume mit Hebevorrichtung usw. installiert.

Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern wird der Bedarf von Menschen mit verschiedenen Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z. B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit Seheinschränkungen zu achten. Des Weiteren sind Leitsysteme für blinde und seheingeschränkte Menschen zu installieren.

Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen und die Sicherheitskonzepte (insbes. Brand-/Katastrophenschutz usw.) berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Planung und Begutachtung der Barrierefreiheit wird die Fachgruppe des Behindertenrates einbezogen, um die Anliegen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen.

Vermehrte Beratung und Aufklärung für Eltern von Kindern mit Behinderung bezüglich Schule (Beratungsangebote für Eltern und Schulen) (§ 5)

Eltern von Kindern mit Behinderung werden sich stärker ihrer Rechte bewusst, vor allem in Bezug auf das Grundrecht der Inklusion. Hierfür ist eine bessere Information und Vernetzung der Eltern wichtig.

Der aktuelle Sachstand: Eine „Beratungsstelle Inklusion“ wurde im September 2016 im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth geschaffen und ist am Stresemannplatz 9 untergebracht. Diese Stelle ist personell kompetent besetzt mit einer Schulpsychologin aus dem Bereich der Regelschulen und einer Studienrätin der Förderschulen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Die Beratung zielt auf mögliche Lernorte sowie die Vermittlung von AnsprechpartnerInnen ab, koordiniert mögliche Unterstützungssysteme und ist vertraulich, individuell, unabhängig, ergebnisoffen und insbesondere kostenfrei. Hier werden wichtige Informationen auch niederschwellig zur Verfügung gestellt. Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Die Beratungsstelle arbeitet auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. den VertreterInnen von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Ergänzend wird im Zuge des Aktionsplans empfohlen, bei der individuellen Beratung auch multiprofessionelle Teams zu bilden, um durch die Zusammenarbeit von ÄrztInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen usw. verschiedene Perspektiven und Blickwinkel in die Beratung einbringen zu können.

Die Stadt Fürth fördert die Verbreitung der Informationen über das Beratungsangebot. Auch Schulen werden sich ihrer Beratungsfunktion mehr bewusst. Durch Vernetzung fördern Schulen den Erfahrungsaustausch und steigern ihre Beratungskompetenz.

Förderung der Zusammenarbeit von Eltern von Kindern mit Behinderung untereinander und an Schulen (§ 6)

Dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern kommt eine wichtige Selbsthilfefunktion zu, da betroffene Eltern häufig die besten Ansprechpersonen für andere Betroffene sind. Die Vernetzung der Eltern von einem Kind mit Behinderung ist ein dringendes Anliegen, das sowohl von der Stadt Fürth, den Schulen, Kindertagesstätten und anderen Akteuren im Bereich Bildung zu fördern ist.

Auch eine Broschüre mit einer zusammenfassenden Darstellung der Inklusionsmöglichkeiten in Schulen und Kindergärten wird Wissen und Informationsaustausch zwischen den Eltern und beratenden Akteuren unterstützen. Die Stadt Fürth sorgt in Kooperation mit den Schulen und dem Schulamt für die Herstellung einer solchen Broschüre.

Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung/ Ausbildung von LehrerInnen (§ 8)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden. Die erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z. B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig.

Die Lehrerbildung und die Weiterbildung des Lehrpersonals muss den Anforderungen inklusiver Schule angepasst werden.

Auch gilt es, bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen. SchulbegleiterInnen sind gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird.

Integrations-/SchulbegleiterInnen/pädagogische Fachkräfte (§ 9)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich die Stadt Fürth bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von SchulbegleiterInnen/IntegrationsbegleiterInnen anzustreben. Es wird daher empfohlen, langfristig eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Für alle Schultypen ist die Beschäftigung von SchulbegleiterInnen sehr sinnvoll. Eine solche Generalisierung sowie ein Bürokratieabbau kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute. Aus finanzieller Sicht ist ein Zusammenschluss verschiedener Förderöpfe hierfür dringend zu empfehlen, da er bei geringerem Bürokratieaufwand besseren Erfolg sichert.

Förderung der individuellen Berufsorientierung- Ausbau des Übergangsmagements zwischen den Bereichen Schule und Arbeitsmarkt (§ 10)

Menschen mit Förderbedarf benötigen am Übergang zwischen der Schullaufbahn und einer Berufsausbildung häufig eine weitreichende individuelle Unterstützung. Eine intensive Begleitung erhalten Jugendliche, welche nach den Sozialgesetzbüchern III und IX wegen Art und Schwere ihrer Behinderung einen sog. „Rehastatus“ zugesprochen bekommen haben. Sie sind dann zur Teilnahme an rehaspezifischen Maßnahmen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung berechtigt. Hierzu sind allerdings relativ aufwändige Test- und Dokumentationsverfahren erforderlich, die bereits rechtzeitig vor dem Schul-Abschlussjahr durchgeführt werden müssen. Weitere Hilfestellungen können für ein individuelles Übergangsmangement über den Integrationsfachdienst oder

Maßnahmen wie die von der „Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration“ (gfi) getragenen „Berufseinstiegsbegleitung“ (BerEb) angefordert werden. Diese vielfältigen Programme zur individuellen Berufsorientierung verschiedener Träger und die damit verbundenen teilweise komplexen und differenzierten Vorgaben sind gerade für Lehrerinnen und Lehrer aus dem Regelschulbereich schwer zu durchschauen und häufig auch nicht bekannt. Insbesondere in den Kollegien der Mittelschulen sollen Informationsveranstaltungen zu Wegen nach dem Abschluss angeboten werden, bei denen mit der Thematik vertraute VertreterInnen der Berufsschulen, Förderzentren, vom Jobcenter sowie Arbeitsagenturen und vom Integrationsfachdienst anwesend sind.

Fachtag Inklusion (§ 12)

In Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsbüro der Stadt Fürth und dem Staatlichen Schulamt wird einmal jährlich ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen. Eine zusätzliche Möglichkeit besteht darin, das Thema der inklusiven Bildung im Rahmen der Bildungskonferenz zu behandeln.

8.2.30 Stadtjugendring

Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Stadtjugendrings (FKS 17)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Stadtjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Aktivitäten einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im **Bereich Sport**: Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best Practice-Beispielen aus dem Sportbereich der Stadt Fürth wird gefördert. Dies trägt zum

Abbau von Hürden bei der Umsetzung sowie zur Steigerung der Effektivität und dem Ideenaustausch bei der Inklusion bei.

Im **Bereich Jugendarbeit**: Die Pfarreien, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Stadtjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten der kommunalen Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Alle Träger weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im **Bereich Vereinsarbeit**: Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmende, aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Bei der Ausübung von Ehrenämtern erfahren Menschen mit Behinderung vermehrt Unterstützung durch Begleitung o.ä. und werden besonders berücksichtigt. Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden. In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt

8.2.31 Träger der Behindertenarbeit

Unterstützte Kommunikation (B 20)

Die Realisierung unterstützter Kommunikation wird in der Stadt Fürth vorangetrieben.

Um geeignete Kommunikationsformen für einen Menschen mit Behinderung zu finden, ist es wichtig, zunächst festzustellen, welche Fähigkeiten der Gesprächspartner hat und welche Mittel zur Kommunikation überhaupt genutzt werden können. Durch eine unabhängige Beratung soll das passende Kommunikationsmittel erörtert werden. Zudem soll durch eine umfassende Beratung verhindert werden, dass Betroffene vorschnell teure Kommunikationsgeräte kaufen, die womöglich gar nicht geeignet oder nötig sind.

Intensivierung von Inklusion – Ausbau der inklusiven Angebote (EB 4)

Die Träger der Erwachsenenbildung bauen ihr Angebot an inklusiven Kursen, Aktionen, Veranstaltungen und Initiativen aus. Soweit Barrieren bestehen, werden geeignete Voraussetzungen zu Teilnahme am Bildungsangebot für **alle Arten** von Behinderungen geschaffen (z. B. Räume mit Induktionsschleifen, Orientierungssysteme im Haus etc.). Hauptgrundlage für die Ausweitung inklusiver Angebote sind neben technischen Voraussetzungen geeignete Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Aktionen, die (weitere) Vorbereitung und Schulung des Personals, Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Dadurch gelingt es, ein offenes positives Klima für Inklusion zu schaffen, sodass alle KursteilnehmerInnen und DozentInnen Inklusion mittragen und gemeinsam gestalten können.

Auf diese Weise gelingt Inklusion auch dann, wenn Bildungsangebote (im Gegensatz zur Bildungsarbeit an Schulen) auf Freiwilligkeit, Wahlfreiheit und Bezahlung aufbauen. Dies setzt auch die aktive Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen voraus. **Teilhabe** aller wird mit **Teilgabe** aller verbunden und die Chance auf Bildung für jeden entsprechend seiner Bedürfnissen, Möglichkeiten und Talenten realisiert.

Dies beinhaltet auch die Akzeptanz von Grenzen gemeinsamen Lernens genauso wie die (modellhafte) Erprobung von pädagogischen Alternativen zur Überwindung dieser Grenzen. Vor allem im Bereich Inklusion von Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen wird eine solche Erprobung von Modellen alternativer pädagogischer Angebote notwendig sein. Die Träger der Erwachsenenbildung nutzen bei dieser Entwicklung neuer Inklusionswege den internen Erfahrungsaustausch genauso wie die Kooperation mit anderen in diesem Bereich kompetenten Bildungsträgern (z. B. Lebenshilfe).

Assistenzleistungen im Freizeitbereich (APB 5)

Um Menschen mit Behinderung Teilhabe in der Freizeit und bei spontanen Aktivitäten zu ermöglichen, müssen Assistenzleistungen auch vermehrt in diesem Bereich gewährt werden. Zurzeit ist für Freizeitaktivitäten eine Planungsphase im Voraus nötig, weil z. B. Anträge gestellt oder externe Assistenten gefunden werden müssen. Auch schränken häufig hohe Angebotskosten die Assistenz ein. Um diese Hindernisse zu überwinden, wird die unbürokratische Gewährung kostengünstiger, flexibler Assistenzleistungen im Freizeitbereich und bei anderen spontanen Tätigkeiten forciert.

Ausstattung der Museen mit Video- und Audioguides sowie Führungen in Leichter Sprache (FKS 1)

Die Einführung von Medienguides in den Museen der Stadt Fürth wird weiter fortgeführt. Ebenso werden Führungen und Beschriftungen auch in Leichter Sprache realisiert. Hierzu sind kompetente Partner, Schulungen, Fortbildungen und Fördergelder notwendig, um den pädagogischen Ansprüchen gerecht werden zu können. Unterstützend wird hier u.a. die Lebenshilfe Fürth agieren. Es werden Best Practice-Beispiele aus anderen Einrichtungen, Museen o.ä. auf Umsetzungsmöglichkeit in der Stadt Fürth geprüft und entsprechend genutzt. Auch die stärkere Verbreitung von Braille-Schrift in Museen wird forciert.

Engagementbörse – Leistungen von und für Menschen mit Behinderung (FKS 3)

Menschen mit Behinderung wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderung durch gezielte Aktionen gefördert. Die bestehende Jobbörse des Freiwilligenzentrums, auf welcher Stellen- und Bewerberangebote für freiwilliges Engagement von Menschen mit und ohne Behinderung gesammelt werden, wird erweitert. So können die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung besser eingebunden werden. Kontakte zum Freiwilligenzentrum werden intensiviert.

Angebote mit Inklusionscharakter insbesondere für Nicht-Betroffene publik machen (FKS 8)

Die Angebote der Offenen Hilfen müssen eine breitere Zielgruppe erreichen, so dass sowohl Menschen mit Behinderung als auch Nicht-Behinderte daran teilhaben können. Diese Art der Freizeitangebote wird durch mehr Öffentlichkeitsarbeit stärker publik gemacht. Auch wird vorgeschlagen, einen OBA-Stammtisch für Menschen mit und ohne Behinderung zu initiieren. Solche Angebote werden bereits vom BRK Kreisverband Fürth realisiert, allerdings ist die Besucherzahl der Nichtbetroffenen noch sehr gering, weshalb vor allem bei dieser Zielgruppe die Popularität noch gesteigert werden muss.

Ob und für wen Veranstaltungen geeignet sind, wird durch Piktogramme gekennzeichnet. Bestehende Angebote werden von den Trägern bezüglich wichtiger Faktoren (Uhrzeiten, Inhalte, Verbreitungskanal der Angebote...) analysiert und ggfs. umstrukturiert, um sie allgemein zugänglich zu machen.

Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Stadtjugendrings (FKS 17)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Stadtjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Aktivitäten einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im **Bereich Sport**: Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best Practice-Beispielen aus dem Sportbereich der Stadt Fürth wird gefördert. Dies trägt zum Abbau von Hürden bei der Umsetzung sowie zur Steigerung der Effektivität und dem Ideenaustausch bei der Inklusion bei.

Im **Bereich Jugendarbeit**: Die Pfarreien, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Stadtjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten der kommunalen Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Alle Träger weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im **Bereich Vereinsarbeit**: Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmende, aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Bei der Ausübung von Ehrenämtern erfahren Menschen mit Behinderung vermehrt Unterstützung durch Begleitung o.ä. und werden besonders berücksichtigt. Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden. In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.

Schaffung von baulicher Barrierefreiheit bei Schulgebäuden (S 3)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage (unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten) Anpassungsprioritäten festgelegt.

Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Raumbedarfe zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt, beispielsweise zusätzliche Gruppen- und Therapieräume. Überdies werden genügend barrierefreie Behindertentoiletten sowie Pflegeräume mit Hebevorrichtung usw. installiert.

Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern wird der Bedarf von Menschen mit verschiedenen Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z. B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit Seheinschränkungen zu achten. Des Weiteren sind Leitsysteme für blinde und seheingeschränkte Menschen zu installieren.

Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen und die Sicherheitskonzepte (insbes. Brand-/Katastrophenschutz usw.) berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Planung und Begutachtung der Barrierefreiheit wird die Fachgruppe des Behindertenrates einbezogen, um die Anliegen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen.

Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Hilfsmittel am Arbeitsplatz – technische Möglichkeiten und Schulungsprogramme (A 9)

Der technische Fortschritt ist auch für Menschen mit Behinderungen ein großer Vorteil, um individuellen Problemlagen zu begegnen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden daher über technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz noch besser aufgeklärt. Auch werden Zuständigkeiten bezüglich einer Finanzierung und Förderung solcher Hilfsmittel geklärt. Um die notwendige Beratung kompetent zu leisten, stellt jeder Kostenträger ausreichend viele technischen Berater ein. Wünschenswert sind zudem trägerunabhängige technische Berater.

Darüber hinaus ist die Installation einer Homepage mit Auflistung einschlägiger Paragraphen und Ansprechpersonen hilfreich. Bezüglich einer Liste aller möglichen Hilfsmittel wird auf die Rehadat-Website¹³⁶ verwiesen. Die Gewährung von Hilfsmitteln wird erleichtert, Wartezeiten werden reduziert. Gleiches gilt für Schulungsprogramme wie das Orientierungs- und Mobilitätstraining.

8.2.32 Träger der Erwachsenenbildung

Kooperation der Bildungsträger in der Erwachsenenbildung (EB 1)

Die Träger der Erwachsenenbildung in Fürth intensivieren ihre Kooperation, insbesondere auch im Bereich Inklusion und Diversity. Organisatorisch wird dies durch den Bildungsbeirat der Stadt Fürth unterstützt. Um die Kooperation im Bildungsbeirat effektiver und erfolgreicher zu gestalten, bilden die Träger der Erwachsenenbildung eine eigene Untergruppe „Erwachsenenbildung“ und erhält Unterstützung vom Bildungsbüro der Stadt Fürth. Diese Gruppe unterstützt die Kooperation, den Erfahrungsaustausch und fördert die Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Initiativen, insbesondere auch im Bereich Inklusion.

Intensivierung von Inklusion – Erfahrungen und Erfahrungsaustausch (EB 2)

Die Träger der Erwachsenenbildung sammeln Erfahrungen mit positiven und negativen Beispielen im Bereich Inklusion, dokumentieren diese und tauschen die Erfahrungen kontinuierlich aus, um ihre Inklusionsbemühungen zu optimieren und (gemeinsame) Angebote abzustimmen.

¹³⁶ <https://www.rehadat.de/de/>

Intensivierung von Inklusion – Öffentlichkeitsarbeit (EB 3)

Erfahrungsaustausch und –dokumentation bilden die Grundlage für eine bessere, realitätsnahe Öffentlichkeitsarbeit, die bestehende Fehleinschätzungen bzw. Vorurteile abbaut und sowohl das Gesamtspektrum der Angebotsvielfalt als auch die Inklusionsmöglichkeiten verdeutlicht. Dabei werden möglichst viele geeignete Zugangswege und Kommunikationsmedien so genutzt, dass Menschen mit Behinderungen sowie bislang nicht oder ungenügend erreichte Zielgruppen angesprochen werden und Motivationschancen umfassend genutzt werden.

Intensivierung von Inklusion – Ausbau der inklusiven Angebote (EB 4)

Die Träger der Erwachsenenbildung bauen ihr Angebot an inklusiven Kursen, Aktionen, Veranstaltungen und Initiativen aus. Soweit Barrieren bestehen, werden geeignete Voraussetzungen zu Teilnahme am Bildungsangebot für **alle Arten** von Behinderungen geschaffen (z. B. Räume mit Induktionsschleifen, Orientierungssysteme im Haus etc.). Hauptgrundlage für die Ausweitung inklusiver Angebote sind neben technischen Voraussetzungen geeignete Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Aktionen, die (weitere) Vorbereitung und Schulung des Personals, Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Dadurch gelingt es, ein offenes positives Klima für Inklusion zu schaffen, sodass alle KursteilnehmerInnen und DozentInnen Inklusion mittragen und gemeinsam gestalten können.

Auf diese Weise gelingt Inklusion auch dann, wenn Bildungsangebote (im Gegensatz zur Bildungsarbeit an Schulen) auf Freiwilligkeit, Wahlfreiheit und Bezahlung aufbauen. Dies setzt auch die aktive Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen voraus. **Teilhabe** aller wird mit **Teilgabe** aller verbunden und die Chance auf Bildung für jeden entsprechend seiner Bedürfnissen, Möglichkeiten und Talenten realisiert.

Dies beinhaltet auch die Akzeptanz von Grenzen gemeinsamen Lernens genauso wie die (modellhafte) Erprobung von pädagogischen Alternativen zur Überwindung dieser Grenzen. Vor allem im Bereich Inklusion von Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen wird eine solche Erprobung von Modellen alternativer pädagogischer Angebote notwendig sein. Die Träger der Erwachsenenbildung nutzen bei dieser Entwicklung neuer Inklusionswege den internen Erfahrungsaustausch genauso wie die Kooperation mit anderen in diesem Bereich kompetenten Bildungsträgern (z. B. Lebenshilfe).

Intensivierung von Inklusion – Dezentralisierung der Standorte (EB 5)

Die Träger der Erwachsenenbildung überprüfen standortbedingte Defizite und entwickeln (unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen) Ausbaupläne für eine Optimierung der Standorte ihrer Angebote sowie Konzepte für die Umsetzung der Dezentralisierung von Standorten. Besonders für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen wird diese Dezentralisierung der Standorte die Nutzung von Bildungsangeboten erleichtern.

8.2.33 Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Vermehrte Beratung und Aufklärung, Vernetzung von Schulen (S 2)

Im Rahmen des Ausbaus z. B. der Kooperations- und Partnerklassen ist es wichtig, dass Eltern entsprechend über die verschiedenen Aspekte von Kooperations- und Partnerklassen aufgeklärt werden. Um Ängste und Barrieren in den Köpfen abzubauen, ist eine bessere Vernetzung zwischen Regel- und Förderschulen anzustreben. LehrerInnen von Förder- und Regelschulen besuchen Fortbildungen zum Thema Inklusion und hospitieren an der jeweils anderen Schule.

Vermehrte Beratung und Aufklärung für Eltern von Kindern mit Behinderung bezüglich Schule (Beratungsangebote für Eltern und Schulen) (S 5)

Eltern von Kindern mit Behinderung werden sich stärker ihrer Rechte bewusst, vor allem in Bezug auf das Grundrecht der Inklusion. Hierfür ist eine bessere Information und Vernetzung der Eltern wichtig.

Der aktuelle Sachstand: Eine „Beratungsstelle Inklusion“ wurde im September 2016 im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth geschaffen und ist am Stresemannplatz 9 untergebracht. Diese Stelle ist personell kompetent besetzt mit einer Schulpsychologin aus dem Bereich der Regelschulen und einer Studienrätin der Förderschulen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Die Beratung zielt auf mögliche Lernorte sowie die Vermittlung von AnsprechpartnerInnen ab, koordiniert mögliche Unterstützungssysteme und ist vertraulich, individuell, unabhängig, ergebnisoffen und insbesondere kostenfrei. Hier werden wichtige Informationen auch niederschwellig zur Verfügung gestellt. Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Die Beratungsstelle arbeitet auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. den VertreterInnen von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Ergänzend wird im Zuge des Aktionsplans empfohlen, bei der individuellen Beratung auch multiprofessionelle Teams zu bilden, um durch die Zusammenarbeit von ÄrztInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen usw. verschiedene Perspektiven und Blickwinkel in die Beratung einbringen zu können.

Die Stadt Fürth fördert die Verbreitung der Informationen über das Beratungsangebot. Auch Schulen werden sich ihrer Beratungsfunktion mehr bewusst. Durch Vernetzung fördern Schulen den Erfahrungsaustausch und steigern ihre Beratungskompetenz.

Förderung der Zusammenarbeit von Eltern von Kindern mit Behinderung untereinander und an Schulen (§ 6)

Dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern kommt eine wichtige Selbsthilfefunktion zu, da betroffene Eltern häufig die besten Ansprechpersonen für andere Betroffene sind. Die Vernetzung der Eltern von einem Kind mit Behinderung ist ein dringendes Anliegen, das sowohl von der Stadt Fürth, den Schulen, Kindertagesstätten und anderen Akteuren im Bereich Bildung zu fördern ist.

Auch eine Broschüre mit einer zusammenfassenden Darstellung der Inklusionsmöglichkeiten in Schulen und Kindergärten wird Wissen und Informationsaustausch zwischen den Eltern und beratenden Akteuren unterstützen. Die Stadt Fürth sorgt in Kooperation mit den Schulen und dem Schulamt für die Herstellung einer solchen Broschüre.

Bessere Aufklärung der Eltern zum Abbau von Barrieren und Hemmschwellen in den Köpfen bzgl. Inklusion an Schulen (Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion) (§ 7)

Die Umsetzung der Inklusion bedarf einer flankierenden Begleitung durch Öffentlichkeitsarbeit. Diese Arbeit muss sowohl auf der Ebene der Stadt als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen erfolgen. Wesentlich für den Erfolg der Inklusionsbemühungen ist dabei auch der Austausch mit den Eltern bzw. der Austausch zwischen den Eltern.

Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt.

Es wird empfohlen, das im Zuge des Aktionsplans Inklusion entstandene Austauschtreffen (vgl. 4.4.5 Austauschtreffen für Eltern von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf im Schulalter) als feste Förderung der Zusammenarbeit zu etablieren (z. B. unter der Federführung des Bildungsbüros der Stadt Fürth).

Förderung der individuellen Berufsorientierung- Ausbau des Übergangsmanagements zwischen den Bereichen Schule und Arbeitsmarkt (S 10)

Menschen mit Förderbedarf benötigen am Übergang zwischen der Schullaufbahn und einer Berufsausbildung häufig eine weitreichende individuelle Unterstützung. Eine intensive Begleitung erhalten Jugendliche, welche nach den Sozialgesetzbüchern III und IX wegen Art und Schwere ihrer Behinderung einen sog. „Rehasstatus“ zugesprochen bekommen haben. Sie sind dann zur Teilnahme an rehaspezifischen Maßnahmen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung berechtigt. Hierzu sind allerdings relativ aufwändige Test- und Dokumentationsverfahren erforderlich, die bereits rechtzeitig vor dem Schul-Abschlussjahr durchgeführt werden müssen. Weitere Hilfestellungen können für ein individuelles Übergangsmanagement über den Integrationsfachdienst oder Maßnahmen wie die von der „Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration“ (gfi) getragenen „Berufseinstiegsbegleitung“ (BerEb) angefordert werden. Diese vielfältigen Programme zur individuellen Berufsorientierung verschiedener Träger und die damit verbundenen teilweise komplexen und differenzierten Vorgaben sind gerade für Lehrerinnen und Lehrer aus dem Regelschulbereich schwer zu durchschauen und häufig auch nicht bekannt. Insbesondere in den Kollegien der Mittelschulen sollen Informationsveranstaltungen zu Wegen nach dem Abschluss angeboten werden, bei denen mit der Thematik vertraute VertreterInnen der Berufsschulen, Förderzentren, vom Jobcenter sowie Arbeitsagenturen und vom Integrationsfachdienst anwesend sind.

8.2.34 Träger der Kindertagesstätten

Öffentlichkeitsarbeit – Information (FB 1)

Die Umsetzung der Inklusion im Bereich Frühkindliche Bildung wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die Fragen der Inklusion beantwortet und für die Inklusionsumsetzung wirbt. Betroffene Eltern werden bereits in Kindertageseinrichtungen mit Informationen versorgt. Auch beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, der Frühförderstelle oder den SVEs können sich Eltern und ErzieherInnen über verschiedene Themen informieren. Eltern wissen dadurch besser über ihre Möglichkeiten Bescheid und wählen die Einrichtung für ihr Kind, die sie als passend ansehen.

Personalausstattung und Platzangebot in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf (FB 2)

Jedes Kind mit Behinderung hat individuelle Bedürfnisse, wovon auch die für das Kind akzeptable Gruppengröße in Kindertageseinrichtungen abhängt. Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf in Kindertagesstätten wird von der Stadt Fürth darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

Erweiterung der Beratung und Familienunterstützung (FB 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiterzuentwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Bezug auf die Unterstützung der Erziehung hilft allen Eltern: sowohl den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf haben als auch Eltern von Kindern ohne besonderen Förderbedarf.

Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (FB 4)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessenen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegern, Heilpädagogen, Sozialpädagogen sowie z. B. auch Psychologen, Logopäden, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

Förderung der Zusammenarbeit von Eltern von Kindern mit Behinderung untereinander und an Schulen (S 6)

Dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern kommt eine wichtige Selbsthilfefunktion zu, da betroffene Eltern häufig die besten Ansprechpersonen für andere Betroffene sind. Die Vernetzung der Eltern von einem Kind mit Behinderung ist ein dringendes Anliegen, das sowohl von der Stadt Fürth, den Schulen, Kindertagesstätten und anderen Akteuren im Bereich Bildung zu fördern ist.

Auch eine Broschüre mit einer zusammenfassenden Darstellung der Inklusionsmöglichkeiten in Schulen und Kindergärten wird Wissen und Informationsaustausch zwischen den Eltern und beratenden Akteuren unterstützen. Die Stadt Fürth sorgt in Kooperation mit den Schulen und dem Schulamt für die Herstellung einer solchen Broschüre.

8.2.35 Unternehmen/Arbeitgeber

Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Häufig scheitert die Einstellung von Menschen mit Behinderung am Fehlen von Informationen bei potenziellen Arbeitgebern. Daher werden Informationen bzgl. der Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiter bekannt gemacht und kontinuierlich erweitert. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer werden ihrer Rolle als Multiplikator und Berater gerecht und geben einschlägige Informationen. Eine stärkere Vernetzung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beratungsstellen wird angestrebt, um den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Inklusion zwischen Unternehmen zu fördern.

Da viele Unterstützungsangebote in Fürth bisher aus Erlangen, Nürnberg oder anderen Städten bezogen werden, muss die örtliche Präsenz dieser Dienstleistungen in Fürth ausgebaut werden.

Informationen für potenzielle Arbeitgeber – mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr Begegnungsmöglichkeiten (A 2)

Viele Firmen stehen der Einstellung von Menschen mit Behinderung nach wie vor skeptisch gegenüber. Insbesondere Absolventen von Sondereinrichtungen werden häufig benachteiligt, da Arbeitgeber Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu Regeleinrichtungen haben. Oft haben Unternehmen auch zu wenig Informationen über Berufsausbildungen an Sondereinrichtungen, wodurch Vorurteile entstehen können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Berufsbildungswerke und Förderzentren sowie die Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern wird deshalb gestärkt, zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tage der offenen Tür in Schulen für Menschen mit Behinderung) und ein besserer Einblick in die Ausbildung vermittelt. Dazu werden die Informationen über Berufsausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerke und deren Ausbildungsinhalte für potentielle Arbeitgeber aufbereitet. Durch Nutzung von Jobmessen können Menschen mit Behinderung zudem selbst erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.

Förderung einer individuellen Berufsorientierung/ passgenaue Arbeitsplätze (A 4)

Die individuelle Kompetenz und nicht nur der Berufs- oder Bildungsabschluss wird bei der individuellen Berufsorientierung und der Suche/dem Schaffen eines passgenauen Arbeitsplatzes in den Vordergrund gerückt. Qualifikation wird dabei nicht nur anhand von Noten und Zeugnissen festgestellt: Es muss z. B. auch die Möglichkeit eines Praktikums angeboten werden, um den Arbeitgeber von seinen Leistungen überzeugen zu können.

Sensibilisierung der Arbeitgeber für den Inklusionsgedanken – Veränderung der Unternehmenskultur (A 5)

Bei der Verbreitung einer an Inklusion orientierten Unternehmenskultur müssen sich häufig nicht die Menschen in Betrieben verändern, sondern die Abläufe und Strukturen. Entscheidend ist jedoch, dass der scheinbare Gegensatz von wirtschaftlichem Erfolg und Inklusion aufgelöst wird. Unternehmen öffnen sich zukünftig mehr für die Inklusion und nehmen ihre gesellschaftliche und soziale Verantwortung stärker wahr.

Dabei wird die Notwendigkeit wirtschaftlichen Erfolgs nicht negiert. Aber er darf nicht das einzige, alles dominierende Handlungsprinzip sein. Vielmehr gilt es, die richtige Balance zwischen wirtschaftlich erfolgreichem Handeln und sozial verantwortlichem Tun zu finden. Es geht um eine kluge und von Unternehmensethik (statt von starrer Fokus-

sierung auf Gewinn) getragene Integration von wirtschaftlicher und sozialer Verantwortung: Hier wird Inklusion möglich, hier gelingt die Abstimmung zwischen Arbeitserfordernissen und individuellen Kompetenzen – für Menschen mit und ohne Behinderung.

Fortlaufende Unterstützung der Arbeitgeber und Menschen mit einer Schwerbehinderung bei bestehendem Arbeitsverhältnis (A 6)

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist es sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber von Vorteil, wenn eine fortlaufende Unterstützung gewährleistet wird und dauergeförderte Arbeitsplätze eingerichtet werden können.

Über die dazu bestehenden Angebote wird besser informiert. Auch Lohnkostenzuschüsse müssen eingefordert werden. Ein Beschäftigungszuschuss bis zur Rente wird befürwortet, da dies Planungssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber schafft.

Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Hilfsmittel am Arbeitsplatz – technische Möglichkeiten und Schulungsprogramme (A 9)

Der technische Fortschritt ist auch für Menschen mit Behinderungen ein großer Vorteil, um individuellen Problemlagen zu begegnen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden daher über technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz noch besser aufgeklärt. Auch werden Zuständigkeiten bezüglich einer Finanzierung und Förderung solcher Hilfsmittel geklärt. Um die notwendige Beratung kompetent zu leisten, stellt jeder Kostenträger ausreichend viele technischen Berater ein. Wünschenswert sind zudem trägerunabhängige technische Berater.

Darüber hinaus ist die Installation einer Homepage mit Auflistung einschlägiger Paragraphen und Ansprechpersonen hilfreich. Bezüglich einer Liste aller möglichen Hilfsmittel wird auf die Rehadat-Website¹³⁷ verwiesen.

Die Gewährung von Hilfsmitteln wird erleichtert, Wartezeiten werden reduziert. Gleiches gilt für Schulungsprogramme wie das Orientierungs- und Mobilitätstraining.

Inklusion in Unternehmen vorantreiben – Informationen für Arbeitgeber und Best Practice-Beispiele (A 10)

Um Inklusion voranzutreiben, werden neben öffentlichkeitswirksamen Aktionen (Kampagnen) auch Coachings von Arbeitgebern eingesetzt, um die Bereitschaft und die Möglichkeiten zu fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Auch durch die öffentlichkeitswirksame Darstellung von Best Practice-

¹³⁷ <https://www.rehadat.de/de/>

Beispielen werden die Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe mit sich bringt, es sich also um eine Win-Win-Situation handelt.

Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (2) (A 12)

Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt und Informationen darüber verbreitet. Bei der Inklusion im Bereich Arbeit wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht oder entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei müssen solche Arbeitsplätze in Organisations- oder Ablaufplänen in Betrieben nicht bereits vordefiniert existieren. Es geht auch darum, Arbeit so aufzuteilen und zu organisieren, dass Menschen mit Behinderungen ihren Platz in der Arbeitswelt finden und an ihre Aufgaben herangeführt werden können.

Oft brauchen Menschen mit kognitiven, geistigen oder körperlichen Einschränkungen spezielle Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Ein Beispiel für konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen und anderen Dienstleistungsbereichen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel bei pflegerischen und bei hauswirtschaftlichen Leistungen in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z. B. Küche, Wäscherei...), im Bereich der Altenhilfe, in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine gezielte Vorbereitung und qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Auch Außenarbeitsplätze für Menschen die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, können für diese eine erste Vorbereitung in Richtung erster Arbeitsmarkt sein, falls die Betroffenen dieses Ziel anstreben. Deshalb gilt es, vermehrt Außenarbeitsplätze zu schaffen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Betroffenen die Initiative ergreifen. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Mensch mit Behinderung stets die Wahlfreiheit über seine berufliche Zukunft behält.

Erhöhung der Ausbildungsquote von Auszubildenden mit Behinderung (A 13)

Die Stadt und alle öffentlichen Arbeitgeber sowie Bildungseinrichtungen erhöhen die Chancengleichheit, zu einem Bildungsabschluss zu gelangen. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht. Auch sind differenziertere Ausbildungen und Qualifikationsmöglichkeiten (z. B. in Kooperation mit der IHK) anzudenken.

Ebenso ist die Beschäftigungsquote durch geeignete Werbeveranstaltungen zu unterstützen und durch z. B. Kooperationen mit den in der Stadt ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen, Werkstätten usw. bei Ausschreibungen (A 14)

Die Stadt Fürth berücksichtigt bei Ausschreibungen von Dienstleistungen insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen, um deren Beschäftigungschancen zu unterstützen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind soziale Belange im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen, Werkstätten und allen Firmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausgelegt.

Umsetzung der Maßnahmen – Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“ (A 15)

Zur Realisierung der o. a. Maßnahmen zur Inklusionsförderung in Betrieben wird auf Initiative der Stadt Fürth ein geeignetes Gremium (z. B. mit VertreterInnen von Betrieben, der Agentur für Arbeit, HWK, IHK, ifd, Arbeitgeberverbänden) geschaffen, das sowohl den Aufgabenbereich der Detailzielsetzung als auch der operativen Arbeit abdeckt.

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung - Austausch (A 17)

Ein Online-Portal wird als Platz für den gegenseitigen Austausch und als eine Basis für die Vernetzung von Arbeitgebern geschaffen, die offen für Inklusion sind. Auch Mitarbeiter in Unternehmen werden so zum Thema Inklusion geschult und die Bewusstseinsbildung gefördert. Auch werden Begegnungen zwischen Mitarbeitern mit und ohne Behinderungen unterstützt und z. B. öffentlichkeitswirksame Aktionen unter Beteiligung von Politikern oder populären Unternehmern usw. durchgeführt

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung - Austausch (A 17)

Ein Online-Portal wird als Platz für den gegenseitigen Austausch und als eine Basis für die Vernetzung von Arbeitgebern geschaffen, die offen für Inklusion sind. Auch Mitarbeiter in Unternehmen werden so zum Thema Inklusion geschult und die Bewusstseinsbildung gefördert. Auch werden Begegnungen zwischen Mitarbeitern mit und ohne Behinderungen unterstützt und z. B. öffentlichkeitswirksame Aktionen unter Beteiligung von Politikern oder populären Unternehmern usw. durchgeführt.

Ausbau des Fachpersonals in Kliniken und Möglichkeit der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen (G 8)

Durch entsprechende Aus- und Weiterbildung wird in Kliniken eine adäquate Behandlung von Menschen mit Einschränkungen sichergestellt. Für das Klinikpersonal sind solche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend. Die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Arbeitgeber getragen.

Wenn nötig, wird die Behandlung von Menschen mit Einschränkungen in Kliniken auch dadurch unterstützt, dass sie dabei Assistenzleistungen in Anspruch nehmen können.

8.2.36 Vereine/Verbände

Assistenzleistungen im Freizeitbereich (APB 5)

Um Menschen mit Behinderung Teilhabe in der Freizeit und bei spontanen Aktivitäten zu ermöglichen, müssen Assistenzleistungen auch vermehrt in diesem Bereich gewährt werden. Zurzeit ist für Freizeitaktivitäten eine Planungsphase im Voraus nötig, weil z. B. Anträge gestellt oder externe Assistenten gefunden werden müssen. Auch schränken häufig hohe Angebotskosten die Assistenz ein. Um diese Hindernisse zu überwinden, wird die unbürokratische Gewährung kostengünstiger, flexibler Assistenzleistungen im Freizeitbereich und bei anderen spontanen Tätigkeiten forciert.

Angebote mit Inklusionscharakter insbesondere für Nicht-Betroffene publik machen (FKS 8)

Die Angebote der Offenen Hilfen müssen eine breitere Zielgruppe erreichen, so dass sowohl Menschen mit Behinderung als auch Nicht-Behinderte daran teilhaben können. Diese Art der Freizeitangebote wird durch mehr Öffentlichkeitsarbeit stärker publik gemacht. Auch wird vorgeschlagen, einen OBA-Stammtisch für Menschen mit und ohne Behinderung zu initiieren. Solche Angebote werden bereits vom BRK Kreisverband Fürth realisiert, allerdings ist die Besucherzahl der Nicht-betroffenen noch sehr gering, weshalb vor allem bei dieser Zielgruppe die Popularität noch gesteigert werden muss.

Ob und für wen Veranstaltungen geeignet sind, wird durch Piktogramme gekennzeichnet. Bestehende Angebote werden von den Trägern bezüglich wichtiger Faktoren (Uhrzeiten, Inhalte, Verbreitungskanal der Angebote...) analysiert und ggfs. umstrukturiert, um sie allgemein zugänglich zu machen.

Ausbildung der ÜbungsleiterInnen in Vereinen (FKS 11)

Die Ausbildung und Einstellung von ÜbungsleiterInnen mit Zusatzausbildung in Vereinen wird gefördert. Die Dauer dieser Ausbildung wird als angemessen betrachtet. Allerdings ist eine bessere finanzielle Unterstützung der Vereine nötig, um diese Ausbildung leisten zu können.

Der Nutzen dieser Zusatzqualifizierung wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Werbung in der Stadtzeitung) stärker hervorgehoben, denn das Wissen der ÜbungsleiterInnen über Krankheitsbilder und inklusive Förderung ist elementar und ihre Arbeit sehr erfolgreich.

Barrierefreie Angebote (FKS 12)

Alle kommunalen und privaten Veranstaltungen und Freizeitangebote im Stadtgebiet Fürth werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft und Räume, Zugangswege und Ausstattung angepasst bzw. nachgerüstet.

Bei Bekanntmachung von Angeboten/Veranstaltungsorten werden Art und Ausmaß von Barrierefreiheit kenntlich gemacht. Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z. B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitige (auch technische) Assistenz benötigt wird.

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 16)

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z. B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden.

Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass Freizeitangebote von allen genutzt werden können. Teils werden dies Menschen mit Behinderung selbst organisieren, teils die Anbieter von Freizeitveranstaltungen. Bei der Umsetzung werden auch Patenschaften oder die Nutzung von Stiftungsgeldern etc. geprüft und einbezogen.

Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Stadtjugendrings (FKS 17)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Stadtjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Aktivitäten einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im **Bereich Sport:** Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best Practice-Beispielen aus dem Sportbereich der Stadt Fürth wird gefördert. Dies trägt zum Abbau von Hürden bei der Umsetzung sowie zur Steigerung der Effektivität und dem Ideenaustausch bei der Inklusion bei.

Im **Bereich Jugendarbeit:** Die Pfarreien, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Stadtjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten der kommunalen Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Alle Träger weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im **Bereich Vereinsarbeit**: Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmende, aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Bei der Ausübung von Ehrenämtern erfahren Menschen mit Behinderung vermehrt Unterstützung durch Begleitung o.ä. und werden besonders berücksichtigt. Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden. In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.

Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (§ 11)

Gemeinsame Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge, Schüleraustausch usw.) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden in Zukunft vermehrt auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

8.2.37 Verkehrsbund Großraum Nürnberg (VGN)

Anpassung des ÖPNV – Schaffung barrierefreier Haltestellen (B 9)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, werden Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Dabei sind alle Arten von Behinderung zu berücksichtigen. Um die Nachrüstungsbedarfe zu ermitteln, ist zunächst eine Sichtung der Haltestellen notwendig. Daten über Barrierefreiheit der Haltestellen werden im Internet, verbunden mit den Fahrplänen, verfügbar gemacht. Neben der akustischen Signalisierung von Meldungen werden Informationen auch noch zusätzlich durch Textlaufbänder unterstützt. Ausreichende Blindenleitsysteme sowie Notruftelefone werden eingerichtet.

Anpassung des ÖPNV – auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen (B 11)

In den Bussen und Bahnen werden Informationen - soweit noch nicht erfolgt - sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen. Fahrkartenautomaten sind so zu gestalten, dass sie

auch für seheingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar sind. An Fahrkartenschaltern, welche personell besetzt sind, werden Induktionsschleifen installiert. Außerdem werden Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind. Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht.

Anpassung des ÖPNV – Schulung von Busfahrern (B 12)

Für das gesamte Personal des ÖPNV (Fahrer, Auszubildende, Leitungspersonal etc.) in der Stadt Fürth werden regelmäßig Schulungen und Fortbildungen durchgeführt, sodass Sensibilität und Wissen bezüglich der Bedarfe von Menschen mit Behinderung gefördert wird.

8.2.38 Wohlfahrtsverbände

Mehr barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum für ambulantes Wohnen schaffen (W 6)

Individuelle Hilfebedarfe (insbesondere die aufgrund der Ambulantisierung steigenden Bedarfe) werden noch stärker verfolgt. Stationäre Wohnformen werden langfristig gesehen in bedarfsorientierte Betreuungsmodelle überführt. Zudem wird auf Initiative der Stadt Fürth für ambulantes Wohnen mehr barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum geschaffen. Eine Beratung für stationäre und ambulante Angebote wird bei der Wohnraumberatung miteingebunden.

Unterstützte Kommunikation (B 20)

Die Realisierung unterstützter Kommunikation wird in der Stadt Fürth vorangetrieben.

Um geeignete Kommunikationsformen für einen Menschen mit Behinderung zu finden, ist es wichtig, zunächst festzustellen, welche Fähigkeiten der Gesprächspartner hat und welche Mittel zur Kommunikation überhaupt genutzt werden können. Durch eine unabhängige Beratung soll das passende Kommunikationsmittel erörtert werden. Zudem soll durch eine umfassende Beratung verhindert werden, dass Betroffene vorschnell teure Kommunikationsgeräte kaufen, die womöglich gar nicht geeignet oder nötig sind.

8.2.39 Wohnungs(bau)- und Immobilienunternehmen

Schaffung von bezahlbarem Wohnraum (W 1)

Das Bedürfnis nach eigenständigem Wohnen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt kann nicht befriedigt werden, da zurzeit zu wenig barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum gebaut wird. Dieser Mangel wird durch geeignete Maßnahmen (unter Nutzung aller Fördermöglichkeiten) behoben. Ebenso muss der Abbau des bestehenden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraums verhindert werden. Auch das Angebot des sozialen Wohnungsbaus reicht nicht aus und muss weiter ausgebaut werden.

Hilfestellung bei Wohnungssuche für Menschen mit Behinderung (W 2)

Das Angebot an barrierefreiem Wohnraum, den sich auch einkommensschwache Personen leisten können, wird in der Stadt Fürth ausgeweitet. Berücksichtigt wird auch, dass Menschen mit Behinderung bei der Wohnungssuche teilweise auf Assistenz/Hilfe angewiesen sind. Häufig gibt es keinen Ansprechpartner vor Ort, der einem bei Fragen oder Problemen zur Seite stehen kann.

Die Stadt Fürth unterstützt die Wohnungssuche von Menschen mit Behinderung. Unter anderem werden für die Wohnungssuche Assistenzleistungen oder eine Begleitung angeboten und von der Stadt Fürth finanziert. Die Unterstützung wird durch eine zentrale oder quartiersnahe Stelle (als Ansprechpartner) vermittelt. Auch werden alle Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. durch Nutzung bestehender Spielräume bei Bemessungsgrenzen) genutzt, um den Erhalt bestehender Mietverhältnisse zu sichern.

Mehr barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum für ambulantes Wohnen schaffen (W 6)

Individuelle Hilfebedarfe (insbesondere die aufgrund der Ambulantisierung steigenden Bedarfe) werden noch stärker verfolgt. Stationäre Wohnformen werden langfristig gesehen in bedarfsorientierte Betreuungsmodelle überführt. Zudem wird auf Initiative der Stadt Fürth für ambulantes Wohnen mehr barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum geschaffen. Eine Beratung für stationäre und ambulante Angebote wird bei der Wohnraumberatung miteingebunden.

Gemeinschaftliche Wohnformen (W 7)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z. B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Die Stadt Fürth setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Dies muss sich auch in den Förderrichtlinien widerspiegeln.

Informationen zu gemeinschaftlichen Wohnformen werden gesammelt und z. B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Erweiterung des sozialen Wohnungsbaus – gesetzliche Verankerung (W 10)

Die Stadt Fürth verpflichtet sich dazu, den sozialen Wohnungsbau bzw. die Errichtung bezahlbaren Wohnraums zu fördern. Eine Möglichkeit ist, ähnlich wie in anderen Städten bei Neubauten einen vorgeschriebenen Anteil für den sozialen Wohnungsbau/preisgünstigen Wohnraum festzuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Ziel nicht (z. B. durch Stückelung in Bauabschnitte) umgangen wird. Zur Unterstützung dieses Ziels wird die Kooperation zwischen der Stadt Fürth und Wohnungsanbietern sowie die Vernetzung zwischen den einzelnen Wohnungsanbietern optimiert und intensiviert. Zudem werden bei Neubauten 30% der Wohnungen barrierefrei bzw. barrierearm gestaltet. Den Mietspiegel nicht zu überschreiten sowie eine Mietobergrenze einzuhalten, gilt es, zu gewährleisten und zu kontrollieren. Wünschenswert ist eine gesetzliche Verankerung dieser Auflagen.

Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten – Einbezug Fachgruppe des Behindertenrates (W 11)

Bei Bauvorhaben der Stadt wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z. B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden möglichst VertreterInnen von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung dieses Vorhabens wird die Fachgruppe des Behindertenrates einbezogen.

Beratungsangebot für Bauherren und VermieterInnen (W 12)

Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bezüglich Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Auch VermieterInnen von Bestandswohnungen werden durch Informationsbroschüren auf die Vorteile barrierefreier Umbaumaßnahmen und bestehende Förderungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Beim Thema barrierefreies Bauen wird auch auf die kostenlose Beratung der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer¹³⁸ hingewiesen und für eine stärkere Nutzung dieses Angebots geworben.

Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z. B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Auf gute Beispiele barrierefreier Architektur soll auch bei der Beratungsstelle im Freiwilligenzentrum hingewiesen werden.

Eine Zusammenarbeit, z. B. mit der Presse sowie Architektur- und Immobilienbüros, wird initiiert, um auf bestehende Angebote und den spezifischen Bedarf aufmerksam zu machen.

Informationen über barrierefreie Wohnungen (W 13)

Die Wohnungsunternehmen ergänzen ihre Angebote um Hinweise auf eventuell vorhandene Barrierefreiheit bzw. -armut der Wohnungen.

8.2.40 Zuständiger Straßenbaulastträger

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (B 3)

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern (akustisch und taktil) ausgestattet. Eine bedarfsgerechte Verlängerung der Grünphasen an Ampeln wird angestrebt.

¹³⁸ Die Bayerische Architektenkammer betreibt seit 1984 mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Beratungsstellen für alten- und behindertengerechtes Planen und Bauen. Sie bieten allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Architekten, Verwaltungen und Nutzern) fachübergreifende gebührenfreie Beratungen an. Informationen unter <https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

9 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Aktion Mensch (2016): Geplantes Bundesteilhabegesetz – ein zahnlöser Tiger? Online verfügbar unter <https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/bundesteilhabegesetz.html>; abgerufen am 19.04.2017.
- Aktion Mensch (2017): Zahlen und Fakten. Der Arbeitsmarkt in Deutschland, online unter <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/arbeit/zahlen-und-fakten.html>; abgerufen am 13.06.2017.
- Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth (2017): Fürth in Zahlen 2017.
- Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth (2017): Daten zur Inklusion Schule Fürth; Stand April 2017.
- Bäumli-Roßnagl, Maria-Ann Prof.; Berner, Stephanie Dr. et al (2015): Inklusion im interdisziplinären Diskurs. Band 1.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2012): Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2015. München 2016.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung. Demographisches Profil. Stadt Fürth.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Ende 2015 lebten in Bayern mehr als 1,1 Million Menschen mit einer schweren Behinderung. Pressemitteilung 115/2016/54/K 04. Mai 2016.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2017): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Bevölkerung, Kreis, Geschlecht, Familienstand, Stichtage.
- Bayerisches Rotes Kreuz, KV Kulmbach (2016): Hilferuf für Gehörlose; online verfügbar unter <https://kvkulmbach.brk.de/aktuelles-1/hilferuf-fuer-gehoerlose>; abgerufen am 10.10.2017.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Was ist Barrierefreiheit?; online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html; abgerufen am 15.12.2016.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Barrierefreiheit und Zugänglichkeit.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Bedeutung.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2016): Deutscher Bundestag verabschiedet Bundesteilhabegesetz, online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/PM25_2_3_Lesung_BTHG.html; abgerufen am 19.04.2017.
- Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2010): Alt und behindert. Wie sich der demographische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt.
- Bertelsmann Stiftung (2015): Wie Eltern Inklusion sehen: Erfahrungen und Einschätzungen. Ergebnisse einer repräsentativen Elternumfrage.

- beta Institut gemeinnützige GmbH, Institut für angewandtes Gesundheitsmanagement, Entwicklung und Forschung in der Sozialmedizin (2017): Nachteilsausgleiche bei Behinderung, online verfügbar unter <http://www.betanet.de/download/tab1-merkzeichen-pdf.pdf>; abgerufen am 10.10.2017.
- Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen.
- Bundesagentur für Arbeit (2016): Blickpunkt Arbeitsmarkt - Fachkräfteengpassanalyse Dezember 2016.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen von Migrantinnen und Migranten im demographischen Wandel; online verfügbar unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb12-pflegebeduerftigkeit-pflegeleistungen.html;jsessionid=A04DDA023E4456270043E951A2018E4A.1_cid286?nn=1367522, abgerufen am 12.03.2017.
- Bundesamt für Statistik (2017): Migration und Integration. Begriffe; online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration>, abgerufen am 19.04.2017.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2016): Fachlexikon: Lernbehinderung, online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c3630i1p/index.html>; abgerufen am 19.04.2017.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2014): Fachlexikon: Integrationsvereinbarung, online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c52/index.html>; abgerufen am 13.06.2017.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2013): Visuelle Notrufsystem. Entspannter Aufzug fahren. In: ZB Zeitschrift: Behinderung & Beruf, ZB 1/2013, online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Entspannter-Aufzug-fahren/466c5972i1p62/index.html>; abgerufen am 19.04.2017.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2018): Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Gewährung von Leistungen des Integrationsamtes an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV); online verfügbar unter https://www.integrationsaemter.de/webcom/wcsearch.php?wc_search=Besch%C3%A4ftigungssicherungszuschuss+%28BSZ%29&wc_doc=Y; abgerufen am 05.02.2018.
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.
- Bundesjugendkuratorium (2015): Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe, S. 9f.
- Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) (2012): Kobinet. Visueller Notruf in Aufzügen, online verfügbar unter http://www.barrierefreiheit.de/news-details/visueller_notruf_in_aufzuegen.html; abgerufen am 19.04.2017.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung 2013.

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Bundesteilhabegesetz verabschiedet, unter <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Inklusion. Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz; online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-sieht-neue-merkmale-fuer-taubblinde-menschen-schwerbehindertenhausweis-vor.html>, abgerufen am 27.06.2017.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Teilhabe von Menschen mit Behinderung; online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/teilhabe-inklusion.html>; abgerufen am 19.04.2017.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018) (Hrsg.): Das Persönliche Budget. Jetzt entscheide ich selbst.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG). Stand 01. Januar 2018, online verfügbar unter http://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=9; abgerufen am 01.02.2018.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013.
- Bundesministerium für wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Entwicklung (2017): Lexikon. Partizipation.
- Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus autismus Deutschland e.V. (2012): Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und ggfs. jungen Volljährigen in Abgrenzung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe); online verfügbar unter http://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Die_sozialrechtliche_Zuordnung_autistischer_Stoerungen-Mai2012.pdf; abgerufen am 19.08.2017.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2016): Teilhabe kontrovers. Zeitgemäße Behinderungsbegriffe, , online verfügbar unter <https://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/teilhabe/Zeitgemaesse-Behinderungsbegriffe.php>; abgerufen am 22.08.2017 .
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2017) (Hrsg.): Dr. Bettina Leonhard - Unterstützung für Menschen mit Behinderung beim Wählen; online verfügbar unter <https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Wahl-Assistenz.php>, abgerufen am 22.08.2017.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2012): Die soziale Situation in Deutschland. Zahlen und Fakten.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhr. 64).
- Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. (2016): Informationsblatt 1. Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen. Vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesellschaft und Demenz. Informationen Wegweiser Demenz.
- Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010; online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00064322D1302028715.pdf>, abgerufen am 20.02.2015.

- Deutscher Behindertenrat (2012): Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012, online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00072241D1346078470.pdf> und <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID118262>, abgerufen am 11.11.2014.
- Deutscher Behindertenrat (2014): Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015. 11 Forderungen des Deutschen Behindertenrates zum Welttag der Menschen mit Behinderung am 03. Dezember 2014.
- Deutscher Behindertenrat (2016): Bundesteilhabegesetz: Nachbesserungen zwingend notwendig; online verfügbar unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID187327>; abgerufen am 27.06.2017.
- Deutscher Behindertenrat (2016): Forderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen am 30.11.2016; online verfügbar unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00097732D1480067663.pdf>, abgerufen am 05.12.2016.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen. Warum wir über die Zukunft der Werkstätten sprechen müssen; online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Inklusiver_Arbeitsmarkt_statt_Sonderstrukturen.pdf, abgerufen am 19.04.2017.
- Georgi, Dr. Viola B. (2015): Integration, Diversity, Inklusion. Anmerkungen zu aktuellen Debatten in der deutschen Migrationsgesellschaft. IN: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung 2015/2/, S. 25-27.
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.
- Institut für Demoskopie Allensbach (IfD) (2015): "Brillen-Studie" (im Auftrag des Kuratoriums Gutes Sehen) 2014; online verfügbar unter <https://www.sehen.de/presse/pressemitteilungen/zahlen-fakten/neue-allensbach-brillenstudie/>, abgerufen am 05.10.2017.
- Klie, Thomas; Künzel, Gerd; Hoberg, Thomas (2013): Strukturreform. Pflege und Teilhabe.
- Krebber-Steinberger Eva Dr. (2017): Spektrum Inklusion – eine Einführung. IN: Verband deutscher Musikschulen (Hrsg.) (2017): Spektrum Inklusion – Wir sind dabei! Wege zur Entwicklung inklusiver Musikschulen, S. 21-25.
- Leonhard, Bettina Dr. (2017): Wer beim Wählen Hilfe braucht, bekommt sie auch, hg. von Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 06.07.2017; online verfügbar unter <https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Wahl-Assistenz.php?listLink=1>., abgerufen am 08.09.2017.
- Netzwerk: Soziales neu gestalten (SONG) (2009) (Hrsg.): Zukunft Quartier - Lebensräume zum Älterwerden / Soziale Wirkung und 'Social Return'. Eine sozioökonomische Mehrwertanalyse gemeinschaftlicher Wohnprojekte.
- Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden.
- REHADAT - Berufliche Teilhabe und Rehabilitation - Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2016): Integrationsfirmen in Deutschland. 5. Auflage.

- Schäfers, Markus (2009): Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF. Anmerkungen zum Artikel „Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion“ der Fachzeitschrift „Geistige Behinderung“ 2/08, in: Teilhabe 1/2009, Jg. 48.
- Schlegel, Annett (2006): Entwicklung kognitiver Funktionen – Hemmungsbezogene Aufmerksamkeitsprozesse bei lernbehinderten Kindern. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades Georg-August-Universität 2006.
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163). Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022, (zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.5.2013 | 1108).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), (zuletzt geändert Art. 4 Abs. 1 G v. 15.7.2013 | 2416).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist. Änderung durch Art. 23 G v. 17.7.2017 | 2541 mWv 1.1.2018 (Nr. 49) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – vom 18.08.1980, Neugefasst durch Bek. v. 18. 1.2001 | 130, (zuletzt geändert Art. 38 G v. 23.7.2013 | 2586).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), (zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 7.5.2013 | 1167).
- Sozialverband VdK Deutschland e. V. (2008): Handbuch Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Entwicklung der Privathaushalte bis 2030.
- Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012.
- Verband deutscher Musikschulen (Hrsg.) (2017): Spektrum Inklusion – Wir sind dabei! Wege zur Entwicklung inklusiver Musikschulen.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX. Stadt Fürth 2015.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (2017): Strukturstatistik SGB IX. Stadt Fürth 2016.
- Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2016): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche.

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung Stadt ...	36
Abbildung 2 Menschen mit GdB 30plus und GdB 50plus Stadt Fürth	37
Abbildung 3 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen in der Stadt Fürth	38
Abbildung 4 Art der Hauptbehinderung Stadt Fürth	39
Abbildung 5 Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern.....	40
Abbildung 6 Entwicklung der Einwohnerzahl Stadt Fürth	40
Abbildung 7 Veränderung der Bevölkerung nach Altersgruppen in Prozent	41
Abbildung 8 Altersverteilung in Prozent	43
Abbildung 9 Art der Beeinträchtigung in Prozent.....	45
Abbildung 10 Benötigte Hilfsmittel in Prozent	52
Abbildung 11 Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent	53
Abbildung 12 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent	54
Abbildung 13 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Dinge/Orte im Wohnumfeld in Prozent.....	72
Abbildung 14 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung	79
Abbildung 15 Probleme bei Nutzung von bestehendem Freizeit- und Kulturangebot nach Behinderungsart.....	84
Abbildung 16 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent	95
Abbildung 17 Einschätzung Aussagen	96
Abbildung 18 Auswahlgründe für Wahl der Einrichtung.....	97
Abbildung 19 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind	98
Abbildung 20 Berufstätigkeit in der Erwerbsaltersgruppe in Prozent.....	122
Abbildung 21 Art der Arbeitsstelle in Prozent	123
Abbildung 22 Berufstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent.....	124
Abbildung 23 Art der Arbeitsstelle nach Art der Behinderung in Prozent	125
Abbildung 24 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Berufstätigkeit in Prozent.....	126
Abbildung 25 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent	127
Abbildung 26 Gründe der Nicht-Berufstätigkeit nach Altersgruppe	128
Abbildung 27 Zufriedenheit mit der aktuellen Situation nach Art der Arbeitsstelle	129
Abbildung 28 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot in Prozent.....	140
Abbildung 29 Kennen der Behindertenbeauftragten (zumindest namentlich) in Prozent.....	141
Abbildung 30 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent	142
Abbildung 31 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent	143
Abbildung 32 Aussagen über die Stadt Fürth in Prozent	145

11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Vernetzungsforen Anzahl Teilnehmende	22
Tabelle 2 Merkzeichenverteilung	47
Tabelle 3 Pflegegrad	48
Tabelle 4 Einschränkungen im öffentlichen Raum.....	56
Tabelle 5 Zeitreihe Inklusion nach Schularten in Fürth	104
Tabelle 6 Zeitreihe Förderschwerpunkte	105
Tabelle 7 Förderschulen in der Stadt Fürth.....	106
Tabelle 8 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung.....	287
Tabelle 9 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit der Merkzeichen	289

12 Anhang

12.1 Gesetzliche und weitere Grundlagen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Im Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten, das die Teilhabe (Inklusion) von Menschen mit Behinderung als Ziel fixiert. Damit erkennt die Staatengemeinschaft erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung verbindlich an. Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Auch für ein hoch entwickeltes Industrieland wie Deutschland ist das Übereinkommen ein beachtlicher Meilenstein in der Behindertenpolitik. Obwohl sich die Behindertenhilfe und die Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt haben, können Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute manchmal nicht umfassend in Anspruch nehmen. Die Konvention würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern übliche, aber nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge.

In Deutschland ist die UN-Konvention am 26. März 2009 in Kraft getreten und damit in der Bundesrepublik Deutschland verbindliches, geltendes Recht. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention sind alle Formen der Hilfe und der Unterstützung für Menschen mit Behinderung auf das Oberziel der individuellen Selbstbestimmung bei vollständiger Teilhabe und gesellschaftlicher Inklusion gerichtet. Aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ergeben sich ein gesellschaftlicher Gestaltungsauftrag zur Überwindung von Ausgrenzung und eine normative Grundlage für den Planungsprozess. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung.¹³⁹

In Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“ heißt es: „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass...

¹³⁹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/uebereinkommen-der-vereinten-nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html>

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) Dienste und Einrichtungen in der Gemeinde für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.¹⁴⁰

Bundesteilhabegesetz (Stand Februar 2018)

Am 1. Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das kontrovers diskutierte Bundesteilhabegesetz verabschiedet.¹⁴¹ Das Gesetz wurde vom Bundespräsidenten am 23. Dezember 2016 unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.¹⁴² Ein erster Gesetzesentwurf löste 2016 eine große Protestwelle bei Menschen mit Behinderung und auch bei Sozialverbänden aus. Kampagnen wie #nichtmeingesetzt und #TeilhabeStattAusgrenzung mobilisierten Widerstand in den sozialen Netzwerken und auf der Straße gegen die ursprüngliche Gesetzesvorlage: Der Entwurf wurde kurzfristig nachgebessert, aber die Kontroverse bleibt: die einen feiern das Gesetz als behindertenpolitischen Meilenstein, die anderen sehen es sehr kritisch.¹⁴³

Das Bundesteilhabegesetz soll in vier Stufen von 2017 bis 2023 in Kraft treten. Die erste Stufe ist Anfang 2017 in Kraft getreten, 2018 hat die zweite Reformstufe begonnen, 2020 soll die dritte Reformstufe und 2023 die vierte und letzte Reformstufe (neue Kriterien zur Ermittlung der Leistungsberechtigung, Neufassung des § 99 SGB IX) in Kraft treten.¹⁴⁴ Die Neuregelungen 2017 betreffen z. B. Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII, Änderungen im Schwerbehindertenrecht, Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes oder die Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von

¹⁴⁰ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 29f.

¹⁴¹ Zu einzelnen Positionen in der Diskussion um das Bundesteilhabegesetz vgl. zum Beispiel Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2016): Deutscher Bundestag verabschiedet Bundesteilhabegesetz, unter http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/PM25_2_3_Lesung_BTHG.html; oder auch Aktion Mensch (2016): Geplantes Bundesteilhabegesetz – ein zahloser Tiger? unter <https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/bundesteilhabegesetz.html> usw.

¹⁴² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.

¹⁴³ Vgl. Aktion Mensch (2016): Geplantes Bundesteilhabegesetz – ein zahloser Tiger? unter <https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/bundesteilhabegesetz.html> usw. oder Deutscher Behindertenrat (2016): Bundesteilhabegesetz: Nachbesserungen zwingend notwendig; unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID187327>

¹⁴⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Bundesteilhabegesetz verabschiedet, unter <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html> und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG). Stand 01. Januar 2018, unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=9

SGB-XII-Leistungen.¹⁴⁵ In der zweiten Reformstufen (2018) geht es um die Reform des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe oder auch vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe im SGB XI.¹⁴⁶

Sozialgesetzbuch Neunter Teil

Eine grundlegende sozialrechtliche Definition findet sich im Neunten Teil des Sozialgesetzbuches (SGB IX). In § 2 Absatz 1 ist der Begriff "Behinderung" definiert. Danach sind „Menschen mit Behinderungen (...) Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“¹⁴⁷ In § 4 SGB IX sind die Leistungen zur Teilhabe beschrieben: Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung...

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

¹⁴⁵ Ebd. oder auch <http://www.teilhabe-gesetz.org>

¹⁴⁶ Alle Reformstufen sind nachzulesen z. B. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

¹⁴⁷ Vgl.: Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist. Änderung durch Art. 23 G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 1.1.2018 (Nr. 49) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.

Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.¹⁴⁸

Barrierefreiheit

Das 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) betrifft im Zusammenhang mit dem Benachteiligungsverbot "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" (Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG) die Herstellung umfassender Barrierefreiheit (§ 4 BGG): "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig."¹⁴⁹

Europäische Sozialcharta

Die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta bestimmt in Artikel 15 das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. "Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;
2. ihren Zugang zur Beschäftigung durch alle Maßnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und weiterzubeschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaf-

¹⁴⁸ Vgl.: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.

¹⁴⁹ Text in der Fassung des Artikels 1 Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts G. v. 19. Juli 2016 BGBl. I S. 1757 m.W.v. 27. Juli 2016.

fung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;

3. ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln, Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen.“¹⁵⁰

12.2 Rechte und Nachteilsausgleiche

Jeder Grad der Behinderung (GdB) schließt grundsätzlich die mit niedrigeren GdBs verbundenen Rechte und Nachteilsausgleiche ein.

Tabelle 8 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung

	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 30/ GdB 40	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichstellung zur Schwerbehinderung möglich ▪ Steuerfreibetrag 310 Euro bzw. Steuerfreibetrag 430 Euro ▪ Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung ▪ Hilfe im Arbeitsleben durch Integrationsfachdienste ▪ Grundsteuerermäßigung bei Rentenskapitalisierung nach BVG ▪ Sonderregelungen für gleichgestellte behinderte Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung

¹⁵⁰ Vgl. <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/163.htm>

	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 50	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerbehinderteneigenschaft ▪ Steuerfreibetrag 570 Euro ▪ Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung, Kündigungsschutz ▪ begleitende Hilfe im Arbeitsleben ▪ Freistellung von Mehrarbeit, Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ▪ Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch Vergabe von Darlehen ▪ Schutz bei Wohnungskündigung ▪ vorgezogene Pensionierung/Altersrente ▪ Sonderregelung für Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung ▪ Vortritt beim Besucherverkehr in Behörden ▪ Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten ▪ Besondere Fürsorge im öffentlichen Dienst ▪ Freibetrag bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.000 € ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 1.200 € ▪ Ermäßigung bei Kurtaxe (je nach Ortssatzung)
GdB 60	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 720 Euro ▪ Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen
GdB 70	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 890 Euro ▪ Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 Euro/km für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz als Werbungskosten ▪ Preisermäßigung bei Erwerb der Bahn Card 50
GdB 80	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.060 Euro ▪ Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 Euro = 900 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro
GdB 90	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.230 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro
GdB 100	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.420 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 Euro ▪ Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge nach dem Wohnungsbauprämiengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016)



Tabelle 9 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit der Merkzeichen

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Befreiung vom Rundfunkbeitrag
<p>Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX)</p> <p>Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)</p> <p>Behinderungsbedingte Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500 € (§ 33 EStG)</p> <p>Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen</p> <p>Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)</p> <p>Krankenkasse KANN Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)</p> <p>Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)</p> <p>Bei GdB 50 und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)</p>	<p>Kostenlose Beförderung der Begleitperson :</p> <ul style="list-style-type: none"> im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 145-147 SGB IX) bei den meisten in innerdeutschen Flügen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Internat. Personen- und Gepäcktarif TCV) <p>Urlaubskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)</p> <p>Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen</p> <p>Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)</p>	<p>Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145-147 SGB IX)</p> <p>Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)</p> <p>Rundfunkbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) <p>Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90: bis zu 8,72 € Vergünstigung monatlich (s. „RF“)</p> <p>Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuererklärung: 3.700 € (§ 33b EStG)</p> <p>Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)</p> <p>Gewährung von Blindenhilfe und in vielen Bundesländern Landesblindengeld</p> <p>In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde</p> <p>Krankenkasse KANN Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)</p>	<p>Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)</p> <p>Behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 und dem Merkzeichen „G“ steuerlich absetzbar: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG)</p> <p>Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)</p> <p>Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen</p> <p>Bei GdB 50 und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)</p>	<p>Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)</p> <p>Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90: Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat (s. „RF“)</p> <p>Rundfunkbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> Befreiung für Taubblinde Ermäßigung für Menschen, die sich auch mit Hörhilfen nicht ausreichend verständigen können (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) <p>In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde</p> <p>Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt</p>	<p>Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145-147 SGB IX)</p> <p>Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 bzw. 2 KraftStG)</p> <p>Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer: 3.700 € (§ 33b EStG)</p> <p>In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)</p> <p>Pflegepauschbetrag für Pflegende: 924 € (§ 33b Abs. 6 EStG)</p> <p>Krankenkasse KANN Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)</p>	<p>Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 5,83 €/Monat (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)</p> <p>Telekom Sozialtarif: Ermäßigung um 6,94 €/Monat bei bestimmten Tarifen, nicht bei Flatrates.</p> <p>TBI</p> <p>Taubblind</p> <p>Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)</p> <p>Erhöhtes Landesblindengeld in Bayern und Berlin</p>

Quelle: beta Institut gemeinnützige GmbH, Institut für angewandtes Gesundheitsmanagement, Entwicklung und Forschung in der Sozialmedizin (2017)